

AMT FÜR PLANUNG, SCHULE, BILDUNG



**INTEGRIERTE
SOZIALPLANUNG**

**JUGENDHILFEPLANUNG
TEILFACHPLAN HILFEN ZUR ERZIEHUNG
UND ANGRENZENDE AUFGABEN**

2021

Impressum

Herausgeber und Druck:

Landkreis Zwickau, Landratsamt,
Robert-Müller-Straße 4 - 8,
08056 Zwickau

Der Landkreis ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Dr. Christoph Scheurer.

Telefon 0375 4402 23000
Fax 0375 4402 23009
Internet www.landkreis-zwickau.de
E-Mail dezernat2@landkreis-zwickau.de

Datum:

07.10.2021

Titelfoto:

istock@Nikodash

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
1.1	Gesetzliche Grundlagen	6
1.2	Planungsauftrag.....	7
1.3	Ziele der Planung.....	8
2	Planungsbereich.....	9
2.1	Hilfen zur Erziehung §§ 27 bis 35 SGB VIII.....	9
2.2	Angrenzende Aufgaben	10
2.3	Besonderheiten im Leistungsbereich	12
3	Allgemeiner Sozialer Dienst	13
3.1	Hoheitliche Aufgaben.....	13
3.2	Schnittstellenkompetenz	14
4	Planungsmethodik und -bestandteile	15
4.1	Planungsansatz	15
4.2	Sozialraumanalyse	15
4.3	Rolle des Monitorings Hilfen zur Erziehung.....	17
4.4	Rolle des Planungsgesprächs.....	17
4.5	Planungskreislauf	17
4.6	Instrument für die quantitative Bedarfserfassung	18
5	Planungsaussagen für den Landkreis Zwickau	19
5.1	Bestandserfassung	19
5.1.1	Hilfen zur Erziehung	19
5.1.1.1	Ambulante Hilfen zur Erziehung.....	19
5.1.1.2	Teilstationäre Hilfen	19
5.1.1.3	Stationäre Hilfen	19
5.1.2	Angrenzende Aufgaben	19
5.2	Bedarfserfassung.....	20
5.2.1	Qualitative Bedarfserfassung	20
5.2.2	Quantitative Bedarfserfassung.....	22
5.2.2.1	Demografische Entwicklung.....	22
5.2.2.2	Entwicklung der Fallzahlen im Landkreis Zwickau	25
5.2.2.3	Prognostizierte Entwicklung.....	28
5.2.2.4	Prognostizierte Entwicklung ambulante Hilfen zur Erziehung.....	29
5.2.2.5	Prognostizierte Entwicklung Teilstationäre Hilfen.....	29
5.2.2.6	Prognostizierte Entwicklung Stationäre Hilfen.....	30
5.2.2.7	Prognostizierte Entwicklung Angrenzende Aufgaben.....	30
5.3	Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen	31
5.3.1	Ambulante Hilfen zur Erziehung.....	31
5.3.2	Teilstationäre Hilfen zur Erziehung	32
5.3.3	Stationäre Hilfen zur Erziehung	32
5.3.4	Angrenzende Aufgaben	34
5.3.5	Gesamtbewertung	35
6	Planungsaussagen für die Sozialräume	37
6.1	Sozialraum 1.....	38
6.1.1	Sozialstruktur	39
6.1.1.1	Bevölkerung.....	39
6.1.1.2	Sozialraumanalyse	39

6.1.2	Bestandserfassung	40
6.1.2.1	Infrastruktur	40
6.1.2.2	Fallanalyse	42
6.1.3	Bedarfserfassung.....	45
6.1.4	Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen	47
6.2	Sozialraum 2.....	48
6.2.1	Sozialstruktur.....	50
6.2.1.1	Bevölkerung.....	50
6.2.1.2	Sozialraumanalyse	50
6.2.2	Bestandserfassung	51
6.2.2.1	Infrastruktur	51
6.2.2.2	Fallzahlanalyse.....	51
6.2.3	Bedarfserfassung.....	54
6.2.4	Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen	56
6.3	Sozialraum 3.....	58
6.3.1	Sozialstruktur.....	59
6.3.1.1	Bevölkerung.....	59
6.3.1.2	Sozialraumanalyse	59
6.3.2	Bestandserfassung	60
6.3.2.1	Infrastruktur	60
6.3.2.2	Fallzahlanalyse.....	60
6.3.3	Bedarfserfassung.....	63
6.3.4	Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen	65
6.4	Sozialraum 4.....	67
6.4.1	Sozialstruktur.....	68
6.4.1.1	Bevölkerung.....	68
6.4.1.2	Sozialraumanalyse	68
6.4.2	Bestandserfassung	69
6.4.2.1	Infrastruktur	69
6.4.2.2	Fallzahlanalyse.....	69
6.4.3	Bedarfserfassung.....	72
6.4.4	Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen	74
6.5	Sozialraum 5.....	76
6.5.1	Sozialstruktur.....	77
6.5.1.1	Bevölkerung.....	77
6.5.1.2	Sozialraumanalyse	77
6.5.2	Bestandserfassung	78
6.5.2.1	Infrastruktur	78
6.5.2.2	Fallzahlanalyse.....	78
6.5.3	Bedarfserfassung.....	81
6.5.4	Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen	83
6.6	Sozialraum 6.....	85
6.6.1	Sozialstruktur.....	86
6.6.1.1	Bevölkerung.....	86
6.6.1.2	Sozialraumanalyse	86
6.6.2	Bestandserfassung	87
6.6.2.1	Fallzahlanalyse.....	87
6.6.2.2	Fallzahlanalyse.....	87

6.6.3	Bedarfserfassung.....	89
6.6.4	Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen	91
6.7	Sozialraum 7.....	93
6.7.1	Sozialstruktur.....	94
6.7.1.1	Bevölkerung.....	94
6.7.1.2	Sozialraumanalyse	94
6.7.2	Bestandserfassung	95
6.7.2.1	Infrastruktur	95
6.7.2.2	Fallzahlanalyse.....	95
6.7.3	Bedarfserfassung.....	98
6.7.4	Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen	100
6.8	Sozialraum 8.....	102
6.8.1	Sozialstruktur.....	103
6.8.1.1	Bevölkerung.....	103
6.8.1.2	Sozialraumanalyse	103
6.8.2	Bestandserfassung	104
6.8.2.1	Infrastruktur	104
6.8.2.2	Fallzahlanalyse.....	105
6.8.3	Bedarfserfassung.....	107
6.8.4	Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen	109
6.9	Sozialraum 9.....	111
6.9.1	Sozialstruktur.....	112
6.9.1.1	Bevölkerung.....	112
6.9.1.2	Sozialraumanalyse	112
6.9.2	Bestandserfassung	113
6.9.2.1	Infrastruktur	113
6.9.2.2	Fallzahlanalyse.....	113
6.9.3	Bedarfserfassung.....	115
6.9.4	Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen	117
6.10	Sozialraum 10.....	119
6.10.1	Sozialstruktur.....	120
6.10.1.1	Bevölkerung.....	120
6.10.1.2	Sozialraumanalyse	120
6.10.2	Bestandserfassung	121
6.10.2.1	Infrastruktur	121
6.10.2.2	Fallzahlanalyse.....	121
6.10.3	Bedarfserfassung.....	123
6.10.4	Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen	125
6.11	Sozialraum 11.....	127
6.11.1	Sozialstruktur.....	128
6.11.1.1	Bevölkerung.....	128
6.11.1.2	Sozialraumanalyse	128
6.11.2	Bestandserfassung	129
6.11.2.1	Infrastruktur	129
6.11.2.2	Fallzahlanalyse.....	129
6.11.3	Bedarfserfassung.....	131
6.11.4	Bestandsanalyse und Handlungsempfehlungen	133
6.12	Sozialraum 12.....	135

6.12.1	Sozialstruktur	136
6.12.1.1	Bevölkerung.....	136
6.12.1.2	Sozialraumanalyse	136
6.12.2	Bestandserfassung	137
6.12.2.1	Infrastruktur	137
6.12.2.2	Fallzahlanalyse	137
6.12.3	Bedarfserfassung.....	139
6.12.4	Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen	141
6.13	Sozialraum 13.....	143
6.13.1	Sozialstruktur	144
6.13.1.1	Bevölkerung.....	144
6.13.1.1	Sozialraumanalyse	144
6.13.2	Bestandserfassung	145
6.13.2.1	Infrastruktur	145
6.13.2.2	Fallzahlanalyse	145
6.13.3	Bedarfserfassung.....	148
6.13.4	Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen	150
7	Fazit	152
7.1	Entwicklung Finanz-Kennzahlen	152
7.2	Zusammenfassung und Ausblick	155
7.3	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz.....	158
	Verwendetes Farbkonzept	160
	Abkürzungsverzeichnis	161
	Abbildungsverzeichnis	162
	Anlagenverzeichnis	165
	Anlage 1 – Kurzcharakteristik Hilfen zur Erziehung	166
	Anlage 2 – Kurzcharakteristik angrenzende Aufgaben	169
	Anlage 3 – Überblick Fallzahlen im Jahresvergleich.....	171

1 Einleitung

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Jahr 2008 wurde die Verwaltungs- und Funktionalreform auf der Grundlage des Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetzes vom 29. Januar 2008 beschlossen.

Der Landkreis Zwickau – im Jahr 2008 bzw. 2009 hervorgegangen aus den ehemaligen Gebietskörperschaften Landkreis Chemnitzer Land, Landkreis Zwickauer Land und Stadt Zwickau – stellte erstmals 2013 für sein Gebiet den Teilfachplan Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und angrenzende Aufgaben auf, der im Juni des gleichen Jahres durch den Kreistag beschlossen wurde.

Rechtsgrundlage für die Erstellung der Fortschreibung des vorliegenden Teilfachplans bilden die §§ 79 und 80 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), in denen die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung in Hoheit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gesetzlich festgeschrieben ist. Dies umfasst die bedarfsgerechte quantitative und qualitative Gestaltung und Entwicklung der verschiedenartigen Arbeits- und Aufgabenfelder im Bereich der Jugendhilfe in ausreichendem Maß und frühzeitig zu planen sowie entsprechende Voraussetzungen zur Umsetzung zu schaffen.

Weiterhin verpflichtet der § 80 SGB VIII in Verbindung mit § 21 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) den öffentlichen Träger der Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt und koordiniert werden und somit die Planung in ihrer Gesamtheit den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen und deren Familien Rechnung trägt.

Ein Grundsatz des § 80 SGB VIII besteht in der Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe am Planungsprozess. Diese sollen über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung frühzeitig informiert werden. Der Komplexität des Planungsinhaltes Rechnung tragend, erfolgt die Jugendhilfeplanung als ein gemeinsamer Aushandlungsprozess zwischen allen Beteiligten auf operativer sowie strategischer Ebene.

Um den Prozess der Fortschreibung zielgerichtet und praxisbezogen zu bearbeiten und fundierte Planungsaussagen treffen zu können, sind neben den Fachabteilungen des Jugendamtes, Träger der freien Jugendhilfe und Vertreter politischer Gremien am Planungsprozess beteiligt und involviert.

Der Teilfachplan stellt den Sachstand zum Ende des Jahres 2019 sowie die mittel- bzw. langfristige Entwicklung bis 2030 dar.

1.2 Planungsauftrag

Mit der am 26.06.2013 erfolgten Beschlussfassung des Teilfachplans durch den Kreistag des Landkreises Zwickau erging gleichlaufend folgender Auftrag:

„Der Landrat wird beauftragt, in Fortschreibung und Umsetzung der Planung die Erarbeitung von Fachstandards und Kriterien für die Leistungsbereiche zu veranlassen, um die formulierten Empfehlungen zu untersetzen.“

Durch die Erarbeitung von Fachstandards und Kriterien wird u. a. das Ziel verfolgt, die Leistungsbereiche fachlich spezifischer zu definieren, um eine zielgerichtete Steuerung zu gewährleisten, auch unter dem Aspekt des effizienten Einsatzes der zur Verfügung stehenden fachlichen und finanziellen Ressourcen.

Mit der Bildung einer Steuerungsgruppe erfolgte die intensive Auseinandersetzung unter Einbeziehung der operativen Ebene mit dieser Thematik. Im Ergebnis dessen wurde die Festschreibung von Fachstandards für den ambulanten Bereich der Hilfen zur Erziehung am 26.08.2015 in den Jugendhilfeausschuss eingebracht und beschlossen. Seither bilden diese Fachstandards eine definierte Basis zur Arbeitsweise in den Leistungsbereichen.

Die teilstationären und stationären Leistungen der Hilfen zur Erziehung unterliegen einem Betriebserlaubnisverfahren, das im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) erfolgt und in Verantwortung des Landesjugendamtes umgesetzt wird.

Die entsprechende Verwaltungsvorschrift (VwVJugHiE) vom 27. März 2019¹ für den Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen schreibt Mindeststandards fest. Spezielle Leistungen, die über die Mindeststandards hinaus fachlich notwendig sind, werden mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe in Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen individuell erörtert und festgelegt. Gemäß diesen Ergebnissen werden die Entgelte verhandelt.

Mit Fortschreibung des Teilfachplanes werden auf der Grundlage des *Monitorings Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben* aktuelle Informationen zu Entwicklungen in den Leistungsbereichen aufgezeigt, Bestands- und Bedarfslagen erfasst bzw. ermittelt, um daraus entsprechende Maßnahmen zur Zielerreichung abzuleiten. Maßgebend erfolgt dies unter Prüfung vorhandener Strukturen und Bewertung von Ressourcen (vgl. Punkt 4.3).

Des Weiteren werden sozioökonomische Trends, demografische Faktoren sowie sozialräumliche Indikatoren und deren Entwicklungen im Rahmen eines Sozialraummonitorings betrachtet und analysiert.

Die Summe der Ergebnisse bildet die Basis für die Entwicklung einer an den Besonderheiten des jeweiligen Sozialraumes und den tatsächlichen Bedarfslagen orientierte Maßnahmeplanung und lässt Schlussfolgerungen für erforderliche Handlungsstrategien zu.

Ein grundlegender Schwerpunkt für die Jugendhilfeplanung liegt dabei auf der Intensivierung des Dialogs zwischen strategischer und operativer Ebene. Neben der Erarbeitung von abgestimmten einheitlichen Verfahrensweisen in der Berichterstattung sowie regelmäßig stattfindenden Controlling-Runden zur optimierten Steuerung der Leistungen erfolgt seit 2011 eine jährliche Analyse für die Leistungsbereiche der Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben. Die Analyse weist einen Überblick zu Fall-Kennzahlen sowie deren Entwicklung aus. Des Weiteren werden wichtige leistungsbezogene Indikatoren dargestellt wie z. B. Beendigungsgrund, Verweildauer, vor- bzw. nachfolgende Hilfen. Das *Monitoring HzE und angrenzende Aufgaben* bildet einen essenziellen Bestandteil der vorliegenden Jugendhilfeplanung.

¹ VwVErlJugHiE vom 18.06.2021 (nF)

1.3 Ziele der Planung

Das Fundament allen Handelns der Jugendhilfe bildet der § 1 SGB VIII, in dem Rechte und Pflichten in Verantwortung der Eltern und der Jugendhilfe verankert sind.

So obliegen den Eltern das Recht und die Pflicht zur Pflege und Erziehung, darüber wacht die staatliche Gemeinschaft. Die Jugendhilfe soll Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern, um Benachteiligungen zu verhindern, vor Gefahren zu schützen, Erziehungsberechtigte bei ihrer Aufgabe der Erziehung beraten und unterstützen sowie dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und deren Familien zu erhalten bzw. zu schaffen.

Für den Landkreis Zwickau ist das im Kreistag beschlossene „Leitpapier zur Implementierung der integrierten Sozialplanung“ (Beschluss der ersten Änderung im Kreistag am 24.06.2020, nachfolgend Leitpapier) richtungweisend und gilt als das „fachübergreifende, verbindende Ordnungselement“ zwischen den einzelnen Fachplanungen der Integrierten Sozialplanung. Das Leitpapier definiert den Rahmen für den Umsetzungsprozess und verfolgt das Anliegen, ressortübergreifend Synergien zu erschließen, vereinheitlichte und transparente Arbeitsabläufe zu sichern sowie auf Grundsätze der einzelnen Fachplanungen hinzuweisen.

Die dem im Leitpapier zugrunde liegenden Grundsätzen, Zielstellungen und Umsetzungsstrategien bilden den Rahmen für die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung im Bereich der Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben.

Als Grundsatz, entsprechend der Konsensbildung und Formulierung im Leitpapier, wurde für die Planung der Jugendhilfe das primäre Ziel verankert.

„Wohnortnahe Prävention vermindert administrative Intervention“

Der Landkreis Zwickau wirkt über seine planerischen und Steuerungsmöglichkeiten in der Jugendhilfe auf die Gestaltung und Entwicklung eines leistungsstarken und nachhaltigen Betreuungs-, Hilfe- und Unterstützungssystems hin.

Weitere **Planungsziele** und Aufgaben sind dem nachgeordnet:

- Prüfung der Angebotsstrukturen auf Grundlage fachlicher und bedarfsgerechter Erfordernisse (welche Hilfen brauchen Kinder/Jugendliche/Familien tatsächlich),
- Erhaltung von bedarfsgerechter Infrastruktur der sozialen Leistungen,
- (bedarfsgerechter) sozialräumlicher Ausbau der Leistungen der ambulanten Hilfen, um stationäre Hilfen zu vermeiden bzw. zu reduzieren,
- Qualitätsentwicklung als Steuerungsmodus (Wirksamkeitsanalyse von Leistungen, gezielte Prüfung von Effektivität und Effizienz unter Betrachtung der Ressourcen) und
- Weiterentwicklung kooperativer Arbeitsformen und Vernetzung von Strukturen, sozialräumlich wie auch mit angrenzenden Professionen (voneinander zu wissen und zu lernen).
- Zusammenführung und Abstimmung vorhandener Teilfachpläne im Sinne einer ganzheitlichen sozialräumlichen Betrachtung

2 Planungsbereich

2.1 Hilfen zur Erziehung §§ 27 bis 35 SGB VIII

Als Hilfen zur Erziehung werden alle Leistungen der Jugendhilfe bezeichnet, die Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in besonderen Erziehungs- und Lebensschwierigkeiten Unterstützung und Hilfe anbieten. Hilfe zur Erziehung wird gewährt, wenn eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung nicht mehr gegeben ist und ohne die Hilfe die Entwicklung in einem Maße gefährdet wäre, dass körperliche, geistige, soziale oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen befürchtet werden müssen.

Gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII wird Hilfe zur Erziehung insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt. Nach § 27 ff. SGB VIII haben Personensorgeberechtigte, d. h. i. d. R. Mütter und Väter, einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung für sich und ihr Kind, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Auch junge Volljährige können entsprechende Hilfen erhalten (§ 41 SGB VIII).

Welche Hilfen im Einzelfall notwendig und geeignet sind, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab (z. B. den Lebensumständen der Familie/des jungen Menschen, dem Alter der Hilfesuchenden etc.). Inhalt und Form des Hilfeangebotes sind im Einzelfall so anzupassen (Flexibilisierung), dass bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen auf die Förderung und Stärkung vorhandener Fähigkeiten und Kenntnisse der Hilfesuchenden (Ressourcenorientierung) zurückgegriffen wird und die Hilfen möglichst unter Einbezug und Erhalt des sozialen Umfeldes gewährt werden (Sozialraumorientierung).

Hilfe zur Erziehung wird als eine sozialpädagogische Dienstleistung erbracht, die in einem partizipativen Klärungs-, Entscheidungs- und Gestaltungsprozess zwischen Fachkräften und Adressatinnen und Adressaten zustande kommt. Grundlage für die Gestaltung ist die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII, die am individuellen Hilfebedarf ausgerichtet genaue Ziele und Inhalte der Hilfe sowie die Verantwortlichkeiten aller Beteiligten festschreibt und im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung erforderliche Zielüberprüfungen sicherstellt.

Um Problemlagen frühzeitig entgegenzuwirken, kommt den Erziehungsberatungsstellen gem. § 28 SGB VIII eine besondere Bedeutung zu. Sie bilden eine wesentliche Säule in der psychosozialen Versorgung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien und leisten einen unverzichtbaren Beitrag im Bereich der Einzelfallhilfen in Form von Diagnostik, Beratung und Therapie sowie im Aufgabenfeld der Prävention. Hierbei zeichnet sich die institutionelle Erziehungsberatung durch niedrigschwelligen Zugang, Lebensweltorientierung und Flexibilität aus. Ihr Arbeitsansatz, multiprofessionelle Fachkräfte und verschiedenartige methodische Ansätze in der Hilfestellung zu integrieren, garantiert hohe Qualität und Effizienz. Die Leistungen der Beratungsstellen können vorgeschaltet werden und somit fallvermeidend wirken.

Bei den Hilfen zur Erziehung unterscheidet man zwischen Hilfen in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form.

Zu den ambulanten Hilfen gehören Flexible Hilfen gem. § 27 SGB VIII, untersetzt durch verschiedene Maßnahmen, Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII, Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII, Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII sowie Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII.

Bei Hilfen in teilstationärer Form handelt es sich um die Erziehung in einer Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII. Sie bildet die Schnittstelle zwischen ambulanten und stationären Hilfen und soll als flexibles und bedarfsgerechtes Angebot die pädagogischen und therapeutischen Möglichkeiten einer stationären Einrichtung mit den Vorteilen einer ambulanten Hilfe innerhalb der Lebenswelt des Kindes verbinden und insbesondere dessen Verbleib in seiner Familie ermöglichen.

Hilfen in stationärer Form umfassen die Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII, die Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen gem. § 34 SGB VIII.

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII soll soziale Integration unterstützen und befördern und kann sowohl in ambulanter als auch in teilstationärer oder stationärer Form erfolgen.

Eine Kurzcharakteristik der einzelnen Hilfen vgl. Anlage 1.

2.2 Angrenzende Aufgaben

Neben den Hilfen zur Erziehung umfasst vorliegender Teilfachplan die sog. angrenzenden Aufgaben.

§ 16 SGB VIII – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie – stellt eine Querschnittsaufgabe bzw. ein niedrigschwelliges Beratungsangebot zur Abklärung der bedarfsgerechten Hilfeart für das Kind bzw. den Jugendlichen dar.

§ 19 SGB VIII – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder – als stationäre Unterbringungsform für Mütter bzw. Väter, die bei der Pflege und Erziehung eines Kindes Unterstützung bedürfen mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung.

Das Jugendamt steht für den § 20 SGB VIII – Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen – in subsidiärer Zuständigkeit; vorrangig wird der angezeigte Bedarf durch die gesetzlichen Krankenkassen abgedeckt. Die Umsetzung kann durch verschiedene Leistungen aus dem Bereich des SGB VIII erfolgen.

Der § 35a SGB VIII regelt die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und versucht die Teilhabe am sozialen Leben in Verbindung mit weiteren Professionen, insbesondere den medizinischen, zu ermöglichen.² In die Zuständigkeit des Sachgebietes ASD HzE fallen die stationären Hilfeformen innerhalb des Landkreises, alle Hilfen für junge Volljährige sowie die außerhalb des Landkreises laufenden ambulanten Fälle. Die ambulanten und teilstationären Fälle innerhalb des Landkreises liegen in der Zuständigkeit des Sachgebietes ASD Sonstige Hilfen.

Hilfe für junge Volljährige inkl. Nachbetreuung gem. § 41 SGB VIII dient der Unterstützung der Verselbständigung und lässt eine große Bandbreite von Leistungen aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung zu.

Die vorläufige Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in Notsituationen regelt der § 42 SGB VIII Inobhutnahme. Dabei hat das Jugendamt Maßnahmen zum Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen zu treffen; dies erfolgt in Form einer Herausnahme aus der Gefahrensituation und geeigneter Unterbringung bis zur Klärung des Sachverhalts. Inobhutnahme erfolgt auch auf Initiative des Kindes bzw. des Jugendlichen sowie eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers.

Im § 52 SGB VIII wird die Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz geregelt. Dabei werden Jugendliche oder junge Volljährige vom Jugendamt oder auch von Trägern der freien Jugendhilfe mit unterschiedlichen Leistungen betreut und unterstützt.

Eine Kurzcharakteristik der angrenzenden Aufgaben vgl. Anlage 2.

² ausgenommen sind Kinder im Elementarbereich (vgl. § 22 LJHG i. V. m. § 42 Abs. 2 Nummer 2 und § 46 SGB IX; Zuständigkeit bei Sozialamt)

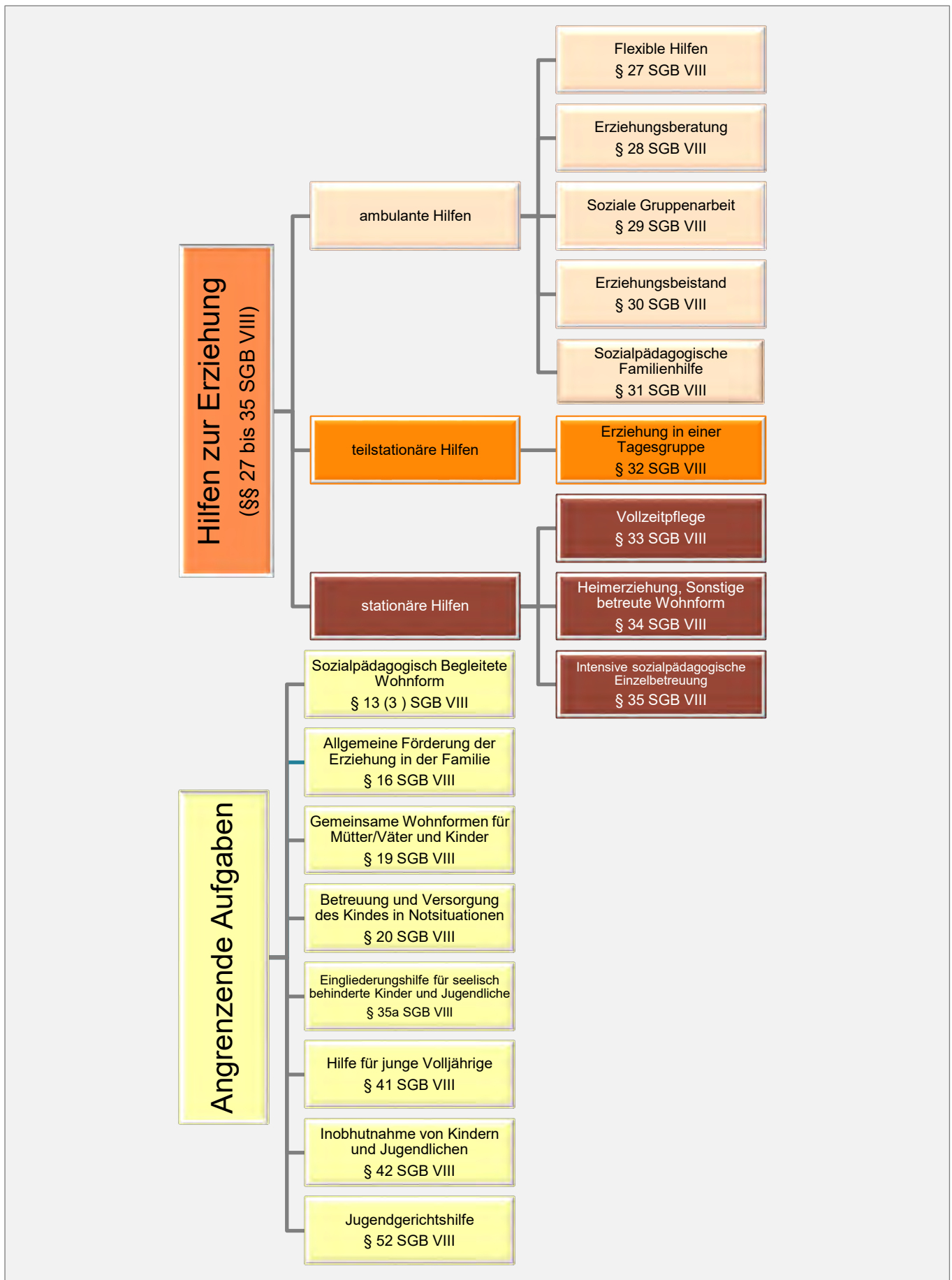


Abbildung 1: Übersicht Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben

Zur farblichen Darstellung der Leistungsbereiche vgl. Seite 160.

2.3 Besonderheiten im Leistungsbereich

Die Leistungsbereiche des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) mit den Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII sowie den angrenzenden Aufgaben setzen anders als in den Leistungsbereichen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit oder der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen an den konkreten Problemlagen der jungen Menschen und ihren Familien an, um möglichst bedarfsgerecht intervenieren zu können, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Auf diese Hilfe hat der junge Mensch bei Vorlage der Voraussetzungen einen individuellen Rechtsanspruch, der weit über ein niedrigschwelliges bedarfsgerechtes Angebot (objektiv rechtlicher Anspruch) hinausgeht. Die Hilfe richtet sich nach den individuellen Besonderheiten des Einzelfalls, sie muss geeignet und erforderlich sein. Die Ausgestaltung der Hilfe wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII verbindlich festgelegt (vgl. Punkt 2.1).

Sämtliche Leistungsbereiche der Hilfen zur Erziehung und der angrenzenden Aufgaben folgen der oben beschriebenen Zielstellung. Allerdings können sie in Abhängigkeit des jeweils individuellen Hilfe- und Unterstützungsbedarfs in Intensität, Aufwand, Dauer und Komplexität sehr unterschiedlich sein. Sie sind zunächst einzeln zu betrachten und stehen nicht zwangsläufig in einem kausalen Zusammenhang. Trotzdem ist es in Abhängigkeit des Einzelfalls oftmals möglich und aus sozialpädagogischer Sicht angezeigt, dass unterschiedliche Leistungen parallel laufen, ineinander übergehen oder aufeinander folgen.

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden nachfolgend die Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII) und der angrenzenden Aufgaben (§§ 13 (3), 19, 20 sowie §§ 35a, § 41 und 42 SGB VIII) analog der Systematik des *Monitorings HzE und angrenzende Aufgaben* für die Darstellung der Prognoseberechnungen sowohl für den Landkreis als auch in den einzelnen Sozialräumen in vier Leistungsbereiche untergliedert (ambulante Hilfen, teilstationäre Hilfen, stationäre Hilfen und angrenzende Aufgaben). Diese Subsumtion kann die differenzierten Berechnungen für jede einzelne Leistung nicht abbilden, die entsprechende Darstellung ist von daher nur bedingt aussagefähig. Im Rahmen der vier gebildeten Leistungsbereiche werden allgemeine Trends aufgezeigt und ein grober Überblick gegeben, in welchen Wertekorridoren sich Bedarfe vermutlich entwickeln werden. In den *Bestandsbewertungen und Handlungsempfehlungen* (vgl. Punkt 5.3.4) werden Aussagen zu allen Leistungen der Leistungsbereiche spezifiziert.

Das Leistungsangebot § 13 Abs. 3 SGB VIII ist Gegenstand des Teilfachplanes Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben, obwohl er von der Gesetzessystematik dem Leistungsbereich Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit zugeordnet werden muss. Er nimmt von daher eine Sonderstellung ein, da seine Bearbeitung im Landkreis dem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII unterliegt.³

³ Der Leistungsbereich des § 13 Abs. 3 SGB VIII ist bisher dem Teilfachplan Kinder- und Jugendarbeit zugeordnet. Durch die beschriebene Spezifik erscheint jedoch eine Eingliederung in den vorliegenden Teilfachplan sachgerechter.

3 Allgemeiner Sozialer Dienst

3.1 Hoheitliche Aufgaben

Durch den ASD, der sich als ganzheitlicher Basisdienst versteht, wird schwerpunktmäßig das Aufgabenfeld der allgemeinen Beratung und Entwicklung junger Menschen wahrgenommen. Im Rahmen eines prozesshaft angelegten Beratungsgeschehens werden/sollen Ressourcen der Betroffenen aktiviert und diese gleichsam in ihrer Eigenentwicklung unterstützt werden. Dabei geht es auch darum, die Betroffenen dazu zu befähigen, ggf. weitere Hilfen sowie Hilfe zur Selbsthilfe in Anspruch zu nehmen.

Das Aufgabenspektrum des ASD umfasst im Wesentlichen:

- allgemeine Information und Beratung
- sozialpädagogische Beratung und Betreuung
- Unterstützung in Fragen der Erziehung und Betreuung junger Menschen
- Gewährung von Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach dem SGB VIII
- Krisenintervention
- Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- Adoptionsvermittlung
- Pflegekinderwesen
- Wahrnehmung der Jugendgerichtshilfe
- Ausübung des Wächteramtes

In der Arbeit mit den Familien wird erhöhter Wert auf die aktive Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen am Beratungsprozess und eine wertschätzende und transparente Haltung ihnen gegenüber gelegt. Ein respektvoller Umgang mit den Adressatinnen und Adressaten der Hilfe ist zentrales Element der Arbeit des ASD.

Der ASD ist im Landkreis Zwickau nach dem sozialräumlichen Prinzip organisiert, d. h. im Arbeitsbereich der Hilfen zur Erziehung ist jede Sozialarbeiterin bzw. jeder Sozialarbeiter für ein festgelegtes Territorium zuständig. Für den Bereich der angrenzenden Aufgaben ist dies nur bedingt sowie mit Außensprechzeiten möglich.

Die Dienstsitze sind dezentral angesiedelt, was grundsätzlich als positiv für die Arbeitsgestaltung und den flexiblen Zugang der Klienten zu bewerten ist.

In die Zukunft gerichtet sind diese Strukturen unbedingt zu erhalten bzw. zu prüfen, inwieweit eine weitere Dezentralisierung mit Blick auf die Nähe zum jeweiligen Sozialraum zweckdienlich bzw. effektiv wäre.

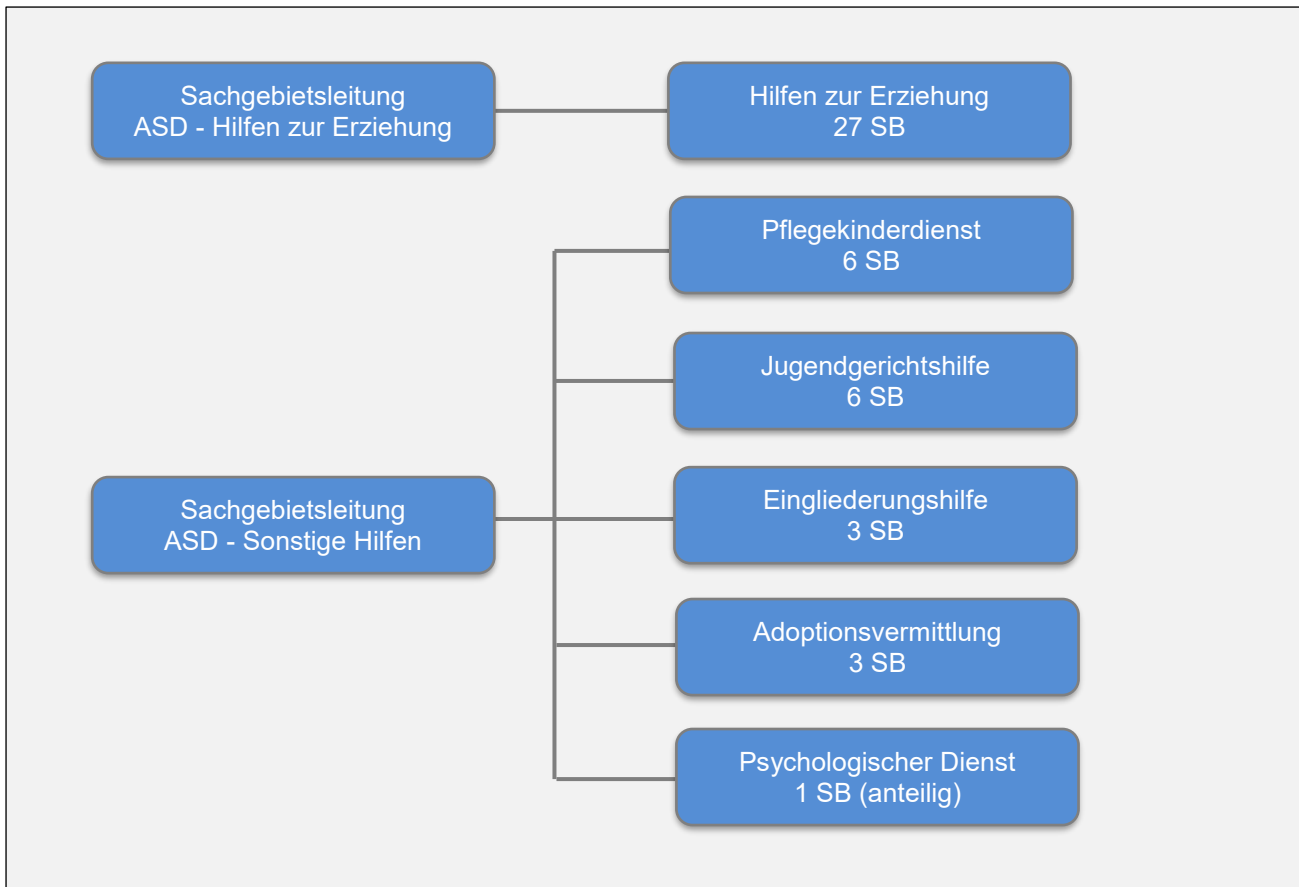


Abbildung 2: Organigramm Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst

3.2 Schnittstellenkompetenz

Gemeinsames Ziel ist es, zwischen ASD und Jugendhilfeplanung Potentiale für eine ergebnisorientierte Zusammenarbeit zu benennen und konsequent zu nutzen. Das ist auf verschiedenen Ebenen möglich und angezeigt:

- Übersicht über bestehende Angebotsstrukturen im Landkreis (Datenbank)
- Bereitstellung von Daten zur Sozialraumbewertung/-analyse
- Abgleich strategischer Grundausrichtungen für die Planung bedarfsgerechter Hilfen
- Schaffung verlässlicher Vernetzungsstrukturen verwaltungsintern und sozialräumlich
- Organisation von Beteiligungsprozessen auf verschiedenen Ebenen

Die Jugendhilfeplanung kann ihren Auftrag, ein am tatsächlichen Bedarf orientiertes Angebot für den Landkreis und die einzelnen Sozialräume auszuweisen, nur in Zusammenarbeit mit den Sachgebieten des ASD umsetzen. Die Erfahrungen der operativen Ebene, d. h. die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit ihren umfangreichen Kompetenzen und dem Wissen um die Lebenslagen vor Ort müssen in den gemeinsamen Prozess fest verankert werden.

Der integrierte Planungsansatz bedingt eine enge Kooperation zwischen Jugendhilfeplanung und dem Fachamt. Das enge Zusammenwirken aller Beteiligten – sowohl interner als auch externer Partner – ist Bestandteil der Methodik der Jugendhilfeplanung.⁴

⁴ interner Partner: Sachgebiet ASD HZE/sonstige Hilfen, externe Partner: Träger der freien Jugendhilfe

4 Planungsmethodik und -bestandteile

4.1 Planungsansatz

Der Fortschreibung des Teilfachplanes wird eine sozialräumliche Analyse in Form des Sozialraummonitorings zugrunde gelegt. Dadurch ist es möglich, anhand von Indikatoren und Indikatorenbündel (Handlungsfelder) differenzierte und regional fachkundige Informationen zu Lebensräumen, spezifischen Lebenslagen, sozialen Strukturen, Problemstellungen, Bedürfnissen etc. zu erhalten sowie Defizite und Ressourcen zu erkennen. Diese Analyse ist eine wesentliche Voraussetzung, um den Bestand an Leistungen der Jugendhilfe im Gesamtkontext bewerten und erforderliche Handlungsempfehlungen ableiten zu können.

Durch die sozialräumliche Betrachtung können Bewertungen, Prioritätensetzungen und Handlungspotentiale kleinräumiger und damit spezifischer festgestellt und erforderliche bedarfsgerechte Strukturen und Ausstattungen bezogen auf die Sozialräume aufgezeigt werden. Der bereichsorientierte Ansatz (Fokus liegt auf einzelnen Arbeitsfeldern), der im vorausgegangen Teilfachplan im Mittelpunkt stand, bleibt in Teilen erhalten – immer dann, wenn bei einzelnen Leistungsbereichen eine sozialräumliche Betrachtung nicht zielführend ist – und dient als unterstützendes Element.

4.2 Sozialraumanalyse

Der ermittelte Belastungsindex als Ergebnis der Sozialraumanalyse bildet eine wichtige Grundlage sowohl für die Bestandsbewertung als auch für die Ableitung der jeweiligen Handlungsempfehlungen in den Sozialräumen.

Der Belastungsindex kann darüber Aufschluss geben, wie stark verschiedene Kenngrößen die Sozialisation von Kindern und Jugendlichen in den Sozialräumen des Landkreises Zwickau beeinflussen.

Die Ermittlung des Belastungsindex erfolgt durch eine von der Westsächsischen Hochschule Zwickau für den Landkreis entwickelte Methodik, bei der eine Vielzahl verschiedener Indikatoren spezifischen statistischen Berechnungsverfahren unterworfen wird. Zur besseren Systematisierung sind die Einzelindikatoren zu 6 themenbezogenen Indikatorenbündel (Handlungsfelder) zusammengefasst. Auch diese Methodik unterliegt einer ständigen Evaluation bzw. Anpassung an sich perspektivisch möglicherweise ändernde Gegebenheiten.

In der nachfolgenden Abbildung ist dargestellt, welche Einzelindikatoren in die Berechnung einfließen.

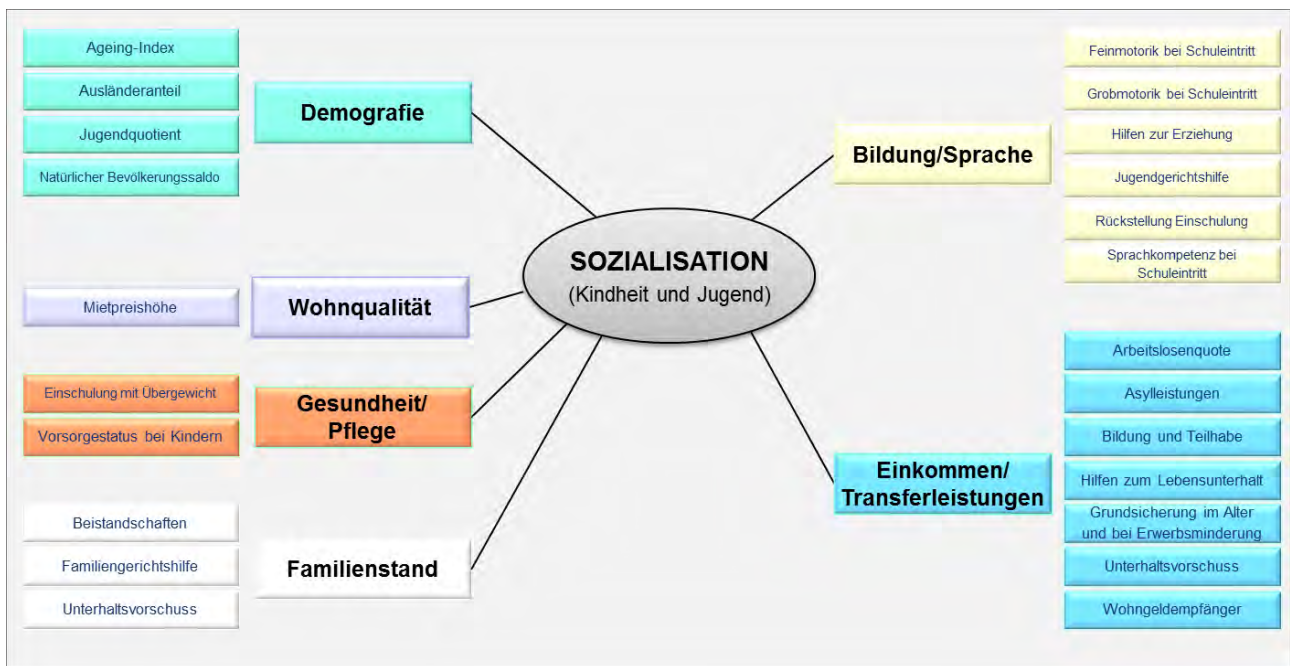


Abbildung 3: Indikatorenmodell - Berechnung Belastungsindex

Abweichend von allen anderen Darstellungen des vorliegenden Teilfachplans erfolgte die Berechnung des Belastungsindex auf Grundlage von Daten aus dem Jahr 2018. Der Belastungsindex ist zwar keine statische Größe, sondern abhängig von (veränderlichen) Einzelindikatoren, gleichwohl sind im Jahresvergleich keine nennenswerten Verschiebungen zwischen den einzelnen Rängen, die den Sozialräumen zuzuordnen sind, zu erwarten.

4.3 Rolle des Monitorings Hilfen zur Erziehung

Die gezielte Steuerung der Arbeitsfelder erfolgt auf operativer Ebene. Grundlagen dazu liefert das monatliche Controlling, das aktuelle Daten, Analysen und Entwicklungen aufzeigt. Auf dieser Grundlage wird jährlich zum 31.12. ein *Monitoring HzE und angrenzende Aufgaben* erstellt und der Verwaltung zur Verfügung gestellt. In diesem Monitoring werden im Rahmen eines 5-Jahres-Vergleiches zu den unterschiedlichsten Indikatoren (Fallzahlen, Auslastungsgrade, Zielerfüllung laut Hilfeplan, auswärtige Unterbringung, vorangegangene bzw. nachfolgende Hilfen etc.) Entwicklungstendenzen dargestellt. Das Monitoring ist essentieller Bestandteil der Jugendhilfeplanung, da es eine belastbare Datenbasis für die Fortschreibung des Teilfachplans bereitstellt und aufgrund der konkreten Fallzahlentwicklung aus den letzten Jahren eine Prognoseberechnung für einen mittelfristigen Zeitraum ermöglicht.

Die Planungsaussagen des vorliegenden Teilfachplanes umfassen die Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen. Im Sinne einer einheitlichen Arbeitsweise bzw. gemeinsamer Nutzung der Datenbasis wurde sich der bisherigen Verfahrensweise des *Monitorings HzE und angrenzende Aufgaben* angepasst. Die Altersgruppe der 21- bis unter 27-Jährigen ist deutlich unterrepräsentiert und von daher zu vernachlässigen.

4.4 Rolle des Planungsgespräches

Das Planungsgespräch ist ein unverzichtbares Instrument zur aktiven Beteiligung aller relevanten Partner auf sozialräumlicher Ebene. Es sichert den regionalen Bezug ab, indem die tatsächlichen Lebenswelten in den Fokus gerückt werden. Im Planungsgespräch werden alle lokalen Akteure in den relevanten Bereichen zusammengeführt (bspw. Betroffene und deren Vertretungen, Leistungserbringer, deren Träger sowie kommunalpolitische Verantwortungsträger).

Das Planungsgespräch garantiert Beteiligung und Transparenz in allen Planungsschritten und erhöht die Akzeptanz und Verbindlichkeit der Handlungsempfehlungen.

Die im Sozialraum stattfindenden Planungsgespräche können um eine Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII ergänzt werden, die sich mit sozialraumübergreifenden Themenfeldern befasst und damit den Rahmen für Planungsgespräche vorgeben kann (bspw. Planungsgrundsätze, Zielstellungen, Methodik, Fachstandards etc.).

4.5 Planungskreislauf

Analog des Planungskreislaufes aus der ISP wird in einem ersten Schritt die Erhebung und Feststellung des Bestandes der Jugendhilfestrukturdaten (Einrichtungen, Leistungen und Diensten) erfasst. Darüber hinaus fließen hier strukturelle Qualitätssicherungs- und -entwicklungsverfahren ein. Ein weiteres Kriterium der Bestandserfassung ist die territoriale Lage bzw. Verortung einer Leistung im Sozialraum, deren Erreichbarkeit und insbesondere deren Wirkungsbereich. Gerade in der Planung von Leistungen im Bereich Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben kann es von erheblicher Bedeutung sein, dass der tatsächliche Wirkungsbereich einer Leistung nicht durch die Grenzen eines Sozialraumes beschränkt bleibt, sondern ausdrücklich im gesamten Landkreis zum Tragen kommt. Das betrifft sowohl den gesamten stationären Bereich als auch große Teile der ambulanten Hilfen.

Die sich anschließende Planungsphase umfasst die Bedarfserfassung. Bedarfe unterliegen einer Vielzahl von veränderlichen Einflussfaktoren und sind somit schwer zu bestimmen. Meist werden Bedarfe unterschiedlich artikuliert, die jeweiligen Interpretationen bewegen sich zwischen dem subjektiven empfundenen Bedarf i. S. v. Bedürfnissen und dem objektiven Bedarf. Eine Abgrenzung gestaltet sich oftmals schwierig.

Die Bedarfserfassung wird methodisch unterschieden zwischen der qualitativen und der quantitativen Bedarfserfassung, auf die nachfolgend noch einzugehen ist. Die Bestandsbewertung gleicht auf der Grundlage der Ergebnisse aus der Sozialraumanalyse den Bestand und den Bedarf ab unter der Fragestellung: Ist eine bedarfsgerechte Versorgung gegeben?

Wird eine Unterversorgung konstatiert, sollen in den Handlungsempfehlungen Lösungsansätze skizziert werden (Kapazitätsausbau, ungenutzte Ressourcen, Umsteuerungsbedarf, Synergienutzung, Qualitätssicherung u. v. m.). Die Handlungsempfehlung kann dabei als fachliche Grundlage zur Entscheidungsfindung auf kommunaler Ebene dienen.

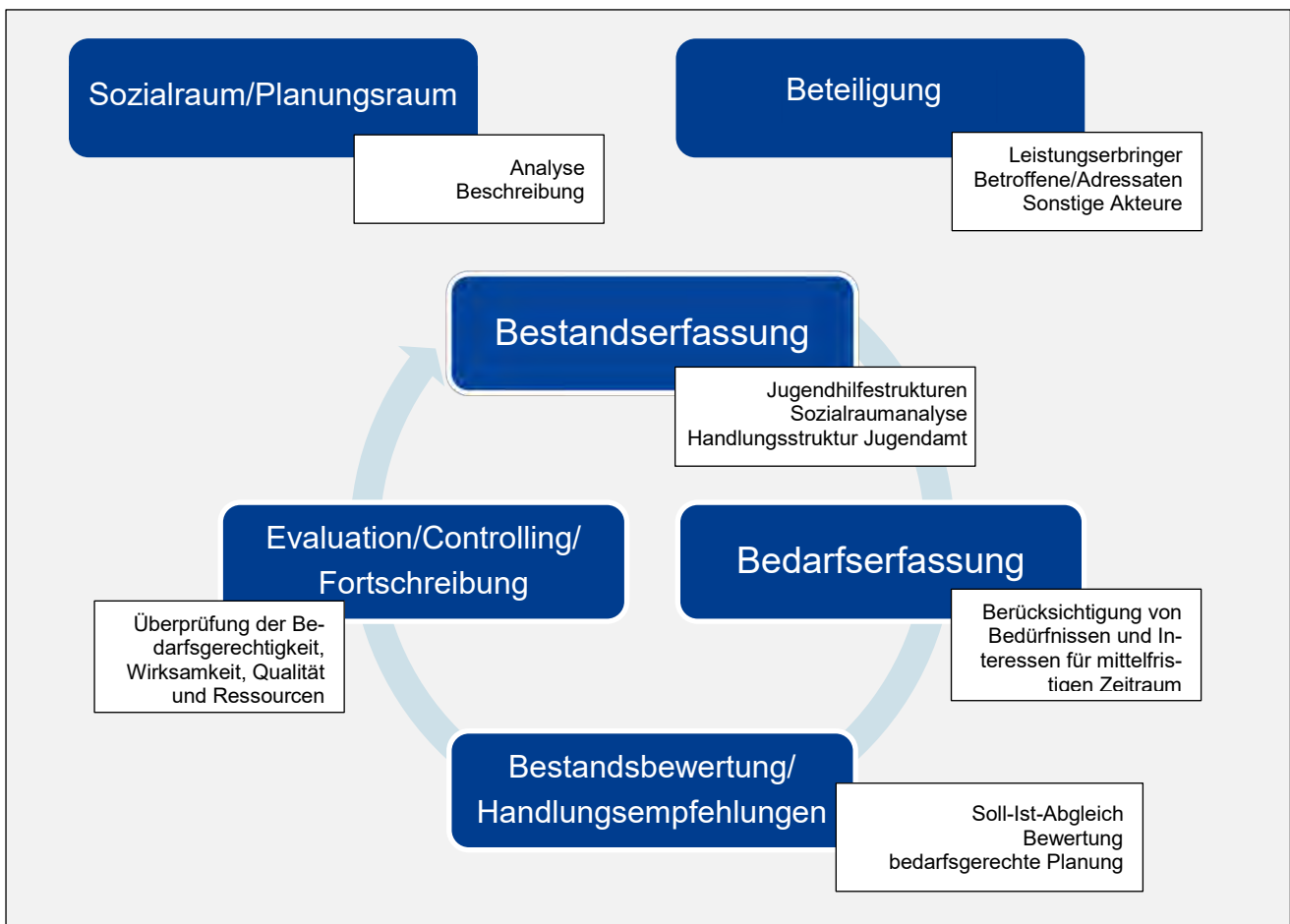


Abbildung 4: Planungskreislauf

4.6 Instrument für die quantitative Bedarfserfassung

Für die Ermittlung des zu erwartenden quantitativen Bedarfes bis einschließlich 2030 wurde die Trendwert- und Mittelwertberechnung zugrunde gelegt. Die Berechnung basiert zum einen auf der demografischen Entwicklung der Altersgruppe der unter 21-Jährigen (Prognosen aus der 7. Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen – RBV) und zum anderen auf den Fallzahlentwicklungen aus den Jahren 2012 bis 2019. Aus der Korrelation dieser beiden Datensätze und berechnet nach Trendwert- und Mittelwertberechnung kann ein Wertekorridor dargestellt werden, in dessen Grenzen der erwartbare Bedarf prognostiziert wird.

Diese Methode folgt den einheitlichen Grundsätzen der ISP, die bereits seit 2017 fachübergreifend dieses Instrument zur Prognoseberechnung nutzt.

5 Planungsaussagen für den Landkreis Zwickau

5.1 Bestandserfassung

5.1.1 Hilfen zur Erziehung

5.1.1.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Im Leistungsbereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung (§§ 27, 28, 29, 30 und 31 SGB VIII) bietet eine Vielzahl verschiedener Träger (15) insgesamt 40 Leistungen an.

Die genaue Verortung der Leistungen findet sich in den sozialräumlichen Darstellungen unter Punkt 6, Seite 37 ff.

5.1.1.2 Teilstationäre Hilfen

Im Leistungsbereich der teilstationären Hilfen zur Erziehung (§ 32 SGB VIII) werden von sechs verschiedenen Trägern insgesamt 10 Leistungen vorgehalten.

Die genaue Verortung der Leistungen findet sich in den sozialräumlichen Darstellungen unter Punkt 6, Seite 37 ff.

5.1.1.3 Stationäre Hilfen

Im Leistungsbereich der stationären Hilfen zur Erziehung (§§ 34 und 35 SGB VIII) unterbreiten 16 verschiedene Träger insgesamt 50 Leistungen.

Des Weiteren stehen gem. § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) 309 Vollzeitpflegen im Landkreis zur Verfügung, die in Teilen im Lebenshaus e. V. organisiert sind.

Die genaue Verortung der Leistungen findet sich in den sozialräumlichen Darstellungen unter Punkt 6, Seite 37 ff.

5.1.2 Angrenzende Aufgaben

Im Leistungsbereich der angrenzenden Aufgaben (§§ 13 (3), 19, 20, 35a, 41, 42 und 52 SGB VIII) bieten 25 verschiedene Träger/Leistungserbringer insgesamt 35 Leistungen an.

Die genaue Verortung der Leistungen findet sich in den sozialräumlichen Darstellungen unter Punkt 6, Seite 37 ff.

5.2 Bedarfserfassung

5.2.1 Qualitative Bedarfserfassung

Oberstes Ziel des ASD ist eine Hilfestellung, die passgenau auf die individuellen Bedarfslagen der jungen Menschen und ihrer Familien zugeschnitten ist.

Zur Feststellung, in welchem Umfang das bereits gelingt und wo es mglw. Abweichungen zwischen tatsächlichem Bedarf und Hilfestellung gibt, wurden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben befragt. Die Zielstellung bestand darin, ausgehend von der Analyse der bisherigen Fallzahlentwicklung in Verbindung mit den Ergebnissen der Befragung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern zum einen Rückschlüsse für eine mittelfristige Bedarfsprognose für den Landkreis und zum anderen eine idealtypische bedarfsgerechte Verteilung der Angebote auf die Leistungsbereiche zu ermitteln.

Für die Analyse wurden zunächst 11 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit insgesamt 580 laufenden Fällen ausgewählt; die entsprechenden „Rohdaten“ wurden über das Programm PROSOZ 14 plus zur Verfügung gestellt. In die Betrachtung wurden nur die Fälle, die von Beginn an betreut wurden, einbezogen (keine sog. „Fallübernahmen“), so dass die Stichprobe insgesamt 439 Fälle umfasste.

Nachfolgende Tabelle zeigt, welchem Leistungsbereich die laufenden bzw. die auswertbaren Fälle zuzuordnen sind und welche Abweichungen sich im Ergebnis ergeben haben.

Leistung nach SGB VIII	laufende Fälle	Fallübernahmen	auswertbare Fälle	vergebene, aber nicht bedarfsgerechte Hilfe		bedarfsgerechte Hilfe	
HzE ambulant							
§ 27 Schulverweigerer	0	0	0	-		-	
§ 27 Familientherapie	0	0	0	-		4	6,0%
§ 27 Flexible Hilfen	23	2	21	1	1,5%	2	3,0%
§ 29	5	1	4	-		1	1,5%
§ 30	19	1	18	1	1,5%	12	17,9%
§ 31	79	12	67	11	16,4%	17	25,4%
HzE teilstationär							
§ 32	40	11	29	-		8	11,9%
HzE stationär							
§ 33	99	30	69	4	6,0%	4	6,0%
§ 34 Heimerziehung	149	48	101	12	17,9%	6	9,0%
§ 34 betreute Wohnform	2	0	2	-		-	
§ 35	0	0	0	-		-	
angrenzende Aufgaben							
§ 13 (3)	0	0	0	-		1	1,5%
§ 16	97	20	77	29	43,3%	2	3,0%
§ 19	17	3	14	2	3,0%	2	3,0%
§ 20	0	0	0	-		-	
§ 35a (stationär)	14	6	8	2	3,0%	7	10,5%
§ 41	30	6	24	1	1,5%	1	1,5%
§ 42	6	1	5	4	6,0%	-	
GESAMT	580	141	439	67		67	

Zentrale Fragestellung für diese Fälle war, ob zu Beginn des Falls die bedarfsgerechte Hilfe vergeben werden konnte. Wurde diese Frage verneint, war anzugeben, welche Leistung dem tatsächlichen Hilfebedarf des Kindes/Jugendlichen eher entsprochen hätte und zu begründen, weshalb diese Leistung nicht vergeben wurde.

Im Ergebnis der Auswertung der Stichprobe konnte festgestellt werden, dass der überwiegende Teil der Fälle (372) eine bedarfsgerechte Hilfe darstellte. In nur 67 Fällen (15,3 %) wurde ein anderes Leistungsangebot als das gewährte als besser geeignet eingeschätzt.

Die Gründe, aus denen die bedarfsgerechte Hilfe nicht gleich von Beginn an gewährt werden konnte, sind vielfältig und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Kapazitätsgründe – in der bedarfsgerechten Hilfeform stehen zum entsprechenden Zeitpunkt keine Kapazitäten zur Verfügung, wobei folgende Konstellationen zu unterscheiden sind:

- Leistung ist zwar grundsätzlich im Landkreis vorhanden, jedoch waren die Kapazitäten ausgelastet oder
- Leistung, die auf die speziellen Erfordernisse des Hilfeempfängers eingeht, wird im Landkreis nicht angeboten und daher musste auf eine Alternative ausgewichen werden;

Fehlende Mitwirkung des Kindes/Jugendlichen bzw. der Erziehungsberechtigten – die bedarfsgerechte Hilfeform und entsprechende freie Kapazitäten wären vorhanden, jedoch fehlte die Zustimmung/Mitwirkung der Betroffenen.

Da es sich bei der Analyse nur um eine Stichprobe handelte und verschiedene Hilfeformen nicht eingeflossen sind, war zum jetzigen Zeitpunkt keine belastbare Prognose zur Entwicklung der Bedarfslagen möglich. Trotzdem lässt sich bereits aus der Stichprobe ableiten, dass ein Anteil von 53,8 % aller bedarfsgerechten, aber nicht vergebenen Leistungen allein auf den Leistungsbereich ambulanter Hilfen entfällt. Darauf wird nachfolgend noch einzugehen sein.

Für die Zukunft wurde im System PROSOZ 14 plus ein weiterer Baustein hinzugefügt, der standardisiert bei jeder Anlage eines neuen Falls auf o. g. Fragestellung Bezug nimmt. Zu diesem Zweck wurden die Fragestellungen mit entsprechenden Antwortoptionen hinterlegt.

Zentrales Ziel ist es für die Planung, Ursachen, Gründe und Zusammenhänge bei der Entscheidung über eine Hilfeart besser zu erkennen, um im Ergebnis Schlussfolgerungen für tatsächliche Bedarfslagen und entsprechende Handlungsstrategien für eine zielgenauere Bedarfsdeckung ableiten zu können.

5.2.2 Quantitative Bedarfserfassung

5.2.2.1 Demografische Entwicklung

Im Landkreis Zwickau lebten zum Stichtag 31.12.2019 insgesamt 315.002 Einwohner; die Gruppe der 0- bis unter 21-Jährigen umfasste 54.044 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, was einem Anteil von 17,2 % an der Gesamtbevölkerung entspricht.

Berechnungen des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen (StaLA) zur 7. RBV vom 19.05.2020⁵ zeigen, dass die Bevölkerung sowohl im Freistaat Sachsen als auch im Landkreis Zwickau langfristig weiter zurückgehen wird. Ausgangspunkt dieser Berechnungen ist der auf Basis des Zensusstichtages 09.05.2011 fortgeschriebene Bevölkerungsstand vom 31.12.2018.

Die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung wurde für zwei Varianten berechnet, wobei diese die Grenzen eines Korridors markieren, in dem sich die Bevölkerungszahl voraussichtlich entwickeln wird.

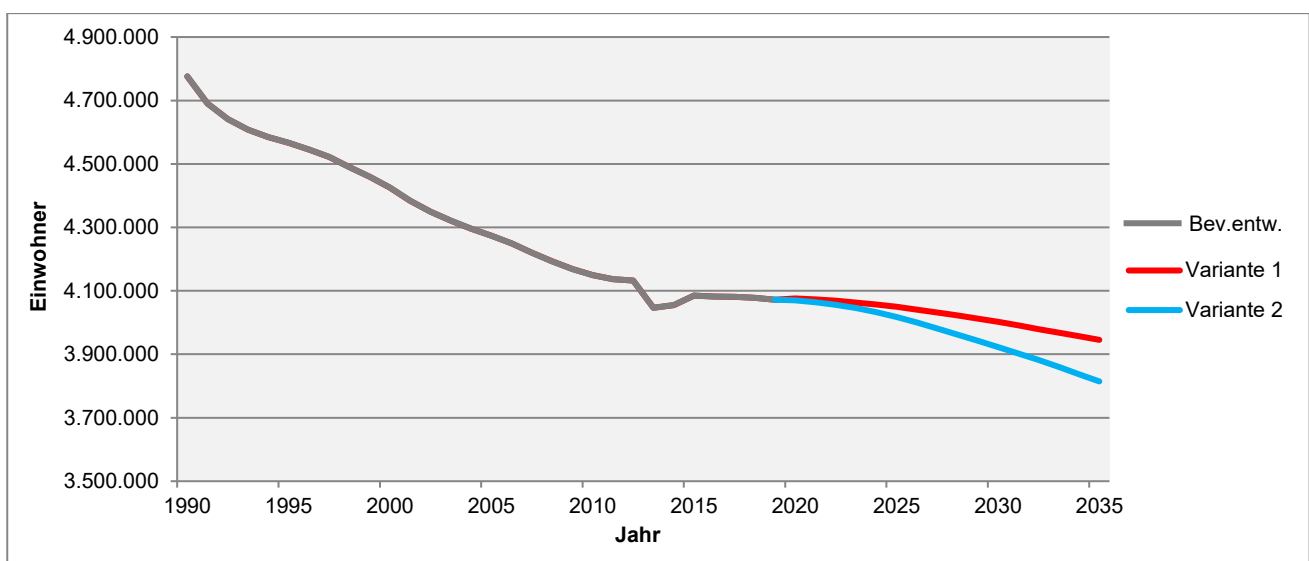


Abbildung 5: Bevölkerungsentwicklung Freistaat Sachsen

Laut Angaben des StaLA ist davon auszugehen, dass der Freistaat Sachsen in den kommenden 15 Jahren etwa zwischen 3 % und 6 % seiner Einwohner verlieren wird.

„Der Rückgang der Gesamteinwohnerzahl wird von einer fortgesetzten Alterung der Bevölkerung begleitet. Das Durchschnittsalter steigt von derzeit 46,8 Jahre um etwa ein Jahr auf 47,4 bzw. 48,1 Jahre. Darüber hinaus ist sowohl eine Veränderung der Relationen zwischen den Altersgruppen zu beobachten, basierend u. a. auf deutliche Änderungen in den Besetzungstärken der einzelnen Altersgruppen.

Ebenso wird die Bevölkerung im Erwerbsalter deutlich schrumpfen; hier ist von einem Rückgang von etwa 14 % auszugehen. Die Zahl der Personen, die aus dem Erwerbs- ins Seniorenalter vorrücken, wird auch in Zukunft die Zahl der ins Erwerbsalter nachrückenden Personen übersteigen.“⁶

⁵ Gebietsstand 01.01.2020

⁶ Landkreisinformation für den Landkreis Zwickau des StaLA, Seite 7

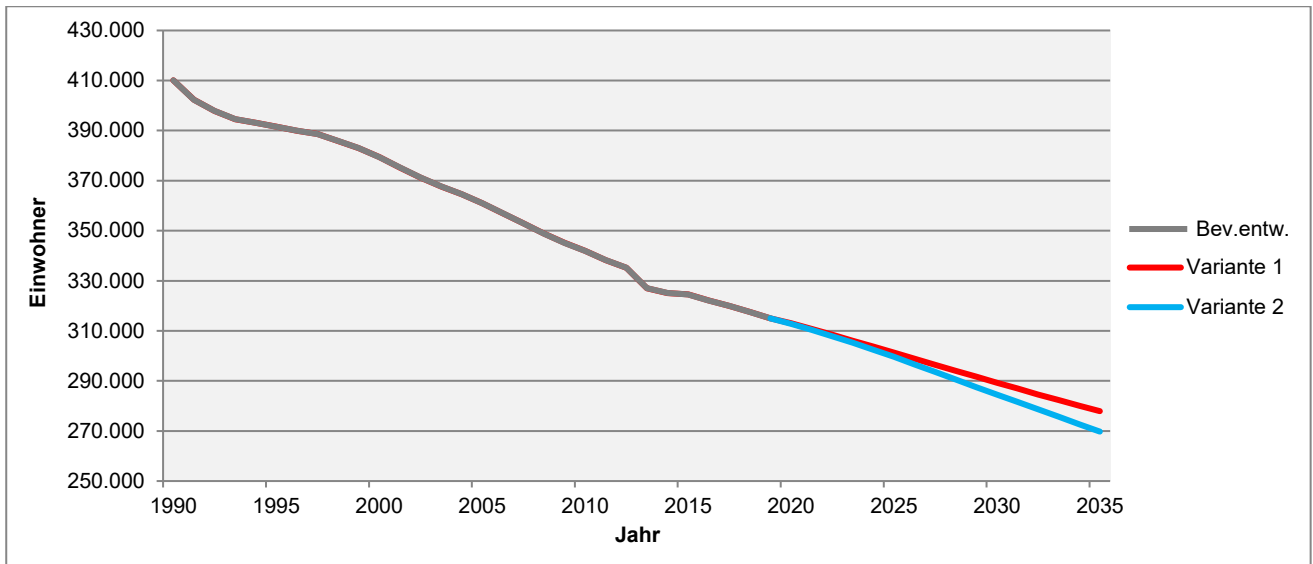


Abbildung 6: Bevölkerungsentwicklung Landkreis Zwickau

Die Daten für den Landkreis Zwickau zeigen ein ähnliches Bild wie für den gesamten Freistaat. Auch werden sich die Bevölkerungszahlen weiterhin rückläufig entwickeln und sich im Jahr 2035 zwischen ca. 270.000 und knapp 280.000 Einwohnern bewegen. Das entspricht bezogen auf das Jahr 2018 je nach Variante einem Rückgang zwischen 12,5 bzw. 15,0 %.

Der Landkreis Zwickau ist dabei neben dem Erzgebirgskreis die Region in Sachsen, die voraussichtlich die stärksten Einwohnerzahlverluste aufweisen wird.

Nachfolgend wird neben der Entwicklung der Gesamtbevölkerung die Prognosen bzw. Vorausberechnungen für die planungsrelevante Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen dargestellt.

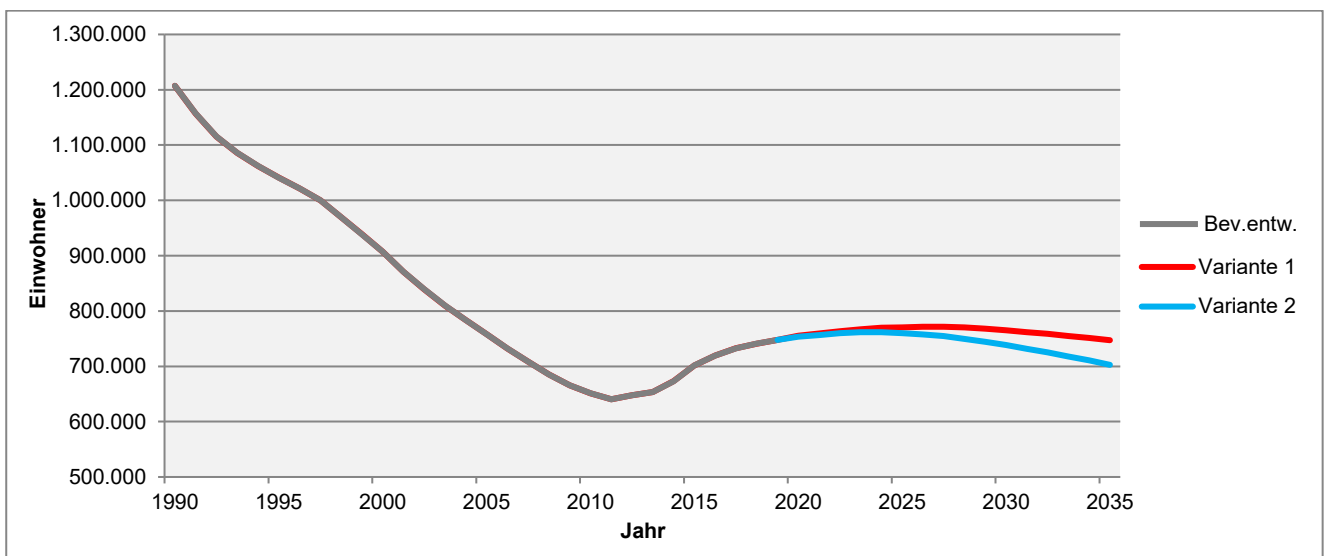


Abbildung 7: Bevölkerungsentwicklung Altersgruppe 0- unter 21 Jahren Sachsen

Im Diagramm wird sichtbar, dass die planungsrelevante Altersgruppe zwischen 1990 und 2011 einem kontinuierlichen Rückgang unterworfen war und die Talsohle 2011 erreicht wurde. Seitdem zeigt sowohl die prognostizierte als auch die tatsächliche Entwicklung Zuwächse an.

Dieser Trend soll entsprechend der aktuellen Vorausberechnung mittelfristig in den kommenden Jahren anhalten; im Anschluss zeichnet sich erneut eine rückläufige Entwicklung ab. Laut Variante

1 ist 2035 im Freistaat Sachsen eine gleichbleibende Anzahl an Kindern und Jugendlichen der planungsrelevanten Altersgruppe wie im Jahr 2018 vorhanden; Variante 2 hingegen prognostiziert mittelfristig (bis 2024) einen moderateren Anstieg und geht bis zum Ende des Prognosezeitraums von einem Rückgang von rund 6 % aus.

Der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung beträgt im Jahr 2019 ca. 18,4 % und wird je nach Variante leicht ansteigen bzw. auf dem gleichen Niveau verbleiben (Variante 1 – 18,9 %, Variante 2 – 18,4 %).

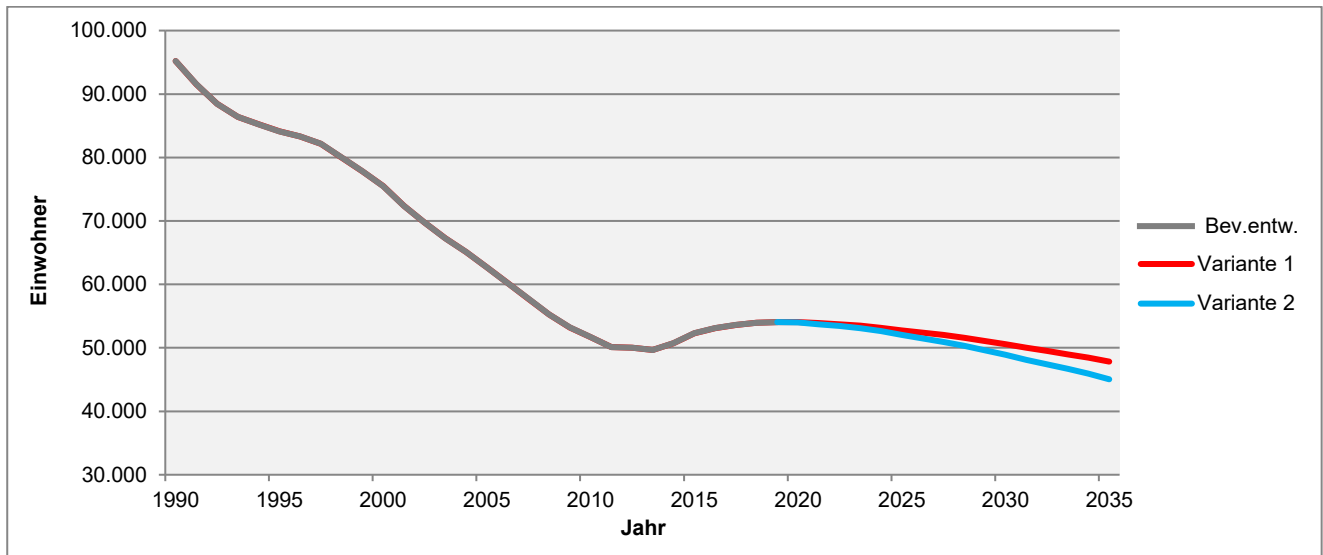


Abbildung 8: Bevölkerungsentwicklung Altersgruppe 0- unter 21 Jahren LK Zwickau

Im Vergleich zu den Daten auf Landesebene setzt im Landkreises Zwickau der Negativtrend früher ein. So wird für die Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen in beiden Varianten bereits zu Prognosebeginn ein leichter Rückgang angenommen, der sich bis 2035 kontinuierlich fortsetzt. Entsprechend dieser Berechnungen ist je nach Variante ein Absinken der Anzahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen von 11,5 % bis zu 16,7 % zu erwarten, so dass am Ende des Prognosezeitraums 2035 nur noch rund 45.000 bis 48.000 Angehörige der planungsrelevanten Altersgruppe im Landkreis Zwickau leben werden. Der prozentuale Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung wird in etwa gleichbleiben (Variante 1 – 17,2 %) bzw. geringfügig kleiner werden (Variante 2 – 16,7 %).

Entsprechend der abgestimmten Festlegung innerhalb aller Planungsbereiche findet grundsätzlich die (jeweils optimistischere) Variante 1 Anwendung und sichert somit eine einheitliche Verfahrensweise sowie Berechnungsgrundlage.

In der Argumentation und Abstimmung mit kommunalen Partnern wird ebenfalls seit Jahren die Variante 1 als Basis zugrunde gelegt.

5.2.2.2 Entwicklung der Fallzahlen im Landkreis Zwickau

Die Daten für die im weiteren Verlauf dargestellten Entwicklungen entstammen dem jährlich vorgelegten *Monitoring Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben* des Landkreises Zwickau, hier dem Monitoring 2019 vom 30.04.2020.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Fälle der §§ 16 und 28 SGB VIII, die überwiegend als Beratungsangebote eingestuft sind, durch das Monitoring nicht erfasst werden.

Die Fallzahlen der Erziehungsberatungsstellen gem. § 28 SGB VIII werden durch die Leistungsträger über eine gesonderte Statistik bzw. Dokumentation dargestellt.

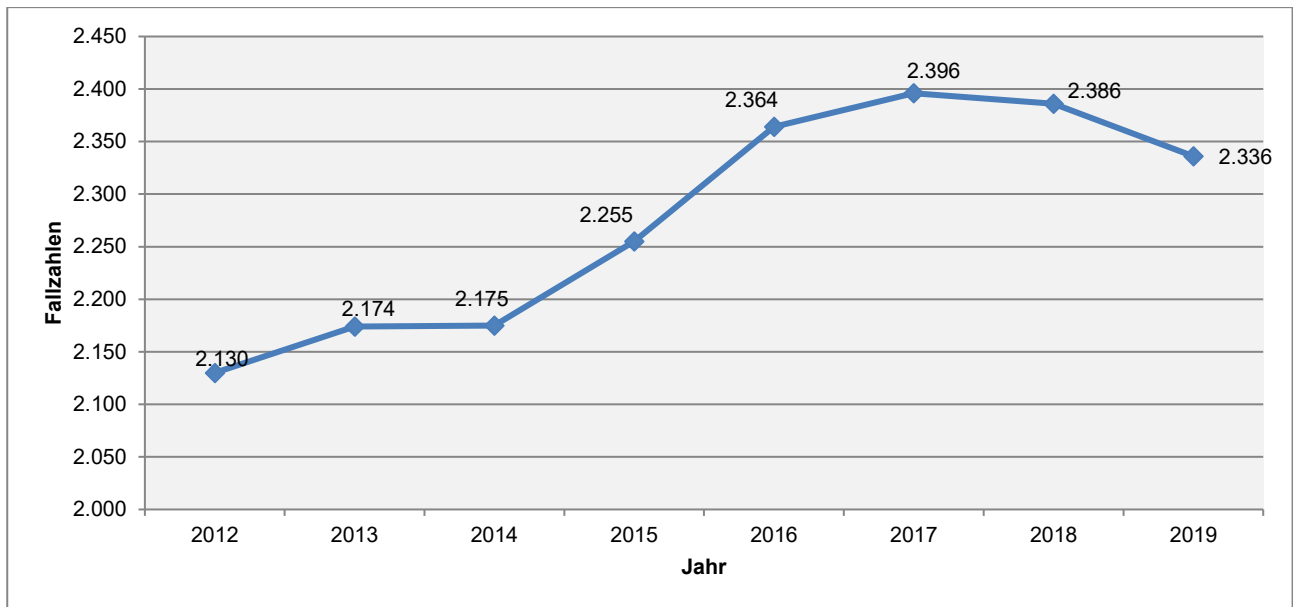


Abbildung 9: Fallzahlenentwicklung gesamt 2012-2019

Zwischen 2012 und 2017 stiegen die absoluten Fallzahlen im Planungsbereich kontinuierlich an, im Anschluss ist eine leicht rückläufige Entwicklung zu erkennen. Im Vergleich zum Ausgangsjahr 2012 ist insgesamt ein Zuwachs von 9,7 % feststellbar.

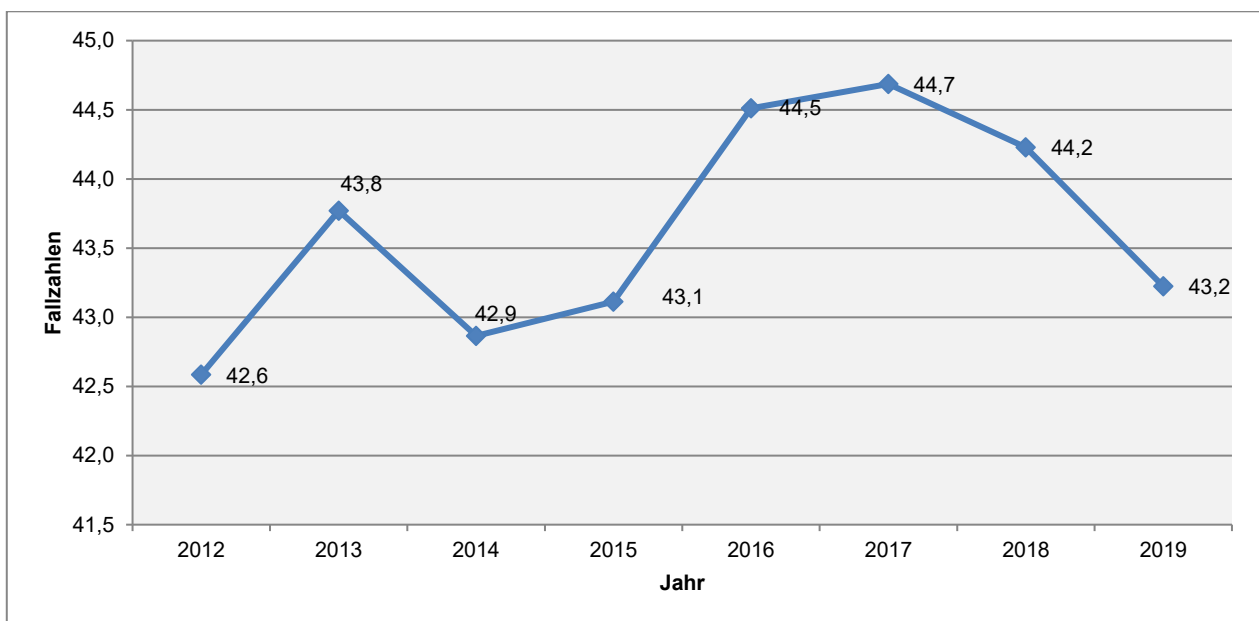


Abbildung 10: Fallzahlenentwicklung (auf 1.000 Kd./Jg.) 2012-2019

Die Zahl der Fälle je 1.000 Kinder und Jugendliche nahm eine ähnliche Entwicklung; sie ist seit 2017 ebenfalls rückläufig und liegt 2019 leicht über dem Wert des Ausgangsjahres.

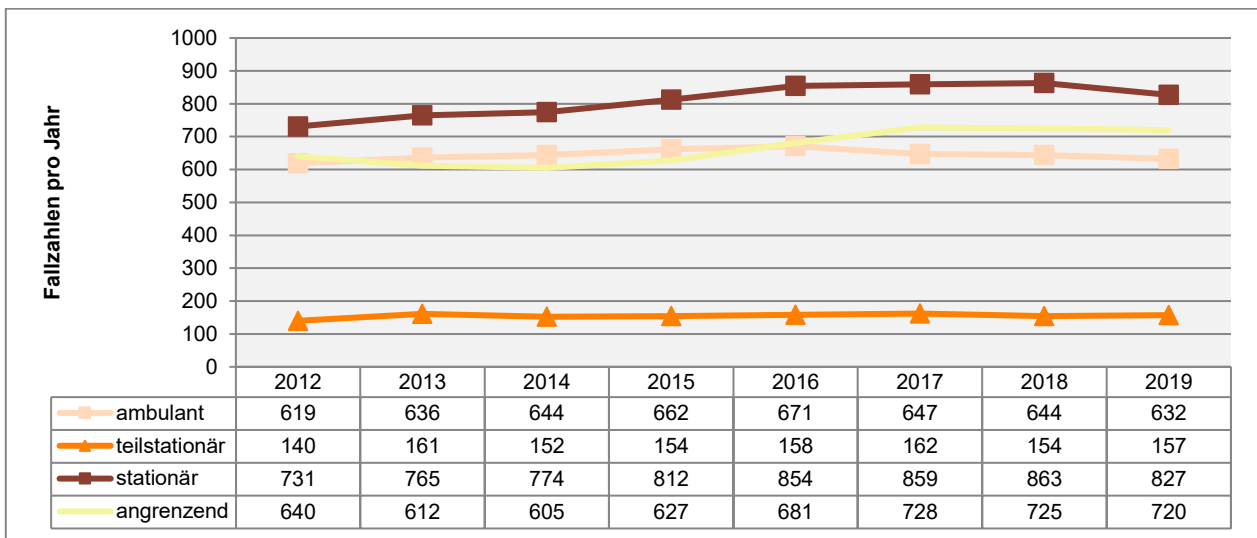


Abbildung 11: Fallzahlenentwicklung in den Leistungsbereichen 2012-2019

In der Einzelbetrachtung der Leistungsbereiche sind folgende Entwicklungen zu beobachten:

Bei den Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII) ist seit 2012 insgesamt ein Zuwachs um 8,5 % festzustellen. Dies betreffen insbesondere die stationären und teilstationären Leistungen, in schwächerer Form auch die Leistungen des ambulanten Bereichs.

Im Leistungsbereich der angrenzenden Aufgaben ist im Betrachtungszeitraum ebenfalls ein Zuwachs an Fallzahlen in Höhe von 12,5 % zu erkennen, insbesondere bei den Hilfen für junge Volljährige (§ 41, + 56 %).

Die Anteile der Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen haben sich 2019 im Vergleich zu 2012 nur unwesentlich verändert. Ambulante Leistungen sind dabei leicht rückläufig (2012: 29,1 %, 2019: 27,1 %), während der Anteil der teilstationären Leistungen nahezu unverändert blieb. Stationäre Leistungen sowie angrenzende Aufgaben verzeichnen jeweils leichte Zuwächse.

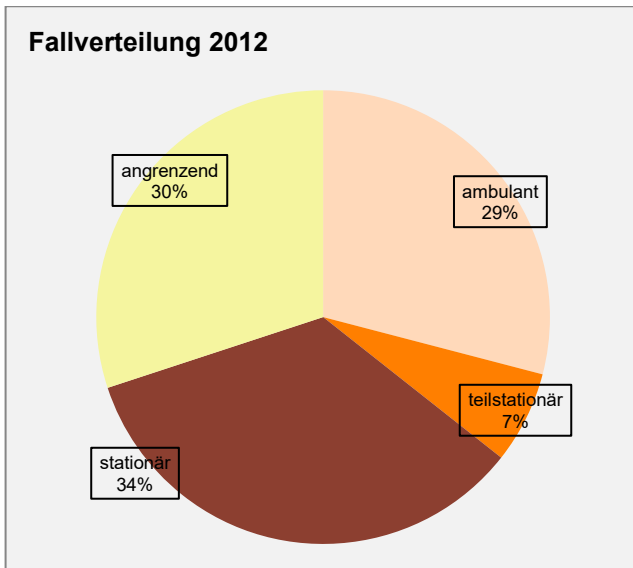


Abbildung 12: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen 2012

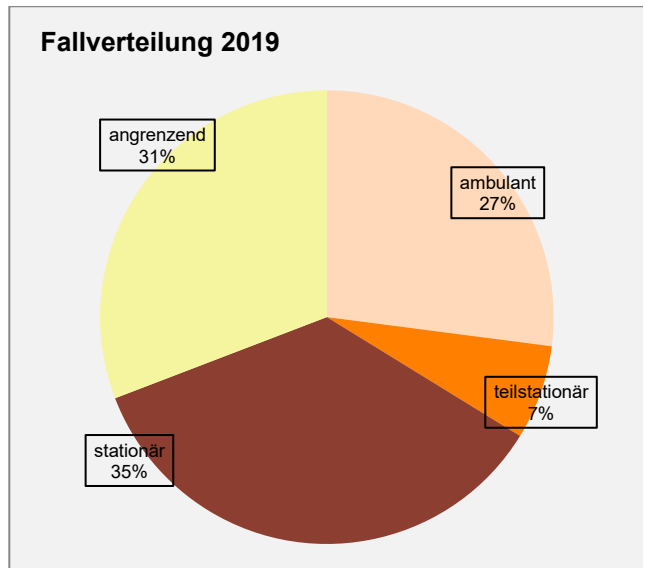


Abbildung 13: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen 2019

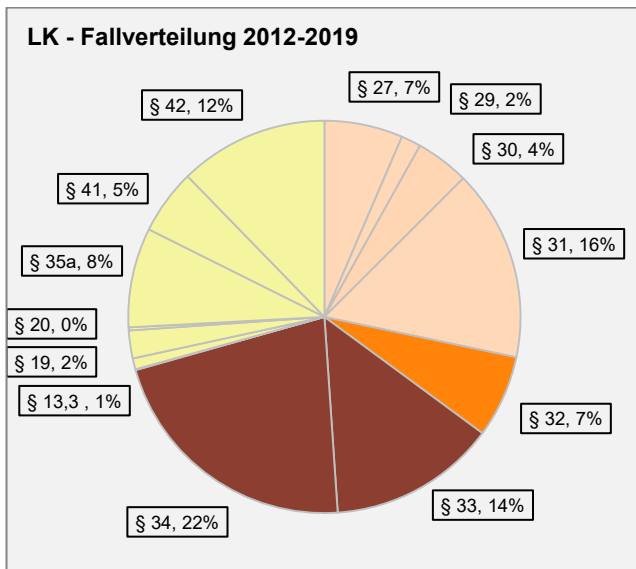


Abbildung 14: Anteil Leistungen am Gesamtfallaufkommen Ø 2012-2019

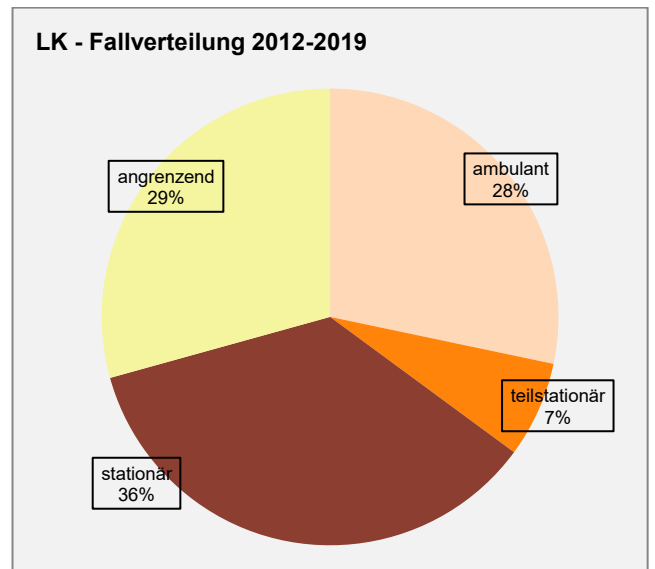


Abbildung 15: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen Ø 2012-2019

Die detaillierten jährlichen Fallzahlen der einzelnen Leistungen bzw. Leistungsbereiche vgl. Anlage 3.

Im Jahr 2019 war der überwiegende Teil der Leistungen dem Bereich Hilfen zur Erziehung zuzuordnen, wobei die stationären Hilfen mit 827 Fällen (35,4 %) den größten Anteil aufweisen.

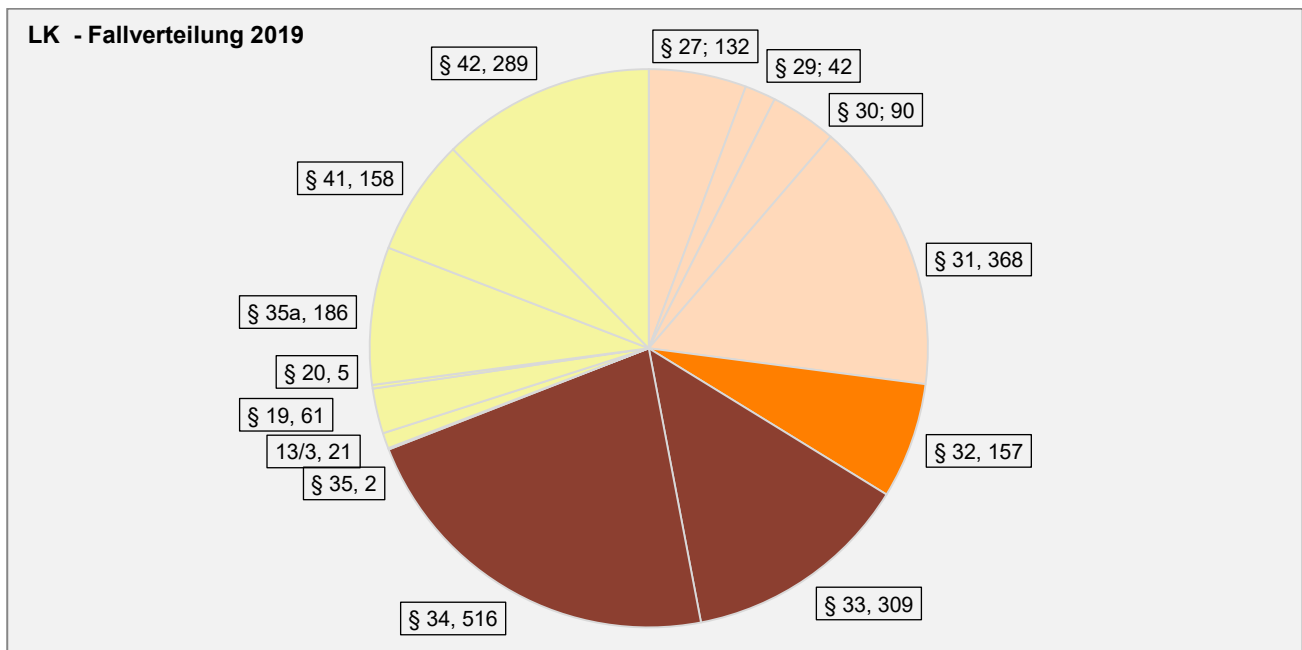


Abbildung 16: Fallzahlen HzE und angrenzende Aufgaben 2019

5.2.2.3 Prognostizierte Entwicklung

Im nachfolgenden Diagramm ist die künftige Entwicklung der Anzahl der jährlich zu erwartenden Fälle dargestellt. Die beiden Berechnungsmodelle Mittelwert- und Trendwertberechnung basieren dabei auf den Fallzahlen der letzten 8 Jahre sowie den Daten von Variante 1 der 7. RBV (vgl. Punkt 5.2.2.1).

Die entstandenen Kurven bilden einen sog. Wertekorridor, in dessen Grenzen sich die jährlichen absoluten Fallzahlen voraussichtlich bewegen werden (vgl. Punkt 4.6).

Die prognostizierte Fallzahl gesamt wird sich rückläufig entwickeln, wobei ein Rückgang zwischen ca. 0,43 % Trendwert und 5,5 % Mittelwert zu erwarten ist.

Die Berechnung erfolgt zum aktuellen Zeitpunkt, mögliche gesamtgesellschaftliche Einflussfaktoren (bspw. gesetzliche, soziokulturelle, politische oder demografische), die in der Zukunft liegen, bleiben unberücksichtigt. Eine Nachschärfung der Prognose unter Einbezug entsprechender Änderungen muss jeweils mit der Fortschreibung erfolgen.

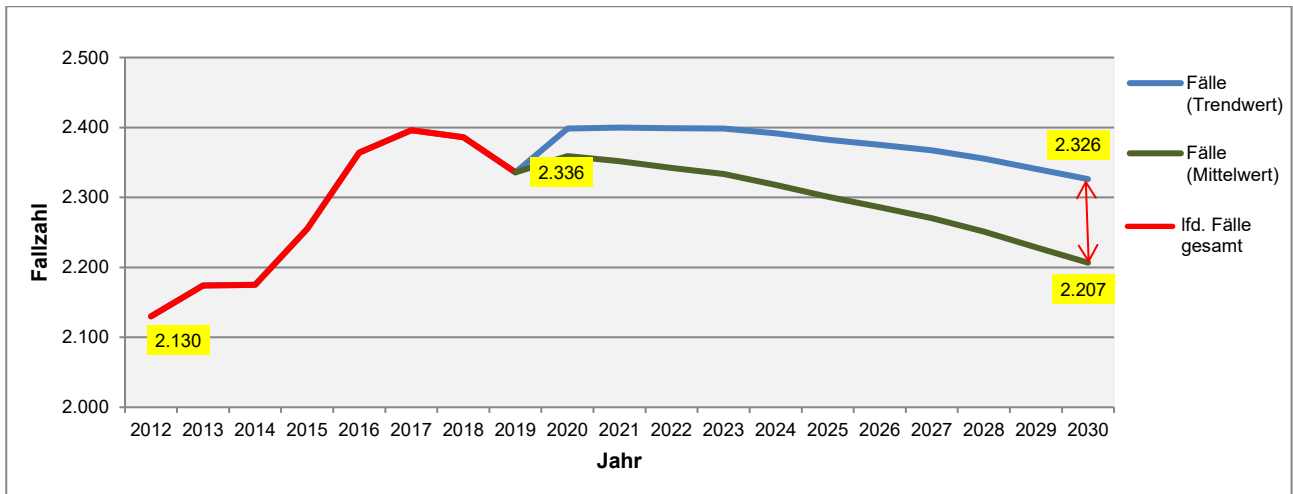


Abbildung 17: Prognose der Fallzahlenentwicklung – gesamt

5.2.2.4 Prognostizierte Entwicklung ambulante Hilfen zur Erziehung

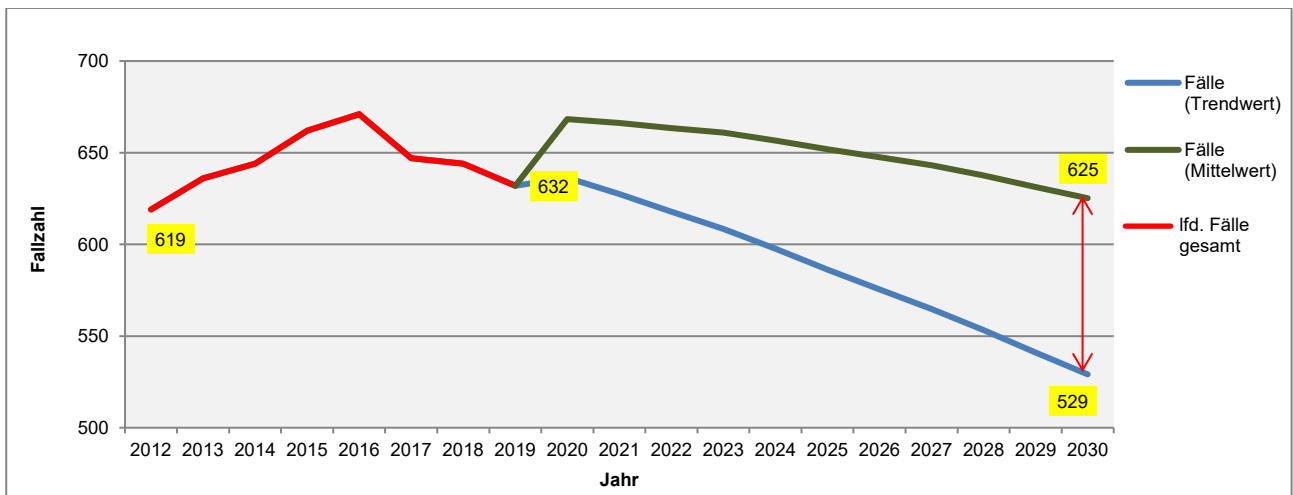


Abbildung 18: Prognose der Fallzahlenentwicklung – ambulante Hilfen

5.2.2.5 Prognostizierte Entwicklung Teilstationäre Hilfen

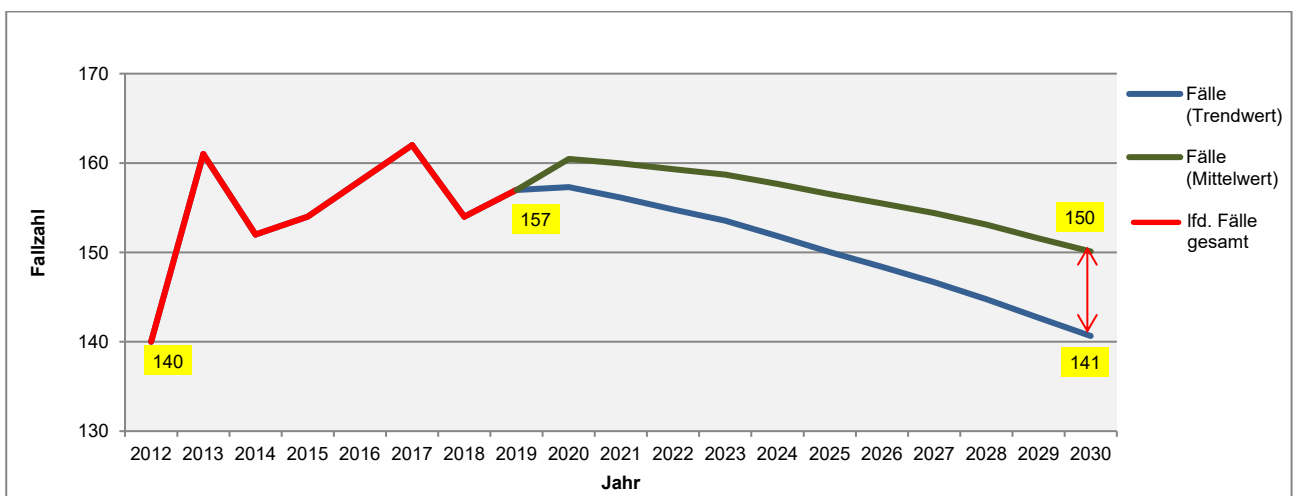


Abbildung 19: Prognose der Fallzahlenentwicklung – teilstationäre Hilfen

5.2.2.6 Prognostizierte Entwicklung Stationäre Hilfen

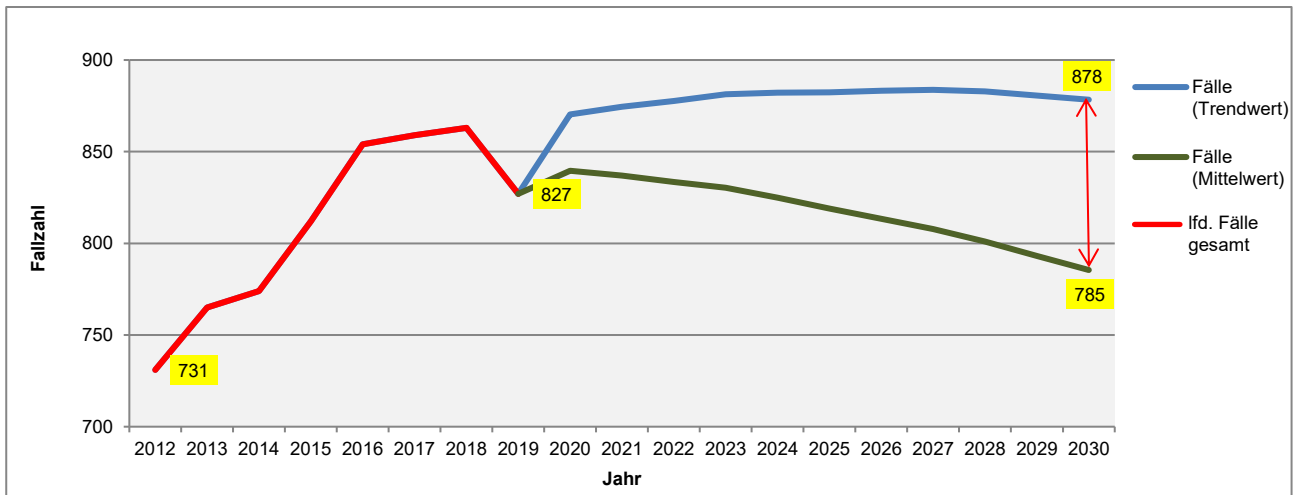


Abbildung 20: Prognose der Fallzahlenentwicklung – stationäre Hilfen

5.2.2.7 Prognostizierte Entwicklung Angrenzende Aufgaben

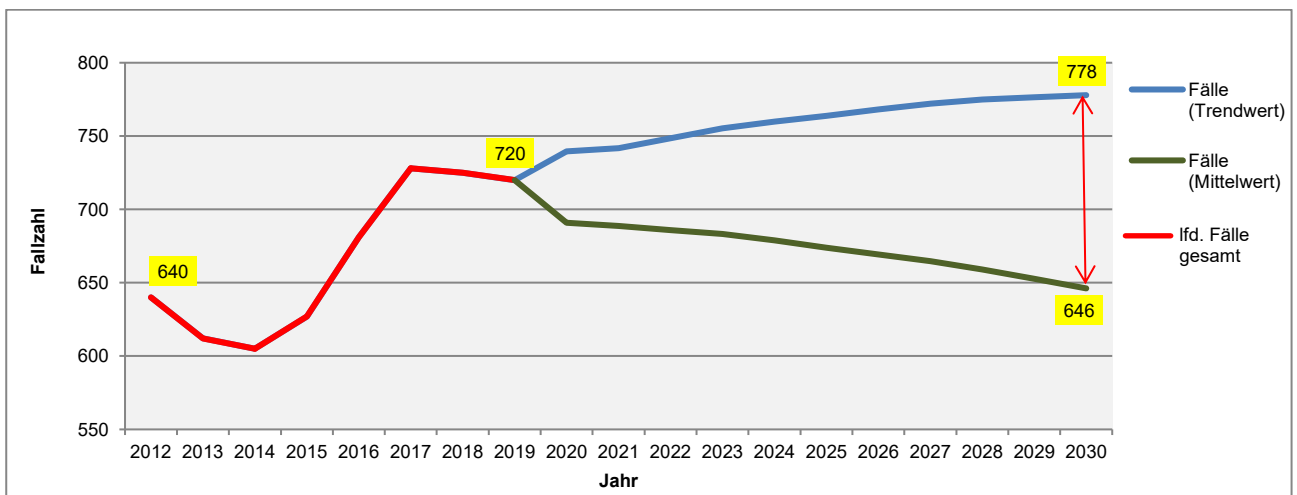


Abbildung 21: Prognose der Fallzahlenentwicklung – angrenzende Aufgaben

5.3 Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen

5.3.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Um das formulierte strategische Ziel des Landkreises Zwickau, durch wohnortnahe Prävention administrative Intervention zu vermeiden (vgl. Punkt 1.3) bzw. zu begrenzen, sollte der bisherigen Entwicklung entgegen gewirkt werden. Zu den Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe gehört, das Verhältnis zwischen ambulanten und stationären Leistungen gezielter in den Fokus zu nehmen und ergebnisoffen zu hinterfragen. Durch einen konsequent sozialräumlichen Blick soll es in der Kinder- und Jugendhilfe immer besser gelingen, durch zielgenaue und frühzeitig einsetzende Prävention, die das soziale Umfeld des jungen Menschen ausdrücklich mit einbezieht, stationäre Leistungen zu vermeiden oder zu verkürzen. Erziehungsberatungsstellen können dabei eine zentrale Rolle spielen. Sie zeichnen sich durch ihren niedrigschwelligen Zugang aus, unterbreiten ihr Angebot in den Lebenswelten der Adressatinnen und Adressaten und können sich flexibel auf die Bedarfslagen vor Ort einstellen. Aufgrund ihrer hohen Netzwerkkompetenz können die erforderlichen Verbindungen hergestellt und gepflegt werden, um auf den jeweiligen Adressatinnen und Adressaten abgestimmte Unterstützungssysteme zu aktivieren.

Eine ähnlich zentrale Rolle spielt das Leistungsangebot Schulsozialarbeit gem. § 13 Abs. 1 SGB VIII, das in fast allen Sozialräumen des Landkreises verortet ist. Seit 2017 wurde zusätzlich zu den bereits bestehenden Angeboten nach §§ 11–14, § 16 SGB VIII an allen öffentlichen Oberschulen Schulsozialarbeit etabliert. Wie die Erziehungsberatungsstellen können auch die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter eine essentielle Schlüsselposition einnehmen, um Zusammenarbeit mit dem Leistungsbereich ambulante Hilfe zur Erziehung zu befördern und Schnittmengen auszuloten. Erfahrungen könnten auf viele andere Bereiche übertragen werden. Das mittel- und langfristige Ziel ist eine fachübergreifende adressatenzentrierte Angebotsstruktur, die in allen Bereichen der Jugendhilfe Synergien erschließt und sich ergebende Potentiale umsetzt.

Ambulante Angebote und Leistungen müssen auf die Struktur vor Ort, d. h. auf die Sozialräume ausgerichtet sein, um den Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppen innerhalb ihrer Lebenswelt besser zu entsprechen. Die gegenseitige Erreichbarkeit ist hier von maßgeblicher Bedeutung. Aus diesem Grund sollte die territoriale Leistungsverteilung so angesiedelt sein, dass jeder Sozialraum mit entsprechenden Leistungen ausgestattet ist bzw. durch überregional wirkende Leistungen bedarfsgerecht bedient werden kann.

Es wird konstatiert, dass der überwiegende Teil der Leistungen als aktuell nicht ausreichend eingeschätzt wird. Insbesondere kann dem Bedarf an Flexiblen Hilfen (§ 27 SGB VIII), aber auch an Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII) sowie Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) nur ungenügend entsprochen werden. Diese Einschätzung korrespondiert mit den Ergebnissen aus der Befragung des ASD, die diese Unterversorgung bestätigt (vgl. Punkt 5.2.1).

In der praktischen Arbeit vor Ort hat sich gezeigt, dass der Anteil an männlichen Sozialarbeitern deutlich unterrepräsentiert ist. Ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen den Geschlechtern soll angestrebt werden.

Der Leistungsbereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung insgesamt weist im zurückliegenden Berichtszeitraum ab 2012 unterschiedliche Entwicklungen auf mit ansteigenden Fallzahlen bis in das Jahr 2016. Danach verläuft die Tendenz rückläufig. Betrachtet man die einzelnen Leistungen, sind ebenso inkonstante Verläufe festzustellen.

Insbesondere die Leistung § 31 SGB VIII zeigt im Berichtszeitraum eine kontinuierliche Steigerung und liegt 2019 auf einem Höchstwert. Auch die Auslastung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten liegt durchgängig bei 100 % und darüber, was für eine unzureichende Versorgung spricht. Diese Einschätzung wird gestützt durch eine kontinuierliche Bedarfsnachfrage. Ein bedarfsgerechter

Ausbau dieser Leistung erscheint zum aktuellen Zeitpunkt dringend geboten, da zum einen die quantitative Versorgung wie oben beschrieben nicht ausreichend gewährleistet wird und zum anderen deutlich kostenintensivere Leistungen vermieden werden könnten. Oberstes Ziel dabei muss es sein, den Verbleib der Kinder und Jugendlichen in ihren Familien zu sichern bei bedarfsgerechter sozialpädagogischer Intervention.

Im Vergleich der Gesamtanzahl aller Fälle des Landkreises nimmt der Leistungsbereich der ambulanten Hilfen kumuliert einen Anteil von 27% (Ø 28 %) ein, im Vergleich zu den Vorjahren ist dieser Wert leicht rückläufig, eine Tendenz, die es perspektivisch aufzuhalten und umzukehren gilt. Dem ambulanten Leistungsbereich sollte ein deutlich größerer Anteil am Gesamtfallaufkommen zukommen zu Lasten des Leistungsbereiches stationäre Hilfen (Ø 36 %).

Entsprechend der prognostizierten Bedarfe auf der Grundlage beider Berechnungsmodelle (Trend- und Mittelwertberechnung) muss davon ausgegangen werden, dass sich die prognostizierten Fallzahlen gesamt bis 2030 leicht rückläufig entwickeln werden. Nach der erforderlichen Entlastung der aktuell angespannten Versorgungssituation ist mindestens für einen mittelfristigen Zeitraum an der bestehenden Angebotsstruktur im Leistungsbereich ambulante Hilfen festzuhalten und der Bestand zu sichern.

Fallzahlen sowie Auslastung werden im Rahmen des Controllings kontinuierlich überprüft und mit den Prognosen abgeglichen. Dabei müssen ausreichend Spielräume für operative Steuerungsmaßnahmen und unvorhergesehene Bedarfe vorgehalten werden.

Neben der quantitativen Bedarfsdeckung müssen bei der Implementierung aller Leistungen im Leistungsbereich ambulante Hilfen insbesondere qualitative Bedarfe sichergestellt werden. Mit der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses vom 26.08.2015 zur Erarbeitung von Fachstandards für den Leistungsbereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung wurde hierfür eine verbindliche Arbeitsgrundlage geschaffen, die seither Anwendung findet und sich als ein wichtiges Qualitätsmerkmal etabliert hat.

Der Wirkungsbereich fast aller Leistungen im Leistungsbereich ambulante Hilfen ist deutlich größer, als innerhalb der Grenzen des Sozialraumes, in dem sie verortet sind. Bei Bedarf stehen die Leistungen für den gesamten Landkreis zur Verfügung.

5.3.2 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Die Zuweisung zum Leistungsangebot Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII obliegt dem Landkreis Zwickau nach Prüfung des Einzelfalls. Die zurückliegende Fallzahlentwicklung unterliegt wechselnden Verläufen und liegt 2019 mit 157 Fällen leicht über dem Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2019 (155 Fälle). Der berechnete prognostizierte Verlauf zeigt einen moderaten Rückgang der Fallzahlen an. Der Auslastungsgrad wird im Durchschnitt als ausreichend eingeschätzt, allerdings unterliegt das Angebot regionalen Unterschieden (Auslastungsgrade bewegen sich zwischen 71,7 % und 100%). Auf operativer Ebene sollte eine bedarfsgerechte Umsteuerung geprüft werden. Auf den Leistungsbereich teilstationären Hilfen zur Erziehung entfallen 7% der Gesamtfallzahlen.

5.3.3 Stationäre Hilfen zur Erziehung

Wie oben ausgeführt muss es ausgehend von der übergeordneten Zielstellung der Kinder- und Jugendhilfe immer besser gelingen, ihr Handeln darauf auszurichten, Leistungen der stationären Hilfen zur Erziehung mit gezielt gesteuerten sozialpädagogischen Maßnahmen zu reduzieren bzw. zeitlich zu verkürzen.

Grundvoraussetzung hierfür ist die weitere Stärkung des ambulanten Hilfebereiches im Gesamtkontext aller präventiv wirkenden Leistungsbereiche in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Stärkung in diesem Bereich umfasst dabei sowohl quantitative als auch qualitative Standards und insbesondere ein vereinheitlichtes Verständnis für eine sozialräumliche Angebotsplanung, die den jungen Menschen und seine Familie in den Mittelpunkt stellt.

Das Leistungsangebot Vollzeitpflege § 33 SGB VIII bedarfsgerecht vorzuhalten, gestaltet sich immer schwieriger. Trotz vermehrter Bemühungen, geeignete Pflegestellen zu akquirieren, geht die Bereitschaft, eine solch hohe Verantwortung übernehmen zu wollen, sukzessive zurück. Altersbedingt ausscheidende Pflegepersonen können nicht in ausreichendem Maße nachbesetzt werden, was zu einer negativen Fallzahlenentwicklung führt.

In den zurückliegenden Jahren bis 2018 war im Verlauf eine positive Tendenz zu verzeichnen. Im Jahr 2019 musste ein Rückgang um rund 5 % konstatiert werden. Es bleibt zu befürchten, dass sich bei anhaltendem Mangel an geeigneten Pflegestellen dieser Trend verstetigen und eine Unterversorgung im Bereich der Vollzeitpflege eintreten wird. Eine Kompensation erfolgt dann über das Leistungsangebot Heimerziehung § 34 SGB VIII wohlwissend, dass diese Hilfeform im Einzelfall nicht die geeignete ist. Insbesondere mit Blick auf das Alter des jungen Menschen ist in den meisten Fällen die Betreuung und Erziehung in einer Pflegefamilie angezeigt.

Aus diesem Grund müssen Akquise und Werbung zur Gewinnung von Pflegeeltern weiter intensiviert werden. Insbesondere sollten entsprechende Anreize geschaffen werden, um Interessenten für diese verantwortungsvolle Aufgabe zu gewinnen. Diese Anreize werden sich langfristig sowohl für den jungen Menschen und seine Entwicklungschancen als auch für den Landkreis auszahlen.

Das Leistungsangebot § 34 SGB VIII umfasst die Heimerziehung sowie den Bereich Betreutes Wohnen, wobei der deutlich größere Anteil auf die Heimerziehung entfällt. Die Leistungserbringer hielten 2019 im Landkreis Zwickau 411 Plätze mit einer Auslastung von knapp 94% im Leistungsangebot § 34 SGB VIII vor.

Darüber hinaus wurden im Bereich Heimerziehung 190 Fälle außerhalb des Landkreises untergebracht (entspricht einem Anteil von 37,7 %). Ursächlich hierfür zeichnet sich das Fehlen eines bedarfsgerechten, meist hochspezialisierten sozialpädagogischen Angebotes (85 Fälle; 44,7 %), nicht vorhandene Kapazitäten innerhalb des Landkreises (29 Fälle; 15,3 %) sowie das fachliche Erfordernis, das sich aus der Hilfeplanung ableitet (76 Fällen; 40%).

An dieser Stelle muss konstatiert werden, dass rund 25 % aller zur Verfügung stehender Plätze durch andere Landkreise belegt wurden, was rein rechnerisch zu der Schlussfolgerung führt, dass eine zumindest theoretische Versorgung der Kinder und Jugendlichen aus dem Landkreis mit dem bestehenden Angebot möglich wäre. Erfreulicherweise hat sich der Trend, dass außerhalb des Landkreises eine Unterbringung wegen fehlender Kapazitäten vor Ort erfolgen muss, deutlich abgemildert.

Der prozentuale Anteil des stationären Leistungsbereiches am Gesamtfallaufkommen des Landkreises beträgt im Jahr 2019 35% und verlief rückblickend annähernd gleichlaufend. Wie unter Punkt 5.3.1 beschrieben sollte mittel- und langfristig das konsequente Ziel verfolgt werden, den Anteil am Fallaufkommen zu Gunsten der ambulanten Hilfen zu reduzieren mit der obersten Prämisse, den Verbleib der Kinder- und Jugendlichen in ihren Familien zu sichern.

In der Gesamtbetrachtung weist die Prognose der zu erwartenden Fallzahlen im Bereich Stationäre Hilfen zur Erziehung eine Entwicklung auf, die im Rahmen des ausgewiesenen Wertekorridor auf eine Verstetigung des Bedarfs hinweist, d. h. die Fallzahlenentwicklung muss nicht zwangsläufig

analog der Entwicklung der planungsrelevanten Altersgruppe verlaufen. Darüber hinaus werden die zu erwartenden Bedarfe in diesem Bereich neben gesamtgesellschaftlichen Einflussfaktoren, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind, auch dadurch beeinflusst, wie konsequent es gelingen wird, den Leistungsbereich der ambulanten Hilfen bedarfsgerecht auszubauen.

Dem Bedarf an passgenauen Angeboten für psychisch kranke bzw. suchtabhängige Eltern kann derzeit nicht entsprochen werden.

Der Wirkungsradius fast aller Leistungen im Leistungsbereich stationäre Hilfen ist deutlich größer, als innerhalb der Grenzen des Sozialraumes, in dem sie verortet sind. Die Angebote stehen für den gesamten Landkreis zur Verfügung.

5.3.4 Angrenzende Aufgaben

Der Anteil des Leistungsbereiches angrenzende Aufgaben hat sich im Vergleich zum Gesamtfallaufkommen in den letzten Jahren bei durchschnittlich 28 % stabilisiert (mit minimalen Abweichungen). Dabei kommen den Bereichen Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung sowie Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen bezüglich der Fallzahlen die größten Anteile zu (vgl. Abb. 15).

Im Einzelnen stellte sich die bisherige Entwicklung seit 2012 wie folgt dar:

Das Leistungsangebot nach § 13 Abs. 3 SGB VIII verzeichnet eine stabile Fallzahlenentwicklung mit minimalen Schwankungen, die in der Auswertung zu vernachlässigen sind. Das trifft in der Kernaussage auch für das Leistungsangebot § 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen zu, die Entwicklung zeigt einen moderat abfallenden Trend. Die Fallzahlentendenz im Bereich § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen zeigt ebenfalls eine kontinuierliche aber ausdrücklich gewollte negative Entwicklung, der Rückgang im gesamten Betrachtungszeitraum beträgt immerhin fast 8 %.

Demgegenüber werden in der Rückschau bis 2012 dynamische Entwicklungen in den Leistungsbereichen Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung konstatiert. Allein die Leistung § 19 SGB VIII stieg im Betrachtungszeitraum um 42 %, der Anstieg im Bereich § 35a SGB VIII lag bei 26 % und im Bereich § 41 SGB VIII erhöhte sich der Bedarf in dieser Zeit um insgesamt 56 %. Diese dynamischen Entwicklungen der Fallzahlen illustrieren in beeindruckender Deutlichkeit einen zunehmenden Bedarf, sie liegen der Trend- und Mittelwertberechnung für die nächsten Jahre entsprechend zugrunde.

In der gesamtheitlichen Betrachtung des Leistungsbereiches angrenzende Aufgaben weist die Prognoseberechnung für die zu erwartenden Fälle ähnlich wie im Bereich Stationäre Hilfen eine Entwicklung auf, die im Rahmen des Wertekorridors auf die Verstetigung des Bedarfs hinweist, obwohl die Zahl der planungsrelevanten Altersgruppe zurückgeht.

Schaut man auf die Prognoseberechnungen für die einzelnen Leistungen, zeigt sich ein deutlich differenzierteres Bild.

Im Bereich § 13 Abs. 3 SGB VIII wird bis 2030 mit einer gleichbleibenden Entwicklung gerechnet, wobei die Trendwertberechnung eine negative Prognoseentwicklung aufzeigt. In jedem Fall ist nicht von einer Zunahme der Fallzahlen bis 2030 auszugehen.

Im Leistungsangebot § 20 SGB VIII wird erwartet, dass sich der Trend aus der bisherigen Entwicklung weiter fortsetzen wird, allerdings in abgeschwächter Form. Einschränkend muss festgestellt werden, dass aufgrund der sehr geringen durchschnittlichen Fallzahlen eine belastbare Prognose hier nur schwer möglich wird, da bereits ein Fall den Wertekorridor deutlich verändern kann. Aktuell wird im Landkreis kein adäquates Angebot unterbreitet, von daher werden Ansprüche auf Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen im Leistungsangebot § 34 SGB VIII in Anspruch genommen, obwohl es sich nicht um die geeignete Hilfe handelt. Auch wenn – wie oben beschrieben – der Bedarf schwer einschätzbar ist, sollte zumindest ein Leistungsangebot nach § 20 SGB VIII im Landkreis zur Verfügung stehen, um flexibel und am individuellen Einzelfall ausgerichtet die entsprechende Versorgung übernehmen und dadurch eine stationäre Unterbringung vermeiden zu können.

Der seit 2012 erfasste rückläufige Trend im Bereich § 42 SGB VIII setzt sich sowohl nach Mittelwert- als auch nach Trendwertberechnung auch in den nächsten Jahren bis einschließlich 2030 weiter fort, was sowohl für den individuellen Einzelfall als auch für den Landkreis als außerordentlich erstrebenswert eingeschätzt wird.

Für den Bereich § 19 SGB VIII wird sich die bisherige Entwicklung der Zunahme an Fällen in moderater Form fortsetzen. Ausschließlich nach Trendwertberechnung würde sich zwar ein theoretischer Zuwachs um fast 30 % abzeichnen, realistisch ist aber, von einem deutlich geringeren Zuwachs oder einer gleichbleibenden Entwicklung auszugehen bei gleichzeitig negativem Trend der relevanten Altersgruppe laut Bevölkerungsvorausberechnung.

Oben beschriebene Entwicklung im Bereich § 35a SGB VIII würde nach Trendwertberechnung einen Zuwachs bis 2030 von 37 % ausweisen, aber auch hier gilt, dass eher mit gleichbleibenden Fallzahlen, d. h. im Rahmen des ermittelten Wertekorridors, zu rechnen ist.

Diese Kernaussage lässt sich im Wesentlichen auch auf den Bereich § 41 SGB VIII übertragen. Hier würde die bisher konstatierte kontinuierlich ansteigende Fallzahlentwicklung nach Trendwertberechnung bis 2030 eine Steigerung um über 56 % ergeben. Der Wertekorridor aus Trendwert- und Mittelwertberechnung weist von daher auf eine moderat ansteigende Entwicklung der zu erwartenden Fallzahlen hin trotz verringerter Bevölkerungszahl.

Ableitend aus dieser Erkenntnis gilt es, den Bestand der vorhandenen Angebotsstruktur in den Leistungen der angrenzenden Aufgaben zu sichern sowie für die benannten Bereiche, in denen nach Trendwertberechnung mit einer Steigerung gerechnet werden könnte, eine bedarfsgerechte Kapazitätsanpassung in Betracht zu ziehen.

5.3.5 Gesamtbewertung

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Leistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben konsequent im Kontext aller anderen Bereiche der Jugendhilfe zu bewerten sind. Eine bedeutende Rolle kommt dabei den präventiv wirkenden Angeboten und Leistungen zu. In der Gesamtschau kann konstatiert werden, dass im Landkreis ein vielfältiges Spektrum an präventiv wirkenden Angeboten gem. §§ 11-14 SGB VIII verortet bzw. über die Grenzen der einzelnen Sozialräume hinaus nutzbar ist, das in Teilen derselben Zielgruppe zur Verfügung steht. Neben den Kinder- und Jugendeinrichtungen werden die Angebote Streetwork sowie zum Teil des § 16 SGB VIII/Frühe Hilfen unterbreitet. Darüber hinaus kommt der Kompetenzagentur Verbund Zwickau sowie dem Bereich Schulsozialarbeit eine besondere Bedeutung zu, weil diese Leistungsangebote konzeptionell darauf abzielen, eine Brückenfunktion

zwischen den unterschiedlichen sozialen Kontexten und Sozialisationsinstanzen wahrzunehmen. In dieser Funktion nehmen sie eine wichtige Schlüsselposition bei Vernetzungen und erforderlichen Kooperationsbeziehungen ein.

Darüber hinaus steht die Kinder- und Jugendhilfe vor der Herausforderung, dem Trend der immer komplexer werdenden Einzelfälle mit erhöhtem bzw. multiplen Hilfe- und Unterstützungsbedarf wirkungsvoll begegnen zu können. Die Problemlagen sind vielfältig und können bspw. sozial/emotionale sowie geistige Beeinträchtigungen, Wohnungslosigkeit oder Sprachbarrieren umfassen. Hierfür werden geeignete Unterstützungs- und Hilfestrukturen erforderlich.

Schnittstellen zu allen geeigneten Angebots- und Leistungsbereichen der Jugendhilfe sollten gesucht und konsequent genutzt werden, um die entsprechenden Synergien auszuloten. Wenn die sich daraus ergebenden Ressourcen effizient genutzt werden, kann das bestehende Leistungsspektrum im Bereich Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben als ausreichend bewertet werden. Allerdings zeichnen sich mittel- und langfristige Umsteuerungsbedarfe ab. Konkret muss im Rahmen des vorhandenen Bestandes an Leistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben der Fokus deutlich mehr auf den Ausbau des Leistungsbereiches ambulante Hilfen gelegt werden sukzessive zu Lasten des stationären Bereiches. Das wird auch deshalb möglich, weil die sich abzeichnende rückläufige Entwicklung der Bevölkerungszahl in der Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen die entsprechenden Spielräume schaffen wird.

Aus den Planungsaussagen ergeben sich nachfolgende Handlungsaufträge für den Landkreis:

1. Sicherung des Bestandes und Erhalt der Kapazitäten mindestens mittelfristig
2. partieller Umsteuerungsbedarf hinsichtlich der
 - a. Wichtung zwischen ambulanten und stationären Hilfen
 - b. Erhöhung der Bedarfsgerechtigkeit einzelner Leistungen bzw. Angebote
 - c. territorialen Verfügbarkeit einzelner Angebote im Landkreis (dezentral, mobil)
3. Schaffung zusätzlicher Kapazitäten im Bereich Vollzeitpflege
4. Stärkung der Bereiche Erziehungsbeistand und Sozialpädagogische Familienhilfe
5. Bedarfsgerechte Hilfgewährung bereits ab Hilfebeginn (vgl. Punkt 5.2.1).
6. Deckung unvorhergesehener Bedarfe (§ 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)
7. Durchlässigkeit der Angebotsstrukturen – Nutzung fachübergreifender Synergien
8. Stärkung des ASD für eine zielgenaue am tatsächlichen Bedarf ausgerichtete Fallsteuerung
9. Bewältigung der Herausforderungen immer komplexer werdender Einzelfälle

6 Planungsaussagen für die Sozialräume

Auch bei der nachfolgenden Betrachtung der 13 Sozialräume wird der Planungssystematik aus der Integrierten Sozialplanung (vgl. Planungskreislauf, Abb. 4) konsequent gefolgt. Auf der Grundlage der Sozialraumanalyse wird der Bestand an Einrichtungen (Infrastruktur aller Leistungserbringer) abgebildet und mit den für den jeweiligen Sozialraum prognostizierten Bedarfslagen abgeglichen. Im Planungsschritt Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen fließen neben diesem Abgleich auch Erkenntnisse aus anderen Teilfachplänen mit ein, so sie für die Einschätzung relevant sind.

Nicht in allen Sozialräumen werden gleichermaßen alle Leistungsbereiche vorgehalten, in diesen Fällen sollen entsprechende Synergien und Kompensationsmöglichkeiten bspw. in benachbarten Sozialräumen aufgezeigt werden. Neben den stationären Hilfen werden auch im Leistungsbereich ambulante Hilfen Leistungen sozialraumübergreifend gemäß den Festlegungen der Zielvereinbarung zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der jeweiligen Wirkungsbereiche einzelner Leistungen sind nachfolgende zwei Kategorien gebildet worden, die zur besseren Orientierung den ausgewiesenen Bestandserfassungen in den Sozialräumen einheitlich zugrunde gelegt worden sind:

verortet die Leistung ist im Sozialraum verortet und wirkt auch vorwiegend dort
Landkreis die Leistung ist im Sozialraum verortet, steht aber grundsätzlich für die Bedarfsdeckung im gesamten Landkreis zur Verfügung

Obwohl wie oben ausgeführt die Wirkungsbereiche vieler Leistungen unabhängig ihres Standortes den gesamten Landkreis einschließt, ist aus einem integrierten Planungsansatz heraus eine sozialräumliche Darstellung sinnvoll und zielführend. Auf diese Weise gelingt es, diverse Wechselwirkungen besser und vor allem sozialräumlich darzustellen. Zum einen geht es um die Wechselwirkung zwischen dem Belastungsindex eines Sozialraumes und dem jeweiligen Fallaufkommen nach Herkunftsfamilie und zum anderen um die Wechselwirkung zwischen den Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben und den anderen Teilfachbereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese konsequent sozialräumliche Sichtweise bildet die Voraussetzung für die angestrebte Durchlässigkeit zwischen allen fachübergreifenden Planungsbereichen, zunächst mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe.

Die Gesamteinschätzung für die einzelnen Sozialräume folgt im Kern den Aussagen für den gesamten Landkreis (vgl. Punkt 5.3). Aus diesem Grund treffen die wesentlichen Handlungsempfehlungen in jedem Sozialraum gleichermaßen zu und variieren jeweils nur im Kontext der tatsächlich vor Ort installierten oder wirkenden Angebotsstrukturen aller Kinder- und Jugendhilfebereiche.

Sämtliche Daten, die nachfolgend verwendet worden sind (insbesondere die Bevölkerungszahlen sowie die Prognosen bis 2035 aus der 7. RBV und die Fall-Kennzahlen der letzten Jahre rückblickend bis 2012 aus dem *Monitoring HzE und angrenzende Aufgaben*) sind zum Stichtag 31.12.2019 erhoben worden. Daten, die nach dem Stichtag bekanntgeworden sind, blieben unberücksichtigt.

6.1 Sozialraum 1

Der Sozialraum umfasst die Große Kreisstadt Zwickau mit den 35 Stadtteilen, die planerisch zu 8 sog. „Stadtgebieten“ zusammengefasst werden.

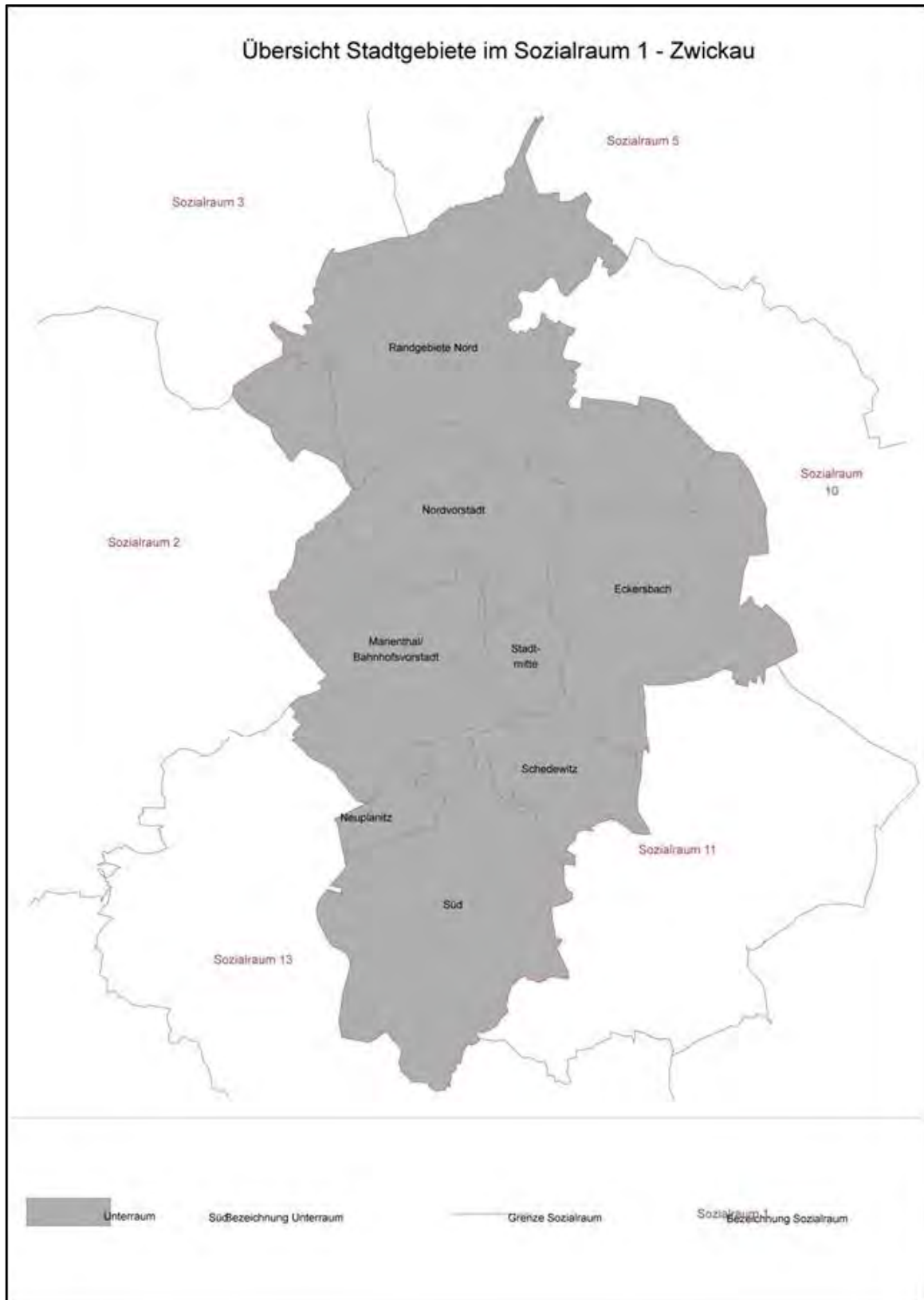


Abbildung 22: Sozialraum 1

6.1.1 Sozialstruktur

6.1.1.1 Bevölkerung

In der Stadt Zwickau lebten zum 31.12.2019 88.690 Einwohner, dies entspricht 28,2 % der Gesamtbevölkerung des Landkreises. Die Gruppe der 0- bis unter 21-Jährigen umfasst 14.750 Einwohner (16,6 %).

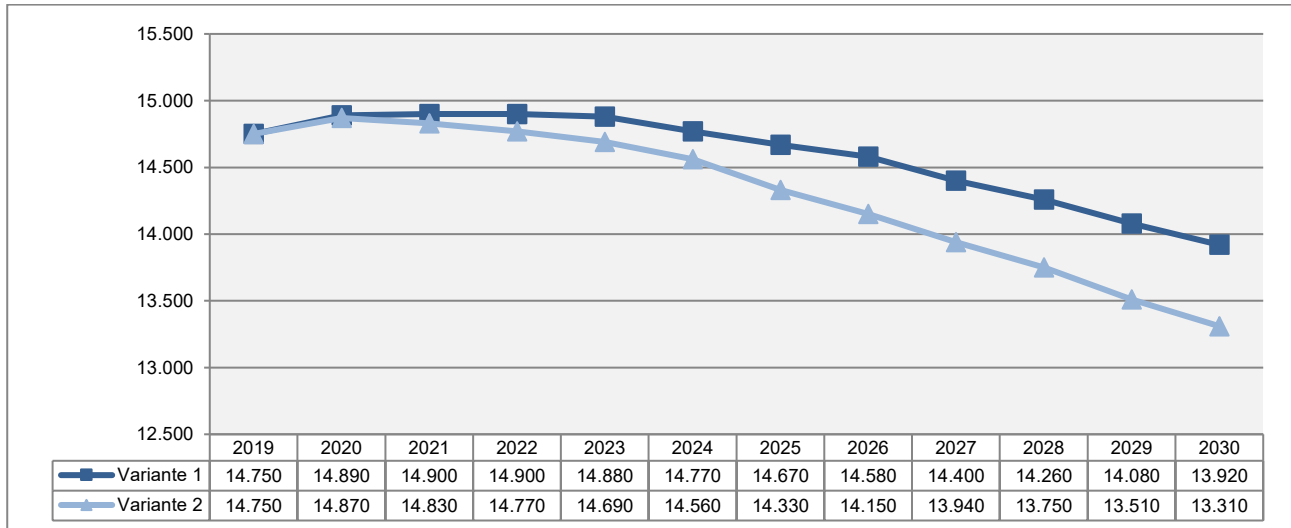


Abbildung 23: Bevölkerungsprognose Altersgruppe 0- unter 21 Jahren

Wie aus dem oben dargestellten Diagramm hervorgeht, wird die Anzahl der Einwohner in der planungsrelevanten Altersgruppe in den nächsten zehn Jahren stetig zurückgehen. Basierend auf den Daten der 7. RBV des StaLA ist ein Rückgang zwischen 5,6 % (Variante 1) und 9,8 % (Variante 2) zu erwarten, was unter dem Landkreisdurchschnitt liegt (6,4 % bzw. 9,5 %).

6.1.1.2 Sozialraumanalyse

Im Vergleich aller 13 Sozialräume des Landkreises ordnet sich Sozialraum 1 auf Rang 8 und damit im Mittelfeld (durchschnittliche Belastung) ein.

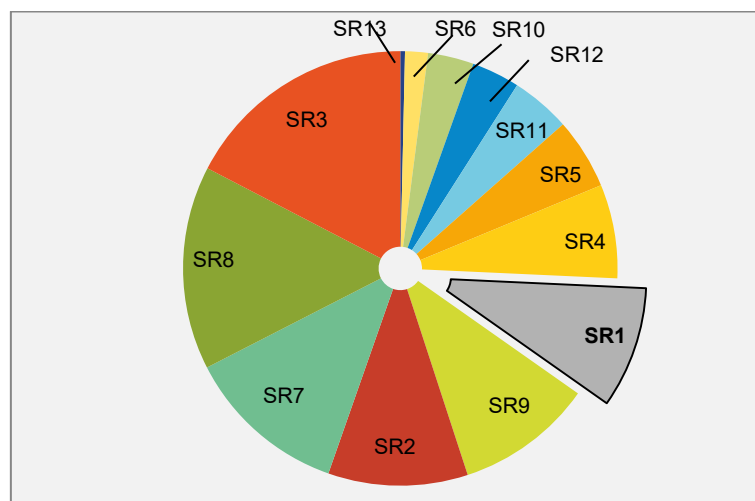


Abbildung 24: Belastungsindex

6.1.2 Bestandserfassung

6.1.2.1 Infrastruktur

Im Sozialraum 1 sind folgende Leistungen verortet:

Leistung nach SGB VIII	Träger	Leistung	Standort	Wirkungsbe-reich/SR	Kapazität
Hilfen zur Erziehung – ambulant					
§ 27 (2)	AWO KV Zwickau e. V.	Flexible Hilfen	Hofleite 2 08056 Zwickau	verortet	5
	SBBZ e. V.	Flexible Hilfen	Talstr.16 08066 Zwickau	verortet	FLS/Budget
	Gemeinsam Ziele Erreichen e. V.	Familienunterstützende Maßnahmen	Stiftstr.11 08056 Zwickau	verortet	20
	Mobile Heilerzieh.-pflege Günther u. Gürtler GbR	Familienunterstützende Maßnahmen	Leipziger Str. 176 08058 Zwickau	verortet	15
§ 27 (3)	Lernwerkstatt Zwickau e. V.	Arbeit mit psych. kranken Eltern und deren Kindern (PKE)	Wostokweg 33 08066 Zwickau	verortet	3
	Lernwerkstatt Zwickau e. V.	Aufsuchende Familientherapie	Wostokweg 33 08066 Zwickau	verortet	3
	Professor Dr. Clauß Dietz Stiftung für Bildung	Schulverweigererprojekt „start off“	Reichenb. Str. 158 08056 Zwickau	verortet	10
§ 28	ASB KV Zwickau e. V.	Erziehungsberatung	Stiftstr. 3 08056 Zwickau	verortet	---[1]
	Diakonie Stadtmission Zwickau e. V.	Erziehungsberatung	Lothar-Streit-Str. 22 08056 Zwickau	verortet	---[2]
§ 29	Lernwerkstatt Zwickau e. V.	soziale Gruppenarbeit	Wostokweg 33 08066 Zwickau	verortet	20
§ 30	AWO KV Zwickau e. V.	Erziehungsbeistand	Hofleite 2 08056 Zwickau	verortet	7,5
	FAB e. V. Crimmitschau	Erziehungsbeistand	Bürgerschachtstr. 3b 08056 Zwickau	verortet	24
	Lernwerkstatt Zwickau e. V.	Erziehungsbeistand	Wostokweg 33 08066 Zwickau	verortet	18
	SBBZ e. V.	Erziehungsbeistand	Talstr.16 08066 Zwickau	verortet	7
§ 31	ASB KV Zwickau e. V.	Sozialpädagogische Familienhilfe	Marchlewskistr. 10 08062 Zwickau	verortet	30
	AWO KV Zwickau e. V.	Sozialpädagogische Familienhilfe	Hofleite 2 08056 Zwickau	verortet	28
	Caritasverband Dekanat Zwickau e. V.	Sozialpädagogische Familienhilfe Sucht	Reichenbacher Str. 36 08056 Zwickau	verortet	10
	Caritasverband Dekanat Zwickau e. V.	Sozialpädagogische Familienhilfe	Reichenbacher Str. 36 08056 Zwickau	verortet	8
	SBBZ e. V.	Sozialpädagogische Familienhilfe	Talstr.16 08066 Zwickau	verortet	33
	Diakonie Stadtmission Zwickau e. V.	Sozialpädagogische Familienhilfe	Römerstraße11 08056 Zwickau	verortet	27
Hilfen zur Erziehung – teilstationär					
§ 32	ASB KV Zwickau e. V.	Tagesgruppe „Marchlewskistraße“	Marchlewskistr. 10 08062 Zwickau	verortet	12
	ASB KV Zwickau e. V.	Tagesgruppe „Planitz“	Marchlewskistr. 10 08062 Zwickau	verortet	10
	AWO KV Zwickau e. V.	Tagesgruppe	Hofleite 2 08056 Zwickau	verortet	8
	ZKHV e. V.	Tagesgruppe „Apfelbäumchen“	Eckersbacher Höhe 87 08066 Zwickau	verortet	10
	ZKHV e. V.	Tagesgruppe Buntkariert	Crimmitschauer Str. 33 08056 Zwickau	verortet	16

Leistung nach SGB VIII	Träger	Leistung	Standort	Wirkungsbereich/SR	Kapazität
Hilfen zur Erziehung – stationär					
§ 33	Vollzeitpflege	Pflegeeltern	Familien	Landkreis	108
§ 34	ASB KV Zwickau e. V.	Familienwohngruppe	Heinrich-Heine Str. 23 08058 Zwickau	Landkreis	8
	ASB KV Zwickau e. V.	Familienwohngruppe	Marchlewskistr. 10 08062 Zwickau	Landkreis	9
	AWO KV Zwickau e. V.	5 Tagesgruppe	Hofleite 2 08056 Zwickau	Landkreis	7
	ZKHV e. V.	Familienwohngruppe I Brückenplatz	Brückenplatz 1 08058 Zwickau	Landkreis	7
	ZKHV e. V.	Gert-Fröbe-Haus Familienwohngruppe I	Emil-Rosenow-Str. 19 08064 Zwickau	Landkreis	8
	ZKHV e. V.	Gert-Fröbe-Haus Familienwohngruppe III	Emil-Rosenow-Str. 19 08064 Zwickau	Landkreis	6
	ZKHV e. V.	Gert-Fröbe-Haus Schulfamilienwohngruppe (FWG II)	Emil-Rosenow-Str. 19 08064 Zwickau	Landkreis	6
	ZKHV e. V.	Gert-Fröbe-Haus Jugendwohngruppe/§19	Emil-Rosenow-Str. 19 08064 Zwickau	Landkreis	5
§ 34 i.V.m. § 41	Diakonie Stadtmission Zwickau e. V.	Wohngruppe II UMA	Moritzstr.11 08056 Zwickau	Landkreis	8
	Diakonie Stadtmission Zwickau e. V.	Wohngruppe III UMA	Moritzstr. 11 08056 Zwickau	Landkreis	6 [3]
	AWO KV Zwickau e. V.	Jugendwohngruppe	Katharinenestr. 8 08056 Zwickau	Landkreis	6
§ 34 i.V.m. § 35a	ASB KV Zwickau e. V.	Intensivpädagogische Wohngruppe	Marchlewskistr. 10 08062 Zwickau	Landkreis	2
	ASB KV Zwickau e. V.	Kinderwohngruppe „Sternschnuppe“	Marchlewskistr. 12 08062 Zwickau	Landkreis	5
	AWO KV Zwickau e. V.	Familienwohngruppe	Helmholtzstr. 19 08056 Zwickau	Landkreis	7
	AWO KV Zwickau e. V.	Heilpädagogische Intensivgruppen	Hofleite 2 08056 Zwickau	Landkreis	11
	AWO KV Zwickau e. V.	Intensiv-therapeutische Wohngruppe Familiennest	Spiegelstr. 9 08056 Zwickau	Landkreis	5
	AWO KV Zwickau e. V.	Intensiv-therapeutische Wohngruppe Familiennest	Eschenweg 42 08060 Zwickau	Landkreis	5
§ 34 i.V.m. § 35a und § 41	SOS-Kinderdorf Zwickau	Kinderdorffamilien	Rottmannsd. Str. 43 08064 Zwickau	Landkreis	30
	SOS-Kinderdorf Zwickau	Wohngruppen	Rottmannsd. Str. 43 08064 Zwickau	Landkreis	40
	ZKHV e. V.	Familienwohngruppe II Planitz/§ 19	Äuß. Zwickauer Str.1a 08064 Zwickau	Landkreis	8
§ 34 BeWo i.V.m. § 41	SOS-Kinderdorf Zwickau	Betreutes Wohnen Rottmannsdorfer Straße	Rottmannsd. Str. 43 08064 Zwickau	Landkreis	4
	ZKHV e. V.	Betreutes Wohnen Gert-Fröbe-Haus	einzelne Wohnungen	Landkreis	4
	ASB KV Zwickau e. V.	Außenwohngruppe	Heinrich-Heine Str. 23 08058 Zwickau	Landkreis	3
§ 41 i.V.m. § 30	Diakonie Stadtmission Zwickau e. V.	Hilfe für junge Volljährige i.V.m. Erziehungsbeistand	Römerstr. 11 08056 Zwickau	Landkreis	37

Leistung nach SGB VIII	Träger	Leistung	Standort	Wirkungsbereich/SR	Kapazität
angrenzende Aufgaben					
§ 13 (3)	ZKHV e. V.	Sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen	einzelne Wohnungen	Landkreis	5
§ 19	AWO KV Zwickau e. V.	Mädchenwohngruppe//Mutter-Kind-Wohngruppe	Hofleite 6 08056 Zwickau	Landkreis	8
	ZKHV e. V.	Familienwohngruppe II Planitz/ § 19	Äuß. Zwickauer Str.1a 08064 Zwickau	Landkreis	1
	ZKHV e. V.	Gert-Fröbe-Haus Jugendwohngruppe/ §19	Emil-Rosenow-Str. 19 08064 Zwickau	Landkreis	2
§ 35a	Christen machen Schule e. V. Zwickau	Eingliederungshilfe	Kirchstr. 4 08064 Zwickau	Landkreis	
	Menschen mit Zukunft e. V. Zwickau	Eingliederungshilfe	Fröbelstr. 17 08056 Zwickau	Landkreis	
	Diakonie Stadtmission Zwickau e. V.	Eingliederungshilfe	Lothar-Streit Str. 22 08056 Zwickau	Landkreis	
	Lernwerkstatt Zwickau e. V.	Eingliederungshilfe	Wostokweg 33 08066 Zwickau	Landkreis	
	PTE Zwickau	Eingliederungshilfe	Bosestr. 32 08056 Zwickau	Landkreis	
	Zentrum für Therapie und Rechenschwäche	Eingliederungshilfe	Fr.-Engels-Str.18 08058 Zwickau	Landkreis	
§ 42	ZKHV e. V.	Inobhutnahme	Emil-Rosenow-Str. 19 08064 Zwickau	Landkreis	12
§ 52	FAB e. V. Crimmitschau	Jugendgerichtshilfe	Bürgerschachtstr. 3b 08056 Zwickau	Landkreis	---[4]

[1] keine Kapazität festgelegt

[2] keine Kapazität festgelegt

[3] nur Volljährige

[4] keine Kapazität festgelegt

6.1.2.2 Fallanalyse

Bei Betrachtung der Fallzahlen aus den Leistungsbereichen §§ 27 ff SGB VIII bzw. den angrenzenden Aufgaben ist für das Jahr 2019 Folgendes festzustellen:

- das Fallaufkommen im Sozialraum 1 entspricht mehr als einem Drittel der Gesamtfälle,
- die Anzahl der Fälle je 1.000 Kinder und Jugendlichen in der planungsrelevanten Altersgruppe liegt bei 63,2 (→ höchster Wert aller SR, Landkreisdurchschnitt 43,2 Fälle)
- die Fälle aus dem Leistungsbereich der stationären Hilfen nehmen prozentual den größten Anteil ein (33 %).

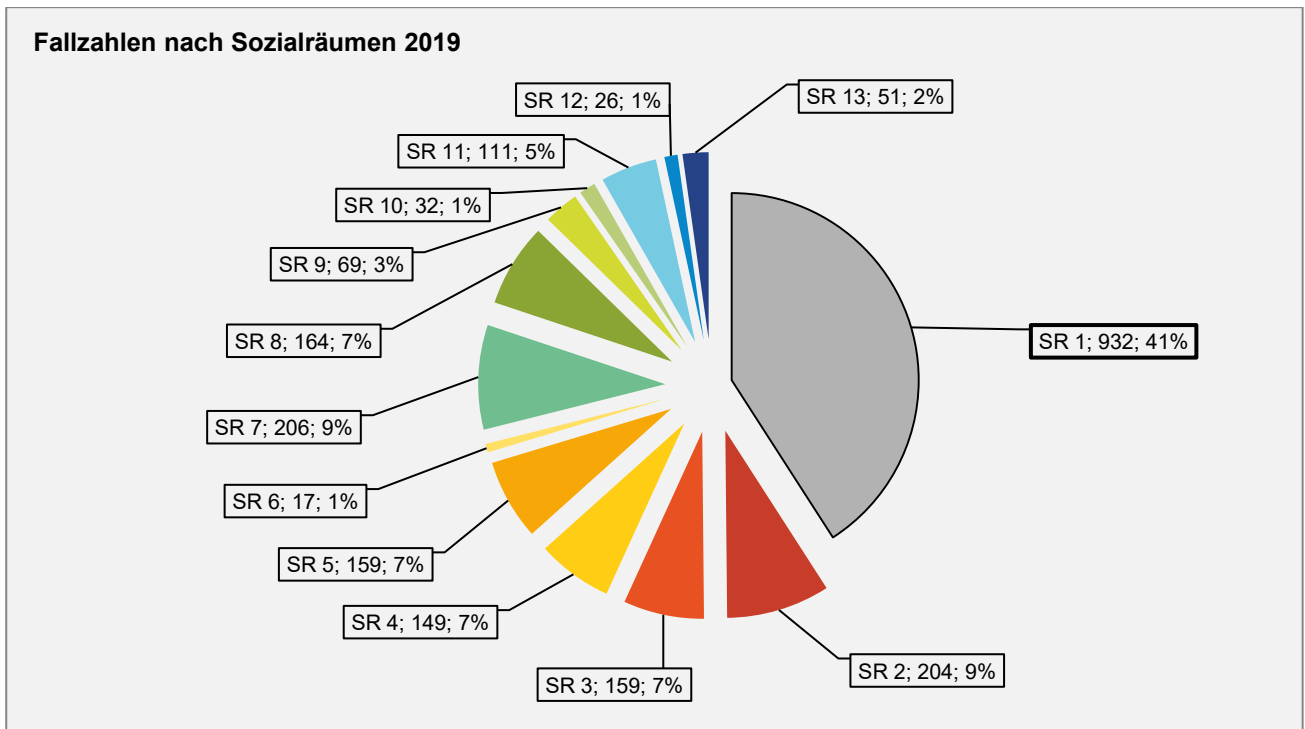


Abbildung 25: Fallzahlenverteilung 2019

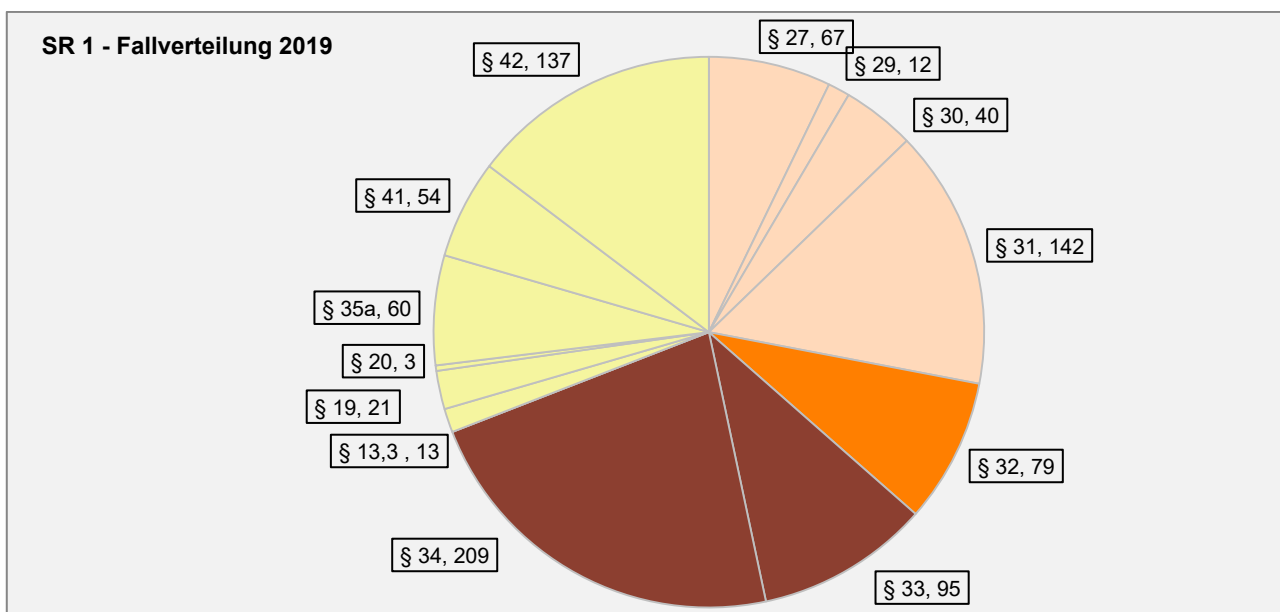


Abbildung 26: Fallzahlenverteilung nach Leistungsbereichen

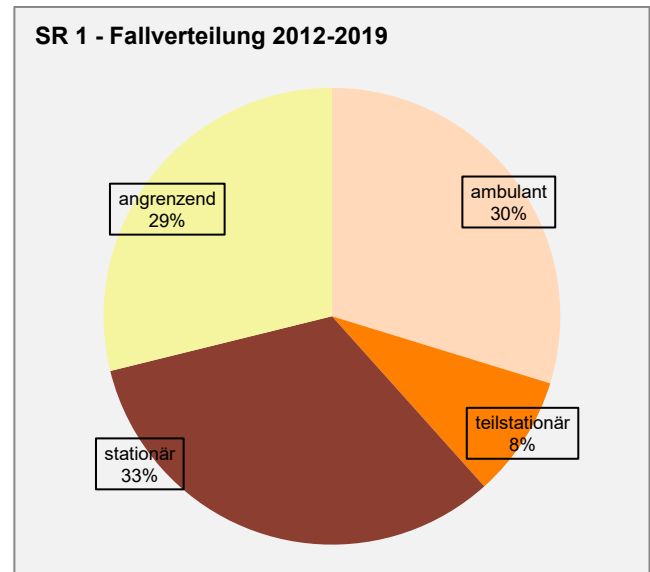
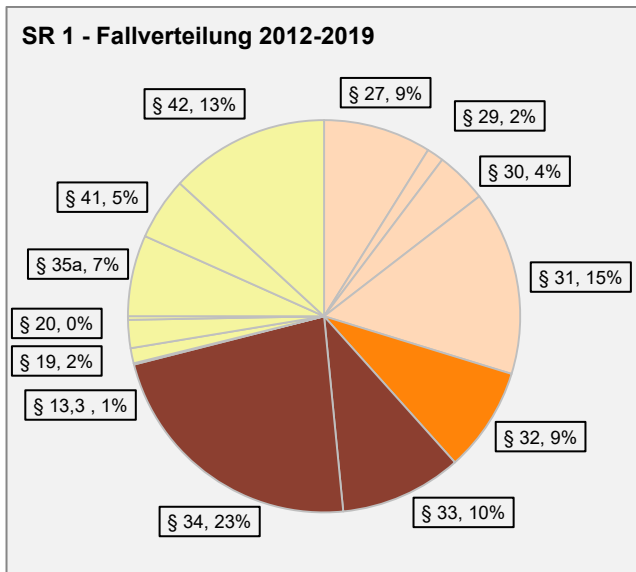


Abbildung 27: Anteil Leistungen am Gesamtfallaufkommen (Ø)

Abbildung 28: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen (Ø)

Die Verteilung der Fallzahlen in den einzelnen Leistungen bzw. den Leistungsbereichen entspricht im Sozialraum 1 annähernd der des Landkreises; es sind keine auffälligen Abweichungen zu erkennen.

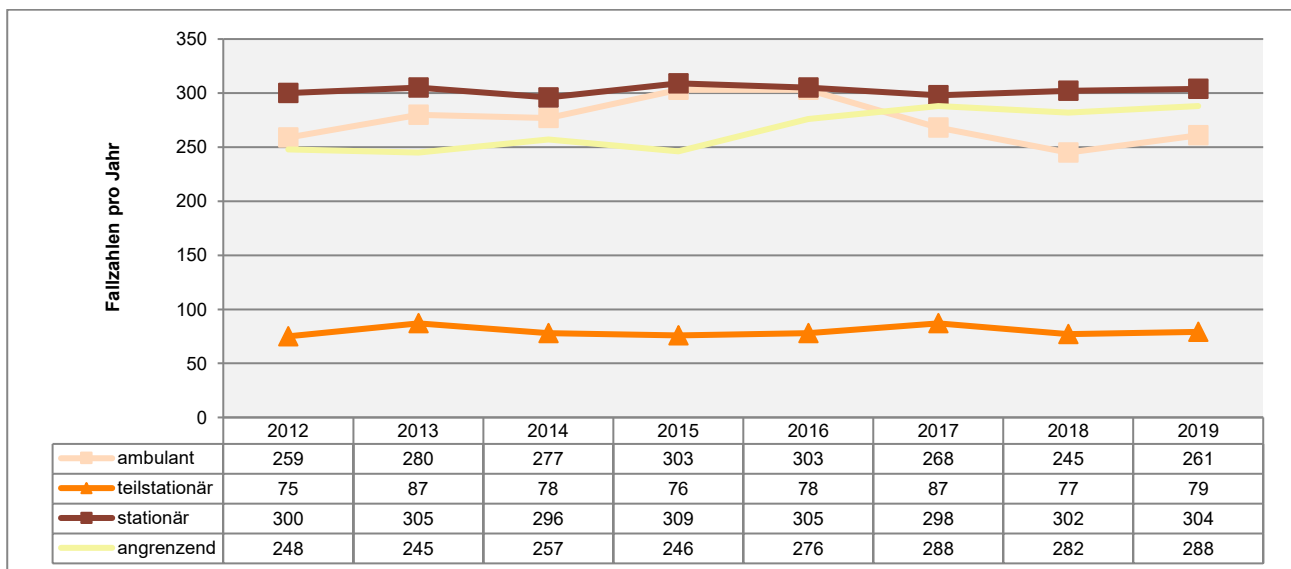


Abbildung 29: Fallzahlenentwicklung in den Leistungsbereichen

Die Fallzahlen im Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII) liegen 2019 auf gleichem Niveau wie zu Beginn des Betrachtungszeitraumes. Die ambulanten wie auch die teilstationären Hilfen weisen mit Blick auf das Ausgangsjahr keine Veränderungen auf. Die stationären Hilfen verzeichnen hingegen Zuwächse.

Die Fallzahlen im Leistungsbereich der angrenzenden Aufgaben sind im Vergleich zu 2012 um rund 16 % angestiegen (hier insbesondere § 35 a SGB VIII, + 30 %).

Die Anteile der Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen haben sich 2019 im Vergleich zu 2012 nur unwesentlich verändert. Leichte Rückgänge bei ambulanten und stationären Hilfen, gleichbleibendes Niveau teilstationärer Hilfen; leichter Zuwachs bei angrenzenden Aufgaben.

6.1.3 Bedarfserfassung

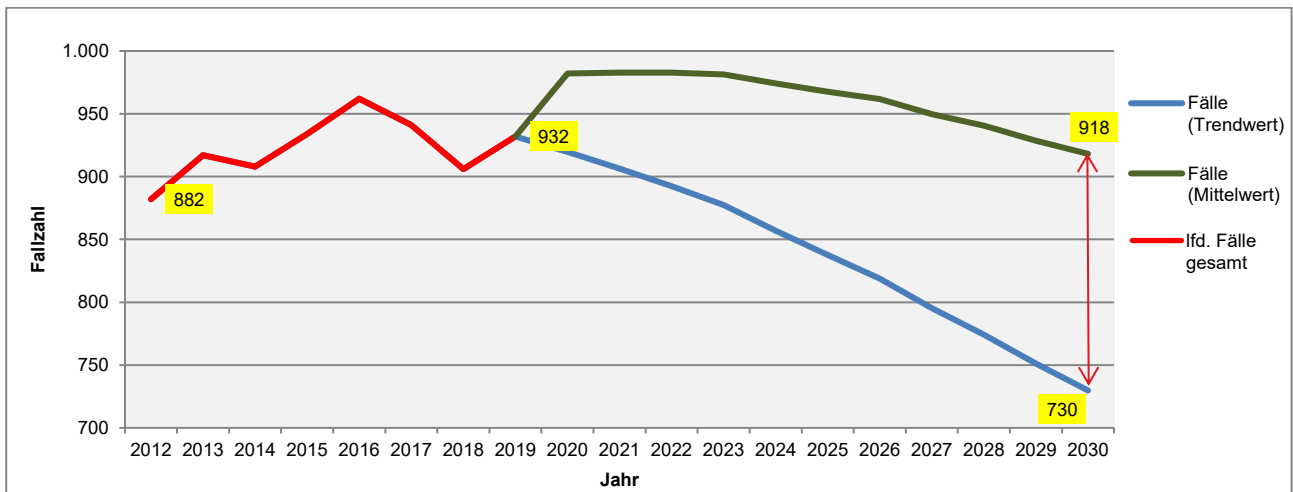


Abbildung 30: Prognose der Fallzahlenentwicklung - gesamt

Im obigen Diagramm ist, ausgehend von den Fallzahlen der Jahre 2012 bis 2019 sowie der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung der planungsrelevanten Altersgruppe, für den Sozialraum 1 die künftige Entwicklung der Anzahl der jährlich zu erwartenden Fälle in den Leistungsbereichen Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben dargestellt.

Die entstandenen Kurven bilden einen sog. Wertekorridor, innerhalb dessen Grenzen sich die jährlichen absoluten Fallzahlen voraussichtlich bewegen werden.

Im Rückblick ist zwischen 2012 und 2016 ein nahezu kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen zu beobachten; in den beiden darauf folgenden Jahren war die Anzahl zunächst rückläufig. 2019 erfolgte erneut eine Zunahme, so dass die Fallzahlen rund 6 % über dem Ausgangsniveau von 2012 liegen. Perspektivisch ist im mittelfristigen Zeitraum bis ca. 2023, je nach Berechnungsmethode, von einem weiteren Zuwachs (Mittelwert) bzw. einem Rückgang (Trendwert) der Fallzahlen auszugehen. In der langfristigen Betrachtung ist in beiden Berechnungen ein Rückgang in unterschiedlich starker Ausprägung zu erwarten; der entstandene Wertekorridor verbreitert sich mit dem Zeitablauf.

In den nachfolgenden Diagrammen ist die erwartete Entwicklung in den jeweiligen Leistungsbereichen der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen sowie der angrenzenden Aufgaben dargestellt.

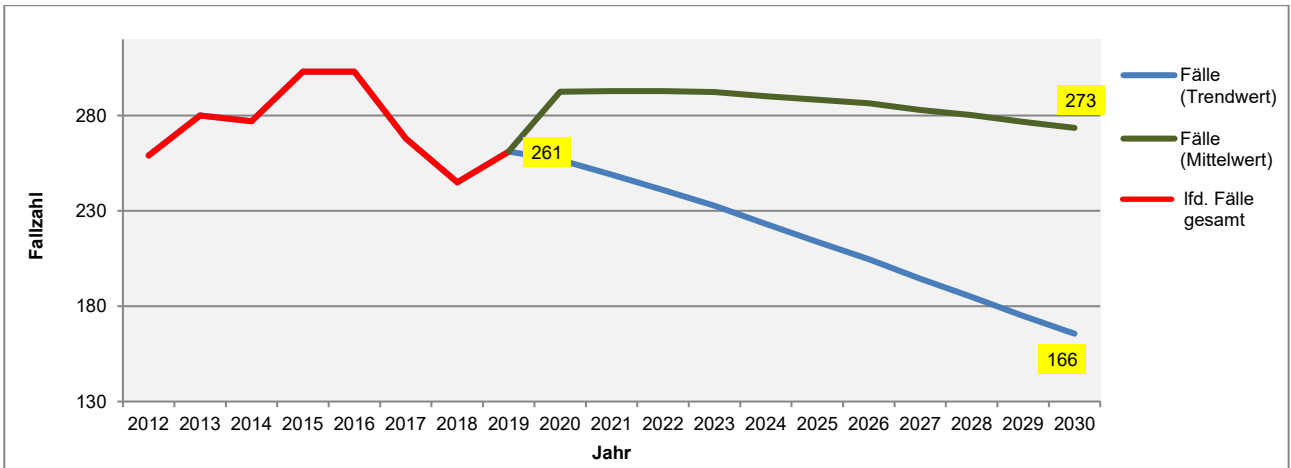


Abbildung 31: Prognose der Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen

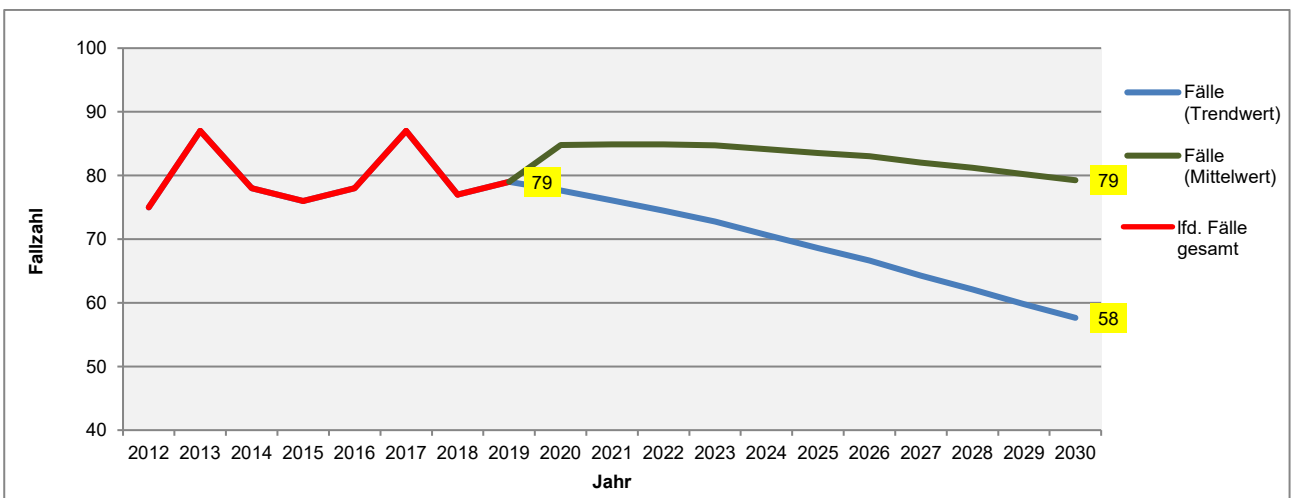


Abbildung 32: Prognose der Fallzahlenentwicklung - teilstationäre Hilfen

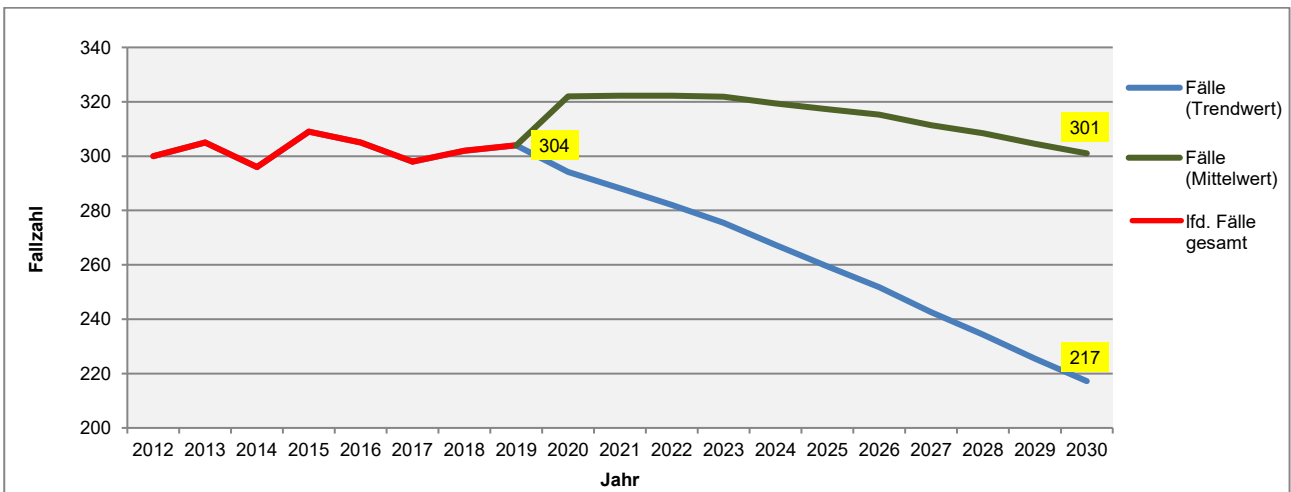


Abbildung 33: Prognose der Fallzahlenentwicklung - stationäre Hilfen

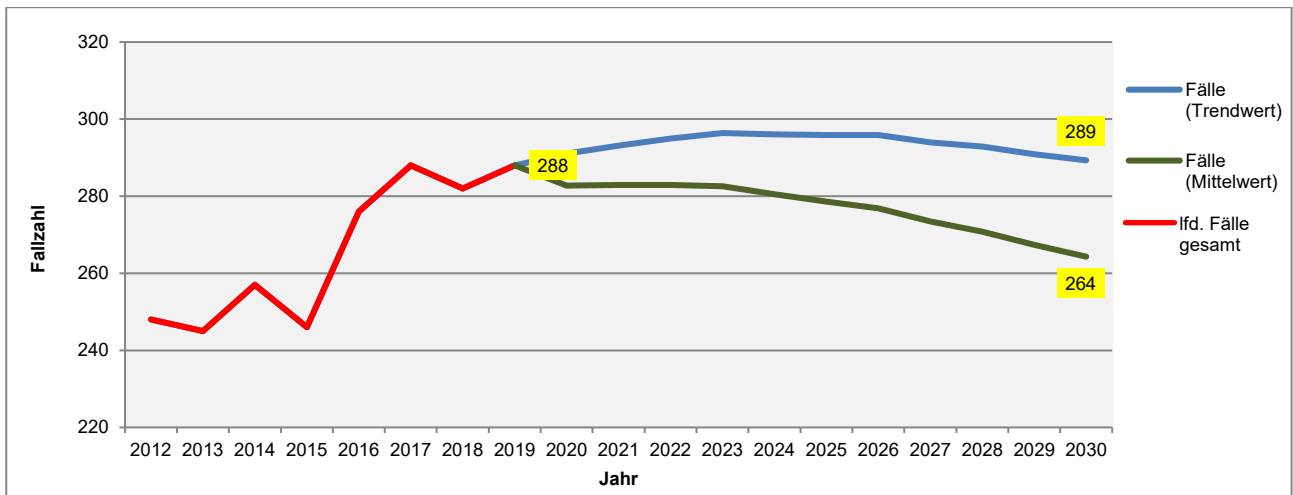


Abbildung 34: Prognose der Fallzahlenentwicklung - angrenzende Aufgaben

6.1.4 Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen

Bestandsbewertung

Der ermittelte Belastungsindex des Sozialraums ergibt eine durchschnittliche Belastung im Vergleich aller Sozialräume. Die Fallzahlen gesamt berechnet auf 1.000 Kinder und Jugendliche des Sozialraumes weisen den höchsten Wert aus, der weit über dem Durchschnitt des Landkreises liegt. Die Prognose der zu erwartenden Fallzahlen in diesem Sozialraum zeigt auf der Grundlage der Mittelwertberechnung eine kurzfristige Erhöhung mit Verbleib bis 2023, um danach kontinuierlich zu sinken. Nach der Trendwertberechnung werden deutlich sinkende Fallzahlen prognostiziert. Der zu erwartende Rückgang der Anzahl der Altersgruppe der 0 bis unter 21-Jährigen i. H. v. ca. 5,6 % fällt weniger hoch aus, als der Landkreisdurchschnitt und wurde in der Prognoseberechnung berücksichtigt. Der rückläufige Trend der Anzahl dieser Altersgruppe verläuft analog der Entwicklung des Landkreises Zwickau sowie des Freistaates Sachsen.

Im Sozialraum ist eine hohe Dichte an Angebotsstrukturen aller Leistungsbereiche vorhanden, die als ausreichend und ausgewogen bewertet werden. Die Angebote des Leistungsbereiches der ambulanten Hilfen zur Erziehung verdichten sich vorwiegend im Zentrum des Sozialraums, von daher ist die Erreichbarkeit aus den Stadtteilen bzw. auch angrenzenden Sozialräumen uneingeschränkt gegeben. Zwei Erziehungs- und Familienberatungsstellen unterschiedlicher Träger sind im Sozialraum verortet, deren Leistungen ebenso von Kindern, Jugendlichen und Familien angrenzender Sozialräume in Anspruch genommen werden können.

Des Weiteren ist im Sozialraum ein Angebot gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII verortet mit überregionaler Wirkung für den Landkreis.

In Zwickau befindet sich eine Dienststelle des Jugendamtes mit Ansprechpartnern für die Aufgabenbereiche des Allgemeinen Sozialen Dienst.

Betrachtet man die flankierenden Bereiche der Jugendhilfe, können für den Sozialraum folgende Feststellungen getroffen werden:

Zum Zeitpunkt der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung (2017) Teilfachplan der Leistungsbereiche der §§ 11-14 und § 16 SGB VIII und Frühe Hilfen wurde ein Defizit in der Angebotsstruktur festgestellt. Im Sozialraum arbeitet ein Familienzentrum, das Angebote gem. § 16 SGB VIII unterbreitet. Der Einsatz von zusätzlicher Schulsozialarbeit an den Allgemeinbildenden Schulen stellt ein präventives und unterstützendes Angebot dar und trägt maßgeblich zur Kompensation des ermittelten Strukturdefizits bei.

Die Kommune unterstützt und ergänzt mit eigenen Mitteln die Kinder- und Jugendhilfeangebote in vielen Bereichen.

Darüber hinaus wird die Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum durch eine Vielzahl ehrenamtlicher Angebotsstrukturen verstärkt.

Dem gesetzlichen Auftrag des Landkreises Zwickau, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 bis 6/7 Jahren sicherzustellen, wird im Sozialraum ausreichend Rechnung getragen. Die Versorgungssituation gilt als gesichert, wobei Synergien innerhalb des Sozialraums genutzt werden müssen, um die vielfältigen Anmeldeströme ausreichend berücksichtigen zu können. Das Angebot umfasst auch Kinder und ihre Familien, die bereits Hilfen zur Erziehung bzw. angrenzende Aufgaben erhalten. Das Angebot an Kindertagesbetreuung ist je nach Stadtteil unterschiedlich ausgestattet, von daher kann es in Einzelfällen zu längeren Wegen kommen.

An der Rudolf-Weiß-Schule mit Förderschwerpunkt Lernen und der Anne-Frank-Schule mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung steht kein Hort-Angebot zur Verfügung, die Kinder werden in Regelhorten oder in einer Tagesgruppe betreut.

Unter Berücksichtigung einer konsequenten Nutzung oben aufgeführter Wechselwirkung im Rahmen der vorhandenen und in den Sozialraum wirkenden Angebotsstruktur werden die Kapazitäten im Bereich Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben im Landkreis gesamt als knapp ausreichend bewertet. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der einzelnen Fälle wird trotz der rückläufigen demografischen Entwicklung mittelfristig nicht mit einer spürbaren Entspannung der Versorgungslage zu rechnen sein. Eventuell langfristig freiwerdende Ressourcen sind zu Gunsten einer beschleunigten und bedarfsgerechten Hilfestellung aufzuwenden. Darüber hinaus sind Spielräume für die Deckung unvorhergesehener Bedarfe vorzusehen.

Handlungsempfehlungen

Im Sozialraum ist ein vielfältiges Angebot an präventiv wirkenden Leistungen gem. §§ 11-14 und § 16 SGB VIII verortet bzw. überregional nutzbar, das in Teilen derselben Zielgruppe zur Verfügung steht. Neben den Kinder- und Jugendeinrichtungen werden die Angebote Streetwork und Frühe Hilfen unterbreitet. Darüber hinaus kommt dem Bereich Schulsozialarbeit eine besondere Bedeutung zu; weil dieses Leistungsangebot konzeptionell darauf abzielt, eine Brückenfunktion zwischen den unterschiedlichen sozialen Kontexten und Sozialisationsinstanzen wahrzunehmen. In dieser Funktion nimmt sie eine wichtige Schlüsselposition bei Vernetzungen und Kooperationsbeziehungen ein.

Schnittstellen zu allen geeigneten Leistungsbereichen der Jugendhilfe sollten gesucht und konsequent genutzt werden. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die Betreuung von Förderschülern in einer Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII immer die geeignete Leistungsform ist, im Einzelfall sollten außerschulische Betreuungsmöglichkeiten gesucht werden, die dem tatsächlichen Förderbedarf besser entsprechen.

Darüber hinaus erscheint es angezeigt, eine engere Vernetzung zwischen den beiden Leistungen Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder und Sozialpädagogische Familienhilfe herbeizuführen. Es sollte geprüft werden, ob die erforderliche Kooperation durch eine Zusammenführung der Angebote „unter einem Dach“ zielführend wäre.

Aufgrund der territorialen Lage und der oben beschriebenen Dichte des Angebotsspektrums spielt der Sozialraum eine zentrale Rolle auch bei der Versorgung benachbarter Sozialräume. Die sich hier ergebenden Wechselwirkungen mit Blick auf bestehende oder potentielle Kooperations- und Vernetzungsstrukturen müssen konsequent erschlossen und genutzt werden.

6.2 Sozialraum 2

Der Sozialraum umfasst folgende Kommunen:

- Große Kreisstadt Werdau mit den Ortsteilen Königswalde, Langenhessen, Leubnitz, Leubnitz-Forst, Steinpleis,
- Gemeinde Fraureuth mit den Ortsteilen Beiersdorf, Gospersgrün, Ruppertsgrün,
- Gemeinde Langenbernsdorf mit den Ortsteilen Niederalbertsdorf und Trünzig.

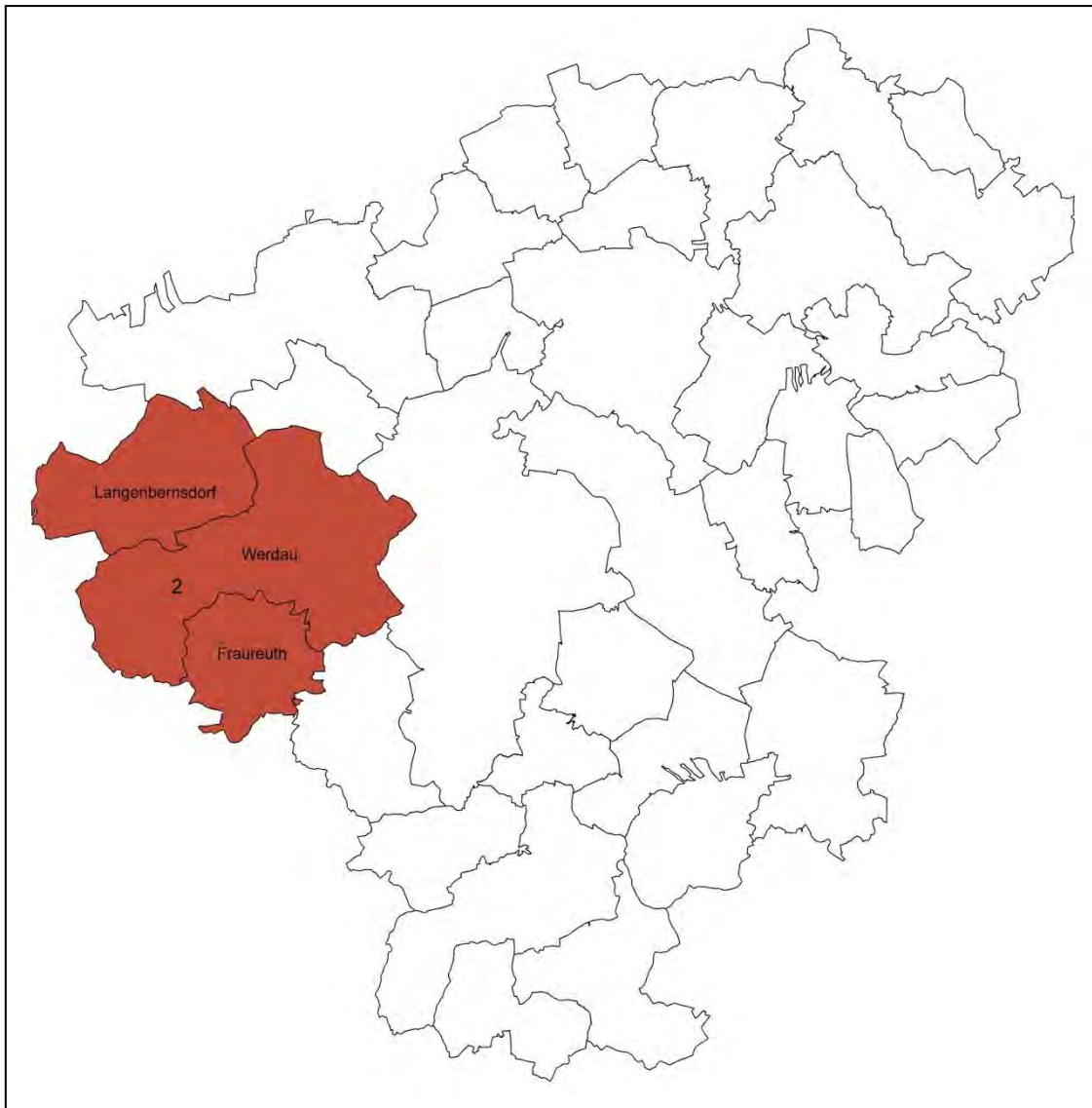


Abbildung 35: Sozialraum 2

6.2.1 Sozialstruktur

6.2.1.1 Bevölkerung

Im Sozialraum 2 lebten zum 31.12.2019 insgesamt 29.325 Einwohner, dies entspricht 9,3 % der Gesamtbevölkerung des Landkreises. Die Gruppe der 0- bis unter 21-Jährigen umfasst 5.024 Einwohner (17,1 %)

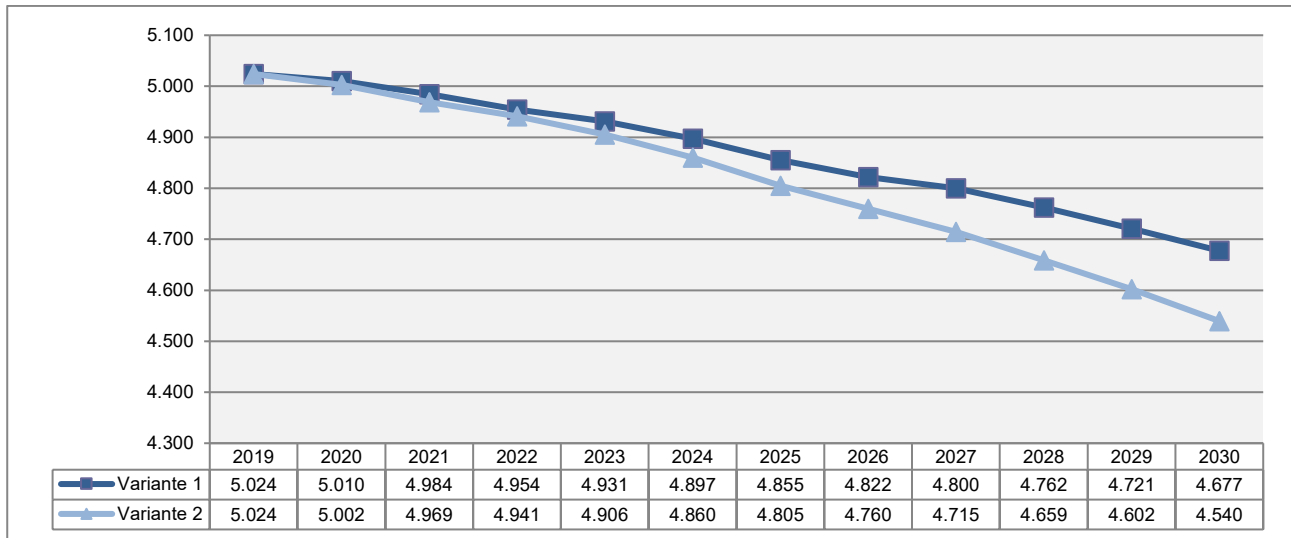


Abbildung 36: Bevölkerungsprognose Altersgruppe 0- unter 21 Jahren

Wie aus dem oben dargestellten Diagramm hervorgeht, wird die Anzahl der Einwohner in der planungsrelevanten Altersgruppe in den nächsten zehn Jahren stetig zurückgehen. Basierend auf den Daten der 7. RBV des StaLA ist ein Rückgang zwischen 6,9 % (Variante 1) und 9,6 % (Variante 2) zu erwarten, was geringfügig über dem Landkreisdurchschnitt angesiedelt ist (6,4 % bzw. 9,5 %)

6.2.1.2 Sozialraumanalyse

Im Vergleich aller 13 Sozialräume des Landkreises ordnet sich Sozialraum 2 auf Rang 10 und gilt damit als durchschnittlich belastet.

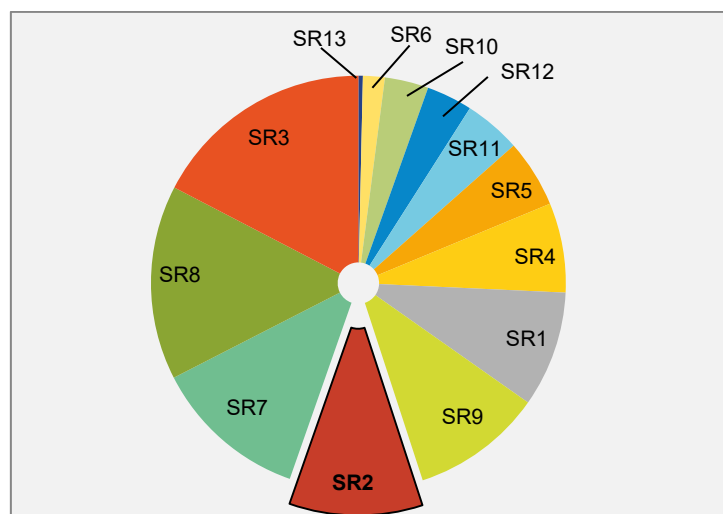


Abbildung 37: Belastungsindex

6.2.2 Bestandserfassung

6.2.2.1 Infrastruktur

Im Sozialraum 2 sind folgende Leistungen verortet:

Leistung nach SGB VIII	Träger	Leistung	Standort	Wirkungsbereich/SR	Kapazität
Hilfen zur Erziehung – ambulant					
§ 27 (2)	SBBZ e. V.	Flexible Hilfen	Turnhallenstr. 2 08412 Werdau	verortet	FLS/Budget
§ 28	ASB KV Zwickau e. V.	Erziehungsberatung	August-Bebel-Str. 46b 08412 Werdau	verortet	--- [1]
§ 30	SBBZ e. V.	Erziehungsbeistand	Turnhallenstr. 2 08412 Werdau	verortet	s. SR 1
§ 31	SBBZ e. V.	Sozialpädagogische Familienhilfe	Turnhallenstr. 2 08412 Werdau	verortet	s. SR 1
	Diakonie Stadtmission Zwickau e. V.	Sozialpädagogische Familienhilfe	Kirchplatz 12 08412 Werdau	verortet	s. SR 1
Hilfen zur Erziehung – stationär					
§ 33	Pflegeeltern	Vollzeitpflege	Familien	Landkreis	19
§ 34 i. V. m. § 35a und § 41	Kinderarche Sachsen e. V.	integrative Mädchenwohngruppe	Fr.-Engels-Str. 3a 08412 Werdau	Landkreis	6
angrenzende Aufgaben					
§ 19	Kinderarche Sachsen e. V.	Vater/Mutter/Kind	Fr.-Engels-Str. 3a 08412 Werdau	Landkreis	13
§ 35a	Einzelfallhilfe Bär Langenbernsdorf	Eingliederungshilfe	Hauptstr. 134 08428 Langenbernsd.		

[1] Keine Kapazität festgesetzt

6.2.2.2 Fallzahlenanalyse

Bei Betrachtung der Fallzahlen aus den Leistungsbereichen §§ 27 ff SGB VIII bzw. den angrenzenden Aufgaben ist für das Jahr 2019 Folgendes festzustellen:

- das Fallaufkommen im Sozialraum 2 entspricht 9 % der Gesamtfälle,
- die Anzahl der Fälle je 1.000 Kinder und Jugendliche in der planungsrelevanten Altersgruppe liegt bei 40,6 (Landkreisdurchschnitt 43,2 Fälle),
- die angrenzenden Aufgaben nehmen mit 37 % den prozentual größten Anteil der Fallzahlen ein

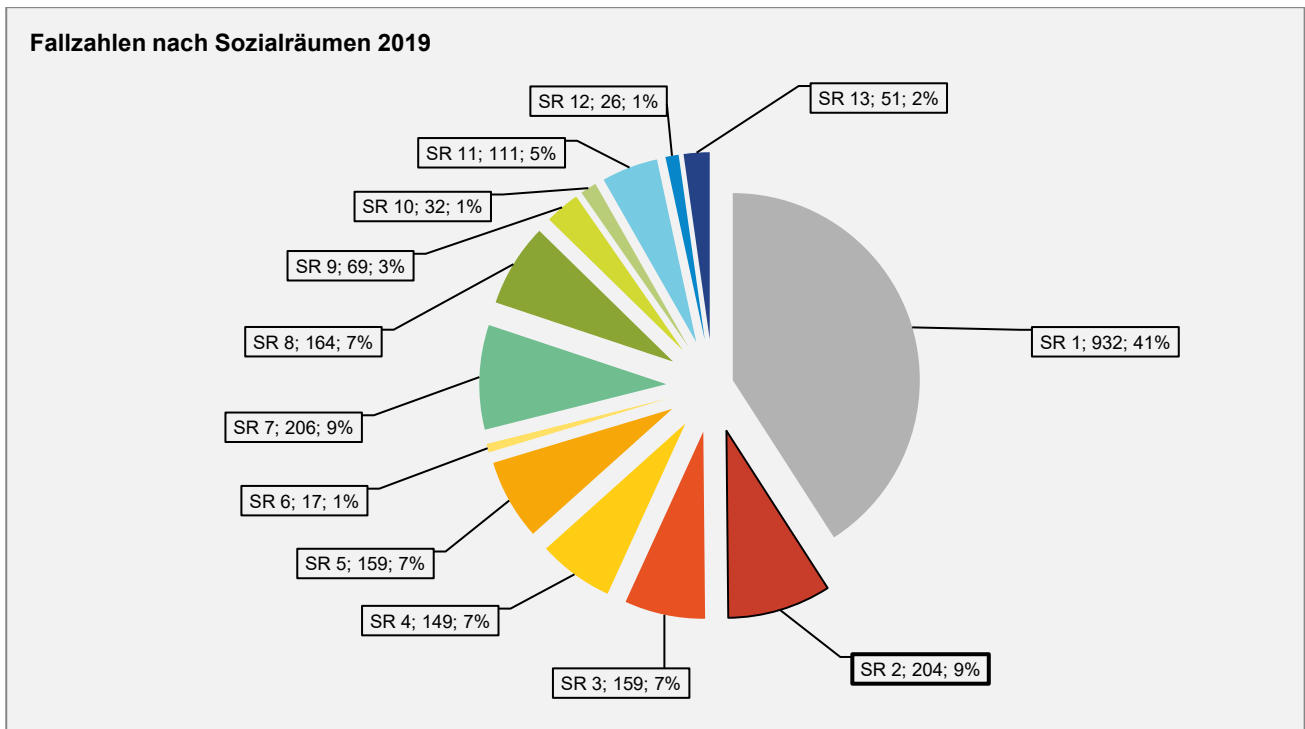


Abbildung 38: Fallzahlenverteilung 2019

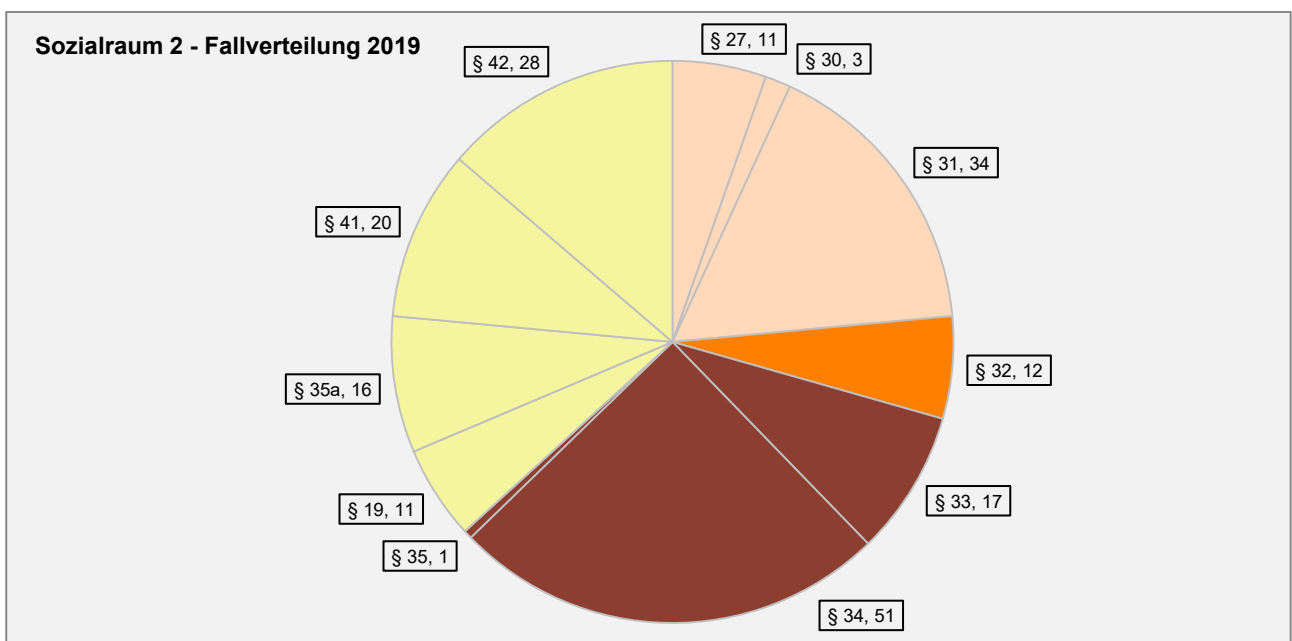


Abbildung 39: Fallzahlenverteilung nach Leistungsbereichen

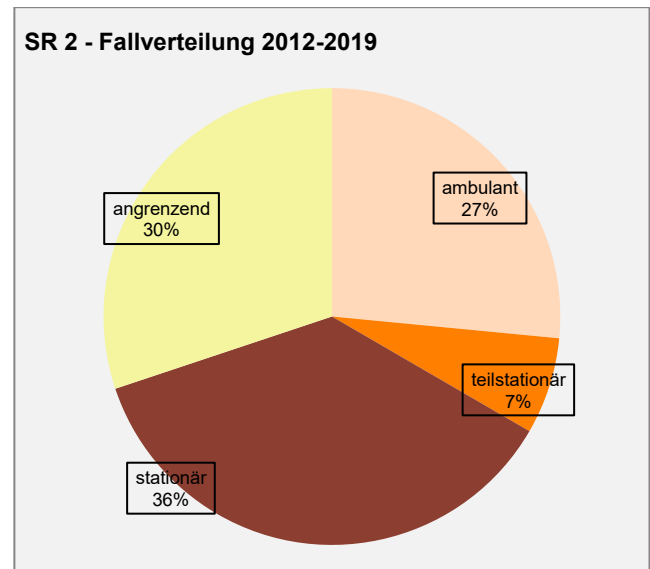
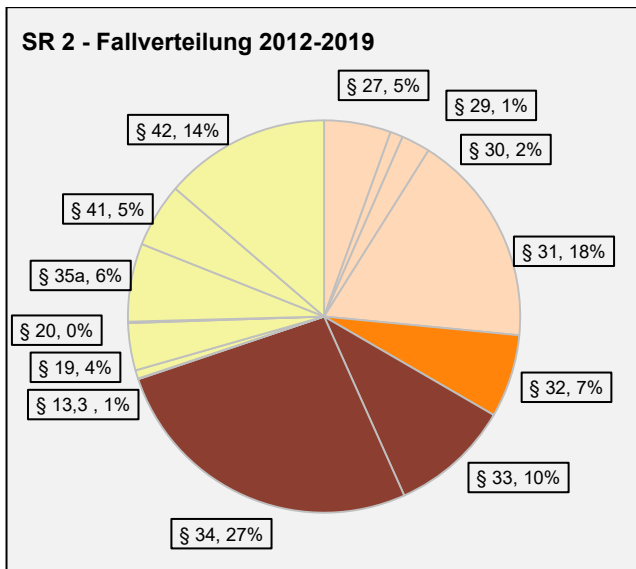


Abbildung 40: Anteil Leistungen am Gesamtfallaufkommen (Ø)

Abbildung 41: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen (Ø)

Die Verteilung der Fallzahlen in den einzelnen Leistungen bzw. den Leistungsbereichen entspricht im Sozialraum 2 annähernd der des Landkreises. Eine größere Abweichung ist im § 34 SGB VIII zu beobachten; hier liegt der Wert im Sozialraum um 5 Prozentpunkte höher als auf Landkreisebene.

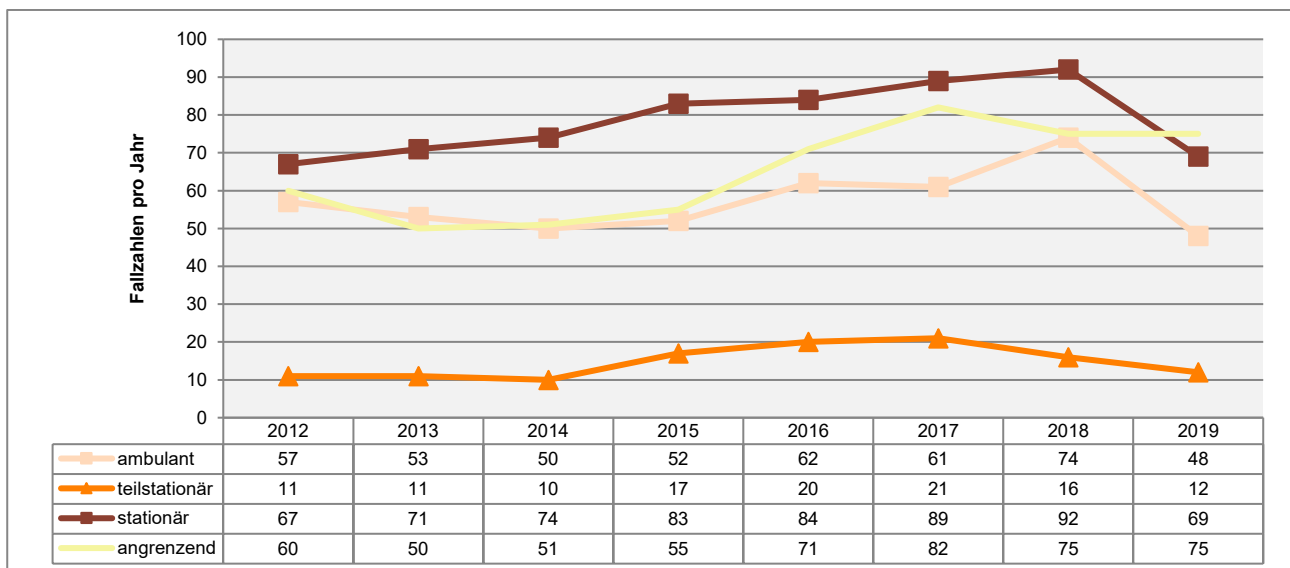


Abbildung 42: Fallzahlenentwicklung in den Leistungsbereichen

Die Fallzahlen im Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII) liegen 2019 unter dem Niveau wie zu Beginn des Betrachtungszeitraumes (- 4,4 %). Die ambulanten Hilfen haben mit Blick auf das Ausgangsjahr einen Verlust von rund 16 % zu verzeichnen (insbesondere § 30 SGB VIII), während teilstationäre (+ 9 %) und stationäre (+3 %) Hilfen in unterschiedlichem Maße zunahmen.

Die Fallzahlen im Leistungsbereich der angrenzenden Aufgaben insgesamt sind im Vergleich zu 2012 um rund 25 % angestiegen (hier insbesondere § 41 SGB VIII, Fallzahlen verdreifacht).

Betrachtet man die Anteile der Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen ist zu erkennen, dass die ambulanten Leistungen eine rückläufige Entwicklung nahmen (2012; 29,2 %, 2019; 23,5 %). Stationäre und teilstationäre Leistungen blieben in etwa auf demselben Niveau während der Anteil der angrenzenden Aufgaben (2012; 30,8 %, 2019; 36,8 %) einen Zuwachs zu verzeichnen hat.

6.2.3 Bedarfserfassung

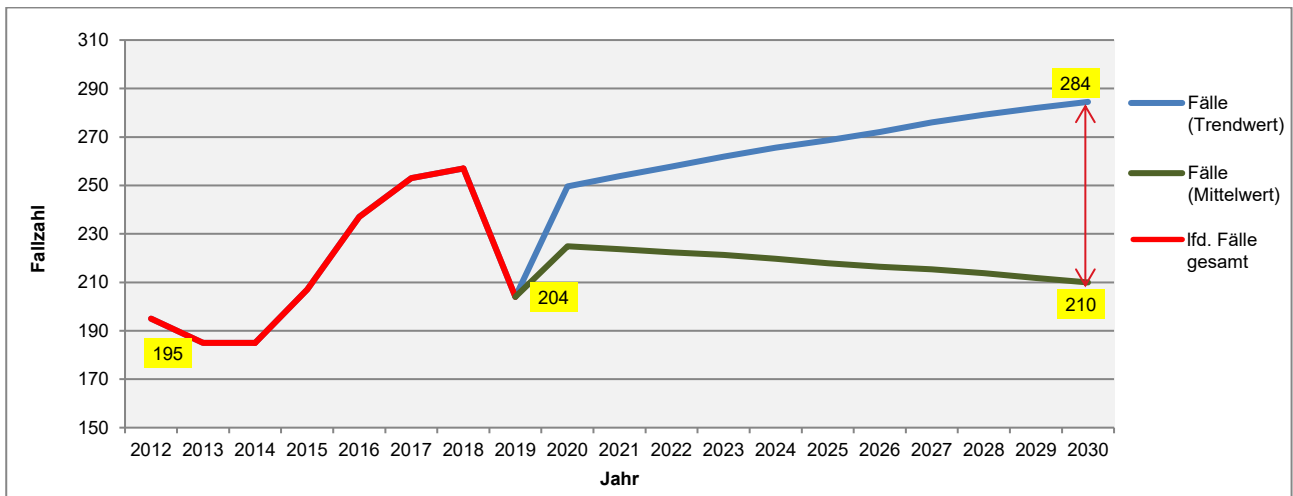


Abbildung 43: Prognose der Fallzahlenentwicklung - gesamt

Im obigen Diagramm ist, ausgehend von den Fallzahlen der Jahre 2012 bis 2019 sowie der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung der planungsrelevanten Altersgruppe, für den Sozialraum 2 die künftige Entwicklung der Anzahl der jährlich zu erwartenden Fälle in den Leistungsbereichen Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben dargestellt.

Die entstandenen Kurven bilden einen sog. Wertekorridor, innerhalb dessen Grenzen sich die jährlichen absoluten Fallzahlen voraussichtlich bewegen werden.

Im Rückblick ist festzustellen, dass nach einem mehrjährigen nahezu kontinuierlichen Anstieg erstmals 2019 ein signifikanter Rückgang der Fallzahlen erfolgte; gleichwohl liegt dieser Wert rund 5 % über dem des Ausgangsjahres.

Perspektivisch geht die Mittelwertrechnung von einem Anstieg der Fallzahlen aus, der mittel- bis langfristig abflachen wird, jedoch über den Ausgangswerten der Jahre 2012 und 2019 verbleibt. Die Trendwertberechnung hingegen prognostiziert einen erneuten dauerhaften Anstieg wodurch sich der entstehende Wertekorridor mit Zeitablauf verbreitert.

In den nachfolgenden Diagrammen ist die erwartete Entwicklung in den jeweiligen Leistungsbereichen der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen sowie der angrenzenden Aufgaben dargestellt.

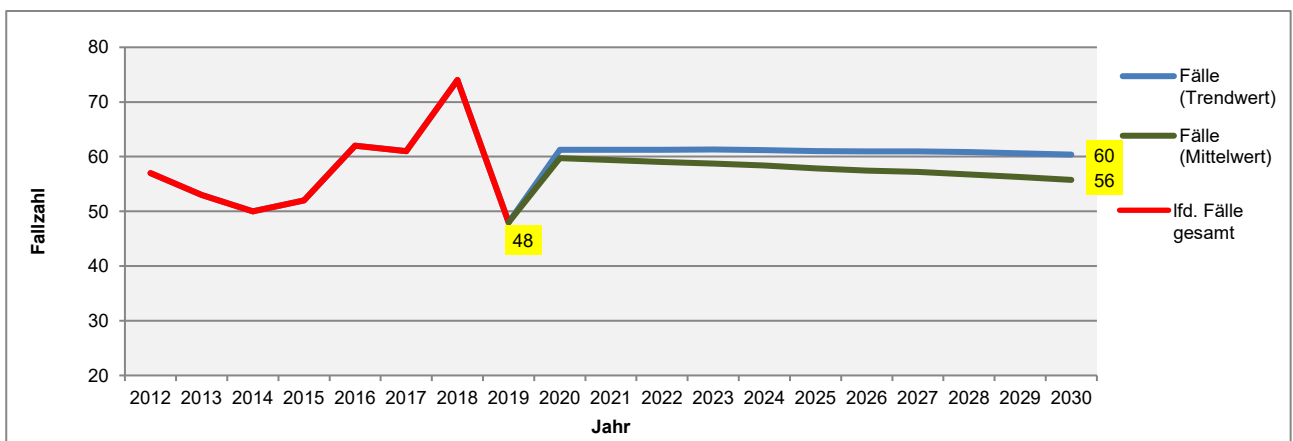


Abbildung 44: Prognose der Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen

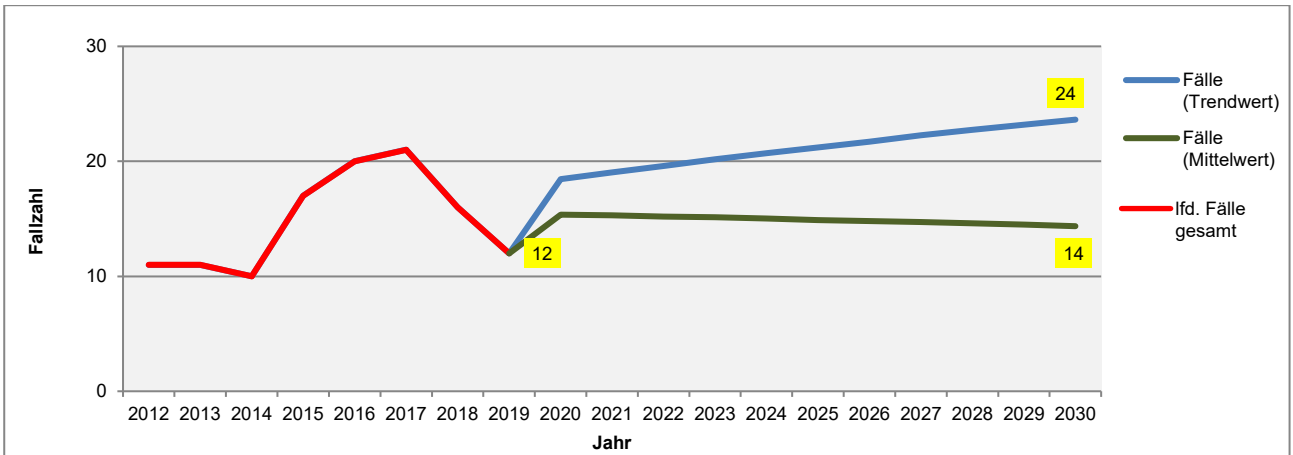


Abbildung 45: Prognose der Fallzahlenentwicklung - teilstationäre Hilfen

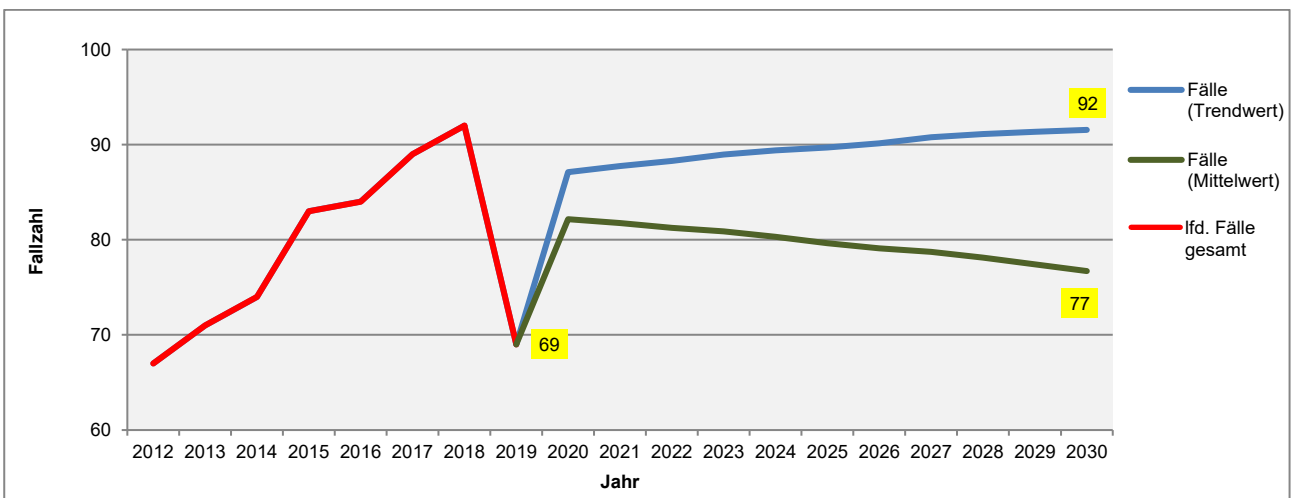


Abbildung 46: Prognose der Fallzahlenentwicklung - stationäre Hilfen

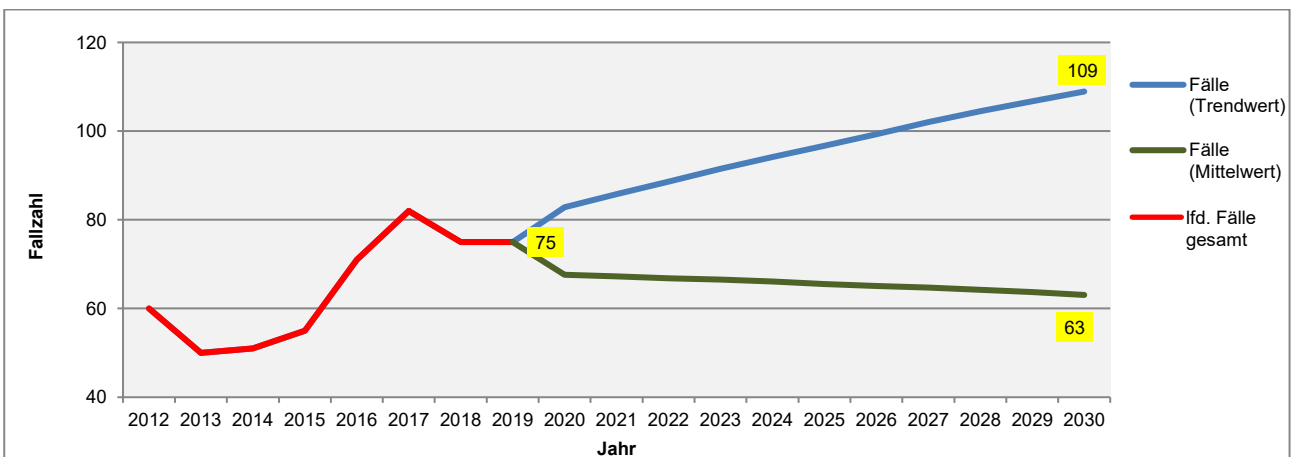


Abbildung 47: Prognose der Fallzahlenentwicklung - angrenzende Aufgaben

6.2.4 Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen

Bestandsbewertung

Der ermittelte Belastungsindex des Sozialraums ergibt eine durchschnittliche Belastung im Vergleich aller Sozialräume. Die Fallzahlen gesamt berechnet auf 1.000 Kinder und Jugendliche des Sozialraumes weisen Werte aus, die nur knapp unterhalb des Landkreisdurchschnitts liegen.

Die Prognose der zu erwartenden Fallzahlen in diesem Sozialraum zeigt nach der Mittelwertberechnung eine leicht steigende Tendenz, die sich im Trendwert deutlich ausgeprägter darstellt. Der zu erwartende Rückgang der Anzahl der der Altersgruppe der 0 bis unter 21-Jährigen i. H. v. ca. 7 % wurde in der Prognoseberechnung berücksichtigt. Der rückläufige Trend der Anzahl dieser Altersgruppe verläuft analog der Entwicklung Landkreises Zwickau sowie des Freistaates Sachsen.

Angebotsstrukturen der ambulanten Hilfen zur Erziehung sind im Sozialraum weitestgehend vertreten. Verortet ist eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle, deren Leistungen im Bedarfsfall auch von jungen Menschen und deren Familien angrenzender Sozialräumen genutzt werden kann.

In Werdau befindet sich eine Dienststelle des Jugendamtes mit Ansprechpartnern für die Aufgabenbereiche des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

Betrachtet man die flankierenden Bereiche der Jugendhilfe, können für den Sozialraum folgende Feststellungen getroffen werden:

Zum Zeitpunkt der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung (2017) Teilfachplan der Leistungsbereiche der §§ 11-14 und § 16 SGB VIII und Frühe Hilfen wurde ein Defizit in der Angebotsstruktur festgestellt, das allerdings mit der Aufnahme von zusätzlichen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter an Allgemeinbildenden Schulen zwischenzeitlich weitgehend kompensiert werden konnte. Des Weiteren ergänzen ehrenamtliche Angebotsstrukturen die Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum.

Die Integrationsberatungsstelle als niedrighschwelliges Angebot für Familien mit Migrationshintergrund wäre dringend erforderlich, um den Zugang zu den Familien sicherzustellen. Außerdem wird eingeschätzt, dass ein Angebot für Drogenberatung mit der Möglichkeit von Drogentests vor Ort fehlt, das trifft auch auf die wohnortnahe Erreichbarkeit einer Frühförderstelle für Eltern mit förderbedürftigen Kindern zu.

Dem gesetzlichen Auftrag des Landkreises Zwickau, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 bis 6/7 Jahren sicherzustellen, wird im Sozialraum ausreichend Rechnung getragen. Die Versorgungssituation gilt als gesichert, wobei Synergien benachbarter Gemeinden im Sozialraum genutzt werden müssen, um die vielfältigen Anmeldeströme ausreichend berücksichtigen zu können. Es kann vereinzelt zu Rückstau in der Versorgung kommen, wenn in den aufnehmenden Gemeinden keine Kapazitäten zur Verfügung stehen. Das Betreuungsangebot umfasst auch Kinder und ihre Familien, die bereits Hilfen zur Erziehung bzw. angrenzende Aufgaben erhalten.

Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wird als gut und kooperativ eingeschätzt, das umfasst die Kindertageseinrichtungen ebenso wie Schulen, Schulsozialarbeit, Erziehungsberatungsstelle sowie Polizei.

Unter Berücksichtigung einer konsequenten Nutzung oben aufgeführter Wechselwirkungen im Rahmen der vorhandenen und in den Sozialraum wirkenden Angebotsstruktur werden die Kapazitäten im Bereich Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben im Landkreis gesamt als knapp ausreichend bewertet. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der einzelnen Fälle wird trotz der rückläufigen demografischen Entwicklung mittelfristig nicht mit einer spürbaren Entspannung der

Versorgungslage zu rechnen sein. Evtl. langfristig freiwerdende Ressourcen sind zu Gunsten einer beschleunigten und bedarfsgerechten Hilfestellung sowie für die Deckung unvorhergesehener Bedarfe aufzuwenden.

Handlungsempfehlungen

Im Sozialraum ist ein vielfältiges Angebot an präventiv wirkenden Leistungen gem. §§ 11-14 und § 16 SGB VIII verortet bzw. überregional nutzbar, das in Teilen derselben Zielgruppe zur Verfügung steht. Neben den Kinder- und Jugendeinrichtungen werden die Angebote Streetwork und Frühe Hilfen unterbreitet. Die Kommunikation mit dem Streetworker muss weiter intensiviert werden, um Ressourcen konsequenter nutzen zu können.

Darüber hinaus kommt dem Bereich Schulsozialarbeit eine besondere Bedeutung zu; weil dieses Leistungsangebot konzeptionell darauf abzielt, eine Brückenfunktion zwischen den unterschiedlichen sozialen Kontexten und Sozialisationsinstanzen wahrzunehmen. In dieser Funktion nimmt sie eine wichtige Schlüsselposition bei der Vernetzungen und Kooperationsbeziehungen ein.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass Kinder mit psychotherapeutischem Bedarf die geeigneten Hilfen erhalten, um den Verbleib in der Regelbetreuung einer Kindertageseinrichtung sicherstellen zu können.

Grundsätzlich gilt, Schnittstellen zu allen geeigneten Leistungsbereichen der Jugendhilfe zu suchen und konsequent zu nutzen.

6.3 Sozialraum 3

Der Sozialraum umfasst folgende Kommunen:

- Große Kreisstadt Crimmitschau mit den Ortsteilen Blankenhain, Frankenhausen, Gablenz, Gösau, Gosel, Großpillingsdorf, Langenreinsdorf, Lauenhain, Mannichswalde und Rudelswalde.
- Gemeinde Neukirchen mit den Ortsteilen Dänkritz und Lauterbach.

Die Stadt Crimmitschau bildet mit der Gemeinde Dennheritz eine Verwaltungsgemeinschaft. Crimmitschau ist erfüllende Gemeinde und Sitz der Verwaltungsgemeinschaft.



Abbildung 48: Sozialraum 3

6.3.1 Sozialstruktur

6.3.1.1 Bevölkerung

Im Sozialraum 3 lebten zum 31.12.2019 insgesamt 22.222 Einwohner, dies entspricht 7,1 % der Gesamtbevölkerung des Landkreises. Die Gruppe der 0- bis unter 21-Jährigen umfasst 3.824 Einwohner (17,2 %)

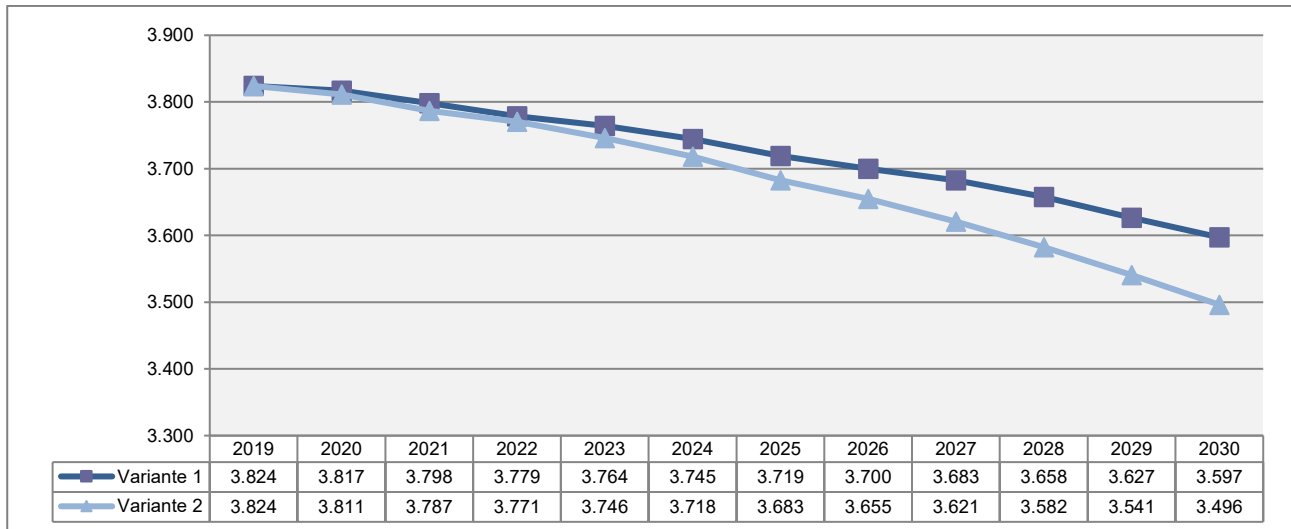


Abbildung 49: Bevölkerungsprognose Altersgruppe 0- unter 21 Jahren

Wie aus dem oben dargestellten Diagramm hervorgeht, wird die Anzahl der Einwohner in der planungsrelevanten Altersgruppe in den nächsten zehn Jahren stetig zurückgehen. Basierend auf den Daten der 7. RBV des StaLA ist ein Rückgang zwischen 5,9 % (Variante 1) und 8,6 % (Variante 2) zu erwarten, was geringfügig unter dem Landkreisdurchschnitt angesiedelt ist (6,4 % bzw. 9,5 %)

6.3.1.2 Sozialraumanalyse

Im Vergleich aller 13 Sozialräume des Landkreises ordnet sich Sozialraum 3 auf dem letzten Rangplatz ein und gilt damit als sehr belastet.

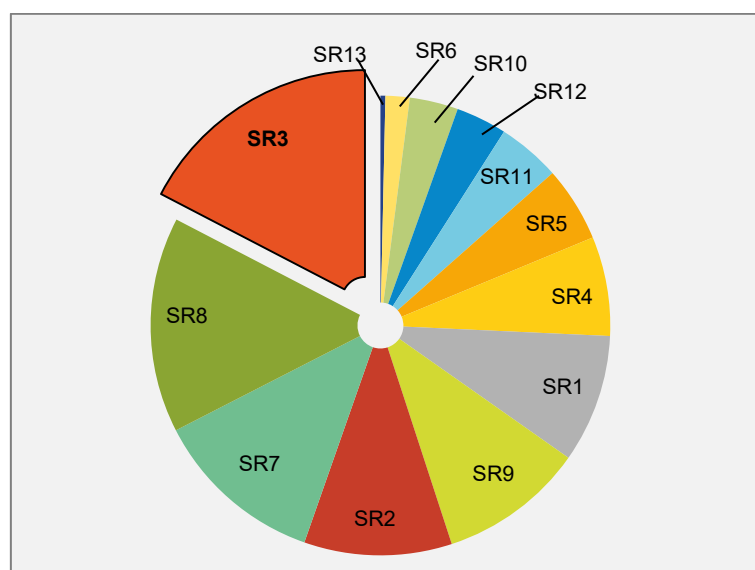


Abbildung 50: Belastungsindex

6.3.2 Bestandserfassung

6.3.2.1 Infrastruktur

Im Sozialraum 3 sind folgende Leistungen verortet:

Leistung nach SGB VIII	Träger	Leistung	Standort	Wirkungsbereich/SR	Kapazität
Hilfen zur Erziehung – ambulant					
§ 27 (3)	FAB e. V. Crimmitschau	Schulverweigererprojekt Projekt LernFABrig	Talstr. 1 08451 Crimmitschau	verortet	10
§ 28	FAB e. V. Crimmitschau	Erziehungsberatung	Talstr. 1 08451 Crimmitschau	verortet	---[1]
§ 31	Diakonie Stadtmission Zwickau e. V.	Sozialpädagogische Familienhilfe	Kirchplatz 2 08451 Crimmitschau	verortet	5
Hilfen zur Erziehung – teilstationär					
§ 32	FAB e. V. Crimmitschau	Tagesgruppe Crimmitschau	Talstr. 1 08451 Crimmitschau	verortet	10
	SBBZ e. V.	Tagesgruppe	Am Tannersberg 19 08459 Neukirchen	verortet	10
Hilfen zur Erziehung – stationär					
§ 33	Pflegeeltern	Vollzeitpflege	Familien	Landkreis	25
§ 34 i.V.m. § 41	SBBZ e. V.	Kinder- und Jugendwohngruppe	Am Tannersberg 19 08459 Neukirchen	Landkreis	10
§ 34 i.V.m. § 35a	Kinderarche Sachsen e. V.	Crimmitschau - Kleinkindgruppe	Lindenstr. 10 08451 Crimmitschau	Landkreis	6
	Kinderarche Sachsen e. V.	Heilpädagogische Wohngruppe	Lindenstr. 10 08451 Crimmitschau	Landkreis	11
§ 34 i. V. m. § 35a und § 41	Kinderarche Sachsen e. V.	Crimmitschau - Regelgruppe	Lindenstr. 10 08451 Crimmitschau	Landkreis	22
angrenzende Aufgaben					
§ 19	FAB e. V. Crimmitschau	Vater/Mutter/Kind-Bereich	Talstr. 1 08451 Crimmitschau	Landkreis	12
§ 42	FAB e. V. Crimmitschau	Inobhutnahme	Am Gutsteich 3 08451 Crimmitschau	Landkreis	10
	Pflegestelle	Inobhutnahme	Neukirchen	Landkreis	1

[1] Keine Kapazität festgelegt

6.3.2.2 Fallzahlanalyse

Bei Betrachtung der Fallzahlen aus den Leistungsbereichen §§ 27 ff SGB VIII bzw. den angrenzenden Aufgaben ist für das Jahr 2019 Folgendes festzustellen:

- das Fallaufkommen im Sozialraum 3 entspricht 7 % der Gesamtfälle,
- die Anzahl der Fälle je 1.000 Kinder und Jugendlichen in der planungsrelevanten Altersgruppe liegt bei 41,6 (Landkreisdurchschnitt 43,2 Fälle),
- die Fälle aus dem Leistungsbereich der stationären Hilfen nehmen prozentual den größten Anteil ein (40 %):

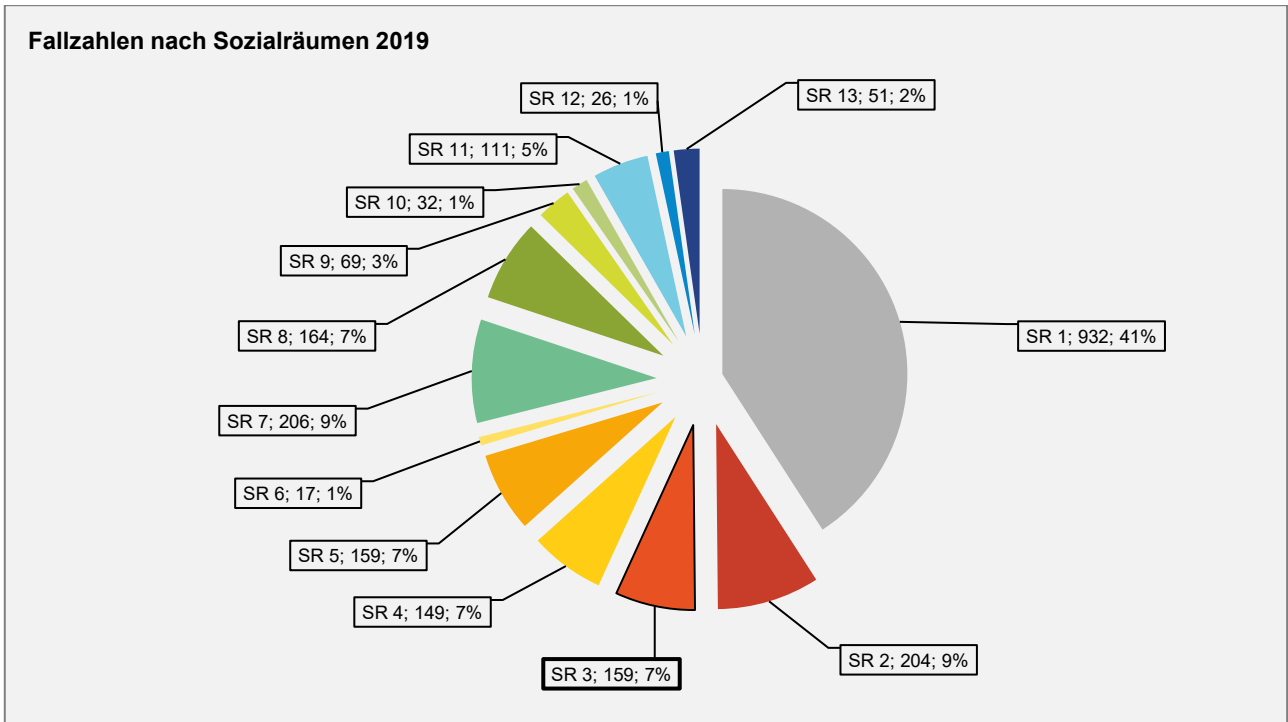


Abbildung 51: Fallzahlenverteilung 2019

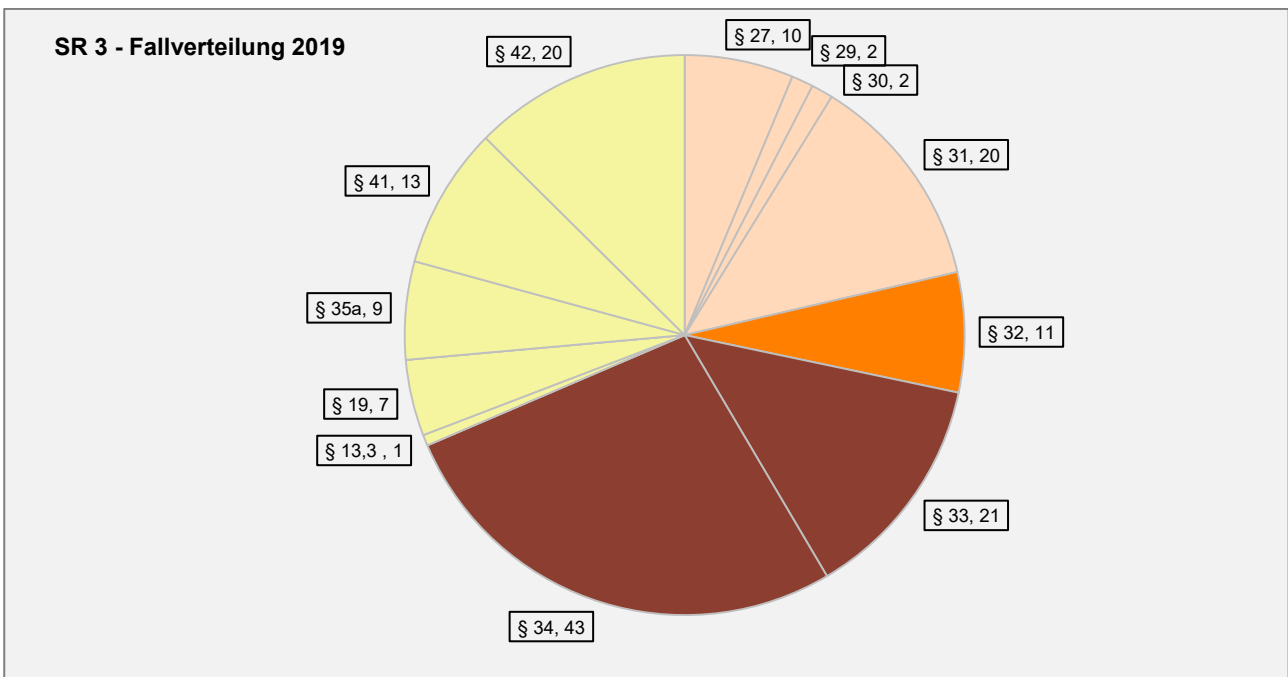


Abbildung 52: Fallzahlenverteilung nach Leistungsbereichen

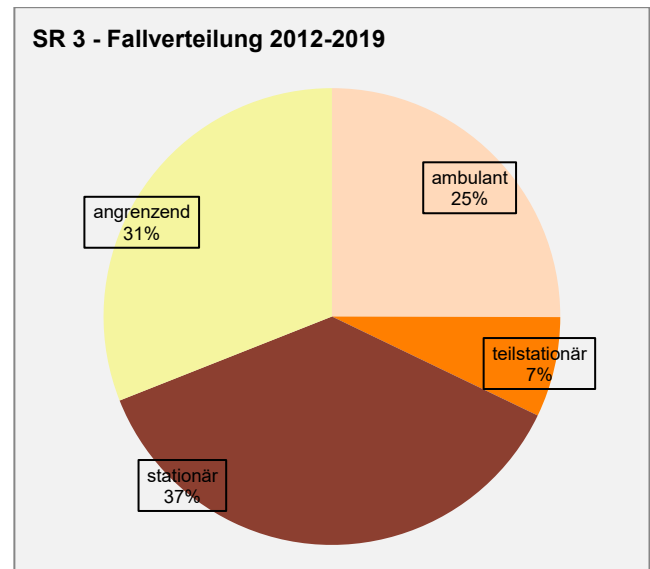
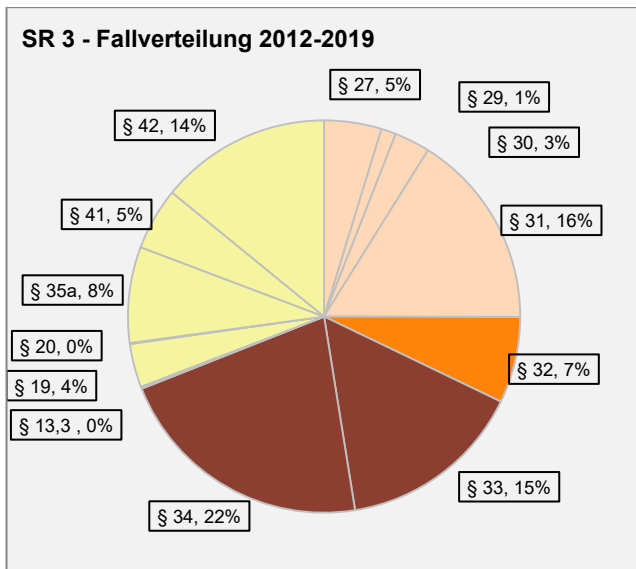


Abbildung 53: Anteil Leistungen am Gesamtfallaufkommen (Ø)

Abbildung 54: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen (Ø)

Die Verteilung der Fallzahlen in den einzelnen Leistungen bzw. den Leistungsbereichen entspricht im Sozialraum 3 annähernd der des Landkreises. Im ambulanten Bereich ist eine geringe Abweichung erkennbar (3 Prozentpunkte unter dem Landkreisschnitt); in den Einzelleistungen sind keine Besonderheiten festzustellen.

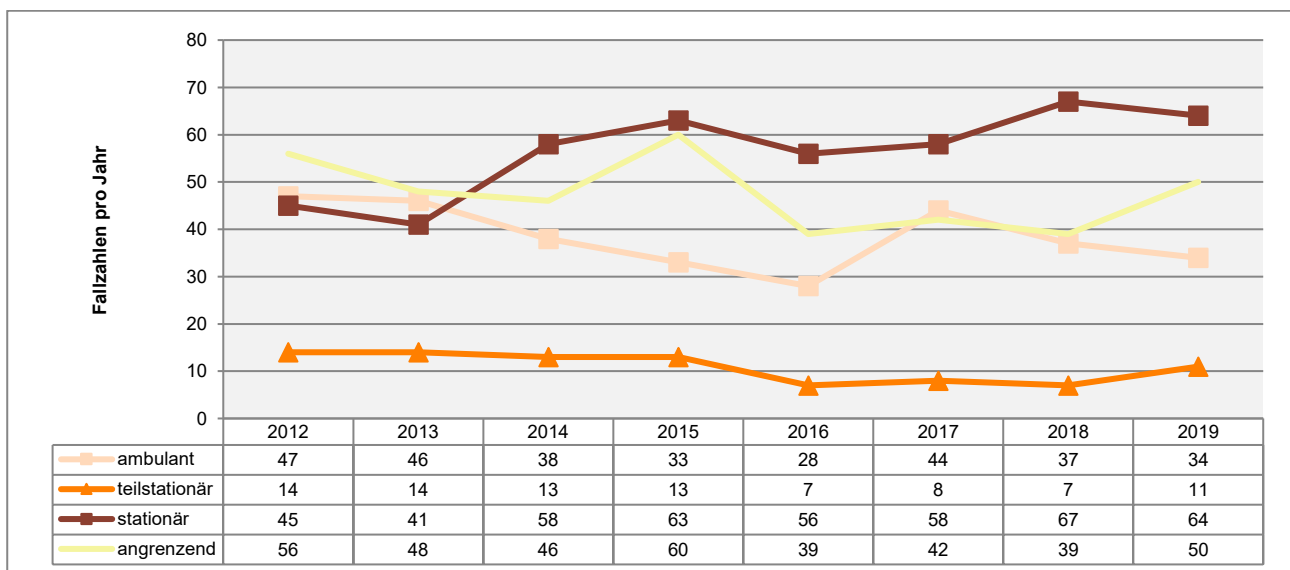


Abbildung 55: Fallzahlenentwicklung in den Leistungsbereichen

Die Fallzahlen im Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII) liegen 2019 über dem Niveau wie zu Beginn des Betrachtungszeitraumes (+ 2,8 %).

Die ambulanten und teilstationären Hilfen weisen mit Blick auf das Ausgangsjahr jeweils Abnahmen auf (27,7 % bzw. 21,4 %) (insbesondere § 30 SGB VIII), während die stationären Hilfen um 42,2 % Zuwächse verzeichnen.

Die Fallzahlen im Leistungsbereich der angrenzenden Aufgaben sind im Vergleich zu 2012 um rund 11 % zurückgegangen (hier insbesondere § 42 SGB VIII).

Betrachtet man den Anteil der Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen sind ähnliche Entwicklungen wie bei den absoluten Fallzahlen zu erkennen. Der Anteil der ambulanten und teilstationären Leistungen ist jeweils rückläufig während die stationären Leistungen anteilig

zunahmen. Ebenso war der Anteil der angrenzenden Aufgaben rückläufig, jedoch in geringem Maße (2012; 34,6 %, 2019; 31,4 %).

6.3.3 Bedarfserfassung

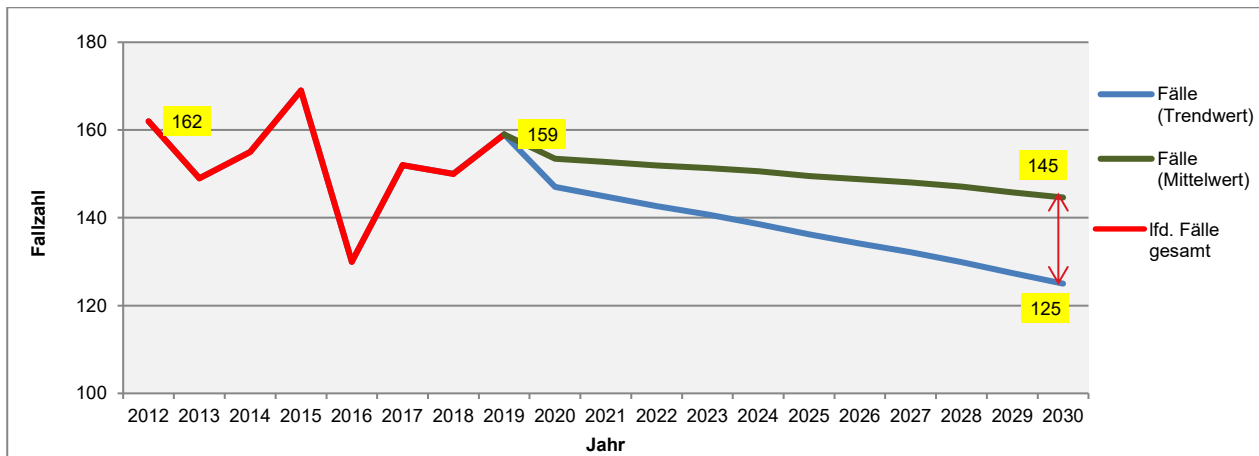


Abbildung 56: Prognose der Fallzahlenentwicklungen - gesamt

Im obigen Diagramm ist, ausgehend von den Fallzahlen der Jahre 2012 bis 2019 sowie der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung der planungsrelevanten Altersgruppe, für den Sozialraum 3 die künftige Entwicklung der Anzahl der jährlich zu erwartenden Fälle in den Leistungsbereichen Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben dargestellt.

Die entstandenen Kurven bilden einen sog. Wertekorridor, innerhalb dessen Grenzen sich die jährlichen absoluten Fallzahlen voraussichtlich bewegen werden.

Im Rückblick ist ein sehr schwankender Verlauf der Fallzahlen mit starken Anstiegen und Rückgängen zu beobachten. Seit 2016 ist ein deutlicher Aufwärtstrend zu erkennen; insgesamt liegen die Fallzahlen 2019 jedoch in etwa auf dem Wert des Ausgangsjahres.

Perspektivisch gehen sowohl im mittel- als auch im langfristigen Zeitraum beide Berechnungsmethoden von einem stetigen Rückgang der Fallzahlen aus, wenn auch in unterschiedlich starker Ausprägung. Der so entstandene Wertekorridor verbreitert sich mit dem Zeitablauf, bleibt jedoch relativ schmal.

In den nachfolgenden Diagrammen ist die erwartete Entwicklung in den jeweiligen Leistungsbereichen der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen sowie der angrenzenden Aufgaben dargestellt.

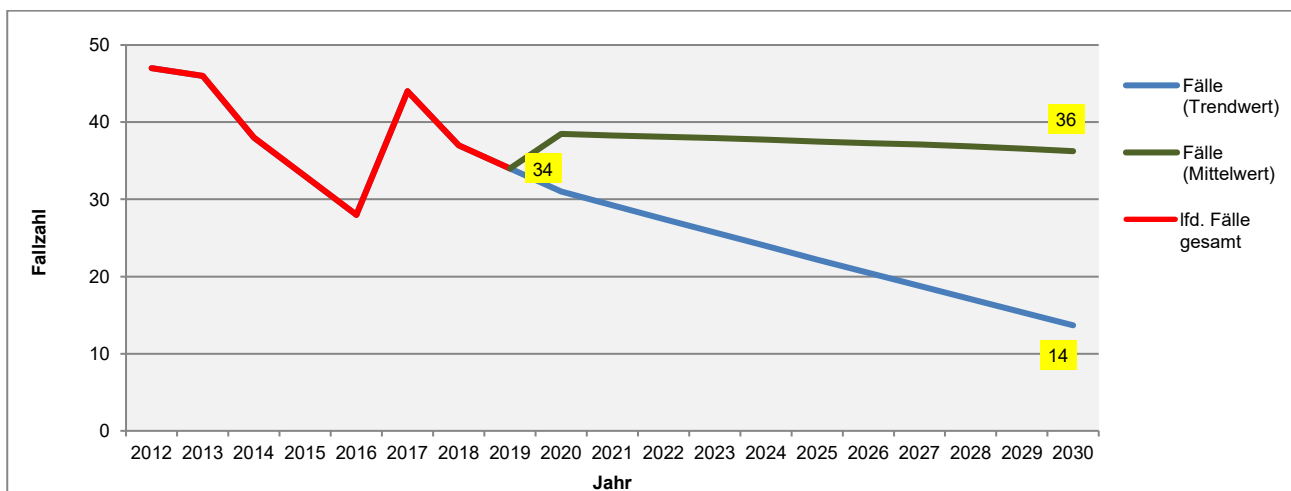


Abbildung 57: Prognose der Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen

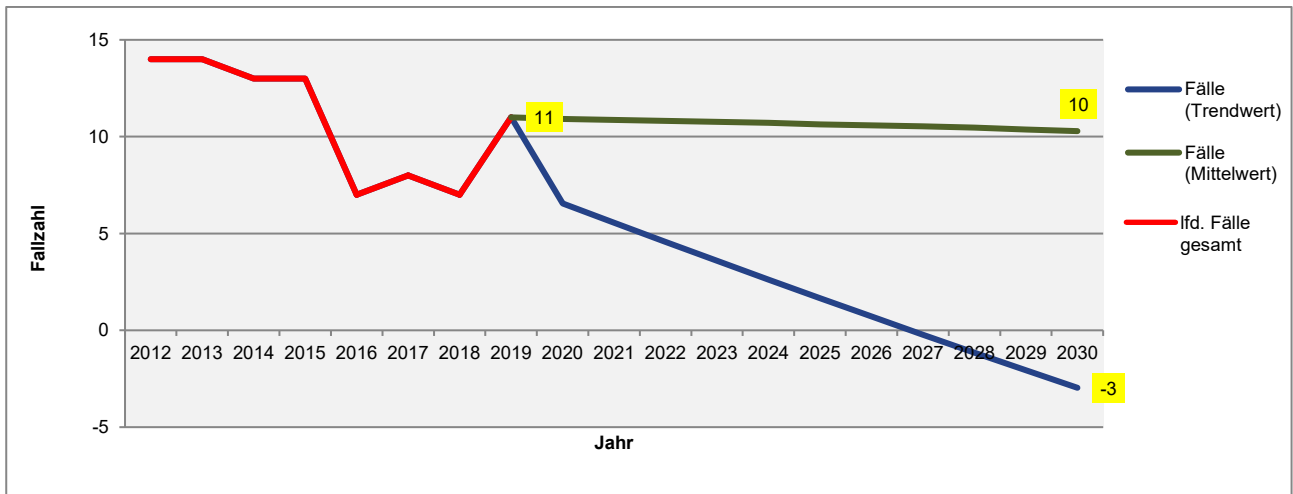


Abbildung 58: Prognose der Fallzahlenentwicklung - teilstationäre Hilfen

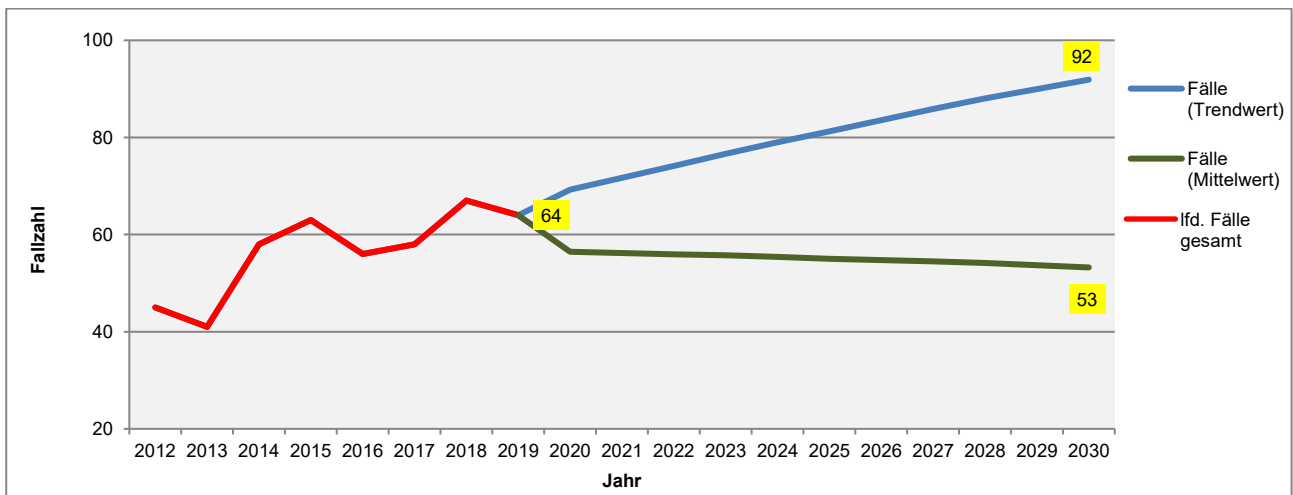


Abbildung 59: Prognose der Fallzahlenentwicklung - stationäre Hilfen

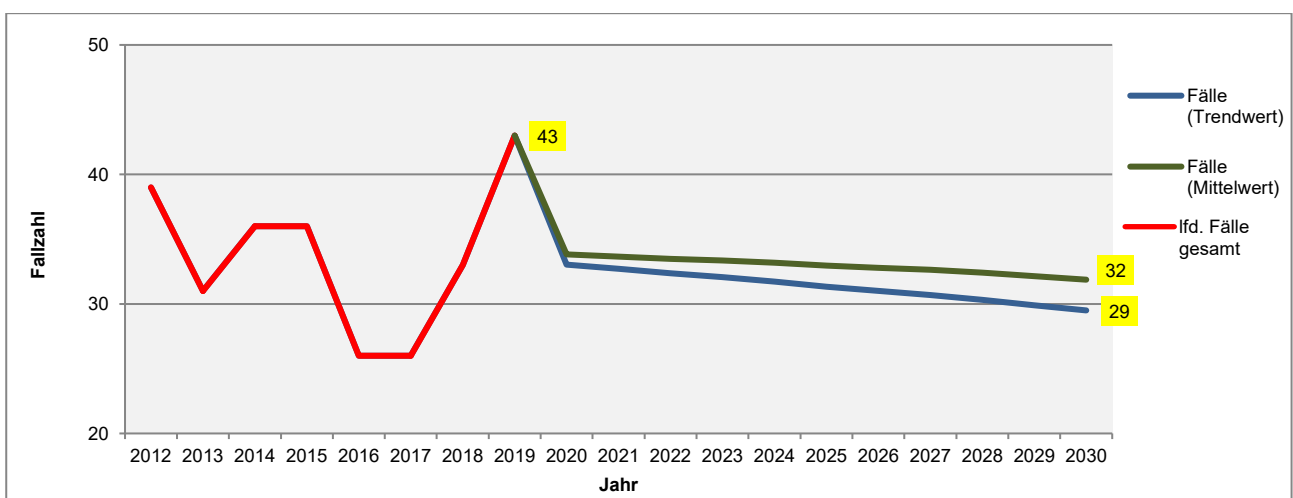


Abbildung 60: Prognose der Fallzahlenentwicklung - angrenzende Aufgaben

6.3.4 Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen

Bestandsbewertung

Der ermittelte Belastungsindex des Sozialraums weist die höchste Belastung aus und wird im Vergleich aller Sozialräume als sehr belastet ausgewiesen. Die Fallzahlen gesamt berechnet auf 1.000 Kinder und Jugendliche des Sozialraumes weisen Werte aus, die nur geringfügig unterhalb des Landkreisdurchschnitts liegen.

Die Prognose der zu erwartenden Fallzahlen in diesem Sozialraum zeigt sowohl nach Trendwert- als auch nach Mittelwertberechnung eine leicht sinkende Tendenz. Der zu erwartende Rückgang der Anzahl der Altersgruppe der 0 bis unter 21-Jährigen i. H. v. ca. 6% wurde in der Prognoseberechnung berücksichtigt. Der rückläufige Trend der Anzahl dieser Altersgruppe verläuft analog der Entwicklung Landkreises Zwickau sowie des Freistaates Sachsen.

Im Sozialraum stehen nicht alle Leistungen der ambulanten Hilfen zur Verfügung, dies wird jedoch kompensiert von Trägern mit entsprechenden Angebotsstrukturen die vor Ort wirksam sind und die Hilfebedarfe sichern.

Die Leistungen der Erziehungs- und Familienberatungsstelle können im Bedarfsfall von jungen Menschen und deren Familien aus angrenzenden Sozialräumen genutzt werden.

Betrachtet man die flankierenden Bereiche der Jugendhilfe, können für den Sozialraum folgende Feststellungen getroffen werden:

Zum Zeitpunkt der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung (2017) Teilfachplan der Leistungsbereiche der §§ 11-14 und § 16 SGB VIII und Frühe Hilfen wurde ein Defizit in der Angebotsstruktur festgestellt, das allerdings mit der Aufnahme von zusätzlichen Schulsozialarbeitern an Allgemeinbildenden Schulen zwischenzeitlich weitgehend kompensiert werden konnte. Des Weiteren ergänzen ehrenamtliche Angebotsstrukturen die Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum. Dem gesetzlichen Auftrag des Landkreises Zwickau, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 bis 6/7 Jahren sicherzustellen, wird im Sozialraum ausreichend Rechnung getragen. Die Versorgungssituation gilt als gesichert, wobei Synergien benachbarter Gemeinden im Sozialraum genutzt werden müssen, um die vielfältigen Anmeldeströme ausreichend berücksichtigen zu können. Das Angebot umfasst auch Kinder und ihre Familien, die bereits Hilfen zur Erziehung bzw. angrenzende Aufgaben erhalten.

Unter Berücksichtigung einer konsequenten Nutzung oben aufgeführter Wechselwirkungen im Rahmen der vorhandenen und in den Sozialraum wirkenden Angebotsstruktur werden die Kapazitäten im Bereich Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben im Landkreis gesamt als knapp ausreichend bewertet. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der einzelnen Fälle wird trotz der rückläufigen demografischen Entwicklung mittelfristig nicht mit einer spürbaren Entspannung der Versorgungslage zu rechnen sein. Langfristig freiwerdende Ressourcen sind zu Gunsten einer beschleunigten und bedarfsgerechten Hilfestellung sowie für die Deckung unvorhergesehener Bedarfe aufzuwenden.

Handlungsempfehlungen

Im Sozialraum ist ein vielfältiges Spektrum an präventiv wirkenden Angeboten gem. §§ 11-14 und § 16 SGB VIII verortet bzw. überregional nutzbar, das in Teilen derselben Zielgruppe zur Verfügung steht. Neben den Kinder- und Jugendeinrichtungen werden die Angebote Streetwork und Frühe Hilfen unterbreitet. Darüber hinaus kommt dem Bereich Schulsozialarbeit eine besondere Bedeutung zu; weil dieses Leistungsangebot konzeptionell darauf abzielt, eine Brückenfunktion zwischen den unterschiedlichen sozialen Kontexten und Sozialisationsinstanzen wahrzunehmen. In

dieser Funktion nimmt sie eine wichtige Schlüsselposition bei der Vernetzungen und Kooperationsbeziehungen ein.

Schnittstellen zu allen geeigneten Leistungsbereichen der Jugendhilfe sollten gesucht und konsequent genutzt werden. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die Betreuung von Förderschülern in einer Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII immer die geeignete Leistungsform ist, im Einzelfall sollten außerschulische Betreuungsmöglichkeiten gesucht werden, die dem tatsächlichen Förderbedarf besser entsprechen.

6.4 Sozialraum 4

Der Sozialraum umfasst folgende Kommunen:

- Stadt Meerane mit den Ortsteilen Crotenlaide, Dittrich, Niklasbusch, Seiferitz und Waldsachsen,
- Gemeinde Schönberg mit den Ortsteilen Breitenbach, Köthel, Oberdorf, Pfaffroda und Tettau.

Die Stadt Meerane bildet mit der Gemeinde Schönberg eine Verwaltungsgemeinschaft. Meerane ist erfüllende Gemeinde und Sitz der Verwaltungsgemeinschaft.

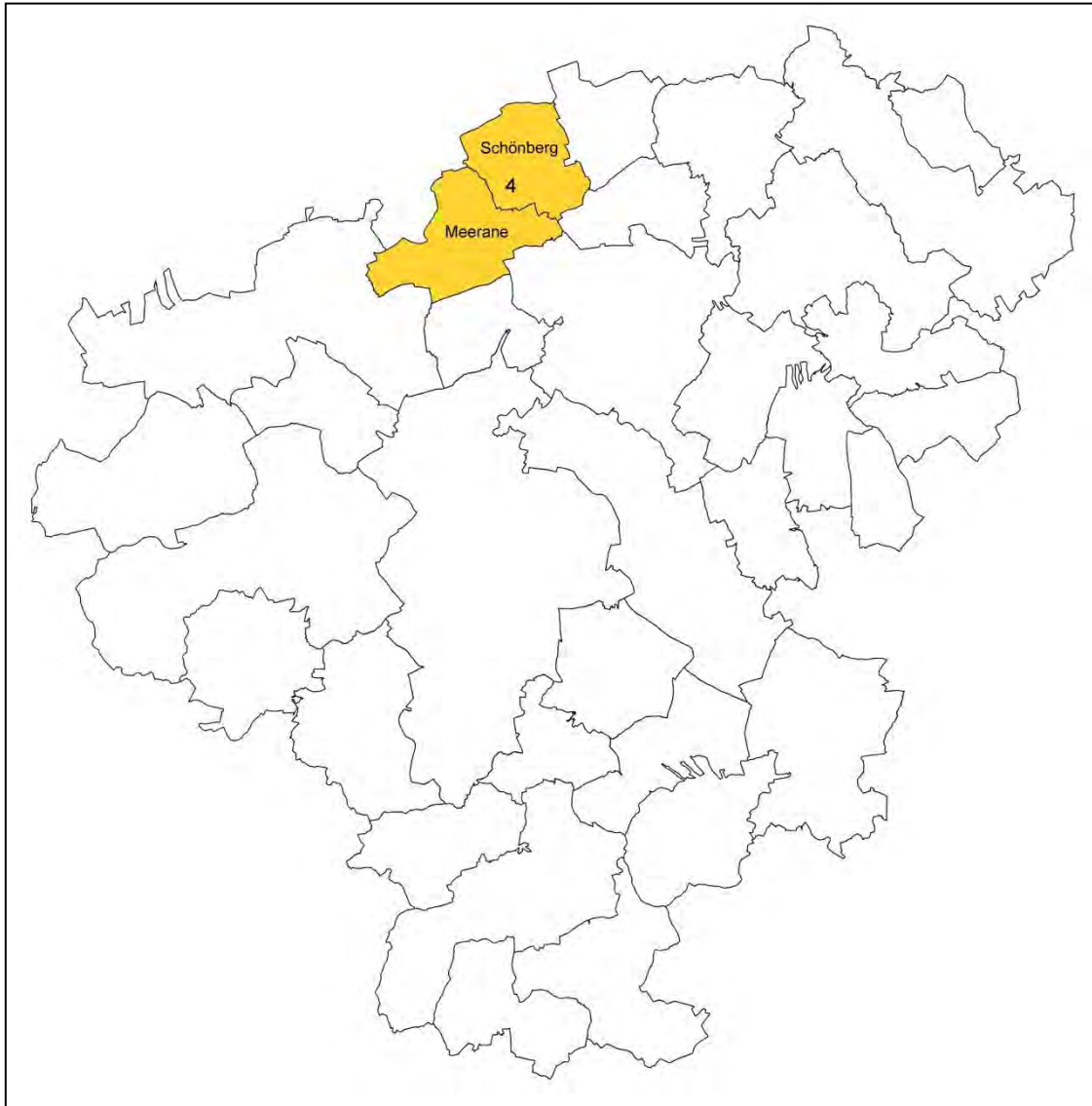


Abbildung 61: Sozialraum 4

6.4.1 Sozialstruktur

6.4.1.1 Bevölkerung

Im Sozialraum 4 lebten zum 31.12.2019 insgesamt 14.900 Einwohner, dies entspricht 4,7 % der Gesamtbevölkerung des Landkreises. Die Gruppe der 0- bis unter 21-Jährigen umfasst 2.383 Einwohner (16,0 % - niedrigster Wert aller SR)

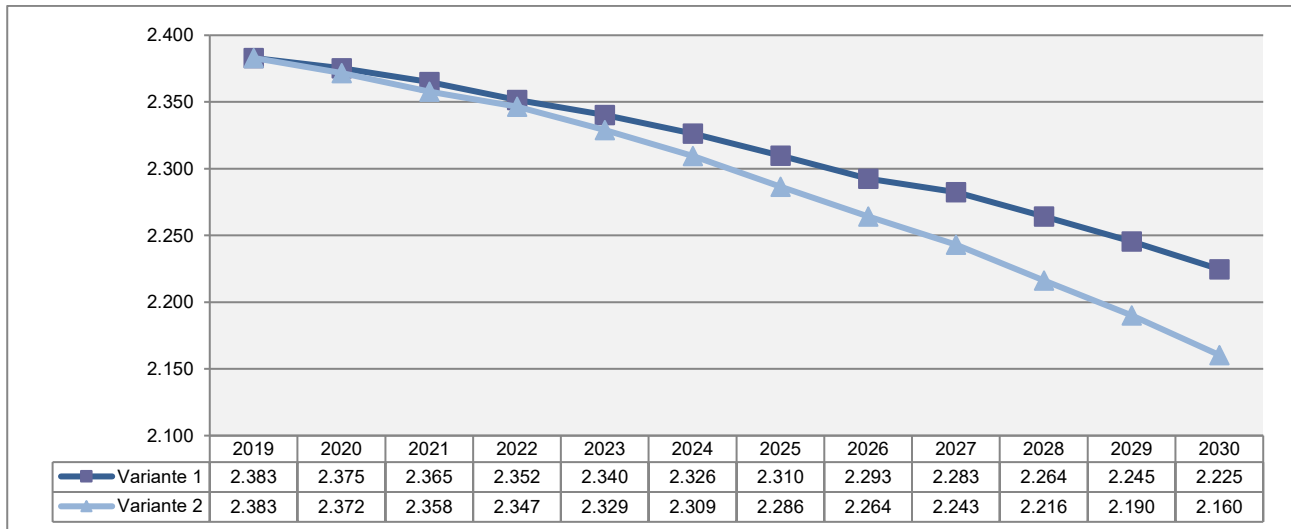


Abbildung 62: Bevölkerungsprognose Altersgruppe 0- unter 21 Jahren

Wie aus dem oben dargestellten Diagramm hervorgeht, wird die Anzahl der Einwohner in der planungsrelevanten Altersgruppe in den nächsten zehn Jahren stetig zurückgehen. Basierend auf den Daten der 7. RBV des StaLA ist ein Rückgang zwischen 6,6 % (Variante 1) und 9,3 % (Variante 2) zu erwarten, was annähernd dem Landkreisdurchschnitt entspricht (6,4 % bzw. 9,5 %)

6.4.1.2 Sozialraumanalyse

Im Vergleich aller 13 Sozialräume des Landkreises ordnet sich Sozialraum 4 auf Rang 7 und damit im Mittelfeld (durchschnittliche Belastung) ein.

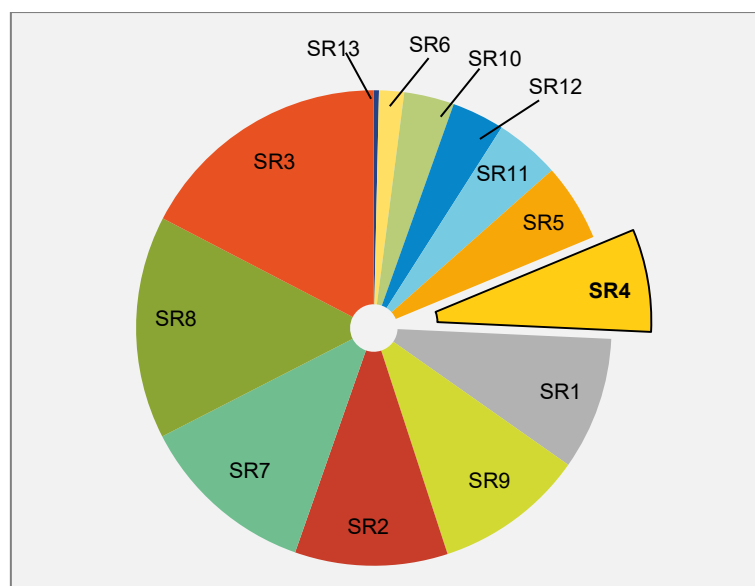


Abbildung 63: Belastungsindex

6.4.2 Bestandserfassung

6.4.2.1 Infrastruktur

Im Sozialraum 4 sind folgende Leistungen verortet:

Leistung nach SGB VIII	Träger	Leistung	Standort	Wirkungsbereich/SR	Kapazität
Hilfen zur Erziehung – ambulant					
§ 27 (3)	Erziehungsförderverein Meerane e. V.	Aufsuchende Familientherapie Projekt ProFa	Lauenhainer Weg 1 08393 Meerane	verortet	FLS/Budget
Hilfen zur Erziehung – teilstationär					
§ 32	Erziehungsförderverein Meerane e. V.	Tagesgruppe Meerane	Lauenhainer Weg 1 08393 Meerane	verortet	8
Hilfen zur Erziehung – stationär					
§ 33	Pflegeeltern	Vollzeitpflege	Familien	Landkreis	18
§ 34 i.V.m. § 41	Erziehungsförderverein Meerane e. V.	Jugendwohngruppe	Dr.-Külz-Str. 36 08393 Meerane	Landkreis	9
§ 34 i.V.m. § 35a und § 41	CJD Sachsen Chemnitz	Intensivpädagogische Gruppe	Waldenburger Str. 7 08393 Schönberg	Landkreis	8
	Erziehungsförderverein Meerane e. V.	Wohngruppe Waldsachsen	Hauptstr. 29 08393 Meerane	Landkreis	9
§ 34 i.V.m. § 35a sowie § 71 i.V.m. § 72 JGG	CJD Sachsen Chemnitz	U-Haft-Vermeidung Jugendgerichtsgesetz	Waldenburger Str. 7 08393 Schönberg	Landkreis	8
angrenzende Aufgaben					
§ 35a	Einzelfallhilfe Rausch Meerane	Eingliederungshilfe	Ä. Crimmitsch. Str.67 08393 Meerane	Landkreis	

6.4.2.2 Fallzahlanalyse

Bei Betrachtung der Fallzahlen aus den Leistungsbereichen §§ 27 ff SGB VIII bzw. den angrenzenden Aufgaben ist für das Jahr 2019 Folgendes festzustellen:

- das Fallaufkommen im Sozialraum 4 entspricht 7 % der Gesamtfälle,
- die Anzahl der Fälle je 1.000 Kinder und Jugendliche in der planungsrelevanten Altersgruppe liegt bei 62,5 (→ zweithöchster Wert aller SR, Landkreisdurchschnitt 43,2 Fälle),
- die Fälle aus dem Leistungsbereich der stationären Hilfen nehmen prozentual den größten Anteil ein (38 %).

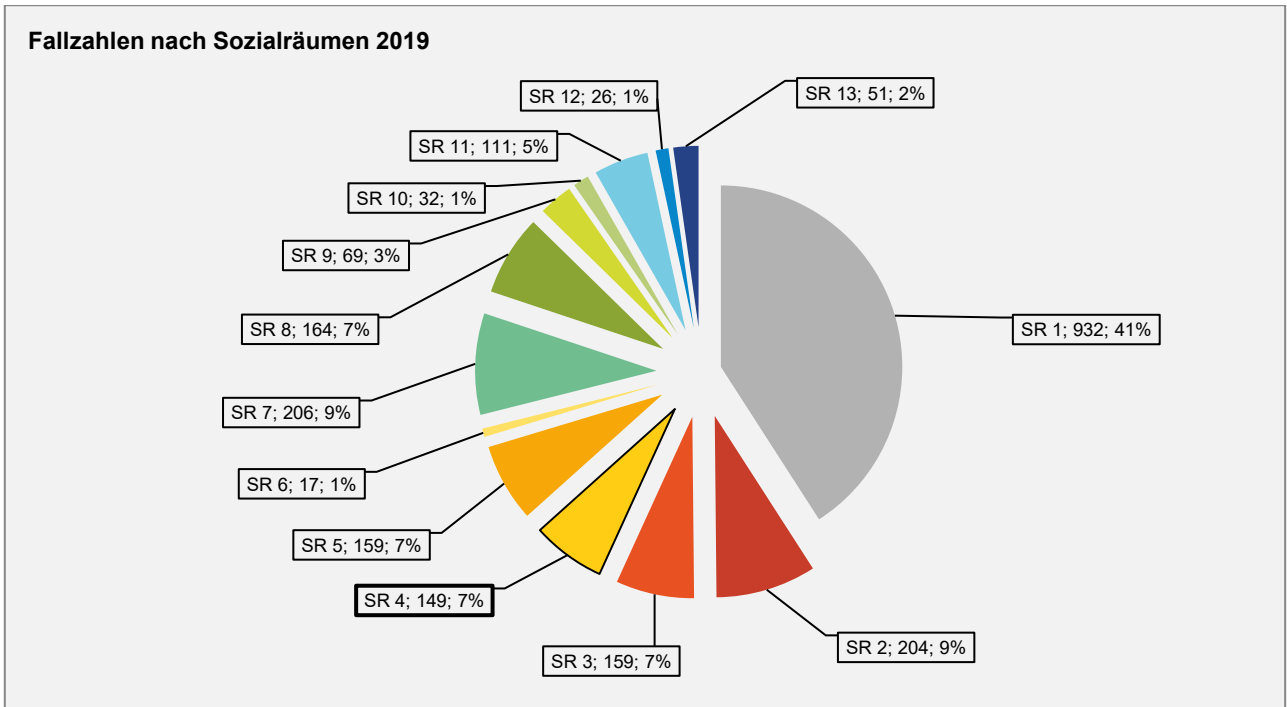


Abbildung 64: Fallzahlenverteilung 2019

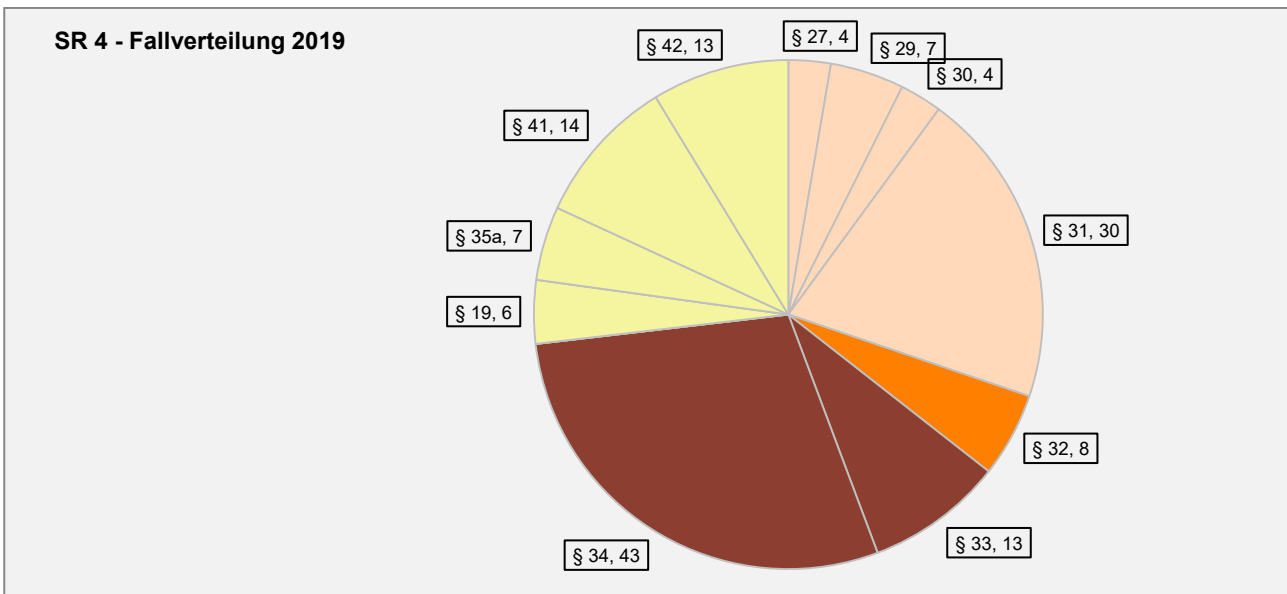


Abbildung 65: Fallzahlenverteilung nach Leistungsbereichen

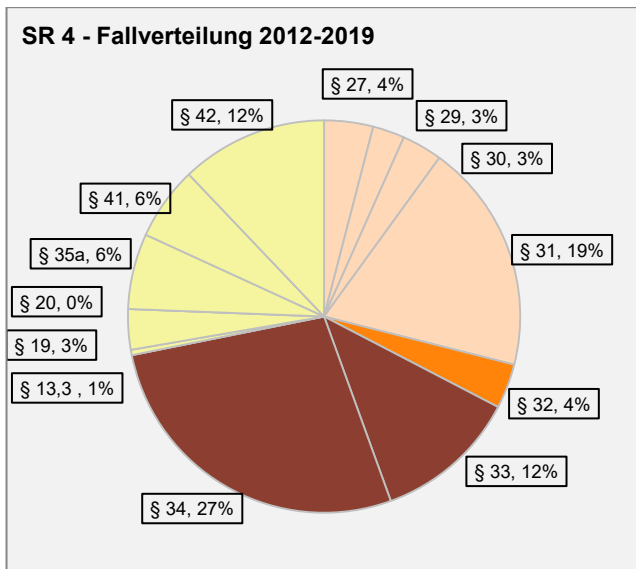


Abbildung 66: Anteil Leistungen am Gesamtfallaufkommen (Ø)

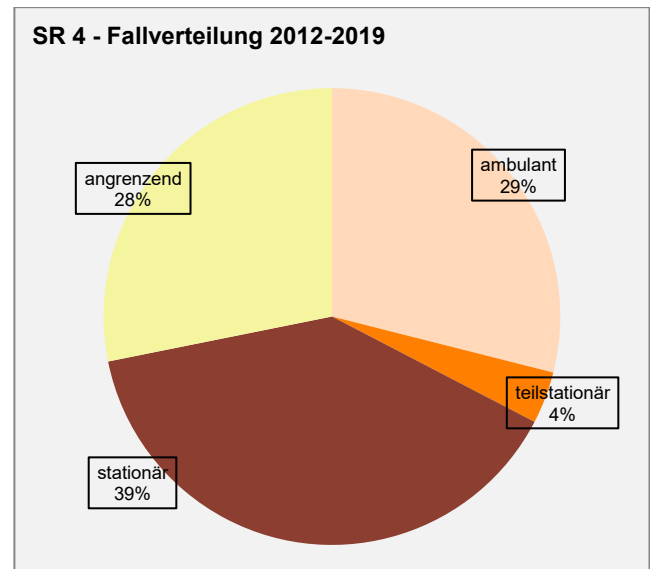


Abbildung 67: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen (Ø)

Die Verteilung der Fallzahlen in den einzelnen Leistungen bzw. den Leistungsbereichen im Sozialraum 4 weicht insbesondere im stationären (hier vor allem § 34 SGB VIII; + 3 Prozentpunkte) sowie im teilstationären Leistungsbereich (- 3 Prozentpunkte) von der des Landkreises ab.

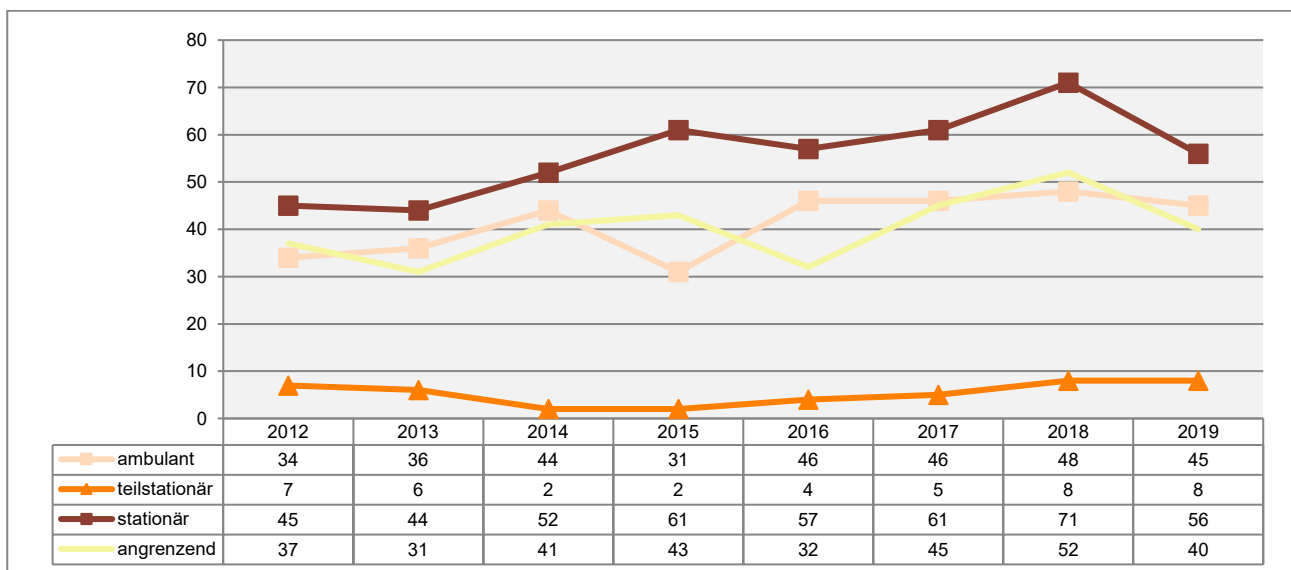


Abbildung 68: Fallzahlenentwicklung in den Leistungsbereichen

Die Fallzahlen im Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII) liegen 2019 über dem Niveau wie zu Beginn des Betrachtungszeitraumes (+ 26,7 %).

Sowohl ambulante und teilstationäre als auch stationäre Hilfen weisen mit Blick auf das Ausgangsjahr Zuwächse auf, wenn auch in unterschiedlich starker Ausprägung⁷ (insbesondere sind hier die Fallzahlen im § 34 SGB VIII zu nennen).

Die Fallzahlen im Leistungsbereich der angrenzenden Aufgaben sind im Vergleich zu 2012 um rund 8 % angestiegen (hier insbesondere § 41 SGB VIII).

Betrachtet man die Anteile der Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen ist zu erkennen, dass ambulante und stationäre Hilfen anteilig zunehmen während teilstationäre Hilfen leicht rückläufig

⁷ ambulant + 32,4%, teilstationär + 14,3 %, stationär + 24,4 %

waren. Ebenso war der Anteil der angrenzenden Aufgaben rückläufig (2012; 30,1 %, 2019; 26,8 %).

6.4.3 Bedarfserfassung

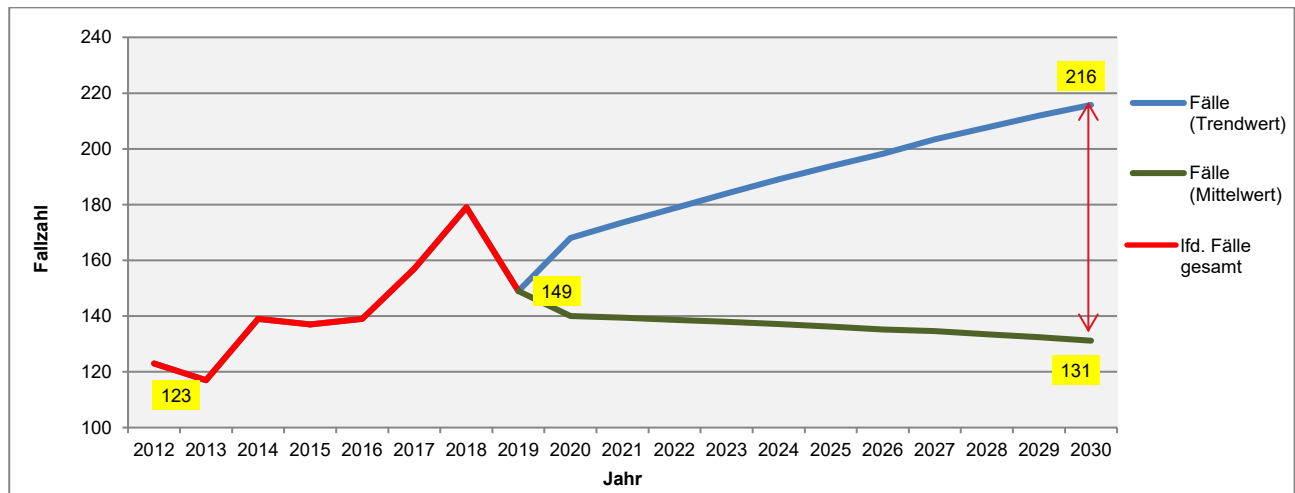


Abbildung 69: Prognose der Fallzahlenentwicklung - gesamt

Im obigen Diagramm ist, ausgehend von den Fallzahlen der Jahre 2012 bis 2019 sowie der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung der planungsrelevanten Altersgruppe, für den Sozialraum 4 die künftige Entwicklung der Anzahl der jährlich zu erwartenden Fälle in den Leistungsbereichen Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben dargestellt.

Die entstandenen Kurven bilden einen sog. Wertekorridor, innerhalb dessen Grenzen sich die jährlichen absoluten Fallzahlen voraussichtlich bewegen werden.

Im Rückblick ist bis 2018 ein nahezu kontinuierlicher Zuwachs der Fallzahlen zu beobachten, gefolgt von einem signifikanten Rückgang 2019, wobei dieser jedoch rund 21 % über dem Ausgangswert von 2012 liegt.

Perspektivisch geht die Mittelwertrechnung von einem Rückgang der Fallzahlen aus, jedoch geschieht dies in einem flachen Verlauf. Die Trendwertberechnung hingegen prognostiziert einen erneuten dauerhaften Anstieg, so dass der entstehende Wertekorridor sehr breit aufgestellt ist.

In den nachfolgenden Diagrammen ist die erwartete Entwicklung in den jeweiligen Leistungsbereichen der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen sowie der angrenzenden Aufgaben dargestellt.

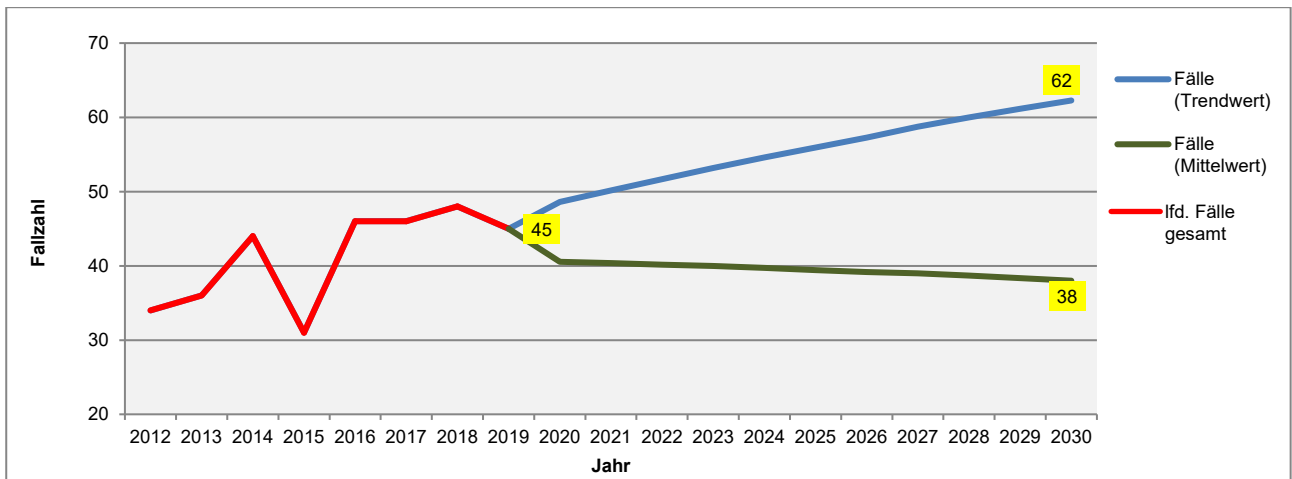


Abbildung 70: Prognose der Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen

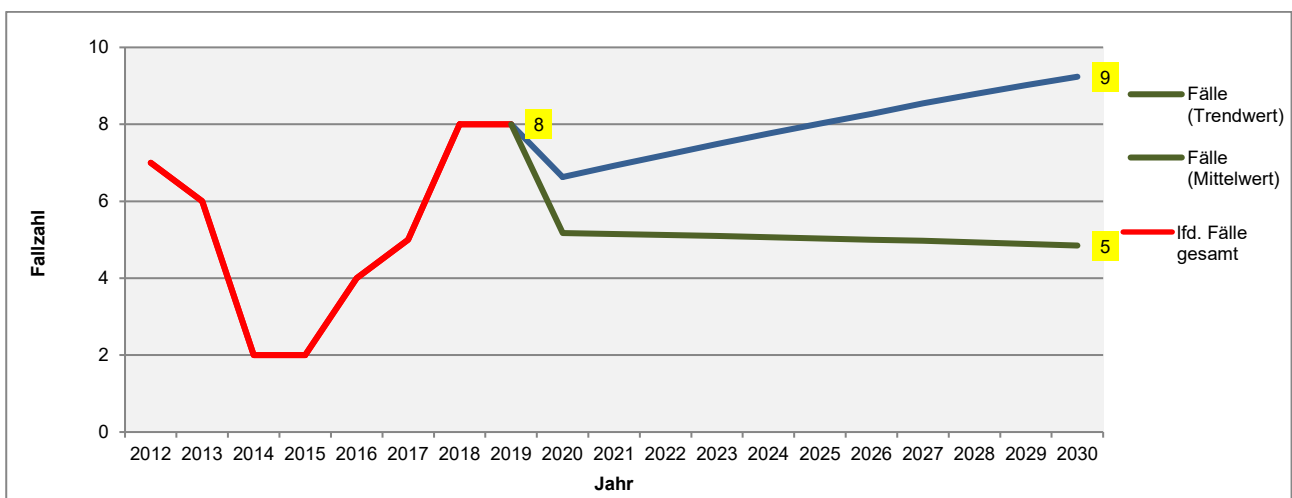


Abbildung 71: Prognose der Fallzahlenentwicklung - teilstationäre Hilfen

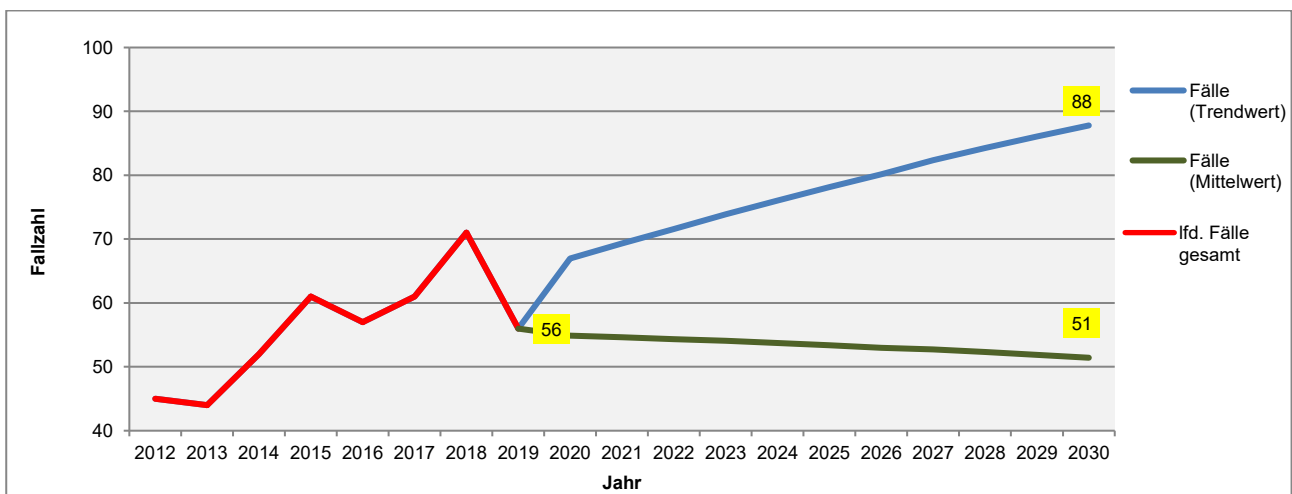


Abbildung 72: Prognose der Fallzahlenentwicklung - stationäre Hilfen

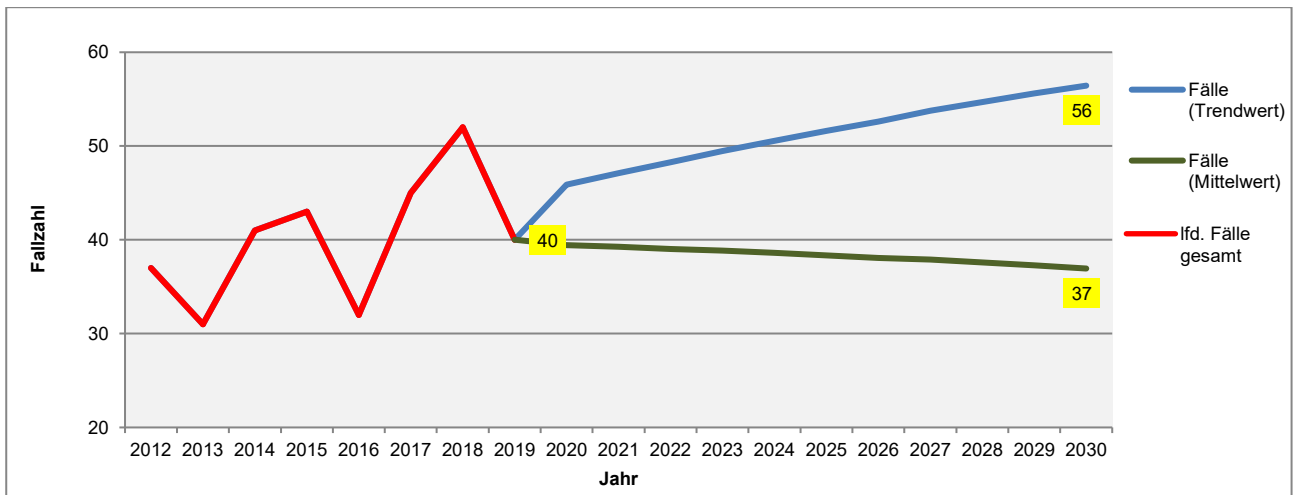


Abbildung 73: Prognose der Fallzahlenentwicklung - angrenzende Aufgaben

6.4.4 Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen

Bestandsbewertung

Der ermittelte Belastungsindex des Sozialraums ergibt eine durchschnittliche Belastung im Vergleich aller Sozialräume. Die Fallzahlen gesamt berechnet auf 1.000 Kinder und Jugendliche des Sozialraumes weisen den zweithöchsten Wert im Landkreis aus und liegen somit erheblich über dem Durchschnitt des Landkreises.

Die Prognose der zu erwartenden Fallzahlen in diesem Sozialraum zeigt entsprechend der Berechnung im Wertekorridor eine größere Differenz, mit deutlich ansteigenden Fallzahlen im Trendwert wie auch sinkenden Fallzahlen im Mittelwert. Im Ergebnis ist von einer voraussichtlichen Verstetigung der zu erwartenden Bedarfe zu rechnen. Abweichungen sind möglich.

Der Sozialraum weist im Vergleich aller Sozialräume den geringsten Anteil der Zielgruppe aus. Der zu erwartende Rückgang der Anzahl der Altersgruppe der 0 bis unter 21-Jährigen i. H. v. ca. 6,6 % wurde in der Prognoseberechnung berücksichtigt. Der rückläufige Trend der Anzahl dieser Altersgruppe verläuft analog der Entwicklung Landkreises Zwickau sowie des Freistaates Sachsen.

Im Sozialraum ist im Leistungsbereich der ambulanten Hilfen keine ausgeprägte Angebotsstruktur verortet, dies wird jedoch kompensiert von Trägern mit entsprechenden Angebotsstrukturen die vor Ort wirksam sind und die Hilfebedarfe sichern.

Des Weiteren können Strukturen des Sozialraums 5 sowie weitere angrenzende Sozialräume genutzt werden.

Betrachtet man die flankierenden Bereiche der Jugendhilfe, können für den Sozialraum folgende Feststellungen getroffen werden:

Zum Zeitpunkt der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung (2017) Teilfachplan der Leistungsbereiche der §§ 11-14 und § 16 SGB VIII und Frühe Hilfen wurde eine angemessene Angebotsstruktur festgestellt. Diese wird mit erheblichen kommunalen Mitteln unterstützt und ergänzt. Der Einsatz von Schulsozialarbeit an der Tännicht-Oberschule sowie der Goethe Schule Förderzentrum mit Schwerpunkt Lernen stellt ein weiteres präventives und unterstützendes Angebot dar.

Darüber hinaus ergänzen ehrenamtliche Strukturen die Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum. Dem gesetzlichen Auftrag des Landkreises Zwickau, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 bis 6/7 Jahren sicherzustellen, wird im Sozialraum ausreichend Rechnung

getragen, die Betreuungsquoten liegen über dem Durchschnitt des Landkreises, dies begründet sich in der Unterbringung auswärtiger Kinder bspw. aus den Sozialräumen 2 und 3 und dem Bundesland Thüringen. Die Versorgungssituation gilt als gesichert, Synergien zu benachbarten Gemeinden und Sozialräumen werden bereits genutzt. Das Angebot umfasst auch Kinder und ihre Familien, die bereits Hilfen zur Erziehung bzw. angrenzende Aufgaben erhalten. An der Goethe-Schule Förderzentrum mit Schwerpunkt Lernen steht kein Hort-Angebot zur Verfügung, die Kinder werden in Regelhorten ihrer Herkunftsgemeinden oder in einer Tagesgruppe betreut.

Unter Berücksichtigung einer konsequenten Nutzung oben aufgeführter Wechselwirkungen im Rahmen der vorhandenen und im Sozialraum wirkenden Angebotsstruktur werden die Kapazitäten im Bereich Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben im Landkreis gesamt als knapp ausreichend bewertet. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der einzelnen Fälle wird trotz der rückläufigen demografischen Entwicklung mittelfristig nicht mit einer spürbaren Entspannung der Versorgungslage zu rechnen sein. Langfristig freiwerdende Ressourcen sind zu Gunsten einer beschleunigten und bedarfsgerechten Hilfestellung aufzuwenden. Darüber hinaus sind Kapazitäten für die Deckung von unvorhergesehenen Bedarfen vorzusehen.

Handlungsempfehlungen

Im Sozialraum ist ein vielfältiges und breit gefächertes Angebot an präventiv wirkenden Leistungen gem. §§ 11-14 SGB VIII verortet bzw. überregional nutzbar, das in Teilen derselben Zielgruppe zur Verfügung steht. Neben den Kinder- und Jugendeinrichtungen wird das Leistungsangebot Streetwork unterbreitet. Darüber hinaus kommt dem Bereich Schulsozialarbeit eine besondere Bedeutung zu; weil dieses Leistungsangebot konzeptionell darauf abzielt, eine Brückenfunktion zwischen den unterschiedlichen sozialen Kontexten und Sozialisationsinstanzen wahrzunehmen. In dieser Funktion nimmt sie eine wichtige Schlüsselposition bei Vernetzungen und Kooperationsbeziehungen ein.

Schnittstellen zu allen geeigneten Leistungsbereichen der Jugendhilfe sollten gesucht und konsequent genutzt werden. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die Betreuung von Förderschülern in einer Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII immer die geeignete Leistungsform ist, im Einzelfall sollten außerschulische Betreuungsmöglichkeiten gesucht werden, die dem tatsächlichen Förderbedarf besser entsprechen.

Ogleich die vorhandene Angebotsstruktur im Bereich der präventiv wirkenden Angebote für eine vergleichsweise geringe Altersgruppe der 0 bis 21-Jährigen sowohl quantitativ als auch qualitativ in angemessener Anzahl und Pluralität vorhanden ist, haben sich die Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben in den letzten Jahren nach oben entwickelt. Nach der Trendwertberechnung würde sich diese Entwicklung fortsetzen. Hier ist eine entsprechende Ursachenforschung zu möglichen Kausalitäten angezeigt.

6.5 Sozialraum 5

Der Sozialraum umfasst folgende Kommunen:

- Große Kreisstadt Glauchau mit den Ortsteilen Albertsthal, Ebersbach, Gesau, Höckendorf, Jerisau, Lipprandis, Niederlungwitz, Reinholdshain, Rothenbach, Schönbörnchen, Voigtlade und Wernsdorf,
- Gemeinde Dennheritz mit den Ortsteilen Niederschindmaas und Oberschindmaas.

Die Gemeinde Dennheritz bildet mit der Stadt Crimmitschau eine Verwaltungsgemeinschaft. Crimmitschau ist Sitz der Verwaltungsgemeinschaft und übernimmt entsprechende Aufgaben.



Abbildung 74: Sozialraum 5

6.5.1 Sozialstruktur

6.5.1.1 Bevölkerung

Im Sozialraum 5 lebten zum 31.12.2019 insgesamt 23.528 Einwohner, dies entspricht 7,5 % der Gesamtbevölkerung des Landkreises. Die Gruppe der 0- bis unter 21-Jährigen umfasst 3.883 Einwohner (16,5 %).

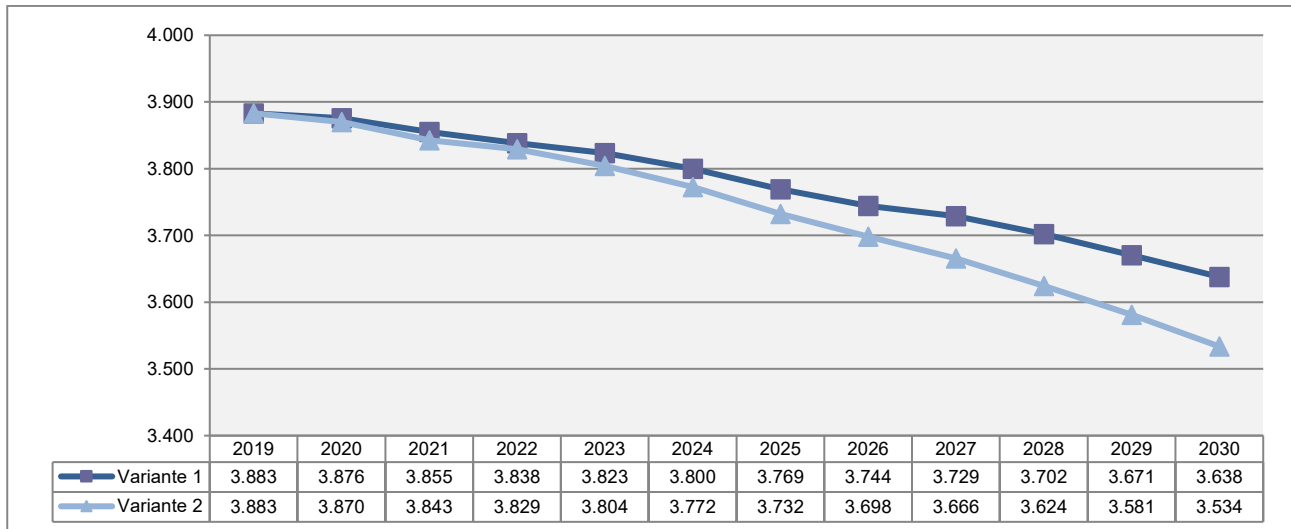


Abbildung 75: Bevölkerungsprognose Altersgruppe 0- unter 21 Jahren

Wie aus dem oben dargestellten Diagramm hervorgeht, wird die Anzahl der Einwohner in der planungsrelevanten Altersgruppe in den nächsten zehn Jahren stetig zurückgehen. Basierend auf den Daten der 7. RBV des StaLA ist ein Rückgang zwischen 6,3 % (Variante 1) und 9,0 % (Variante 2) zu erwarten, was annähernd dem Landkreisdurchschnitt entspricht (6,4 % bzw. 9,5 %)

6.5.1.2 Sozialraumanalyse

Im Vergleich aller 13 Sozialräume des Landkreises ordnet sich Sozialraum 5 auf Rang 6 und damit im oberen Mittelfeld (geringe Belastung) ein.

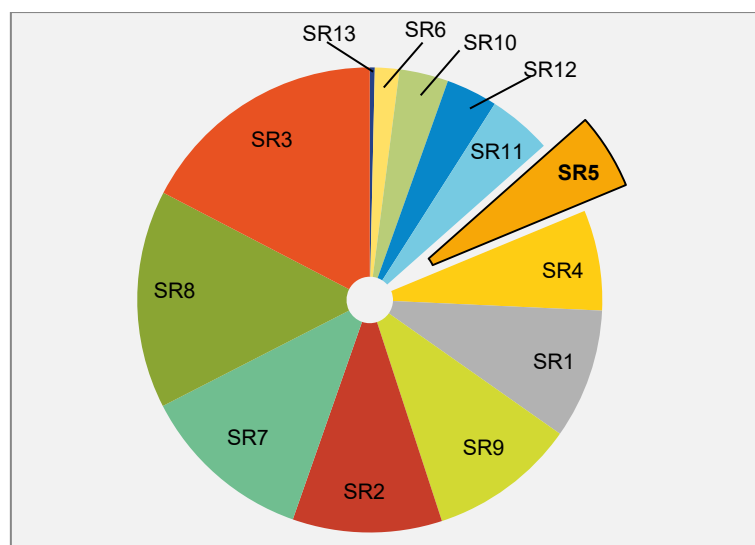


Abbildung 76: Belastungsindex

6.5.2 Bestandserfassung

6.5.2.1 Infrastruktur

Im Sozialraum 5 sind folgende Leistungen verortet:

Leistung nach SGB VIII	Träger	Leistung	Standort	Wirkungsbereich/SR	Kapazität
Hilfen zur Erziehung – ambulant					
§ 27 (3)	Diakoniewerk Westsachsen gGmbH	Aufsuchende Familientherapie Projekt SoFJA	Heinrich-Heine-Str. 2 08371 Glauchau	verortet	FLS/Budget
§ 27(3); § 41	Diakoniewerk Westsachsen gGmbH	Flexible Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen	Heinrich-Heine-Str. 2 08371 Glauchau	verortet	FLS
§ 28	AWO KV Zwickau e. V.	Erziehungsberatung	O.-Schimmel-Str. 17 08371 Glauchau	verortet	---[1]
§ 29	Glauchauer Berufsförderung e. V.	soziale Gruppenarbeit Antiaggressionskurs	Bahnhofstr. 3 08371 Glauchau	verortet	2x6
§ 30	Diakoniewerk Westsachsen gGmbH	Erziehungsbeistand	Heinrich-Heine-Str. 2 08371 Glauchau	verortet	12
	Volkssolidarität KV Glauchau/Hoh.-E. e. V.	Erziehungsbeistand	Lindenstr. 19 08371 Glauchau	verortet	15
§ 31	Volkssolidarität KV Glauchau/Hoh.-E. e. V.	Sozialpädagogische Familienhilfe	Lindenstr. 19 08371 Glauchau	verortet	53
Hilfen zur Erziehung – stationär					
§ 33	Pflegeeltern	Vollzeitpflege	Familien	Landkreis	20
§ 34	Kinderhaus Witzke GmbH	Wohngruppe	Meeraner Str. 46 08371 Glauchau	Landkreis	12
angrenzende Aufgaben					
§ 13 (3)	Diakonie Stadtmission Zwickau e. V.	Sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen	einzelne Wohnungen in Glauchau	Landkreis	8
§ 35a	IZH Chemnitz GbR [2] Außenstelle Glauchau	Eingliederungshilfe	Wettiner Str.4 08371 Glauchau	Landkreis	
	Duden –Institut Außenstelle Glauchau	Eingliederungshilfe	Bahnhofstr. 4 08371 Glauchau	Landkreis	
§ 52	Glauchauer Berufsförderung e. V.	Jugendgerichtshilfe Projekt Ordnungswidrigkeiten	Bahnhofstr. 3 08371 Glauchau	Landkreis	---[2]

[1] ab 31.03.2019 Angebot eingestellt

[2] keine Kapazität festgesetzt

6.5.2.2 Fallzahlanalyse

Bei Betrachtung der Fallzahlen aus den Leistungsbereichen §§ 27 ff SGB VIII bzw. den angrenzenden Aufgaben ist für das Jahr 2019 Folgendes festzustellen:

- das Fallaufkommen im Sozialraum 5 entspricht 7 % der Gesamtfälle,
- die Anzahl der Fälle je 1.000 Kinder und Jugendlichen in der planungsrelevanten Altersgruppe liegt bei 40,9 (Landkreisdurchschnitt 43,2 Fälle)
- die Fälle aus dem Leistungsbereich der stationären Hilfen nehmen prozentual den größten Anteil ein (37 %).

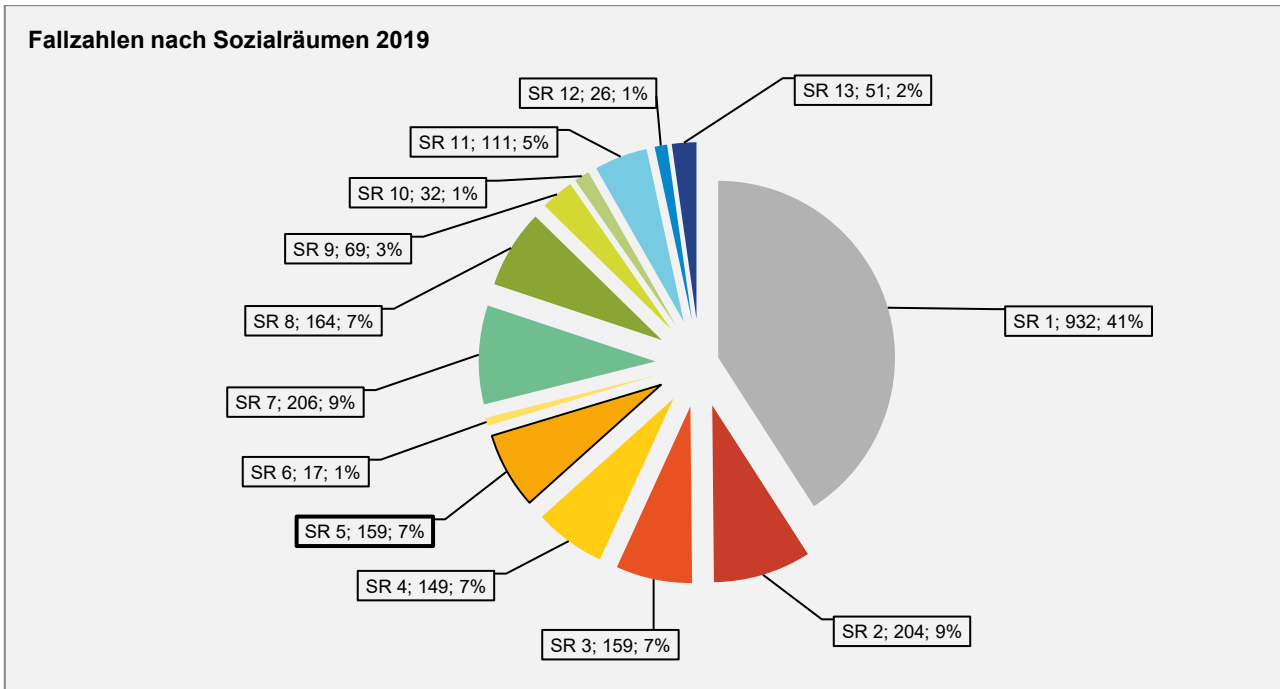


Abbildung 77: Fallzahlenverteilung 2019

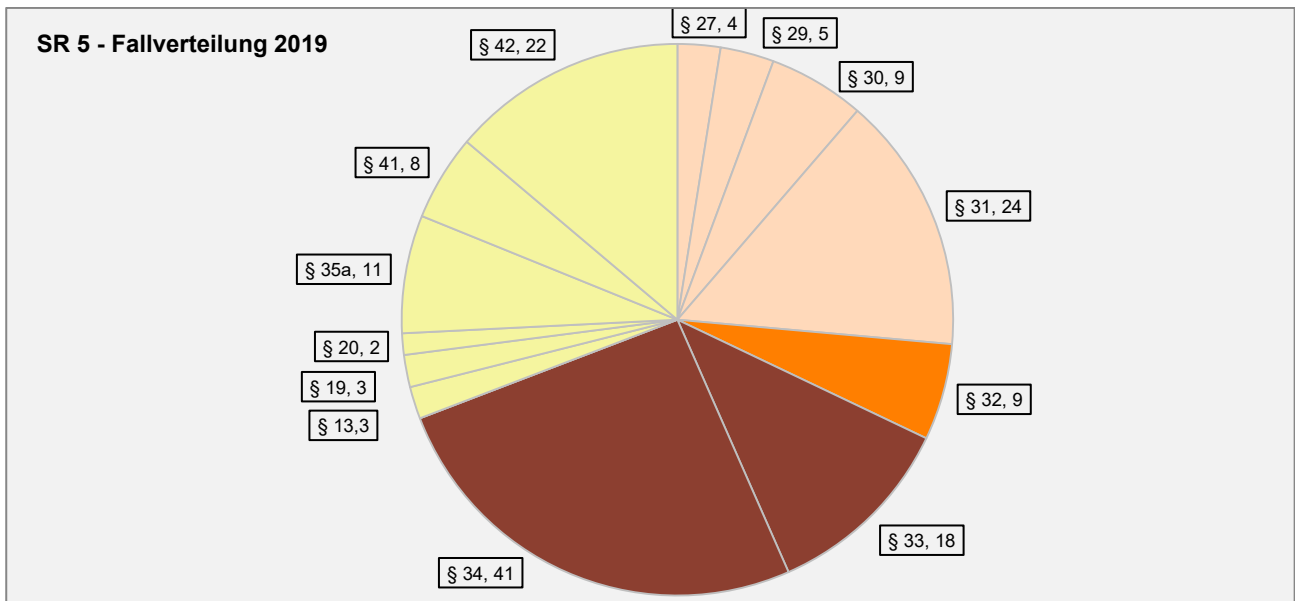


Abbildung 78: Fallzahlenverteilung nach Leistungsbereichen

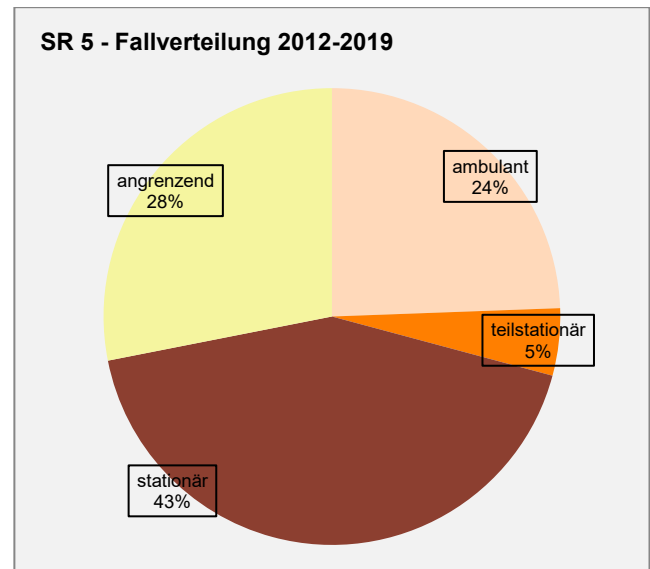
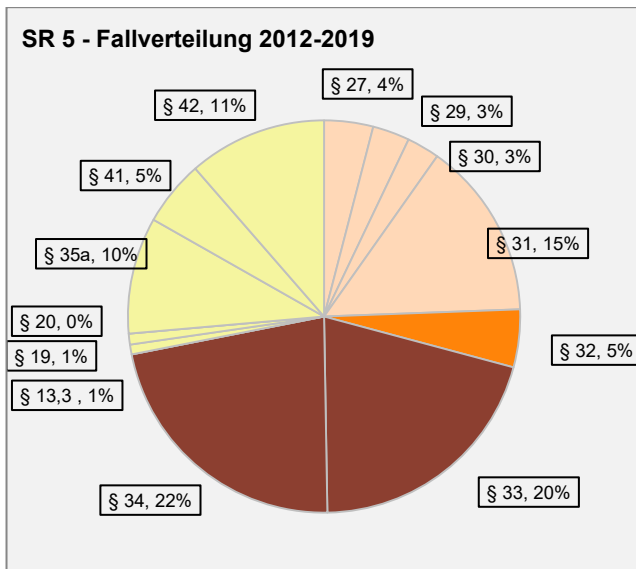


Abbildung 79: Anteil Leistungen am Gesamtfallaufkommen (Ø)

Abbildung 80: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen (Ø)

Die Verteilung der Fallzahlen in den einzelnen Leistungen bzw. den Leistungsbereichen im Sozialraum 5 weicht insbesondere im stationären Leistungsbereich signifikant von der des Landkreises ab (hier vor allem im § 33 SGB VIII, der 6 Prozentpunkte über dem Landkreisschnitt liegt).

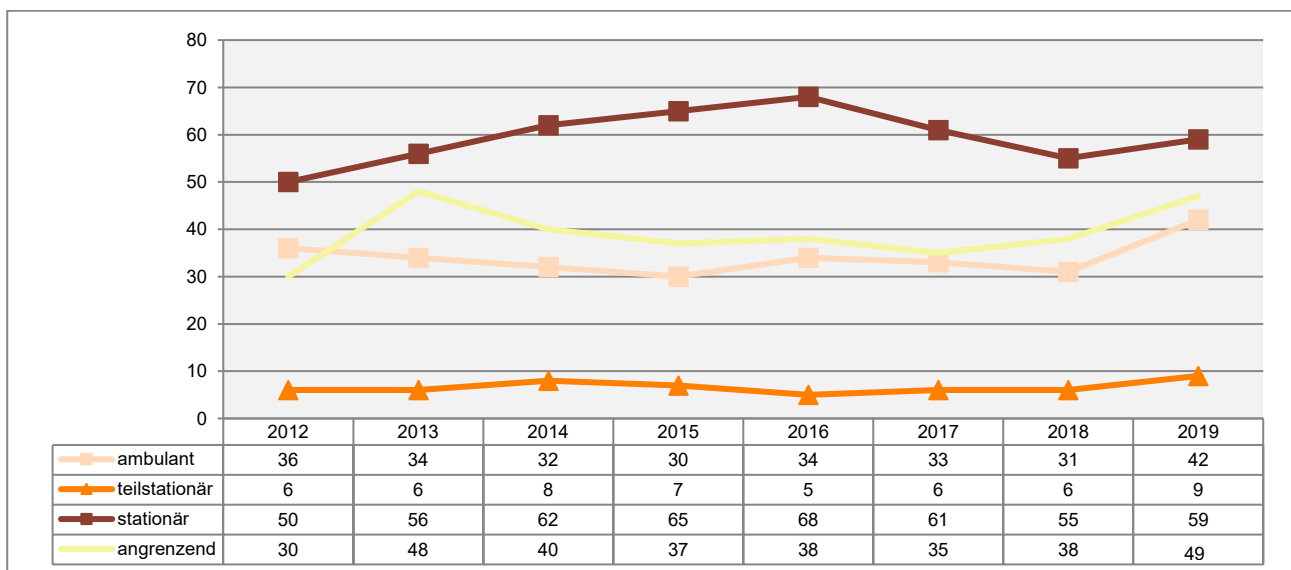


Abbildung 81: Fallzahlenentwicklung in den Leistungsbereichen

Die Fallzahlen im Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII) liegen 2019 über dem Niveau wie zu Beginn des Betrachtungszeitraums (+ 19,6 %).

Sowohl ambulante und teilstationäre als auch stationäre Hilfen weisen mit Blick auf das Ausgangsjahr Zuwächse auf, wenn auch in unterschiedlich starker Ausprägung⁸ (insbesondere §§ 30 und 34 SGB VIII).

Die Fallzahlen im Leistungsbereich der angrenzenden Aufgaben sind im Vergleich zu 2012 um rund 63 % angestiegen (hier insbesondere § 41 und 42 SGB VIII).

⁸ ambulant + 16,7 %, teilstationär + 50,0 %, stationär + 18,0 %

Betrachtet man die Anteile der Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen ist zu erkennen, dass ambulante und stationäre Hilfen anteilig zurückgingen während teilstationäre Hilfen Zuwächse aufweisen. Ebenso hat sich der Anteil der angrenzenden Aufgaben erhöht (2012; 24,6 %, 2019; 30,8 %).

6.5.3 Bedarfserfassung

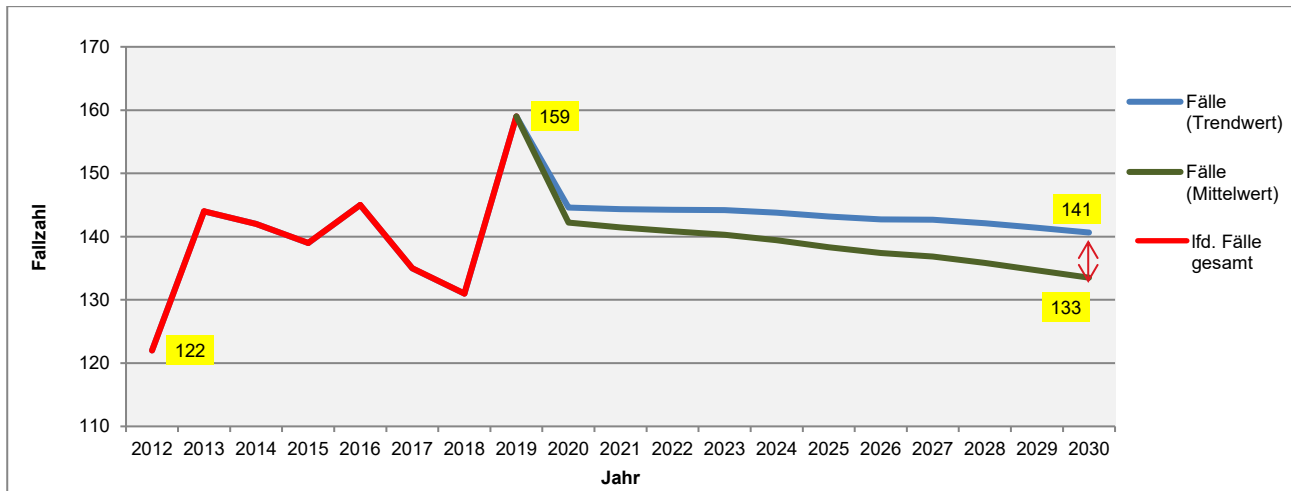


Abbildung 82: Prognose der Fallzahlenentwicklung - gesamt

Im obigen Diagramm ist, ausgehend von den Fallzahlen der Jahre 2012 bis 2019 sowie der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung der planungsrelevanten Altersgruppe, für den Sozialraum 5 die künftige Entwicklung der Anzahl der jährlich zu erwartenden Fälle in den Leistungsbereichen Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben dargestellt.

Die entstandenen Kurven bilden einen sog. Wertekorridor, innerhalb dessen Grenzen sich die jährlichen absoluten Fallzahlen voraussichtlich bewegen werden.

Im Rückblick folgte einem starken Anstieg 2013 ein fast stetiger Rückgang der Fallzahlen; im Anschluss war ein signifikanter Anstieg hin zu 2019 zu beobachten, der rund ein Drittel über dem Wert des Ausgangsjahres liegt.

Perspektivisch gehen beiden Berechnungsmethoden sowohl mittel- als auch langfristig von einem erneuten kontinuierlichen Rückgang der Fallzahlen aus, wobei der entstandene Wertekorridor relativ schmal ausfällt.

In den nachfolgenden Diagrammen ist die erwartete Entwicklung in den jeweiligen Leistungsbereichen der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen sowie der angrenzenden Aufgaben dargestellt.

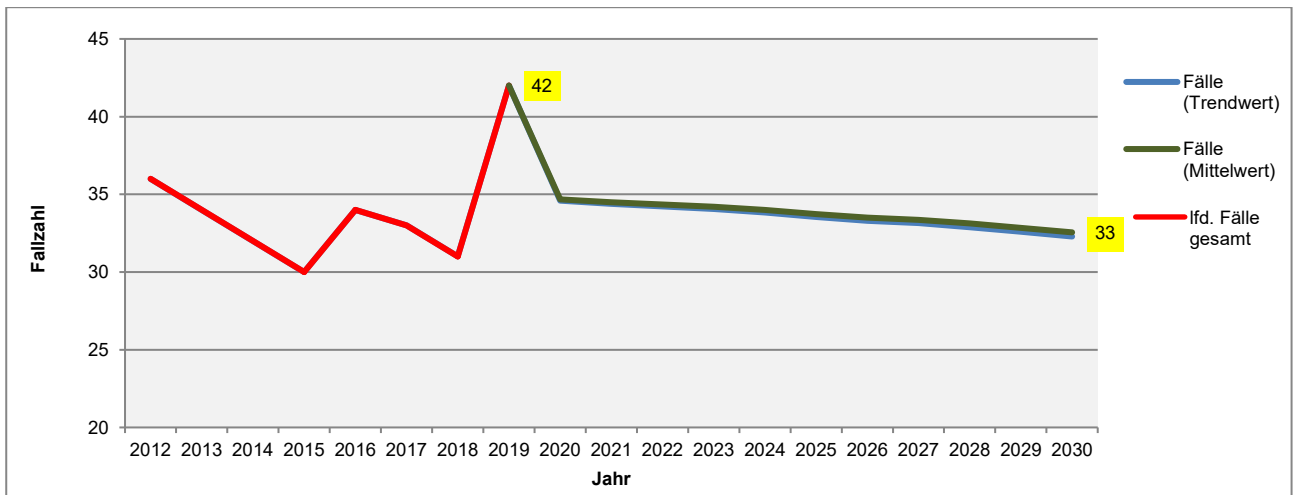


Abbildung 83: Prognose der Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen

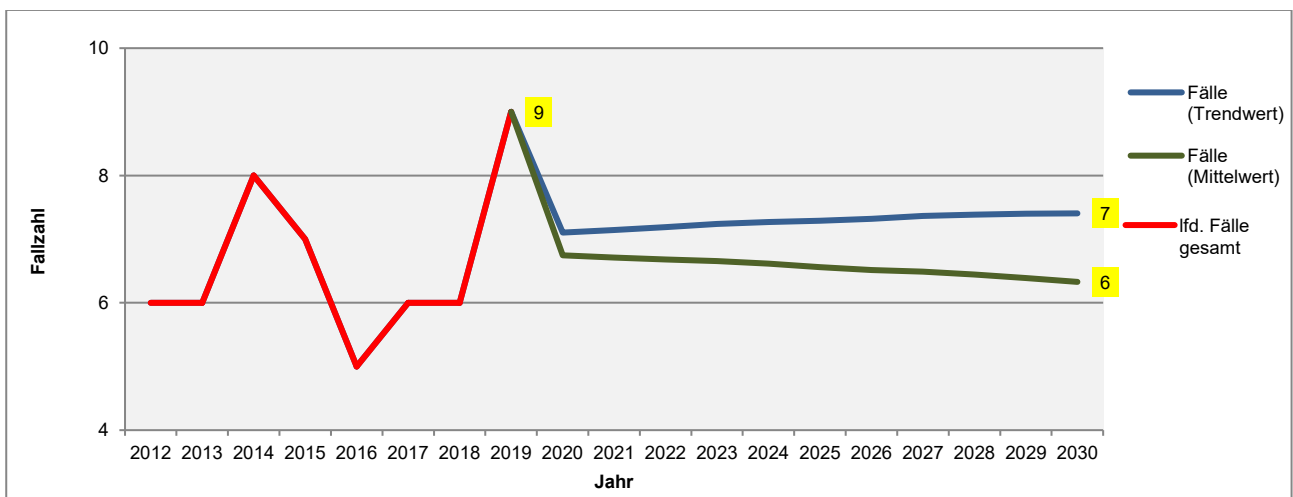


Abbildung 84: Prognose der Fallzahlenentwicklung - teilstationäre Hilfen

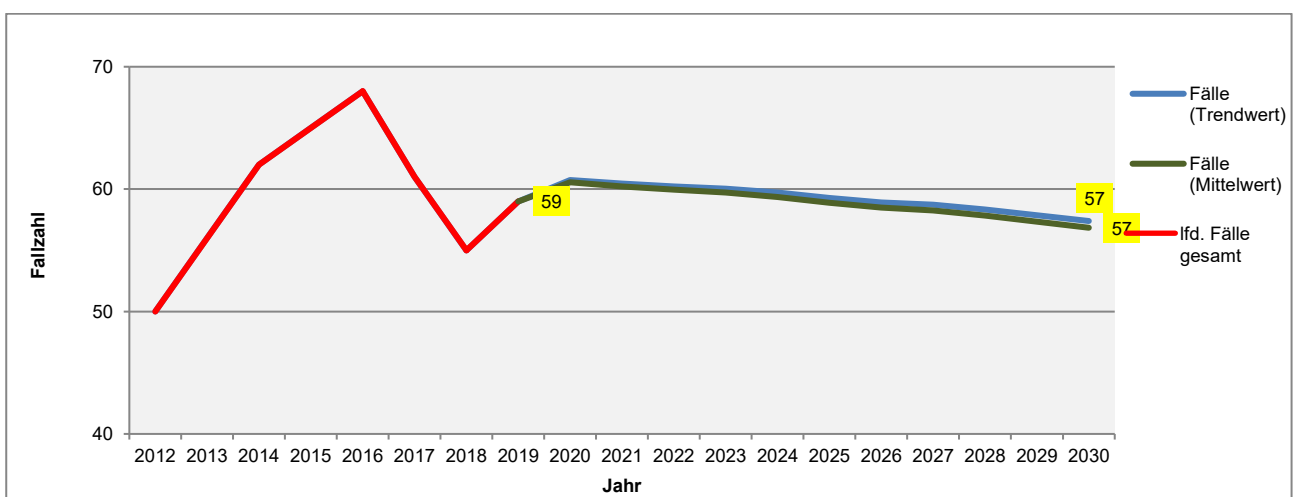


Abbildung 85: Prognose der Fallzahlenentwicklung - stationäre Hilfen

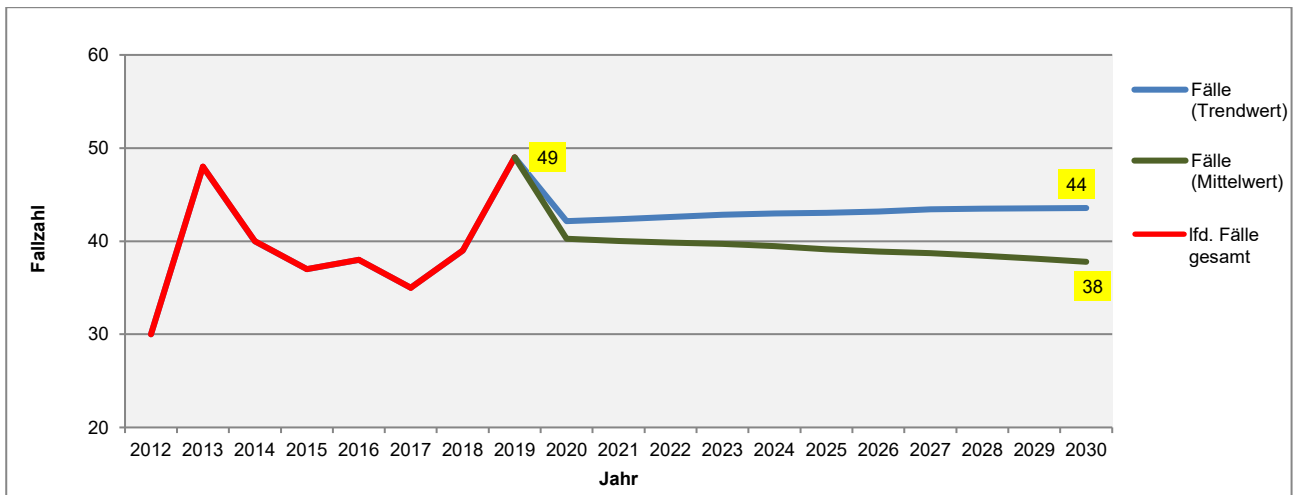


Abbildung 86: Prognose der Fallzahlenentwicklung - angrenzende Aufgaben

6.5.4 Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen

Bestandsbewertung

Der ermittelte Belastungsindex des Sozialraums ergibt eine geringe Belastung im Vergleich aller Sozialräume. Die Fallzahlen gesamt berechnet auf 1.000 Kinder und Jugendliche des Sozialraumes weisen Werte aus, die nur leicht unterhalb des Landkreisdurchschnitts liegen.

Die Prognose der zu erwartenden Fallzahlen in diesem Sozialraum zeigt sowohl nach Trendwert- als auch nach Mittelwertberechnung eine rückläufige Tendenz. Der zu erwartende Rückgang der Anzahl der der Altersgruppe der 0 bis unter 21-Jährigen i. H. v. ca. 6,3 % wurde in der Prognoseberechnung berücksichtigt. Der rückläufige Trend der Anzahl dieser Altersgruppe verläuft analog der Entwicklung Landkreises Zwickau sowie des Freistaates Sachsen.

Die Angebotsstruktur der ambulanten Hilfen zur Erziehung ist im Sozialraum als ausgewogen zu bewerten. Die Leistungen der Erziehungs- und Familienberatungsstelle können im Bedarfsfall von jungen Menschen und deren Familien aus angrenzenden Sozialräumen genutzt werden. Im Sozialraum ist gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII ein Angebot verortet mit überregionaler Wirkung für den Landkreis.

In Glauchau befindet sich eine Außenstelle des Jugendamtes mit Ansprechpartnern für die Aufgabenbereiche des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

Betrachtet man die flankierenden Bereiche der Jugendhilfe, können für den Sozialraum folgende Feststellungen getroffen werden:

Zum Zeitpunkt der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung (2017) Teilfachplan der Leistungsbereiche der §§ 11-14 und § 16 SGB VIII und Frühe Hilfen wurde eine angemessene Angebotsstruktur festgestellt. Diese wird mit kommunalen Mitteln unterstützt und ergänzt. Der Einsatz von Schulsozialarbeit an den Allgemeinbildenden Schulen stellt ein weiteres präventives und unterstützendes Angebot dar. Des Weiteren ergänzen ehrenamtliche Angebotsstrukturen die Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum.

Dem gesetzlichen Auftrag des Landkreises Zwickau, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 bis 6/7 Jahren sicherzustellen, wird im Sozialraum ausreichend Rechnung getragen. Die Versorgungssituation gilt als gesichert, Synergien erfolgen bereits innerhalb des Sozialraums durch eine Zweckvereinbarung für Schüler des Grundschulbereichs und darüber hinaus durch den Schulstandort Glauchau der Internationalen Grundschule. Das Angebot umfasst

auch Kinder und ihre Familien, die bereits Hilfen zur Erziehung bzw. angrenzende Aufgaben erhalten.

Unter Berücksichtigung einer konsequenten Nutzung oben aufgeführter Wechselwirkungen im Rahmen der vorhandenen und im Sozialraum wirkenden Angebotsstruktur werden die Kapazitäten im Bereich Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben im Landkreis gesamt als knapp ausreichend bewertet. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der einzelnen Fälle wird trotz der rückläufigen demografischen Entwicklung mittelfristig nicht mit einer spürbaren Entspannung der Versorgungslage zu rechnen sein. Langfristig freiwerdende Ressourcen sind zu Gunsten einer beschleunigten und bedarfsgerechten Hilfestellung sowie für die Deckung von unvorhergesehenen Bedarfen aufzuwenden.

Handlungsempfehlungen

Im Sozialraum ist ein vielfältiges und breit gefächertes Angebot an präventiv wirkenden Leistungen gem. §§ 11-14 SGB VIII verortet bzw. überregional nutzbar, das in Teilen derselben Zielgruppe zur Verfügung steht. Neben den Kinder- und Jugendeinrichtungen werden die Angebote Streetwork, Erziehungs- und Familienberatungsstelle und Frühe Hilfen unterbreitet. Darüber hinaus kommt dem Bereich Schulsozialarbeit eine besondere Bedeutung zu; weil dieses Leistungsangebot konzeptionell darauf abzielt, eine Brückenfunktion zwischen den unterschiedlichen sozialen Kontexten und Sozialisationsinstanzen wahrzunehmen. In dieser Funktion nimmt sie eine wichtige Schlüsselposition bei Vernetzungen und Kooperationsbeziehungen ein.

Schnittstellen zu allen geeigneten Leistungsbereichen der Jugendhilfe sollten gesucht und konsequent genutzt werden.

6.6 Sozialraum 6

Der Sozialraum umfasst folgende Kommunen:

- Stadt Waldenburg mit den Ortsteilen Altwaldenburg, Dürrenuhlsdorf, Franken, Niederwinkel, Oberwinkel, Schlagwitz und Schwaben,
- Gemeinde Oberwiera mit den Ortsteilen Harthau, Neukirchen, Niederwiera, Röhrsdorf und Wickersdorf,
- Gemeinde Remse mit den Ortsteilen Kertzsch, Kleinbernsdorf, Kleinchursdorf, Oertelshain und Weidensdorf.

Die Stadt Waldenburg und die Gemeinden Oberwiera und Remse haben sich zur Verwaltungsgemeinschaft „Waldenburg“ zusammengeschlossen. Die Stadt Waldenburg ist erfüllende Gemeinde und Sitz der Verwaltungsgemeinschaft.

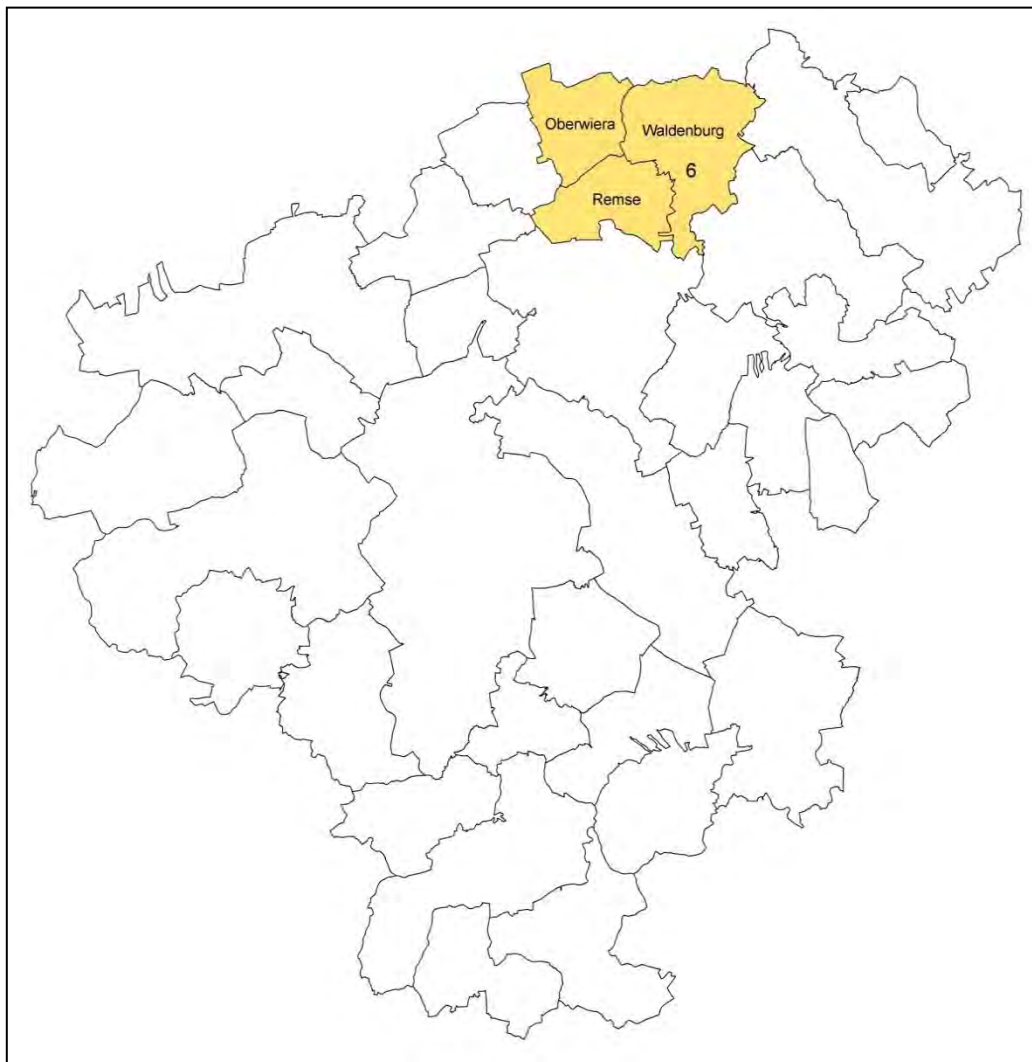


Abbildung 87: Sozialraum 6

6.6.1 Sozialstruktur

6.6.1.1 Bevölkerung

Im Sozialraum 6 lebten zum 31.12.2019 insgesamt 6.703 Einwohner, dies entspricht 2,1 % der Gesamtbevölkerung des Landkreises. Die Gruppe der 0- bis unter 21-Jährigen umfasst 1.246 Einwohner (18,6 %). Obwohl SR 6 der Sozialraum mit den wenigsten Einwohnern sowie am dünnsten besiedelt ist (124 Einw./km²), weist er mit 18,6 % den dritthöchsten Anteil an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der planungsrelevanten Altersgruppe auf.

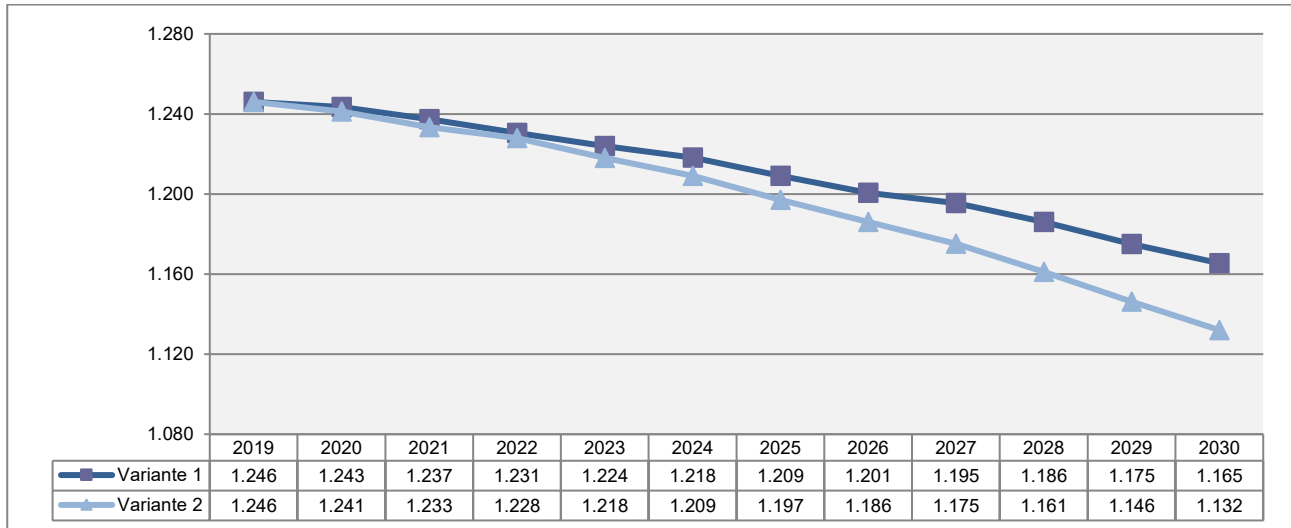


Abbildung 88: Bevölkerungsprognose Altersgruppe 0- unter 21 Jahren

Wie aus dem oben dargestellten Diagramm hervorgeht, wird die Anzahl der Einwohner in der planungsrelevanten Altersgruppe in den nächsten zehn Jahren stetig zurückgehen. Basierend auf den Daten der 7. RBV des StaLA ist im Sozialraum 6 ein Rückgang zwischen 6,5 % (Variante 1) und 9,1 % (Variante 2) zu erwarten, was annähernd dem Landkreisdurchschnitt entspricht (6,4 % bzw. 9,5 %)

6.6.1.2 Sozialraumanalyse

Im Vergleich aller 13 Sozialräume des Landkreises ordnet sich Sozialraum 6 auf Rang 2 ein und gilt damit als sehr gering belastet.

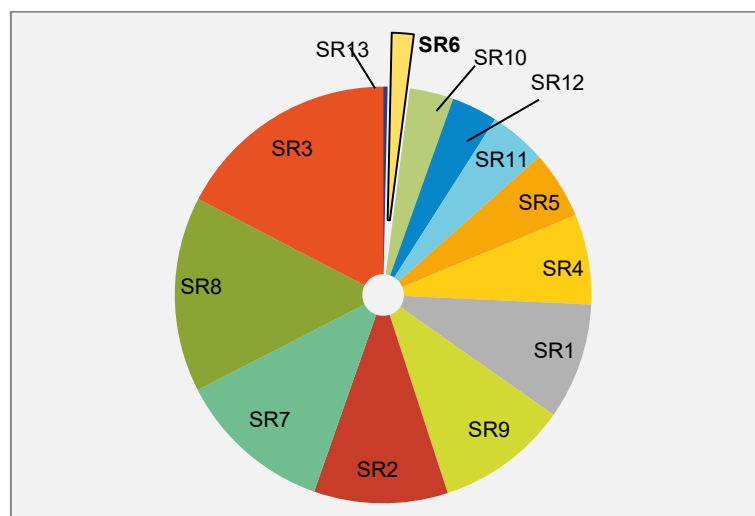


Abbildung 89: Belastungsindex

6.6.2 Bestandserfassung

6.6.2.1 Fallzahlanalyse

Im Sozialraum 6 sind folgende Leistungen verortet:

Leistung nach SGB VIII	Träger	Leistung	Standort	Wirkungsbereich/SR	Kapazität
Hilfen zur Erziehung – stationär					
§ 33	Pflegeeltern	Vollzeitpflege	Familien	Landkreis	4
§ 34 i.V.m. 35a und § 41	Erziehungsförderverein Meerane e. V.	Wohngruppe Wim-Thoelke-Haus	Am Park 9 08396 Waldenburg	Landkreis	7

6.6.2.2 Fallzahlanalyse

Bei Betrachtung der Fallzahlen aus den Leistungsbereichen §§ 27 ff SGB VIII bzw. den angrenzenden Aufgaben ist für das Jahr 2019 Folgendes festzustellen:

- das Fallaufkommen im Sozialraum 6 entspricht 1 % der Gesamtfälle,
- die Anzahl der Fälle je 1.000 Kinder und Jugendlichen in der planungsrelevanten Altersgruppe liegt bei 13,6 (zweitniedrigster Wert aller SR, Landkreisdurchschnitt 43,2 Fälle),
- die Fälle aus dem Leistungsbereich der stationären Hilfen nehmen prozentual den größten Anteil ein (37 %).

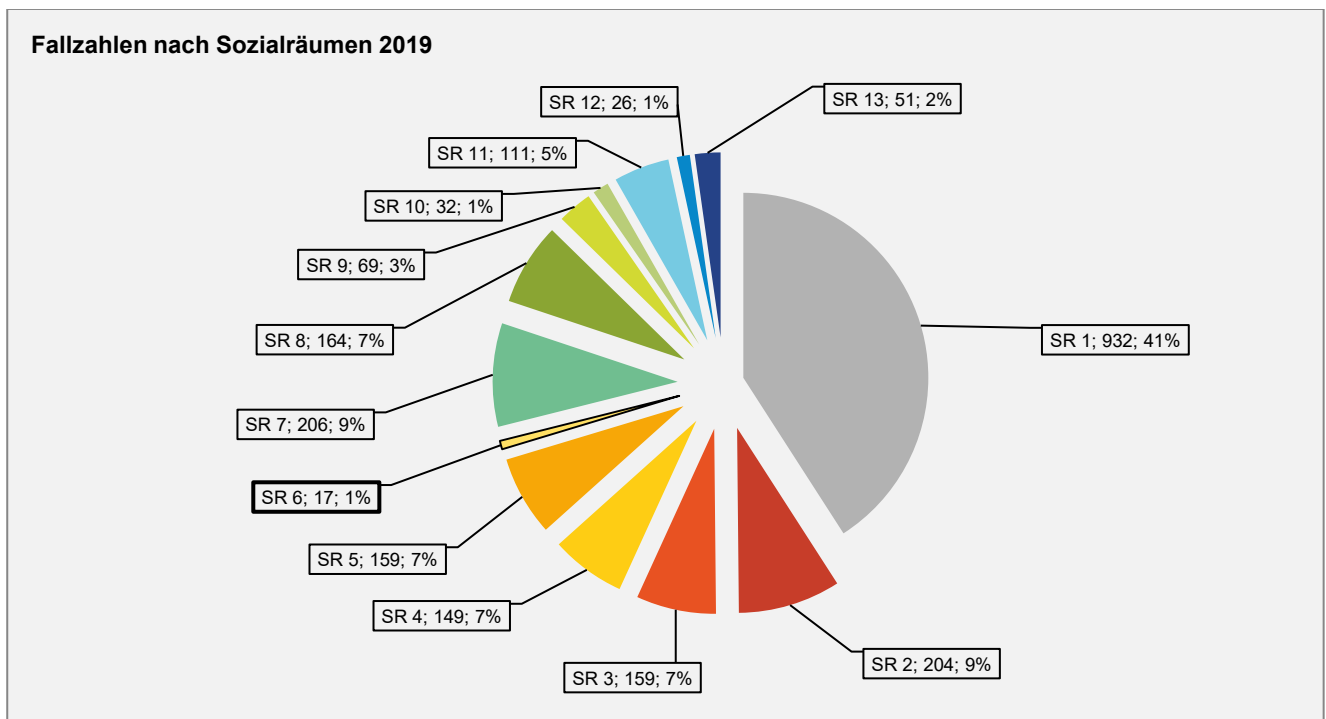


Abbildung 90: Fallverteilung 2019

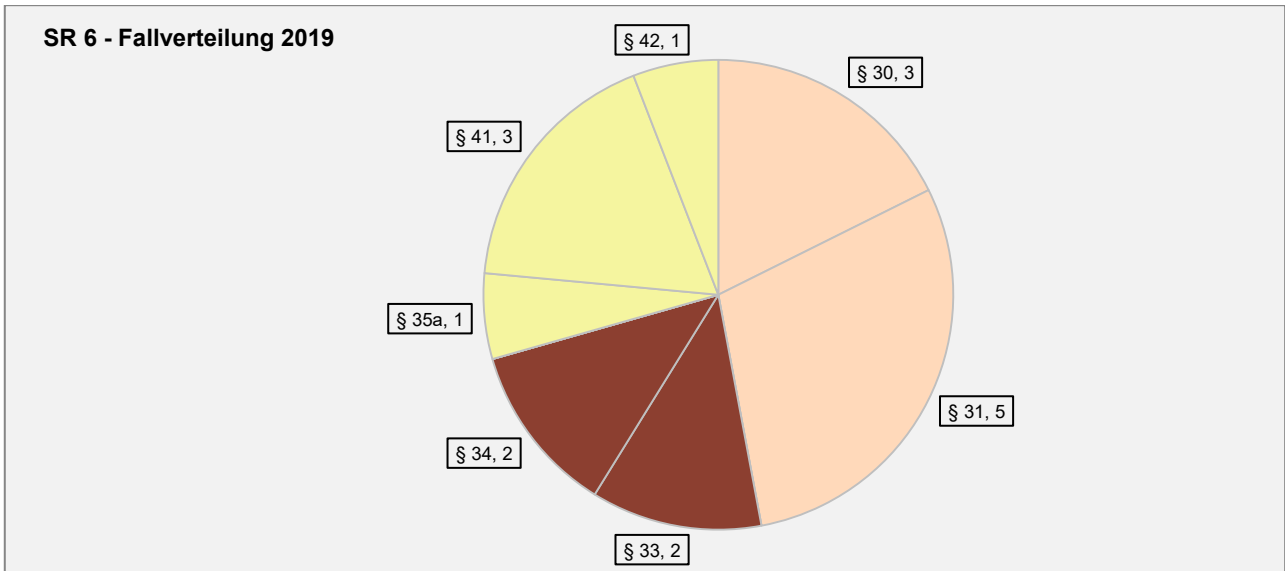


Abbildung 91: Fallverteilung nach Leistungsbereichen

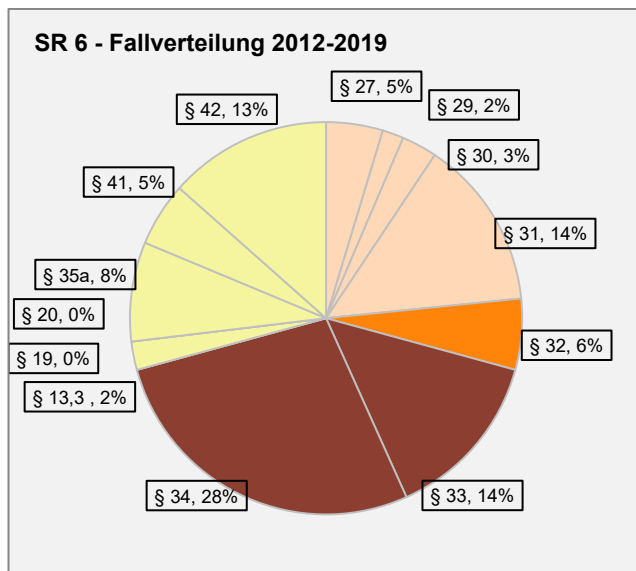


Abbildung 92: Anteil Leistungen am Gesamtfallaufkommen (Ø)

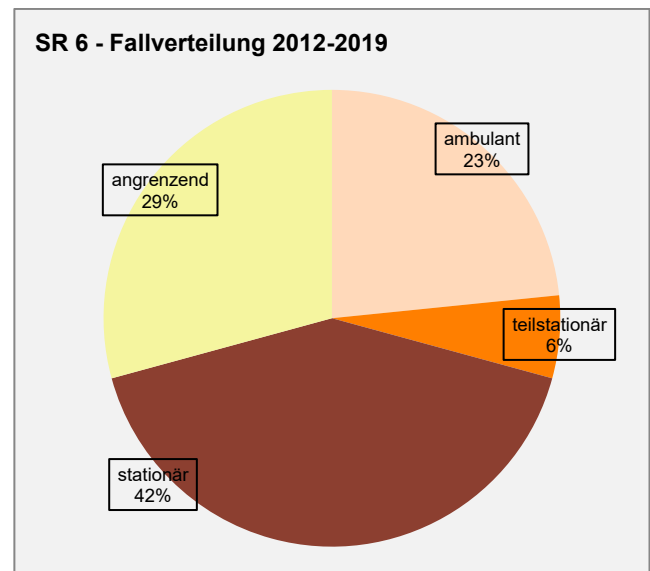


Abbildung 93: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen (Ø)

Die Verteilung der Fallzahlen in den einzelnen Leistungen bzw. den Leistungsbereichen weicht im Sozialraum 6 insbesondere in den ambulanten als auch bei den stationären Leistungen (hier § 34 SGB VIII) signifikant von denen des Landkreises ab.

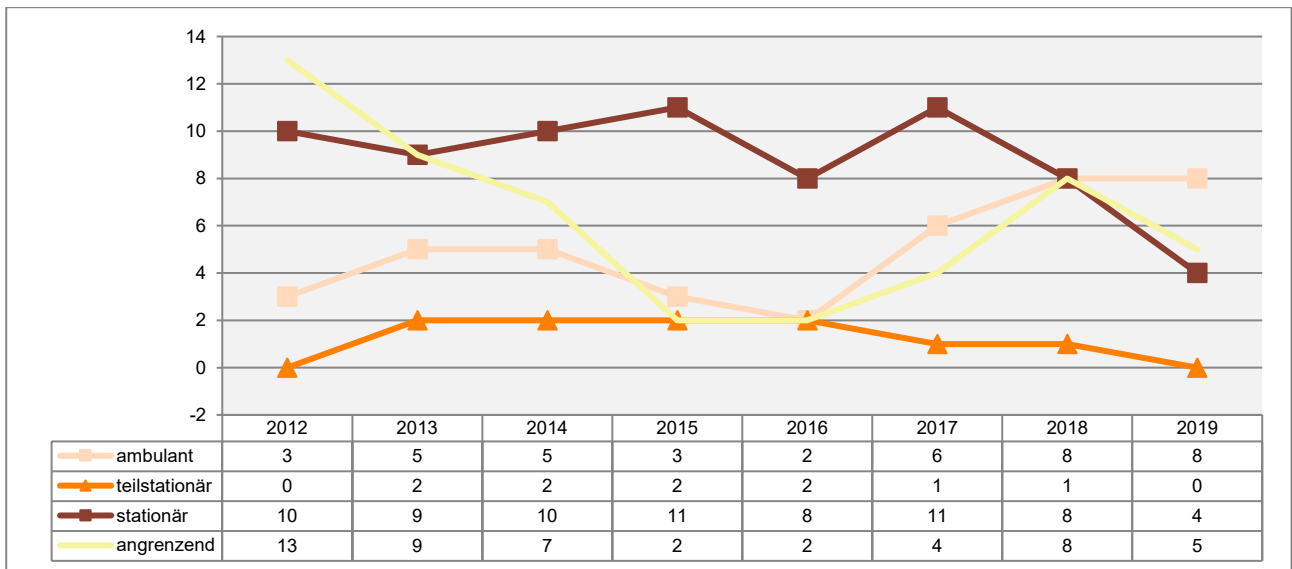


Abbildung 94: Fallzahlenentwicklung in den Leistungsbereichen

Die Fallzahlen im Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII) liegen 2019 unter dem Niveau wie zu Beginn des Betrachtungszeitraumes (- 7,7 %).

Aufgrund der insgesamt geringen Fallzahlen wird auf eine getrennte Betrachtung der einzelnen Leistungen verzichtet.

Die Fallzahlen im Leistungsbereich der angrenzenden Aufgaben sind im Vergleich zu 2012 um mehr als die Hälfte 61,5 % zurückgegangen.

Betrachtet man die Anteile der Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen ist zu erkennen, dass insbesondere die ambulanten Hilfen anteilig stark angestiegen sind während stationäre Hilfen sowie angrenzende Aufgaben jeweils im gleichen Umfang rückläufig waren.

6.6.3 Bedarfserfassung

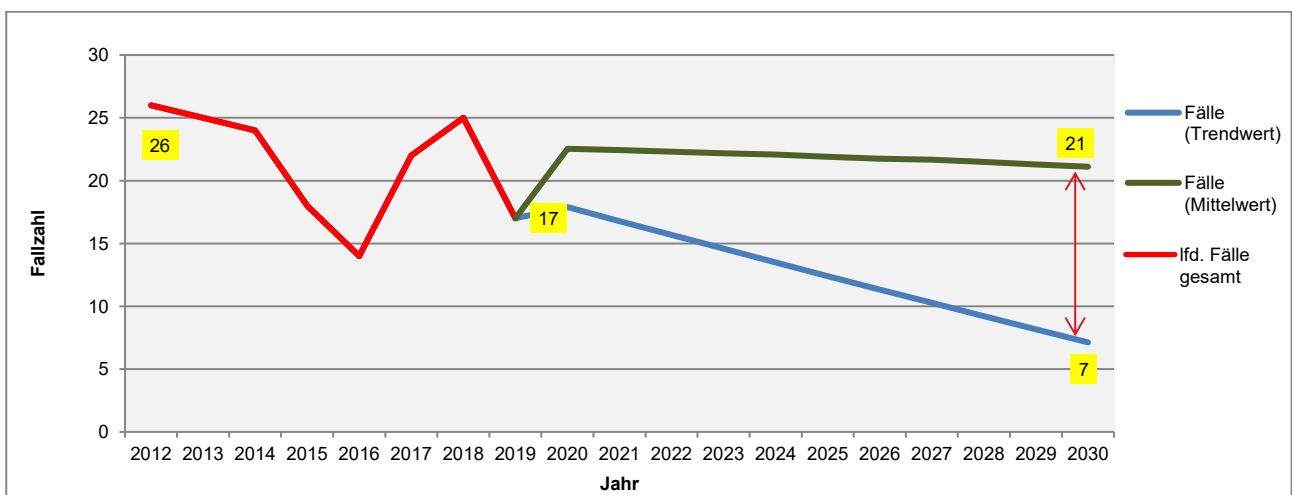


Abbildung 95: Prognose Fallzahlenentwicklung - gesamt

Im obigen Diagramm ist, ausgehend von den Fallzahlen der Jahre 2012 bis 2019 sowie der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung der planungsrelevanten Altersgruppe, für den Sozialraum 6 die künftige Entwicklung der Anzahl der jährlich zu erwartenden Fälle in den Leistungsbereichen Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben dargestellt.

Die entstandenen Kurven bilden einen sog. Wertekorridor, innerhalb dessen Grenzen sich die jährlichen absoluten Fallzahlen voraussichtlich bewegen werden.

Das grundsätzlich nur geringe jährliche Fallaufkommen war im Rückblick verschiedenen Schwankungen unterworfen. Die Fallzahlen 2019 liegen rund ein Drittel unter dem Wert des Ausgangsjahres 2012.

Perspektivisch ergeben die Mittelwertberechnungen mittel- und langfristig einen Anstieg der Fallzahlen, während die Trendwertberechnung von einem weiteren Absinken ausgeht. Der so entstandene Wertekorridor verbreitert sich mit zunehmendem Zeitablauf.

In den nachfolgenden Diagrammen ist die erwartete Entwicklung in den jeweiligen Leistungsbereichen der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen sowie der angrenzenden Aufgaben dargestellt.

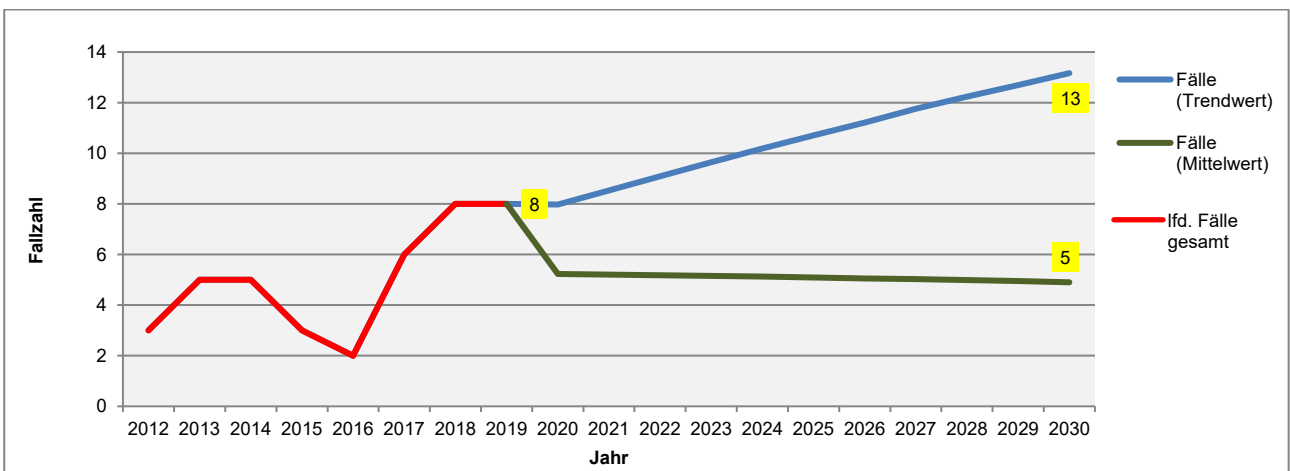


Abbildung 96: Prognose Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen

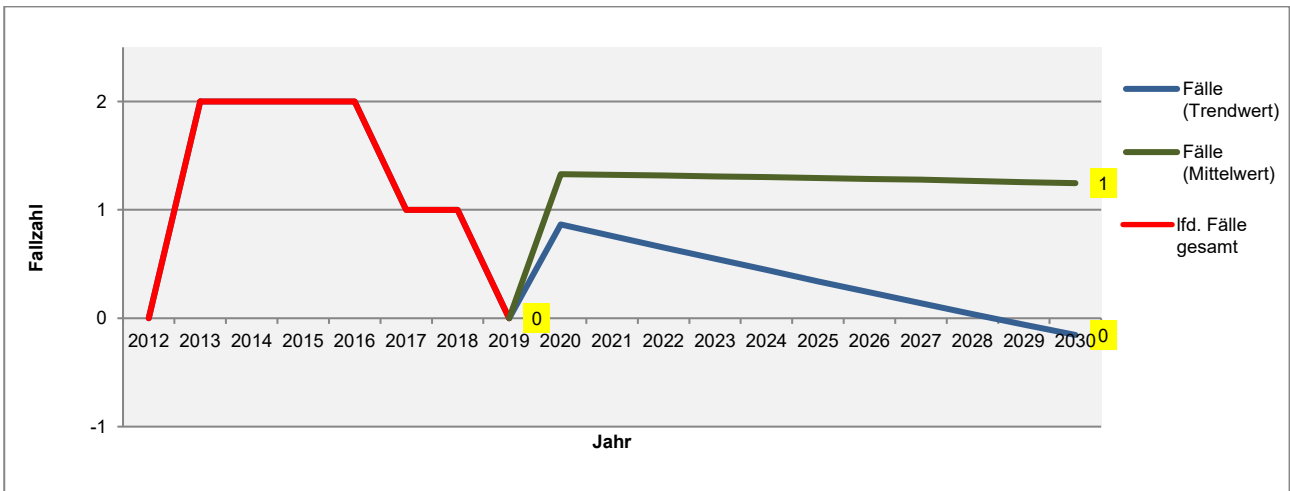


Abbildung 97: Prognose Fallzahlenentwicklung - teilstationäre Hilfen

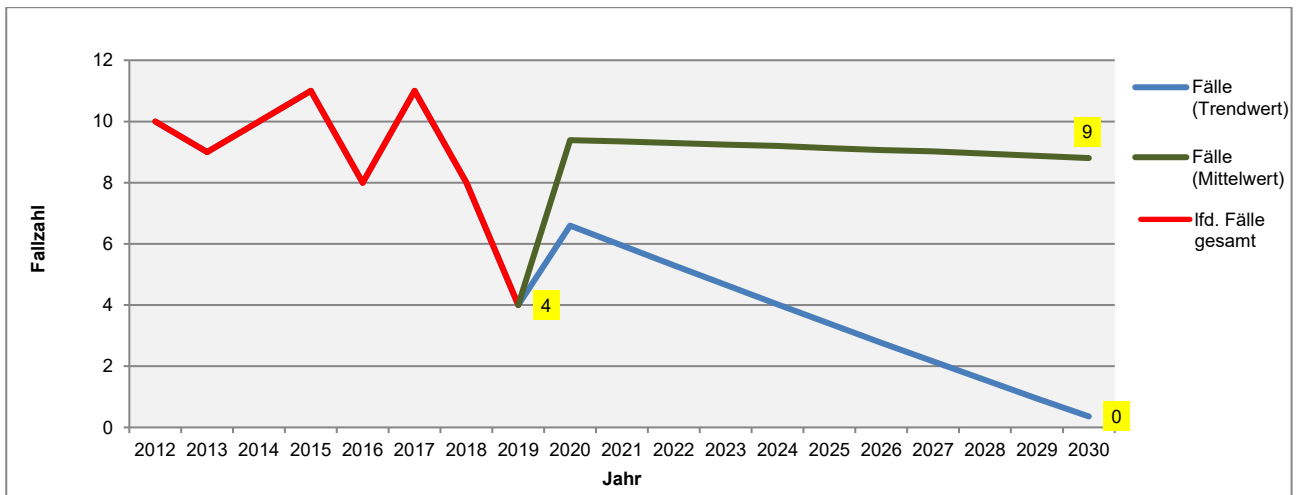


Abbildung 98: Prognose Fallzahlenentwicklung - stationäre Hilfen

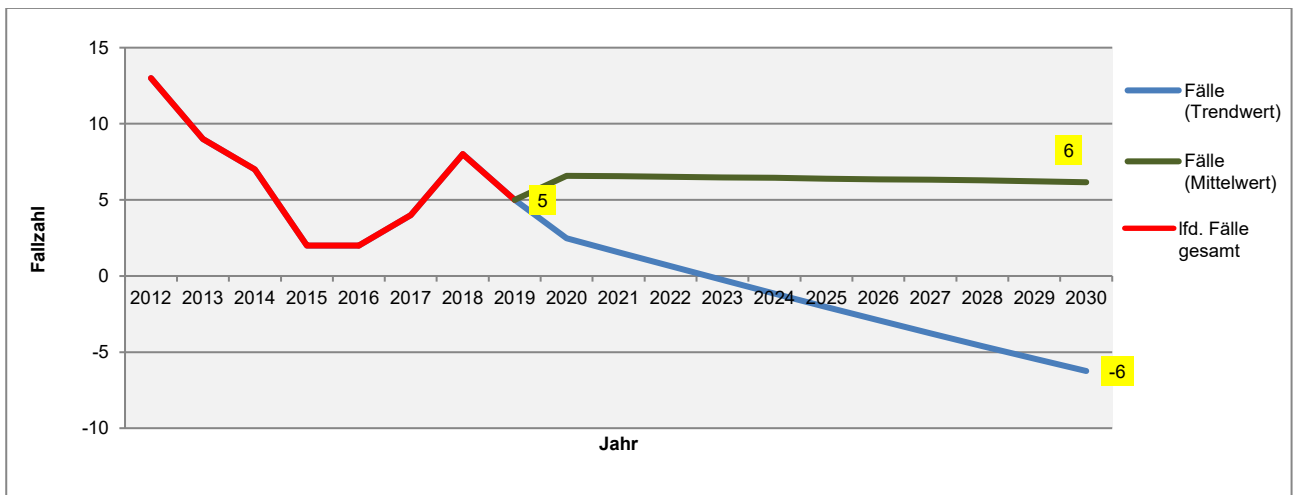


Abbildung 99: Prognose Fallzahlenentwicklung - angrenzende Aufgaben

6.6.4 Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen

Bestandsbewertung

Der ermittelte Belastungsindex des Sozialraums ergibt eine sehr geringe Belastung im Vergleich aller Sozialräume. Die Fallzahlen gesamt berechnet auf 1.000 Kinder und Jugendliche des Sozialraumes ergeben den zweitniedrigsten Wert und liegen damit deutlich unter dem Landkreisdurchschnitt.

Die Prognose der zu erwartenden Fallzahlen in diesem Sozialraum zeigt nach Mittelwertberechnung eine moderat steigende, in der Trendwertberechnung eine sinkende Tendenz innerhalb eines schmalen Wertekorridors. Der Sozialraum weist mit der geringsten Anzahl von Einwohnern den dritthöchsten Wert der relevanten Zielgruppe aus. Der zu erwartende Rückgang der Anzahl der der Altersgruppe der 0 bis unter 21-Jährigen i. H. v. ca. 6,5 % wurde in der Prognoseberechnung berücksichtigt. Der rückläufige Trend der Anzahl dieser Altersgruppe verläuft analog der Entwicklung des Landkreises Zwickau sowie des Freistaates Sachsen.

Angebote des Leistungsbereiches der ambulanten Hilfen zur Erziehung sind im Sozialraum nicht verortet, dies wird jedoch kompensiert von Trägern mit entsprechenden Angebotsstrukturen die vor Ort wirksam sind und die Hilfebedarfe sichern.

Darüber hinaus können Angebote des Sozialraums 5 sowie weitere angrenzende Sozialräume genutzt werden.

Betrachtet man die flankierenden Bereiche der Jugendhilfe, können für den Sozialraum folgende Feststellungen getroffen werden:

Zum Zeitpunkt der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung (2017) Teilfachplan der Leistungsbereiche der §§ 11-14 und § 16 SGB VIII und Frühe Hilfen sind keine Angebotsstrukturen verortet, kreisweit wirkende Angebote können in Anspruch genommen werden. Im Sozialraum kommt keine Schulsozialarbeit zum Einsatz. Die Angebote beschränken sich auf ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit.

Dem gesetzlichen Auftrag des Landkreises Zwickau, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 bis 6/7 Jahren sicherzustellen, wird im Sozialraum ausreichend Rechnung getragen. Die Versorgungssituation gilt als gesichert, Synergien erfolgen bereits innerhalb des Sozialraums sowie im angrenzenden Sozialraum 5. Das Angebot umfasst auch Kinder und ihre Familien, die bereits Hilfen zur Erziehung bzw. angrenzende Aufgaben erhalten.

Handlungsempfehlungen

Im Sozialraum ist kein Angebot an präventiv wirkenden Leistungen gem. §§ 11-14 und § 16 SGB VIII verortet, es besteht die Möglichkeit die im Landkreis wirkenden Angebote der §§ 12-14 SGB VIII zu nutzen. Es bestehen ausschließlich ehrenamtliche Angebotsstrukturen, die der Zielgruppe zur Verfügung stehen.

6.7 Sozialraum 7

Der Sozialraum umfasst die folgenden Kommunen:

- Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna mit den Ortsteilen Limbach, Oberfrohna, Bräunsdorf, Dürrengerbisdorf, Kändler, Kaufungen, Pleißa, Rußdorf, Wolkenburg und Uhlisdorf,
- Gemeinde Niederfrohna mit den Ortsteilen Fichtigsthal, Jahnsdorf und Mittelfrohna.

Die Stadt Limbach-Oberfrohna bildet mit der Gemeinde Niederfrohna eine Verwaltungsgemeinschaft. Limbach-Oberfrohna ist erfüllende Gemeinde und Sitz der Verwaltungsgemeinschaft.

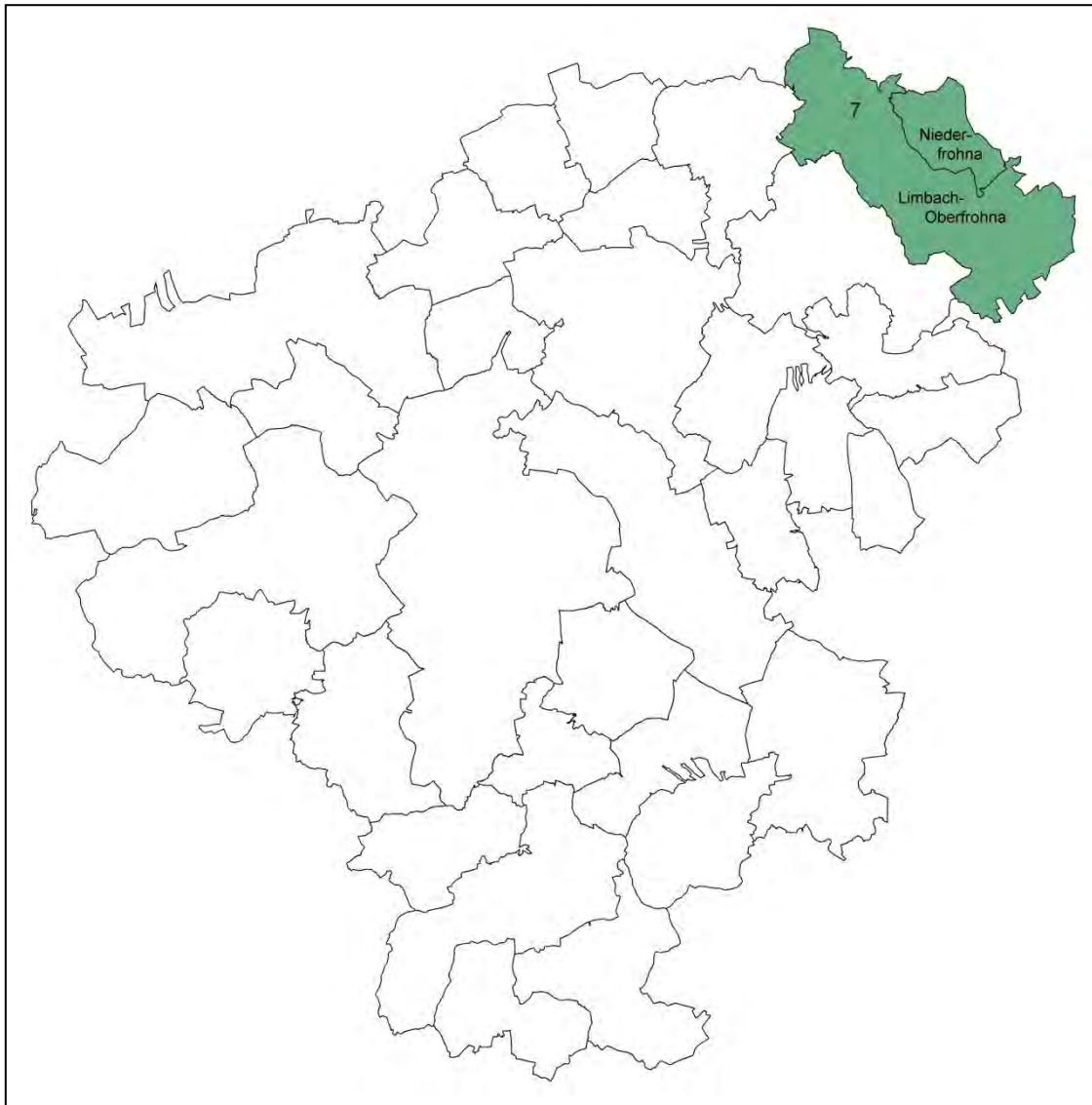


Abbildung 100: Sozialraum 7

6.7.1 Sozialstruktur

6.7.1.1 Bevölkerung

Im Sozialraum 7 lebten zum 31.12.2019 insgesamt 26.131 Einwohner, dies entspricht 8,3 % der Gesamtbevölkerung des Landkreises. Die Gruppe der 0- bis unter 21-Jährigen umfasst 4.913 Einwohner (18,8 % - höchster Wert aller Sozialräume).

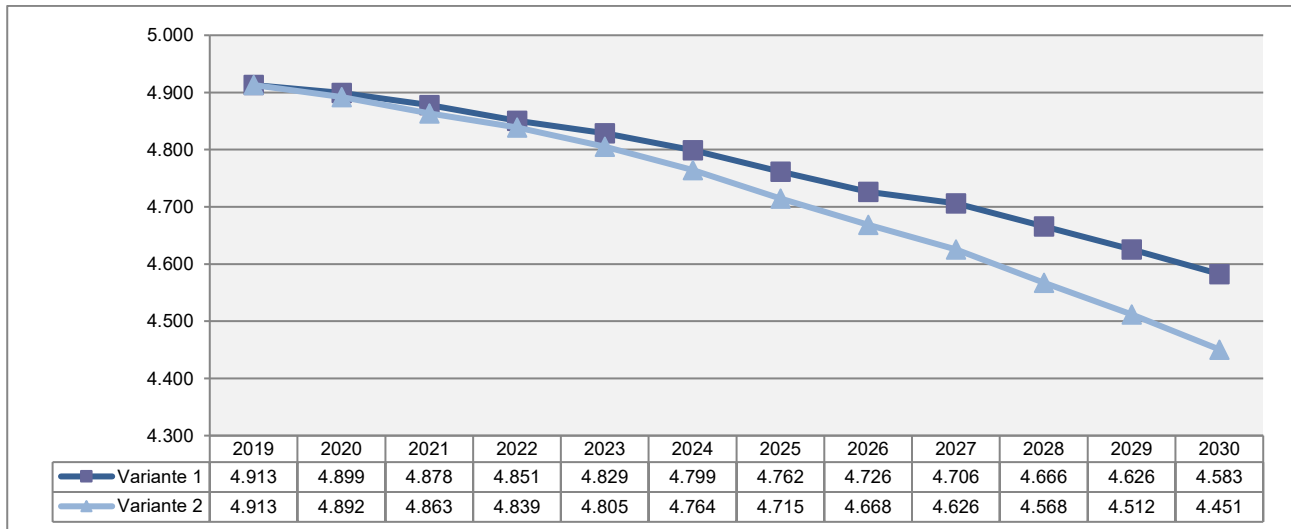


Abbildung 101: Bevölkerungsprognose Altersgruppe 0- unter 21 Jahren

Wie aus dem oben dargestellten Diagramm hervorgeht, wird die Anzahl der Einwohner in der planungsrelevanten Altersgruppe in den nächsten zehn Jahren stetig zurückgehen. Basierend auf den Daten der 7. RBV des StaLA ist im Sozialraum 7 ein Rückgang zwischen 6,7 % (Variante 1) und 9,4 % (Variante 2) zu erwarten, was annähernd dem Landkreisdurchschnitt entspricht (6,4 % bzw. 9,5 %)

6.7.1.2 Sozialraumanalyse

Im Vergleich aller 13 Sozialräume des Landkreises ordnet sich Sozialraum 7 auf Rang 11 ein und gilt damit als belastet.

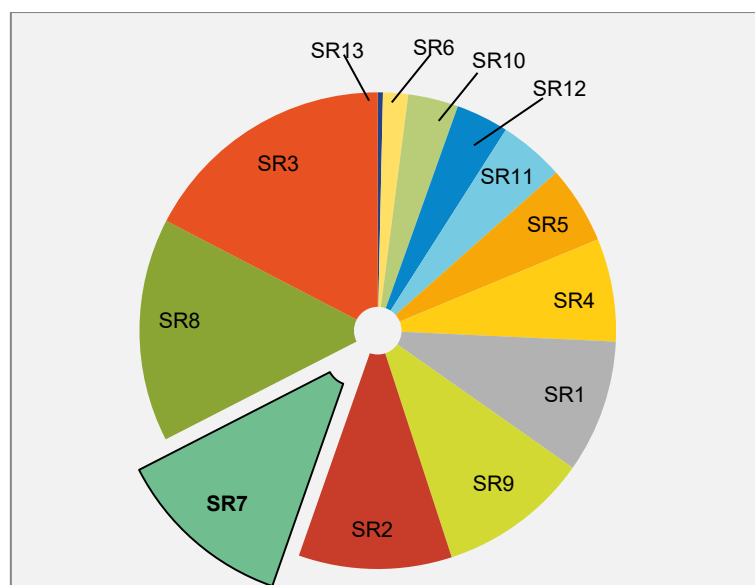


Abbildung 102: Belastungsindex

6.7.2 Bestandserfassung

6.7.2.1 Infrastruktur

Im Sozialraum 7 sind folgende Leistungen verortet:

Leistung nach SGB VIII	Träger	Leistung	Standort	Wirkungsbereich/SR	Kapazität
Hilfen zur Erziehung – ambulant					
§ 30	Volkssolidarität KV Glauchau/Hoh.-E. e. V.	Erziehungsbeistand	Mauersberger Ring 5a 09212 Limbach-Oberfr.	verortet	s. SR 5
§ 31	Volkssolidarität KV Glauchau/Hoh.-E. e. V.	Sozialpädagogische Familienhilfe	Mauersberger Ring 5a 09212 Limbach-Oberfr.	verortet	s. SR 5
Hilfen zur Erziehung – stationär					
§ 33	Pflegeeltern	Vollzeitpflege	Familien	Landkreis	42
§ 34 i.V.m. § 35a	Förderverein Limbach/Oberfrohna [1]	Innenwohngruppe	Burgstädter Str. 11 09212 Limbach-Oberfr.	Landkreis	3
	Förderverein Limbach/Oberfrohna [1]	Wohngruppe	Burgstädter Str. 11 09212 Limbach-Oberfr.	Landkreis	16
§ 34 i.V.m. § 35a u. § 41	Selbsthilfe 91 e.V.	Jugendwohngruppe Wetzelmühle	Untere Hauptstr. 79 09234 Niederfrohna	Landkreis	8

[1] Trägerwechsel ab 01.03.2020 DON BOSCO Jugend-Werk Sachsen gGmbH

6.7.2.2 Fallzahlenanalyse

Bei Betrachtung der Fallzahlen aus den Leistungsbereichen §§ 27 ff SGB VIII bzw. den angrenzenden Aufgaben ist für das Jahr 2019 Folgendes festzustellen:

- das Fallaufkommen im Sozialraum 7 entspricht 9 % der Gesamtfälle,
- die Anzahl der Fälle je 1.000 Kinder und Jugendlichen in der planungsrelevanten Altersgruppe liegt bei 41,9 (Landkreisdurchschnitt 43,2 Fälle),
- die Fälle aus dem Leistungsbereich der stationären Hilfen nehmen prozentual den größten Anteil ein (37 %).

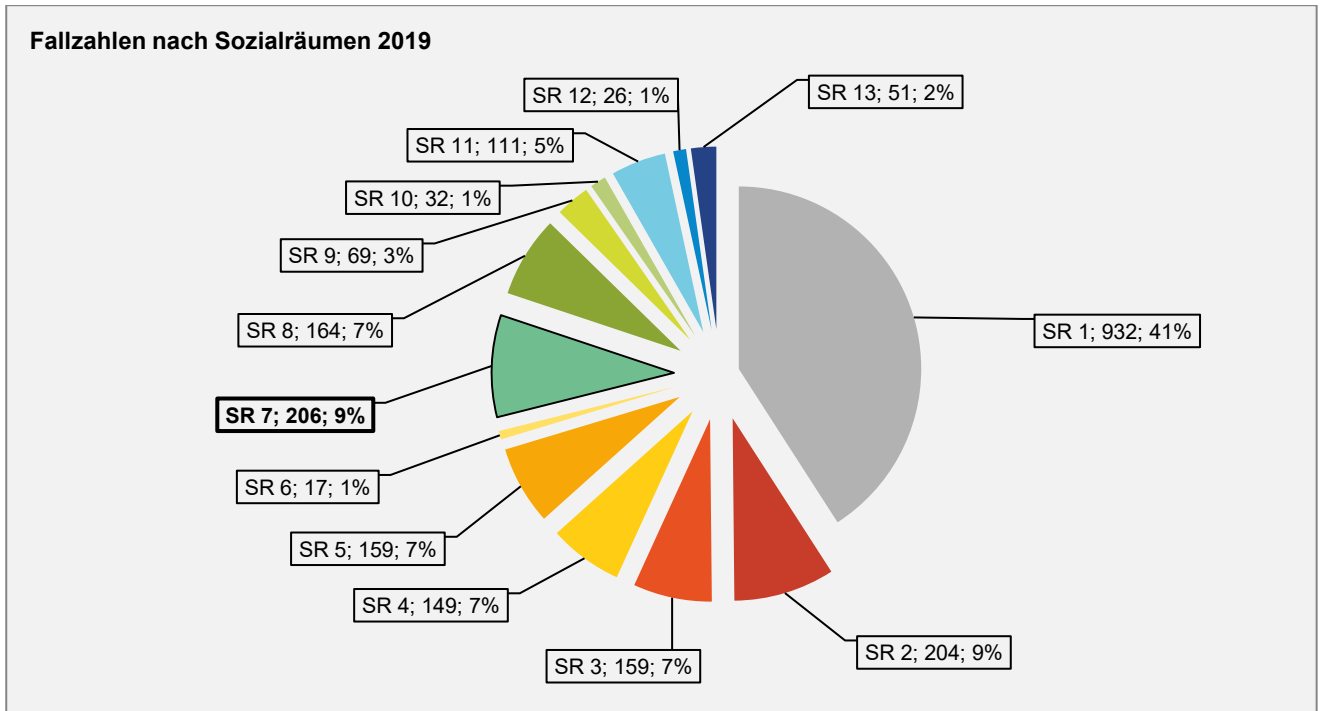


Abbildung 103: Fallzahlenverteilung 2019

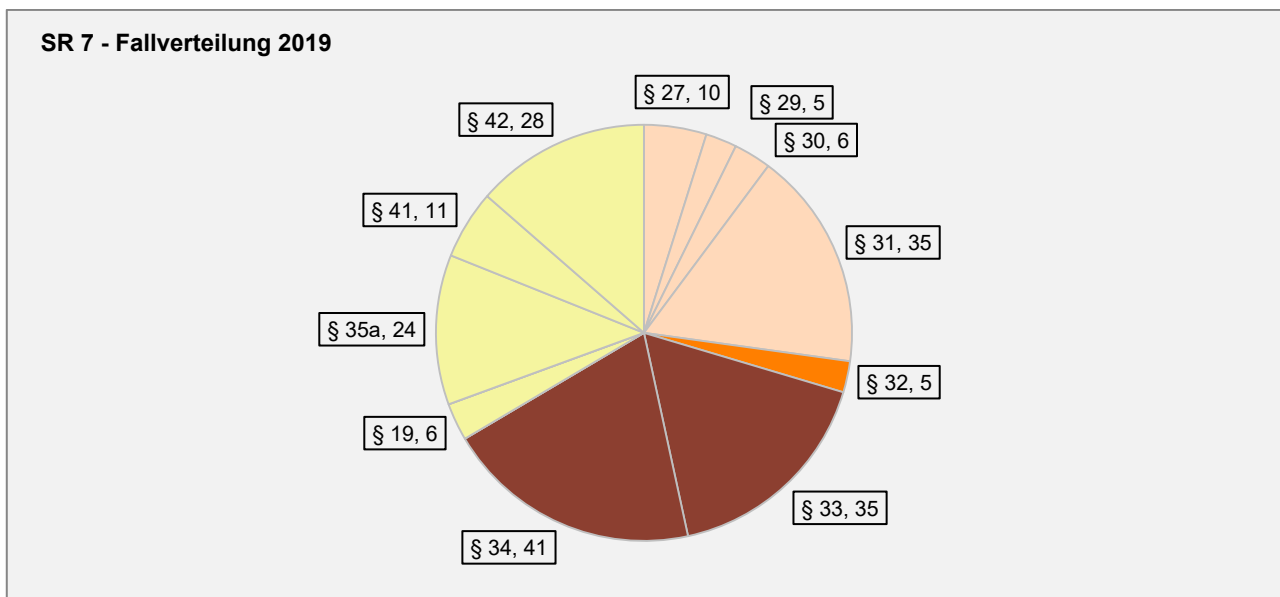


Abbildung 104: Fallzahlenverteilung nach Leistungsbereichen

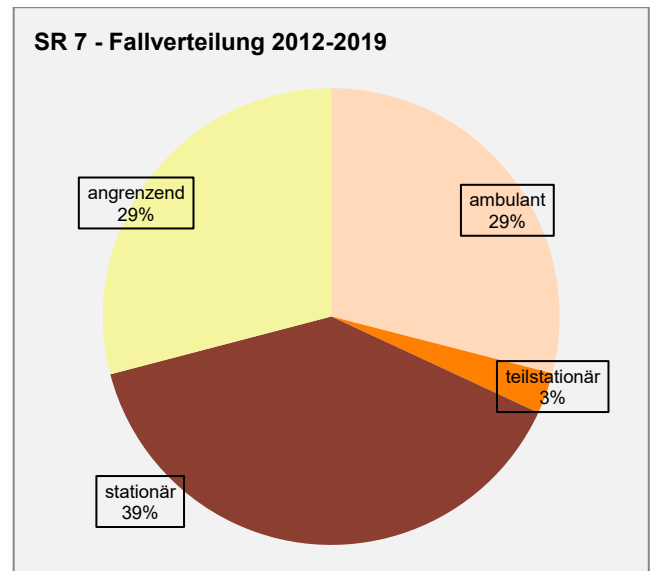
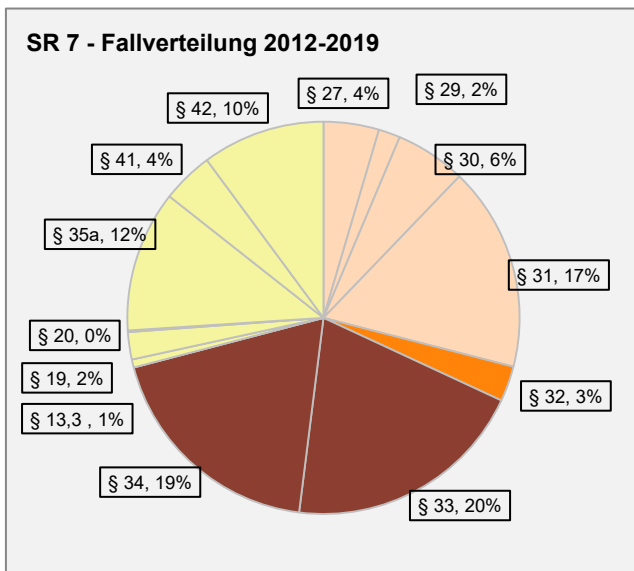


Abbildung 105: Anteil Leistungen am Gesamtfallaufkommen (Ø)

Abbildung 106: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen (Ø)

Die Verteilung der Fallzahlen in den einzelnen Leistungen bzw. den Leistungsbereichen entspricht im Sozialraum 7 annähernd der des Landkreises; es sind nur geringe Abweichungen im teilstationären sowie stationären Bereich (hier insbesondere § 33 SGB VIII) zu erkennen.

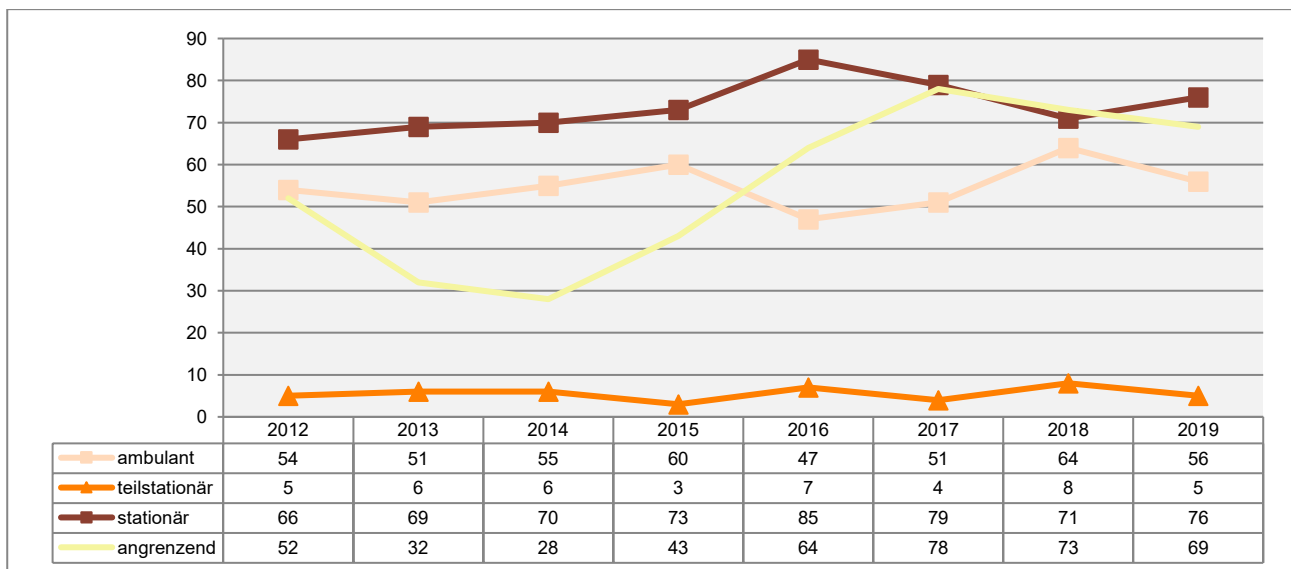


Abbildung 107: Fallzahlenentwicklung nach Leistungsbereichen

Die Fallzahlen im Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII) liegen 2019 über dem Niveau wie zu Beginn des Betrachtungszeitraumes (+ 9,6 %).

Sowohl ambulante als auch stationäre Hilfen weisen mit Blick auf das Ausgangsjahr Zuwächse in unterschiedlich starker Ausprägung⁹ auf (insbesondere § 27 SGB VIII), während die teilstationären Hilfen unverändert blieben.

Die Fallzahlen im Leistungsbereich der angrenzenden Aufgaben sind im Vergleich zu 2012 um rund 33 % angestiegen (hier insbesondere §§ 19 und 41 SGB VIII).

⁹ ambulant + 3,7 %, stationär + 15,2 %

Betrachtet man die Anteile der Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen ist zu erkennen, dass alle Hilfen zur Erziehung anteilig zurückgingen während sich der Anteil der angrenzenden Aufgaben erhöht hat (2012; 29,4 %, 2019; 33,5 %).

6.7.3 Bedarfserfassung

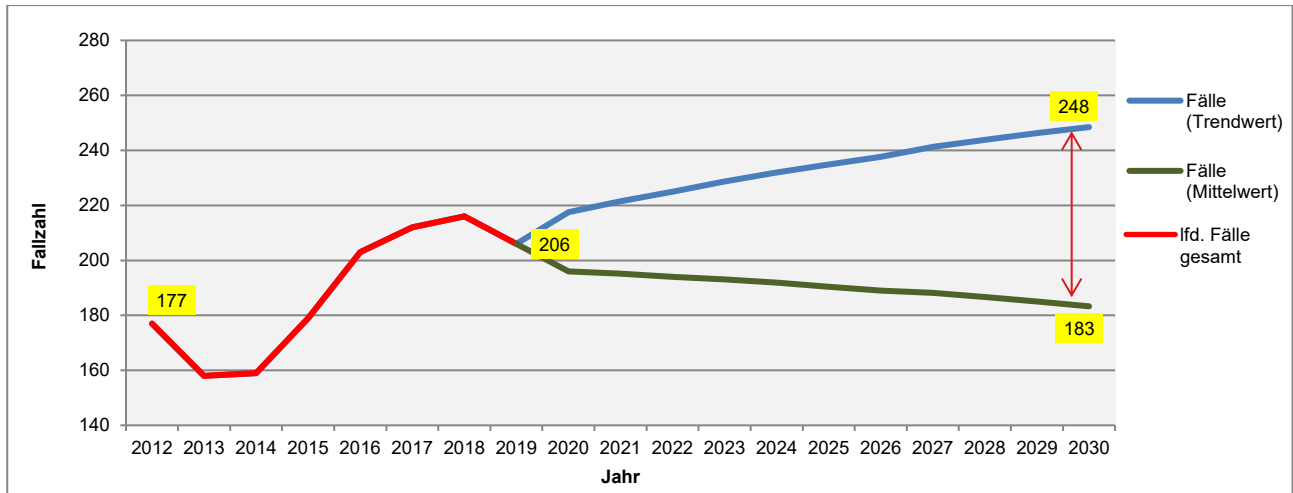


Abbildung 108: Prognose der Fallzahlenentwicklung - gesamt

Im obigen Diagramm ist, ausgehend von den Fallzahlen der Jahre 2012 bis 2019 sowie der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung der planungsrelevanten Altersgruppe, für den Sozialraum 7 die künftige Entwicklung der Anzahl der jährlich zu erwartenden Fälle in den Leistungsbereichen Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben dargestellt.

Die entstandenen Kurven bilden einen sog. Wertekorridor, innerhalb dessen Grenzen sich die jährlichen absoluten Fallzahlen voraussichtlich bewegen werden.

Im Rückblick ist festzustellen, dass nach einem mehrjährigen nahezu kontinuierlichen Anstieg erstmals 2019 ein signifikanter Rückgang der Fallzahlen erfolgte; gleichwohl liegt dieser Wert rund 16 % über dem des Ausgangsjahres.

Perspektivisch geht die Mittelwertrechnung sowohl mittel- als auch langfristig von einem stetigen Absinken der Fallzahlen aus, während die Trendwertberechnung hingegen einen erneuten dauerhaften Anstieg prognostiziert. Der somit entstehende Wertekorridor verbreitert sich mit Zeitablauf.

In den nachfolgenden Diagrammen ist die erwartete Entwicklung in den jeweiligen Leistungsbereichen der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen sowie der angrenzenden Aufgaben dargestellt.

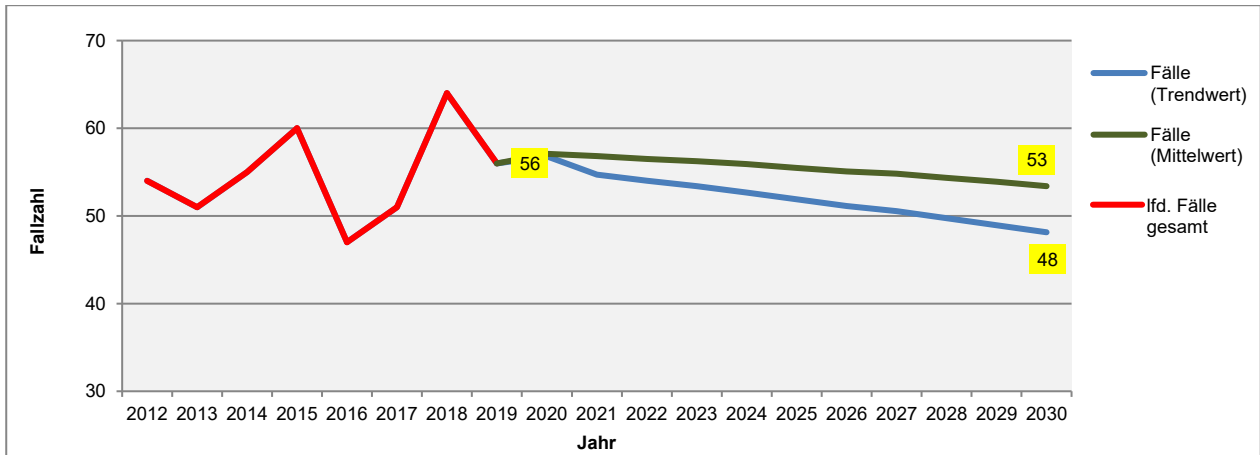


Abbildung 109: Prognose der Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen

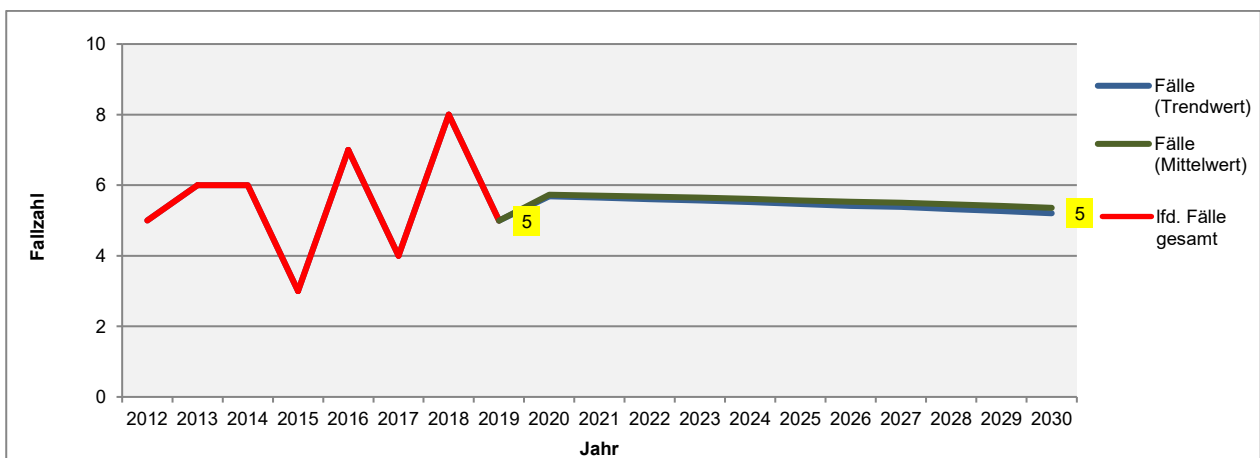


Abbildung 110: Prognose der Fallzahlenentwicklung - teilstationäre Hilfen

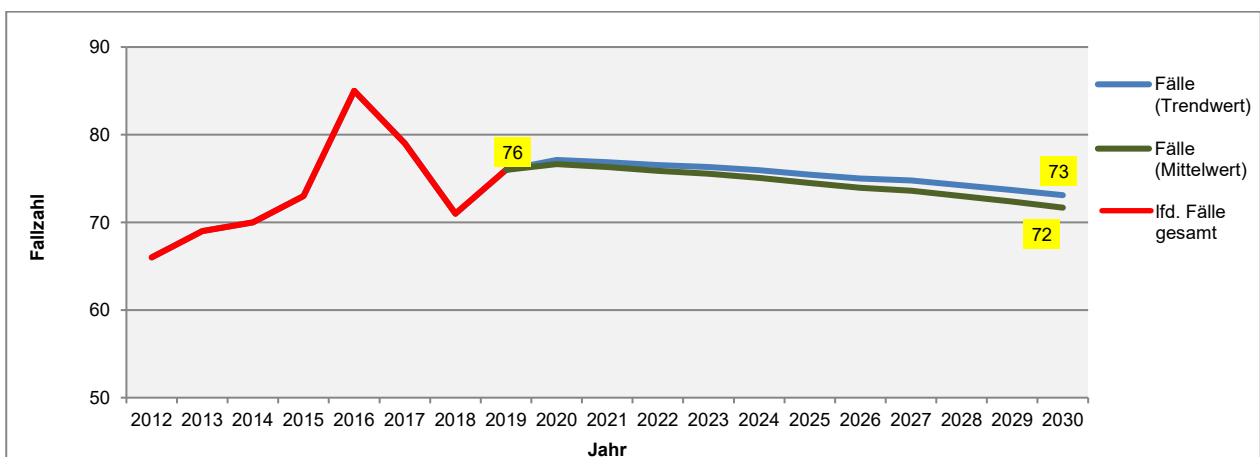


Abbildung 111: Prognose der Fallzahlenentwicklung - stationäre Hilfen

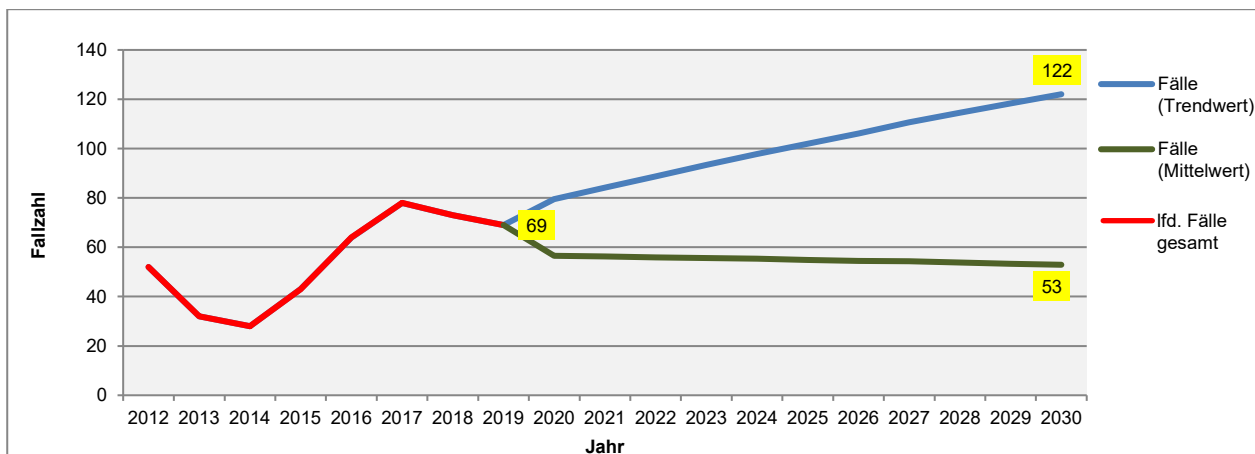


Abbildung 112: Prognose der Fallzahlenentwicklung - angrenzende Aufgaben

6.7.4 Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen

Bestandsbewertung

Der ermittelte Belastungsindex des Sozialraums wird im Vergleich aller Sozialräume als belastet ausgewiesen. Die Fallzahlen gesamt berechnet auf 1.000 Kinder und Jugendliche des Sozialraumes ergeben einen Wert analog dem Landkreisdurchschnitt.

Die Prognose der zu erwartenden Fallzahlen in diesem Sozialraum zeigt sowohl nach Trendwert- als auch nach Mittelwertberechnung einen Wertekorridor auf, der auf eine Verstetigung der Bedarfslage hinweist.

Für den Sozialraum wird konstatiert, dass der Anteil der Zielgruppe im Landkreisvergleich am höchsten ist. Der zu erwartende Rückgang der Anzahl der der Altersgruppe der 0 bis unter 21-Jährigen i. H. v. ca. 6,7 % wurde in der Prognoseberechnung berücksichtigt. Der rückläufige Trend der Anzahl dieser Altersgruppe verläuft analog der Entwicklung Landkreises Zwickau sowie des Freistaates Sachsen.

Im Sozialraum ist im Leistungsbereich der ambulanten Hilfen keine ausgeprägte Angebotsstruktur verortet, was als nicht ausreichend eingeschätzt werden muss. In Teilen kann diese Unterversorgung von Trägern mit entsprechenden Angebotsstrukturen, die vor Ort wirksam sind und die Hilfebedarfe absichern, kompensiert werden.

In Limbach-Oberfrohna befindet sich eine Außenstelle des Jugendamtes mit Ansprechpartnern für die Aufgabenbereiche des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

Betrachtet man die flankierenden Bereiche der Jugendhilfe, können für den Sozialraum folgende Feststellungen getroffen werden:

Zum Zeitpunkt der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung (2017) Teilfachplan der Leistungsbereiche der §§ 11-14 und § 16 SGB VIII und Frühe Hilfen wurde ein Defizit in der Angebotsstruktur festgestellt. Aus kommunalen Mitteln werden Angebote unterstützt und ergänzt. Der Einsatz von Streetwork sowie Schulsozialarbeit an den Allgemeinbildenden Schulen stellt ein weiteres präventives und unterstützendes Angebot dar, was im Ergebnis die Versorgungslage deutlich verbessern konnte.

Darüber hinaus ergänzen ehrenamtliche Angebotsstrukturen die Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum.

Dem gesetzlichen Auftrag des Landkreises Zwickau, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 bis 6/7 Jahren sicherzustellen, wird im Sozialraum knapp bemessen Rechnung

getragen. Die Versorgungssituation gilt als gesichert, Synergien erfolgen bereits innerhalb des Sozialraums darüber hinaus sowie in Verbindung mit Sozialraum 8 und der Stadt Chemnitz. Das Angebot umfasst auch Kinder und ihre Familien, die bereits Hilfen zur Erziehung bzw. angrenzende Aufgaben erhalten.

Unter Berücksichtigung einer konsequenten Nutzung oben aufgeführter Wechselwirkungen im Rahmen der vorhandenen und im Sozialraum wirkenden Angebotsstruktur werden die Kapazitäten im Bereich Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben im Landkreis gesamt als knapp ausreichend bewertet. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der einzelnen Fälle wird trotz der rückläufigen demografischen Entwicklung mittelfristig nicht mit einer spürbaren Entspannung der Versorgungslage zu rechnen sein. Langfristig freiwerdende Ressourcen sind zu Gunsten einer beschleunigten und bedarfsgerechten Hilfestellung sowie für die Deckung unvorhergesehener Bedarfe aufzuwenden.

Handlungsempfehlungen

Im Sozialraum ist ein vielfältiges Angebot an präventiv wirkenden Leistungen gem. §§ 11-14 SGB VIII verortet bzw. überregional nutzbar, das in Teilen derselben Zielgruppe zur Verfügung steht. Neben den Kinder- und Jugendeinrichtungen wird das Leistungsangebot Streetwork unterbreitet. Darüber hinaus kommt dem Bereich Schulsozialarbeit eine besondere Bedeutung zu, weil dieses Leistungsangebot konzeptionell darauf abzielt, eine Brückenfunktion zwischen den unterschiedlichen sozialen Kontexten und Sozialisationsinstanzen wahrzunehmen. In dieser Funktion nimmt sie eine wichtige Schlüsselposition bei Vernetzungen und Kooperationsbeziehungen ein.

Schnittstellen zu allen geeigneten Leistungsbereichen der Jugendhilfe sollten gesucht und konsequent genutzt werden.

6.8 Sozialraum 8

Der Sozialraum umfasst folgende Kommunen:

- Große Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal mit dem Ortsteil Wüstenbrand,
- Stadt Oberlungwitz,
- Gemeinde Callenberg mit den Ortsteilen Falken, Grumbach, Langenberg, Langenchursdorf, Meinsdorf und Reichenbach.

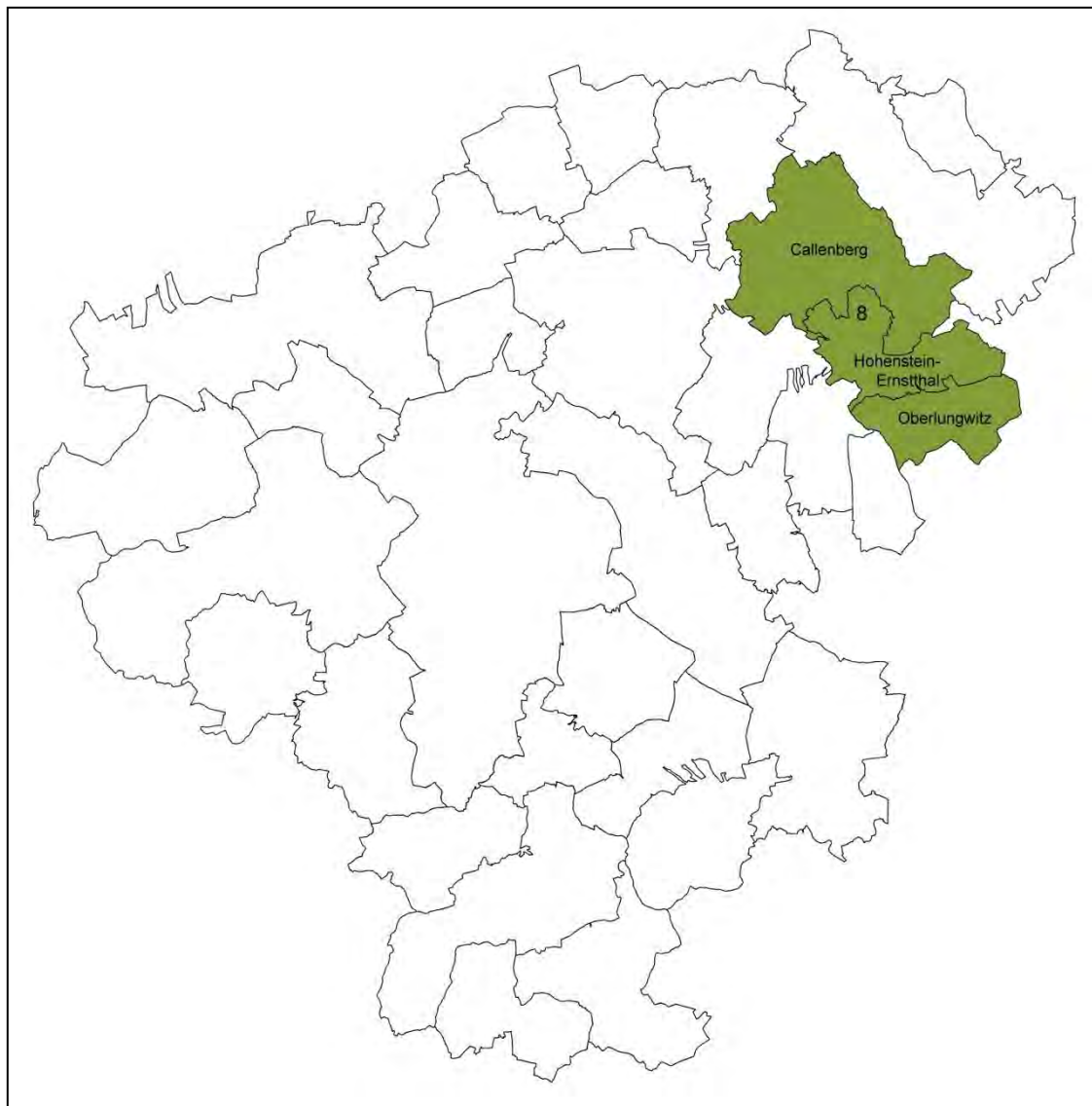


Abbildung 113: Sozialraum 8

6.8.1 Sozialstruktur

6.8.1.1 Bevölkerung

Im Sozialraum 8 lebten zum 31.12.2019 insgesamt 25.319 Einwohner, dies entspricht 8,0 % der Gesamtbevölkerung des Landkreises. Die Gruppe der 0- bis unter 21-Jährigen umfasst 4.341 Einwohner (17,1 %).

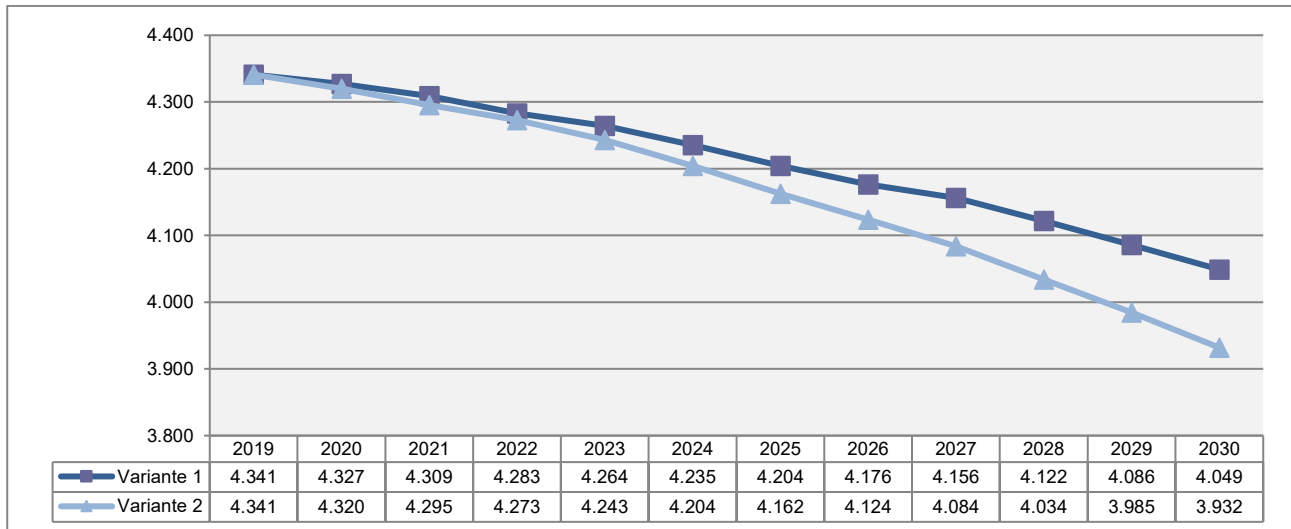


Abbildung 114: Bevölkerungsentwicklung Altersgruppe 0- unter 21 Jahre

Wie aus dem oben dargestellten Diagramm hervorgeht, wird die Anzahl der Einwohner in der planungsrelevanten Altersgruppe in den nächsten zehn Jahren stetig zurückgehen. Basierend auf den Daten der 7. RBV des StaLA ist im Sozialraum 8 ein Rückgang zwischen 6,7 % (Variante 1) und 9,4 % (Variante 2) zu erwarten, was annähernd dem Landkreisdurchschnitt entspricht (6,4 % bzw. 9,5 %)

6.8.1.2 Sozialraumanalyse

Im Vergleich aller 13 Sozialräume des Landkreises ordnet sich Sozialraum 8 auf Rang 12 ein und gilt damit als sehr belastet.

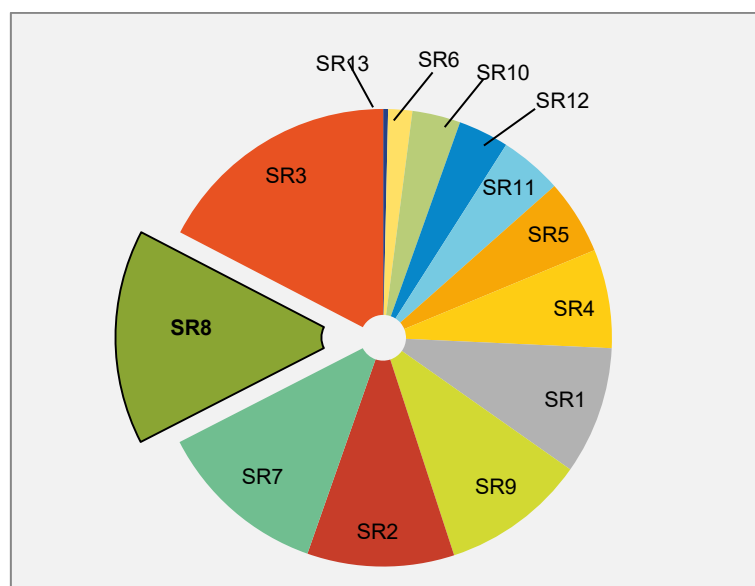


Abbildung 115: Belastungsindex

6.8.2 Bestandserfassung

6.8.2.1 Infrastruktur

Im Sozialraum 8 sind folgende Leistungen verortet:

Leistung nach SGB VIII	Träger	Leistung	Standort	Wirkungsbereich/SR	Kapazität
Hilfen zur Erziehung – ambulant					
§ 27 (2)	AWO KV Zwickau e. V.	Flexible Hilfen	August-Bebel-Str. 3 09337 Hohenst.-Ernst.	verortet	5
§ 30	Volkssolidarität KV Glauchau/Hoh.-E. e. V.	Erziehungsbeistand	Postr. 2b 09353 Oberlungwitz	verortet	s. SR 5
	AWO KV Zwickau e. V.	Erziehungsbeistand	A.-Bebel-Str. 3 09337 Hohenst.-Ernst.	verortet	7
§ 31	Volkssolidarität KV Glauchau/Hoh.-E. e. V.	Sozialpädagogische Familienhilfe	Postr. 2b 09353 Oberlungwitz	verortet	s. SR 5
	AWO KV Zwickau e. V.	Sozialpädagogische Familienhilfe	A.-Bebel-Str. 3 09337 Hohenst.-Ernst.	verortet	5
Hilfen zur Erziehung – teilstationär					
§ 32	Erziehungsförderverein Meerane e. V.	Tagesgruppe Hohenstein-Ernstthal	Goldbachstr. 13 09337 Hohenst.-Ernst.	verortet	8
Hilfen zur Erziehung – stationär					
§ 33	Pflegeeltern	Vollzeitpflege	Familien	Landkreis	26
§ 34 i.V.m. § 41	GAFUG mbH	Kinder- und Jugendheim	Robert-Koch-Str. 56 09353 Oberlungwitz	Landkreis	18
§ 35	ISE Callenberg	Sozialpädagogische Einzelbetreuung	Talstr. 76 09337 Callenberg	Landkreis	2
angrenzende Aufgaben					
§ 35a	Praxis Kummer-Berg- hänel	Eingliederungshilfe	Hofer Str. 131 09353 Oberlungwitz	Landkreis	
§ 42	Pflegestelle	Inobhutnahme	Hohenstein-Ernstthal	Landkreis	1

6.8.2.2 Fallzahlenanalyse

Bei Betrachtung der Fallzahlen aus den Leistungsbereichen §§ 27 ff SGB VIII bzw. den angrenzenden Aufgaben ist für das Jahr 2019 Folgendes festzustellen:

- das Fallaufkommen im Sozialraum 8 entspricht 7 % der Gesamtfälle,
- die Anzahl der Fälle je 1.000 Kinder und Jugendlichen in der planungsrelevanten Altersgruppe liegt bei 37,8 (Landkreisdurchschnitt 43,2 Fälle),
- die Fälle aus dem Leistungsbereich der stationären Hilfen nehmen prozentual den größten Anteil ein (34 %).

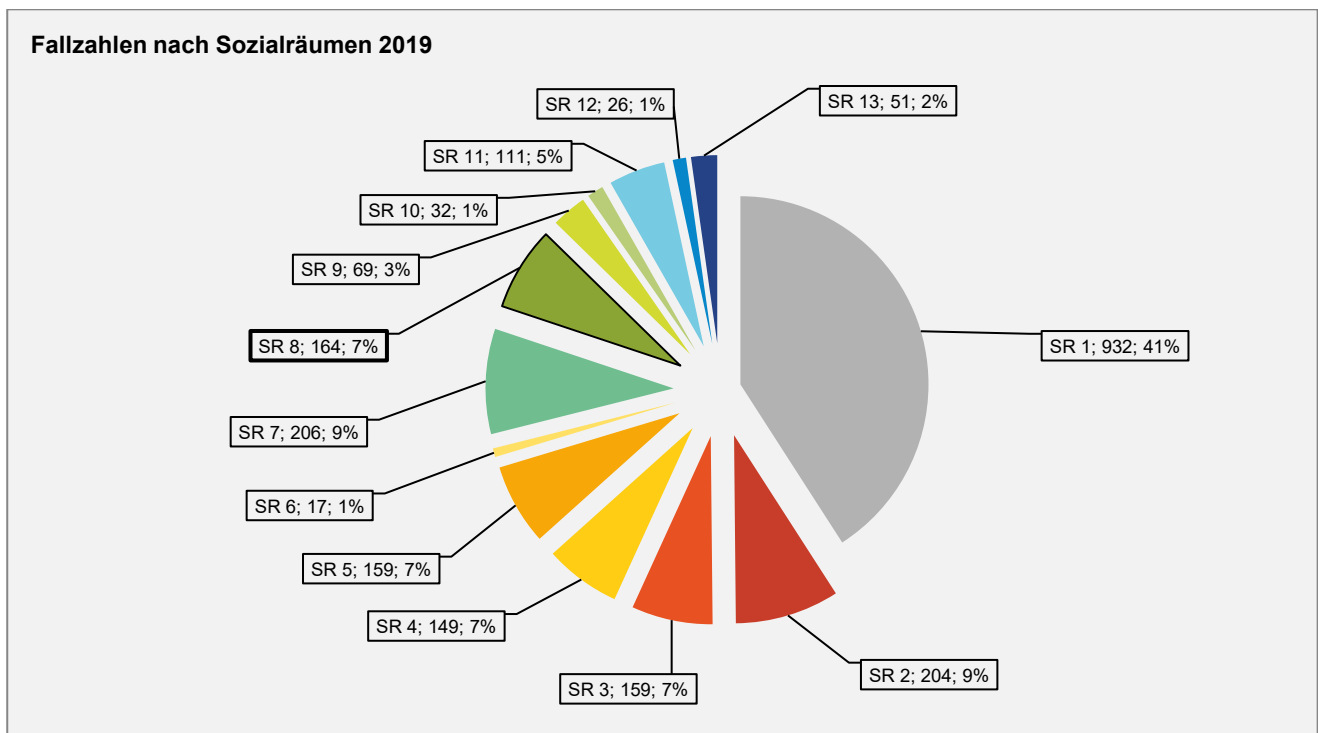


Abbildung 116: Fallzahlenverteilung 2019

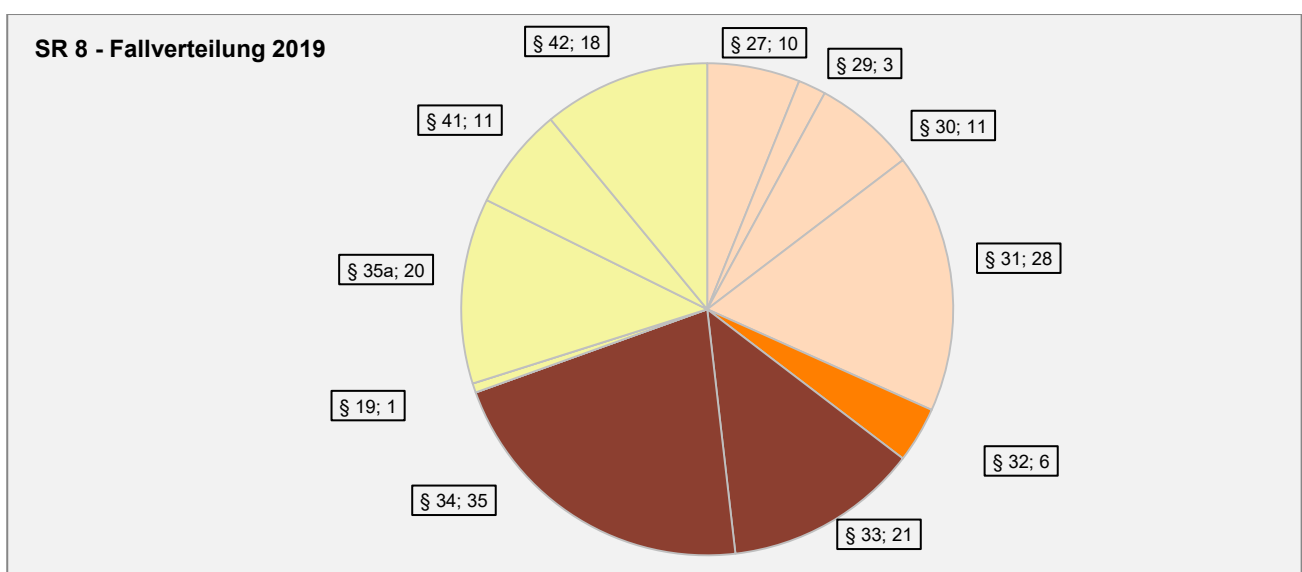


Abbildung 117: Fallzahlenverteilung nach Leistungsbereichen

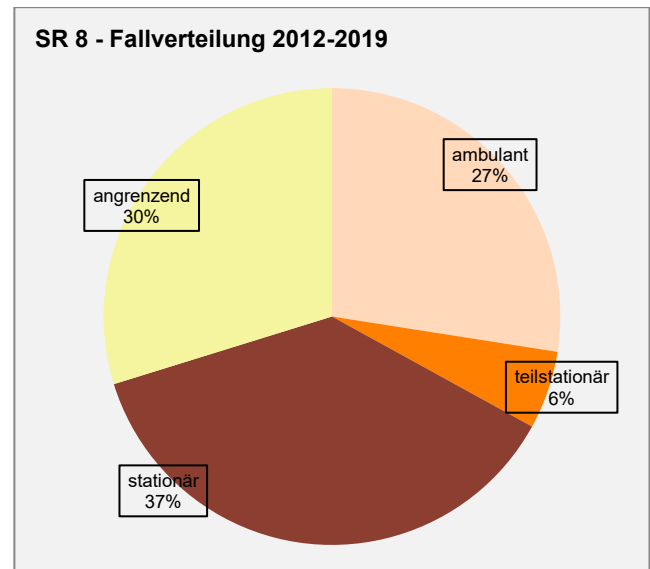
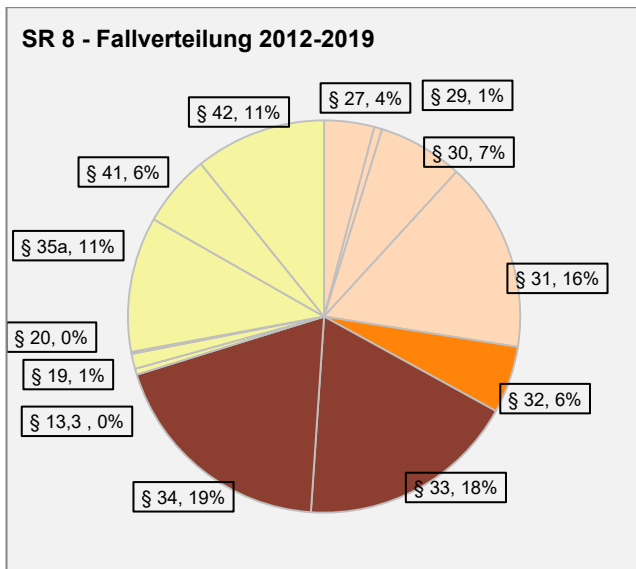


Abbildung 118: Anteil Leistungen an Gesamtfallaufkommen (Ø)

Abbildung 119: Anteil Leistungsbereich am Gesamtfallaufkommen (Ø)

Die Verteilung der Fallzahlen in den einzelnen Leistungen bzw. den Leistungsbereichen entspricht im Sozialraum 8 annähernd der des Landkreises; es sind keine auffälligen Abweichungen zu erkennen.

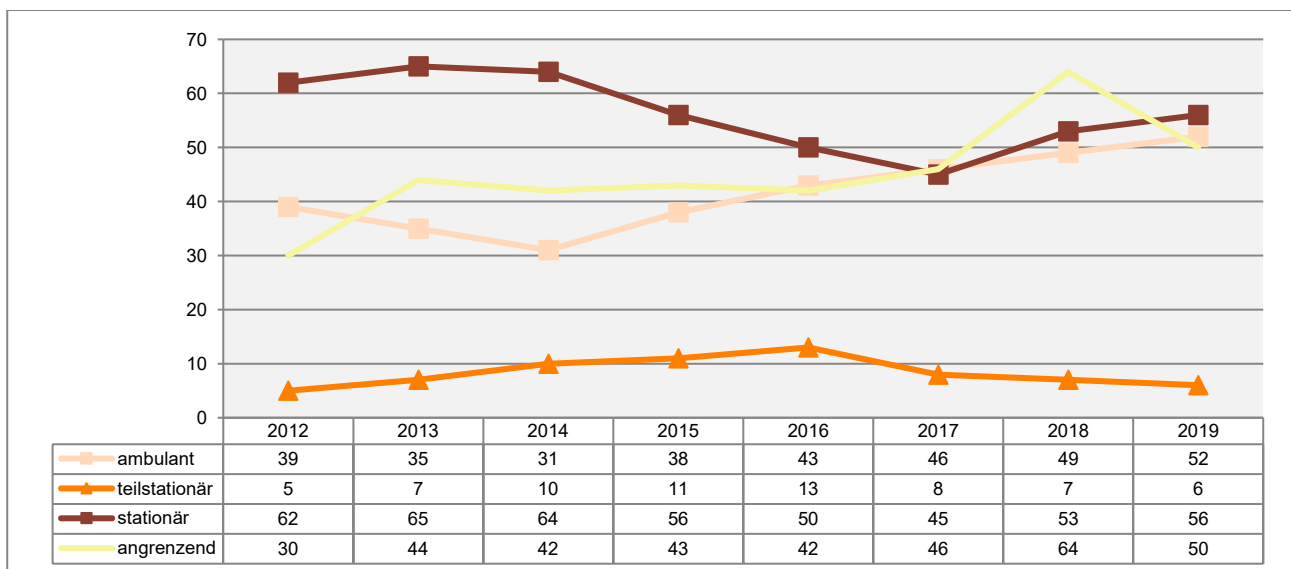


Abbildung 120: Fallzahlenentwicklung nach Leistungsbereichen

Die Fallzahlen im Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII) liegen 2019 über dem Niveau wie zu Beginn des Betrachtungszeitraumes (+ 7,5 %).

Sowohl ambulante als auch teilstationäre Hilfen weisen mit Blick auf das Ausgangsjahr Zuwächse in unterschiedlich starker Ausprägung¹⁰ auf (insbesondere § 31 SGB VIII), während die stationären Hilfen im gleichen Zeitraum um rund 10 % zurückgingen.

Die Fallzahlen im Leistungsbereich der angrenzenden Aufgaben sind im Vergleich zu 2012 um rund 67 % gestiegen (hier insbesondere § 41 SGB VIII).

Bei Betrachtung der Anteile der Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen ist zu erkennen, dass sich die ambulanten Leistungen anteilig erhöht haben, während stationäre Leistungen eine

¹⁰ ambulant + 33,3 %, teilstationär + 20,0 %, stationär – 9,6 %

rüchlufige Entwicklung nahmen (2012; 45,6 %, 2019; 34,1 %). Teilstationare Leistungen blieben in etwa auf demselben Niveau wahrend der Anteil der angrenzenden Aufgaben um rund ein Drittel zunahm (2012; 22,1 %, 2019; 30,5 %).

6.8.3 Bedarfserfassung

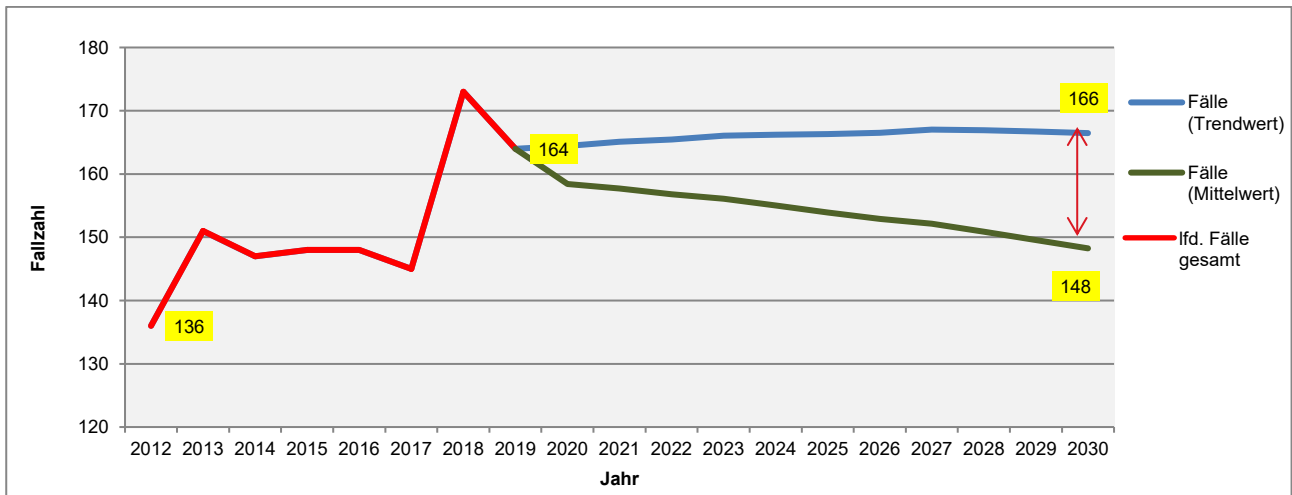


Abbildung 121: Prognose der Fallzahlenentwicklung - gesamt

Im obigen Diagramm ist, ausgehend von den Fallzahlen der Jahre 2012 bis 2019 sowie der prognostizierten Bevolkerungsentwicklung der planungsrelevanten Altersgruppe, die fur den Sozialraum 8 kunftige Entwicklung der Anzahl der jahrlich zu erwartenden Falle im Bereich Hilfen zur Erziehung dargestellt.

Die entstandenen Kurven bilden einen sog. Wertekorridor, innerhalb dessen Grenzen sich die jahrlichen absoluten Fallzahlen voraussichtlich bewegen werden.

Im Ruckblick erfolgte nach einem kurzfristigen Anstieg der Fallzahlen eine mehrjahrige Stagnation, die jedoch 2018 mit einem erneuten, sehr starken Anstieg beendet wurde. Das hohe Niveau sank im Folgejahr wieder ab, liegt jedoch 20,6 % hoher als der Wert des Ausgangsjahres.

Perspektivisch erwartet die Mittelwertberechnung mittel- und langfristig einen stetigen Ruckgang der Fallzahlen, wahrend der Trendwert eine Stagnation prognostiziert. Der entstehende Wertekorridor verbreitert sich im Zeitablauf, bleibt insgesamt jedoch relativ schmal.

In den nachfolgenden Diagrammen ist die erwartete Entwicklung in den jeweiligen Leistungsbereichen der ambulanten, teilstationaren und stationaren Hilfen sowie der angrenzenden Aufgaben dargestellt.

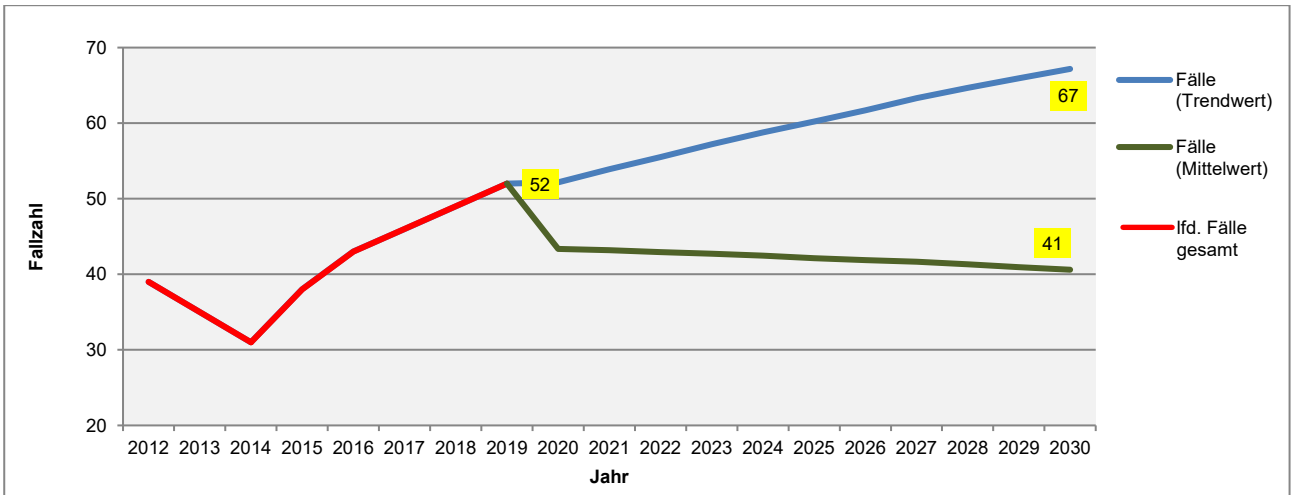


Abbildung 122: Prognose der Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen

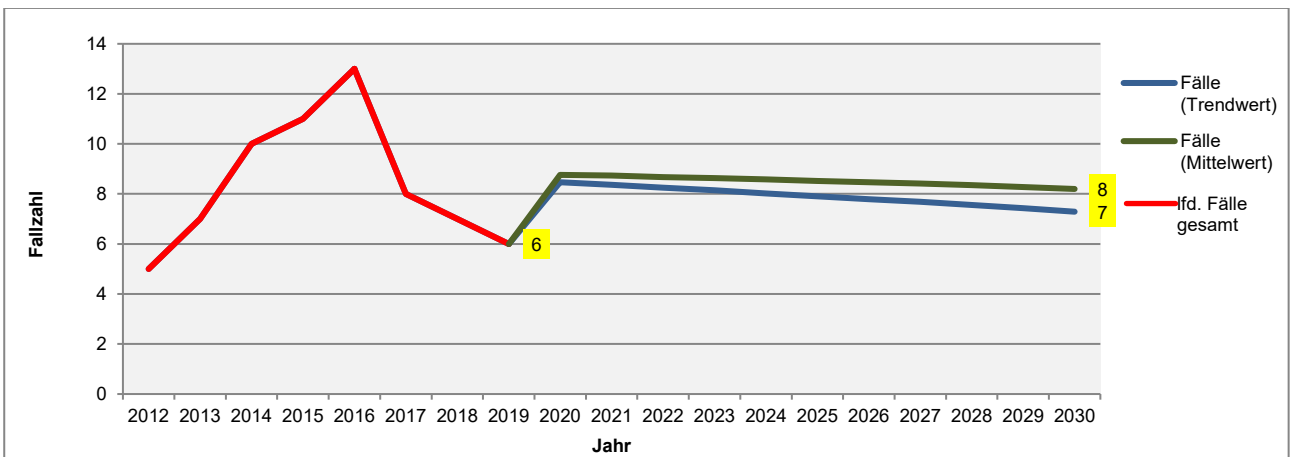


Abbildung 123: Prognose der Fallzahlenentwicklung - teilstationäre Hilfen

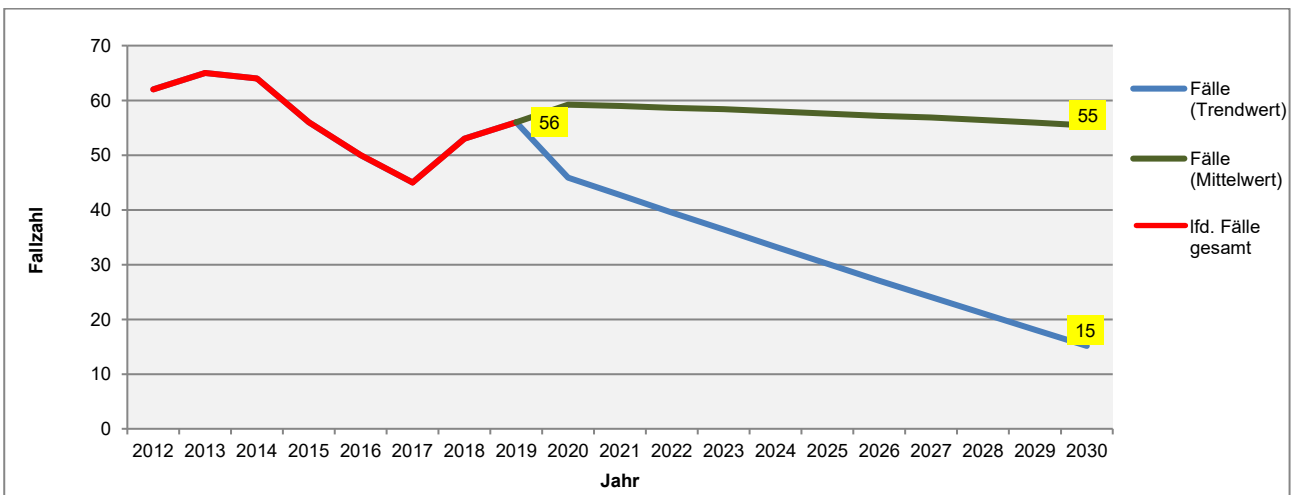


Abbildung 124: Prognose der Fallzahlenentwicklung - stationäre Hilfen

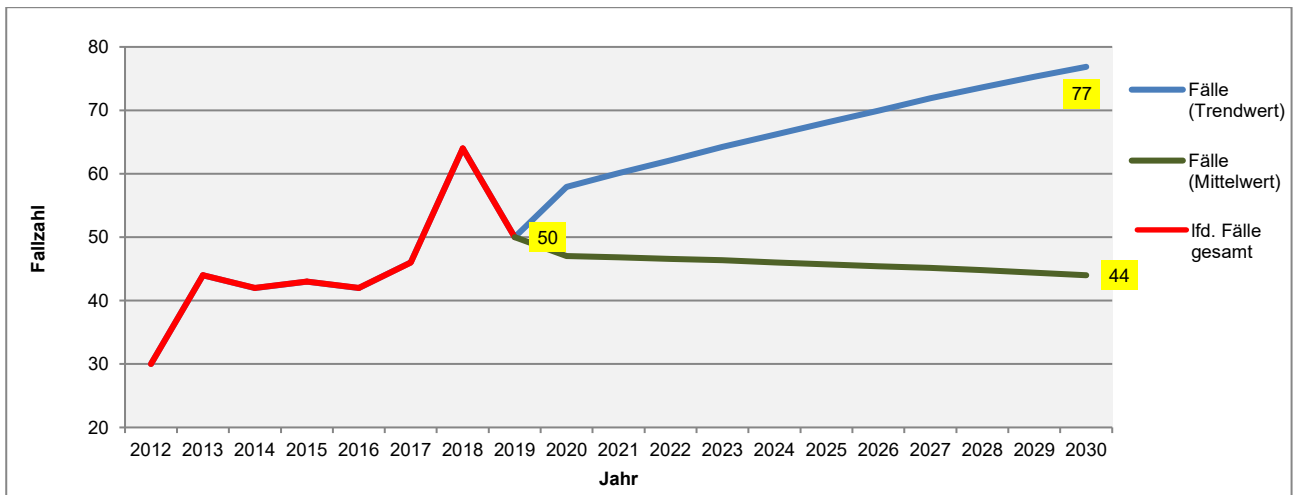


Abbildung 125: Prognose der Fallzahlenentwicklung - angrenzende Aufgaben

6.8.4 Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen

Bestandsbewertung

Der ermittelte Belastungsindex des Sozialraums wird im Vergleich aller Sozialräume als sehr belastet ausgewiesen. Die Fallzahlen gesamt berechnet auf 1.000 Kinder und Jugendliche des Sozialraumes weisen erhöhte Werte aus, die nur geringfügig unterhalb des Landkreisdurchschnitts liegen.

Die Prognose der zu erwartenden Fallzahlen in diesem Sozialraum zeigt sowohl nach Trendwert- als auch nach Mittelwertberechnung eine gleichbleibende bzw. rückläufige Tendenz auf.

Der zu erwartende Rückgang der Anzahl der der Altersgruppe der 0 bis unter 21-Jährigen i. H. v. ca. 6,7 % wurde in der Prognoseberechnung berücksichtigt. Der rückläufige Trend der Anzahl dieser Altersgruppe verläuft analog der Entwicklung Landkreises Zwickau sowie des Freistaates Sachsen.

Die Angebotsstruktur der ambulanten Hilfen zur Erziehung ist im Sozialraum nicht vollumfänglich verortet, der Hilfebedarf wird jedoch durch die im Sozialraum wirkenden Leistungen freier Träger kompensiert. Des Weiteren können ergänzend Angebote der angrenzenden Sozialräume genutzt werden.

Betrachtet man die flankierenden Bereiche der Jugendhilfe, können für den Sozialraum folgende Feststellungen getroffen werden:

Zum Zeitpunkt der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung (2017) Teilfachplan der Leistungsbereiche der §§ 11-14 und § 16 SGB VIII und Frühe Hilfen wurde ein Defizit in der Angebotsstruktur festgestellt. Der Einsatz von Schulsozialarbeit an den Allgemeinbildenden Schulen stellt ein weiteres präventives und unterstützendes Angebot dar, das sich positiv auf die Versorgungslage auswirkt. Des Weiteren ergänzen ehrenamtliche Angebotsstrukturen die Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum.

Dem gesetzlichen Auftrag des Landkreises Zwickau, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 bis 6/7 Jahren sicherzustellen, wird im Sozialraum Rechnung getragen. Die Versorgungssituation gilt als gesichert, wobei Synergien benachbarter Gemeinden im Sozialraum genutzt werden müssen, um die vielfältigen Anmeldeströme ausreichend berücksichtigen zu können. Das Angebot umfasst auch Kinder und ihre Familien, die bereits Hilfen zur Erziehung bzw. angrenzende Aufgaben erhalten. An der Schule Am Sachsenring mit Förderschwerpunkt Lernen

steht kein Hort-Angebot zur Verfügung, die Kinder werden in Regelhorten ihrer Herkunftsgemeinden oder in einer Tagesgruppe betreut.

Unter Berücksichtigung einer konsequenten Nutzung oben aufgeführter Wechselwirkungen im Rahmen der vorhandenen und im Sozialraum wirkenden Angebotsstruktur werden die Kapazitäten im Bereich Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben im Landkreis gesamt als knapp ausreichend bewertet. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der einzelnen Fälle wird trotz der rückläufigen demografischen Entwicklung mittelfristig nicht mit einer spürbaren Entspannung der Versorgungslage zu rechnen sein. Langfristig freiwerdende Ressourcen sind zu Gunsten einer beschleunigten und bedarfsgerechten Hilfestellung sowie für die Deckung von unvorhergesehenen Bedarfen aufzuwenden.

Handlungsempfehlungen

Im Sozialraum ist ein vielfältiges und Angebot an präventiv wirkenden Leistungen gem. §§ 11-14 SGB VIII verortet bzw. überregional nutzbar, das in Teilen derselben Zielgruppe zur Verfügung steht. Neben den Kinder- und Jugendeinrichtungen wird das Leistungsangebot Streetwork unterbreitet. Darüber hinaus kommt dem Bereich Schulsozialarbeit eine besondere Bedeutung zu; weil dieses Leistungsangebot konzeptionell darauf abzielt, eine Brückenfunktion zwischen den unterschiedlichen sozialen Kontexten und Sozialisationsinstanzen wahrzunehmen. In dieser Funktion nimmt sie eine wichtige Schlüsselposition bei Vernetzungen und Kooperationsbeziehungen ein.

Schnittstellen zu allen geeigneten Leistungsbereichen der Jugendhilfe sollten gesucht und konsequent genutzt werden. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die Betreuung von Förderschülern in einer Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII immer die geeignete Leistungsform ist, im Einzelfall sollten außerschulische Betreuungsmöglichkeiten gesucht werden, die dem tatsächlichen Förderbedarf besser entsprechen.

6.9 Sozialraum 9

Der Sozialraum umfasst folgende Kommunen:

- Stadt Lichtenstein mit den Ortsteilen Heinrichsort und Rödlitz,
- Gemeinde Bernsdorf mit den Ortsteilen Hermsdorf und Rüsdorf,
- Gemeinde Gersdorf,
- Gemeinde St. Egidien mit den Ortsteilen Kuhschnappel und Lobsdorf.

Die Stadt Lichtenstein und die Gemeinden Bernsdorf und St. Egidien haben sich zur Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“ zusammengeschlossen. Lichtenstein ist erfüllende Gemeinde und Sitz der Verwaltungsgemeinschaft.

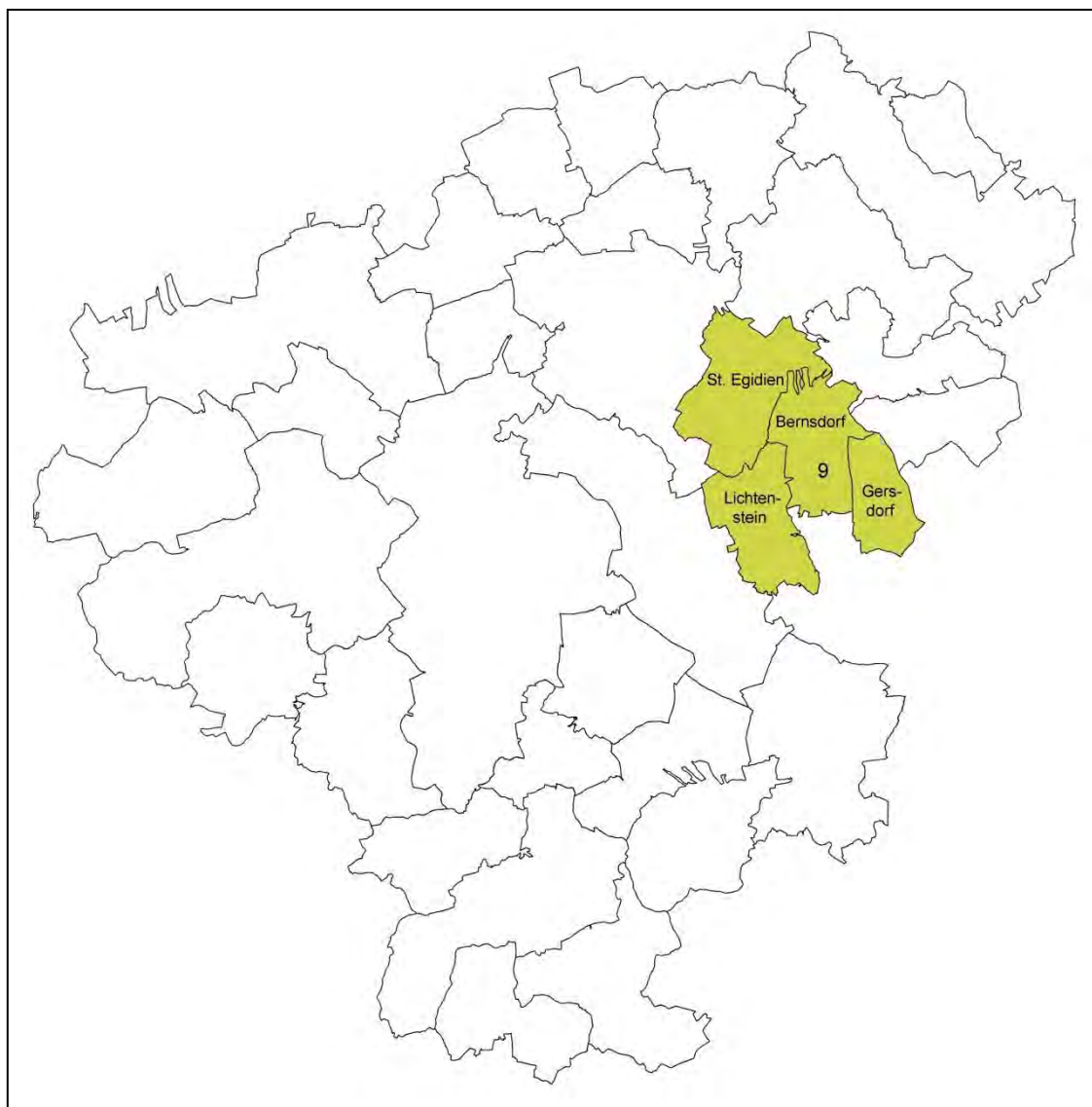


Abbildung 126: Sozialraum 9

6.9.1 Sozialstruktur

6.9.1.1 Bevölkerung

Im Sozialraum 9 lebten zum 31.12.2019 insgesamt 20.591 Einwohner, dies entspricht 6,5 % der Gesamtbevölkerung des Landkreises. Die Gruppe der 0- bis unter 21-Jährigen umfasst 3.460 Einwohner (16,8 %).

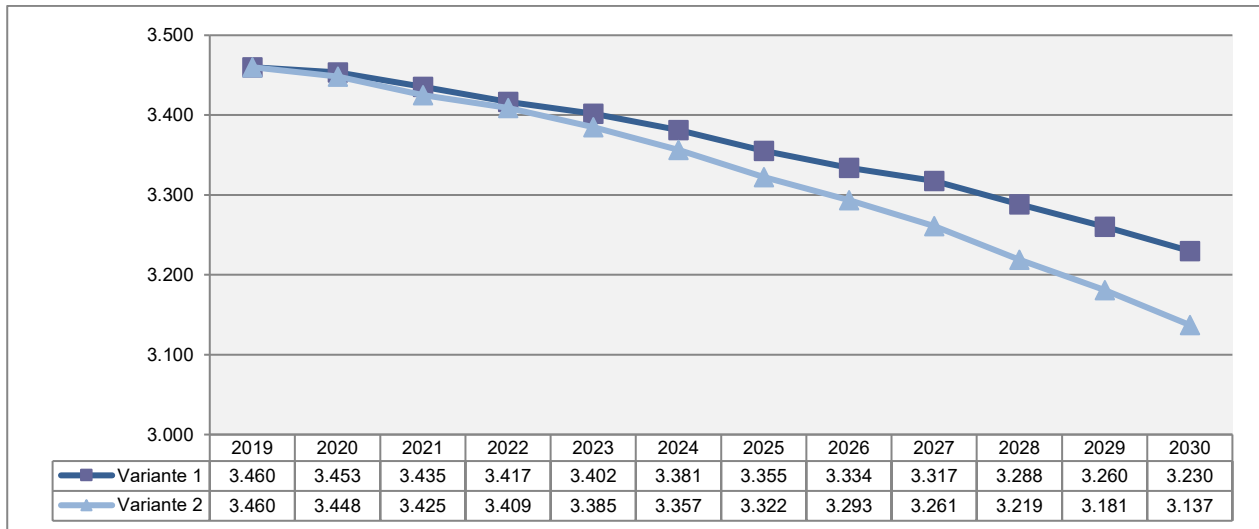


Abbildung 127: Bevölkerungsprognose Altersgruppe 0- unter 21 Jahre

Wie aus dem oben dargestellten Diagramm hervorgeht, wird die Anzahl der Einwohner in der planungsrelevanten Altersgruppe in den nächsten zehn Jahren stetig zurückgehen. Basierend auf den Daten der 7. RBV des StaLA ist im Sozialraum 9 ein Rückgang zwischen 6,7 % (Variante 1) und 9,3 % (Variante 2) zu erwarten, was annähernd dem Landkreisdurchschnitt entspricht (6,4 % bzw. 9,5 %)

6.9.1.2 Sozialraumanalyse

Im Vergleich aller 13 Sozialräume des Landkreises ordnet sich Sozialraum 9 auf Rang 9 und damit im Mittelfeld (durchschnittliche Belastung) ein.

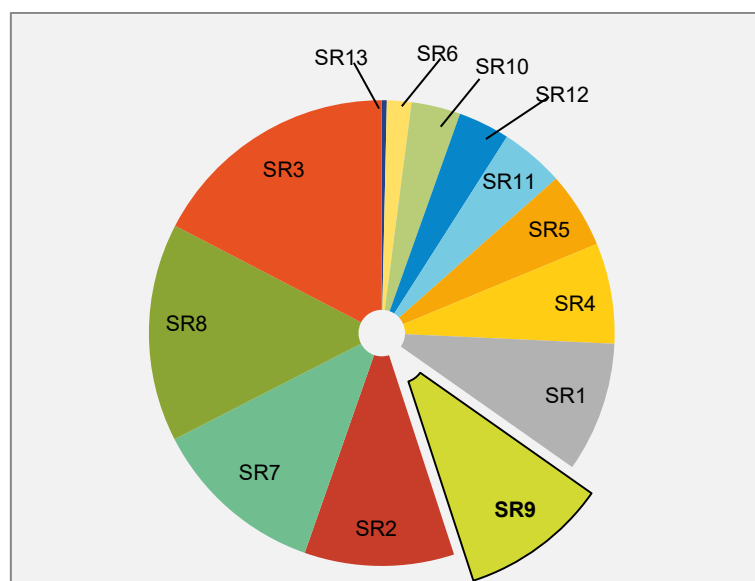


Abbildung 128: Belastungsindex

6.9.2 Bestandserfassung

6.9.2.1 Infrastruktur

Im Sozialraum 9 sind folgende Leistungen verortet:

Leistung nach SGB VIII	Träger	Leistung	Standort	Wirkungsbereich/SR	Kapazität
Hilfen zur Erziehung - stationär					
§ 33	Lebenshaus e. V.	Pflegeeltern Akquise, Beratung, Betreuung, Weiterbildung	Weststr. 1a 09350 Lichtenstein	Landkreis	--- [1]
§ 33	Pflegeeltern	Vollzeitpflege	Familien	Landkreis	21
§ 34 i. V. m. § 35a und § 41	Kinderarche Sachsen e. V.	Heilpädagogische Wohngruppe	An der Jugendherb. 3c 09350 Lichtenstein	Landkreis	16
angrenzende Aufgaben					
§ 35a	Christlicher Schulverein e. V. Gersdorf	Eingliederungshilfe	Hauptstr. 188 09355 Gersdorf	Landkreis	
§ 42	Pflegestelle	Inobhutnahme	Lichtenstein	Landkreis	1-2

[1] Keine Kapazität festgesetzt

6.9.2.2 Fallzahlenanalyse

Bei Betrachtung der Fallzahlen aus den Leistungsbereichen §§ 27 ff SGB VIII bzw. den angrenzenden Aufgaben ist für das Jahr 2019 Folgendes festzustellen:

- das Fallaufkommen im Sozialraum 9 entspricht 3 % der Gesamtfälle,
- die Anzahl der Fälle je 1.000 Kinder und Jugendlichen in der planungsrelevanten Altersgruppe liegt bei 19,9 (Landkreisdurchschnitt 43,2 Fälle),
- die Fälle aus dem Leistungsbereich der stationären Hilfen nehmen prozentual den größten Anteil ein (33 %).

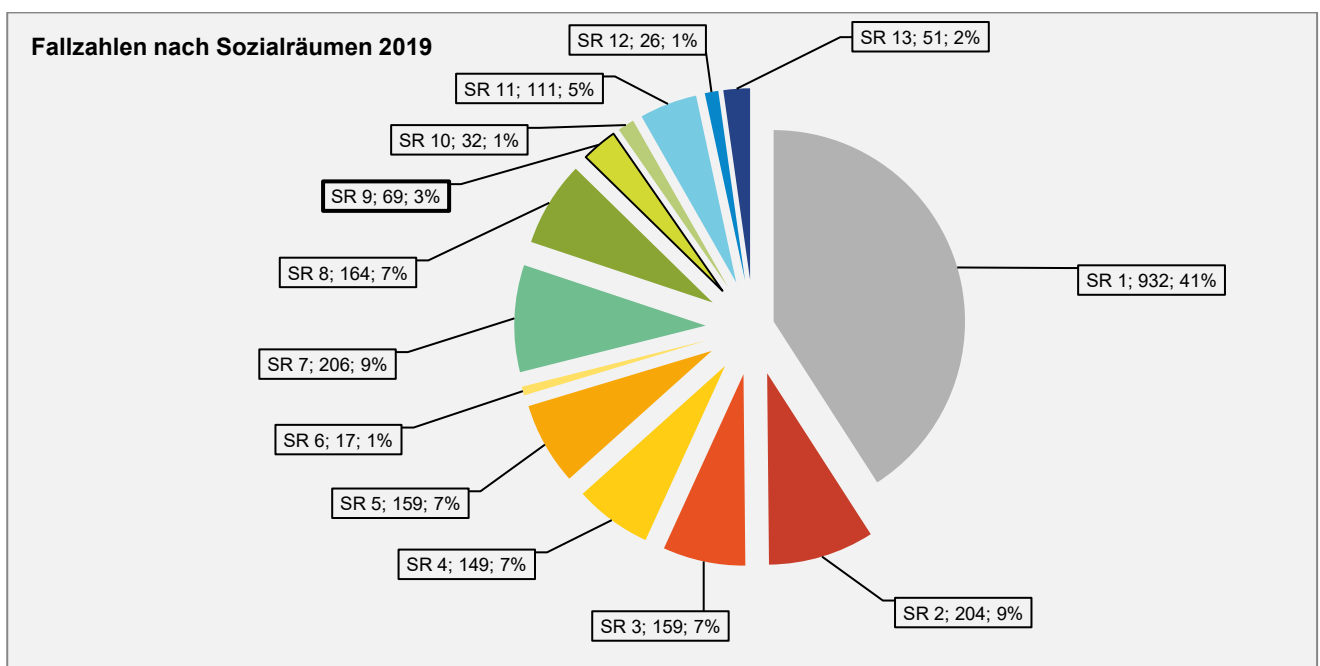


Abbildung 129: Fallzahlenverteilung 2019

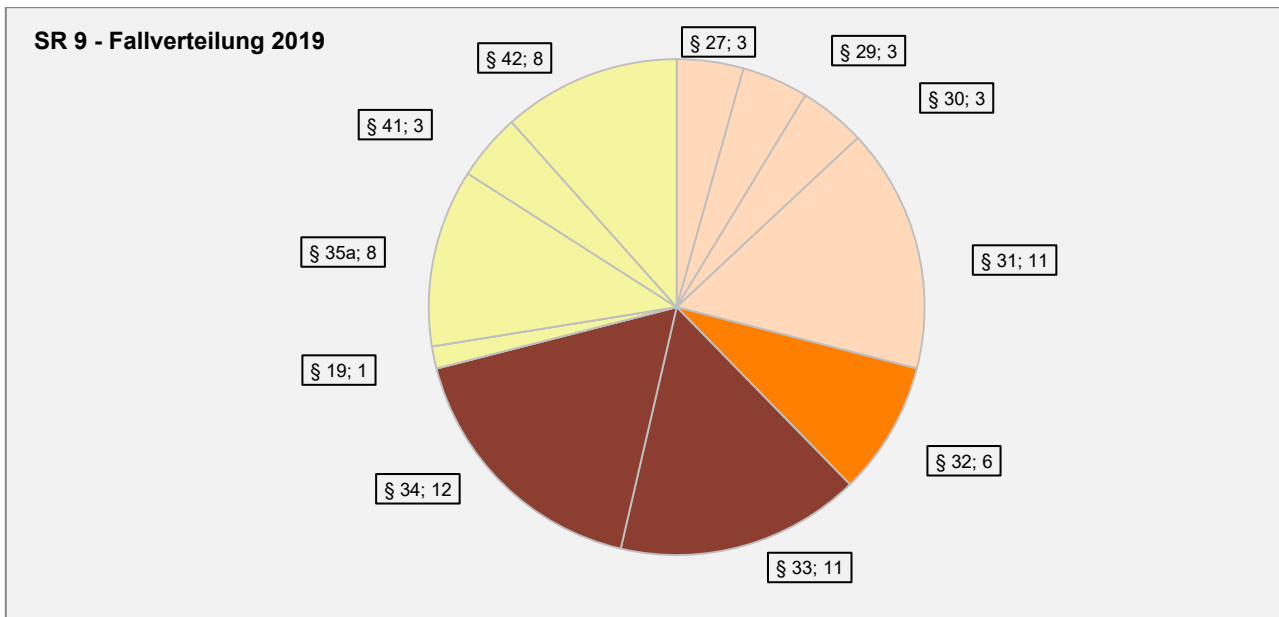


Abbildung 130: Fallzahlenverteilung nach Leistungsbereichen

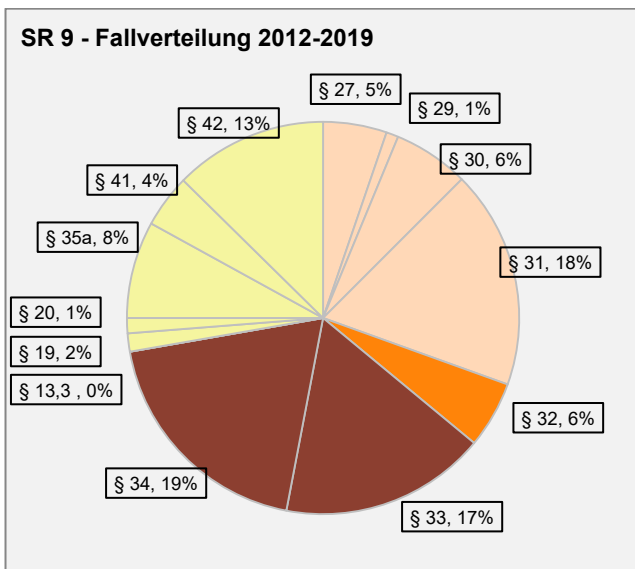


Abbildung 131: Anteil Leistungen am Gesamtfallaufkommen (Ø)

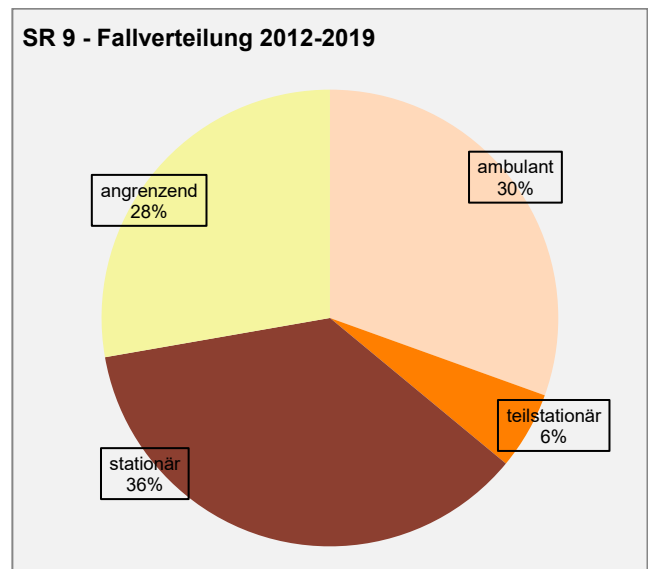


Abbildung 132: Anteil Leistungsbereich am Gesamtfallaufkommen (Ø)

Die Verteilung der Fallzahlen in den einzelnen Leistungen bzw. den Leistungsbereichen entspricht im Sozialraum 9 annähernd der des Landkreises; es sind keine Abweichungen festzustellen.

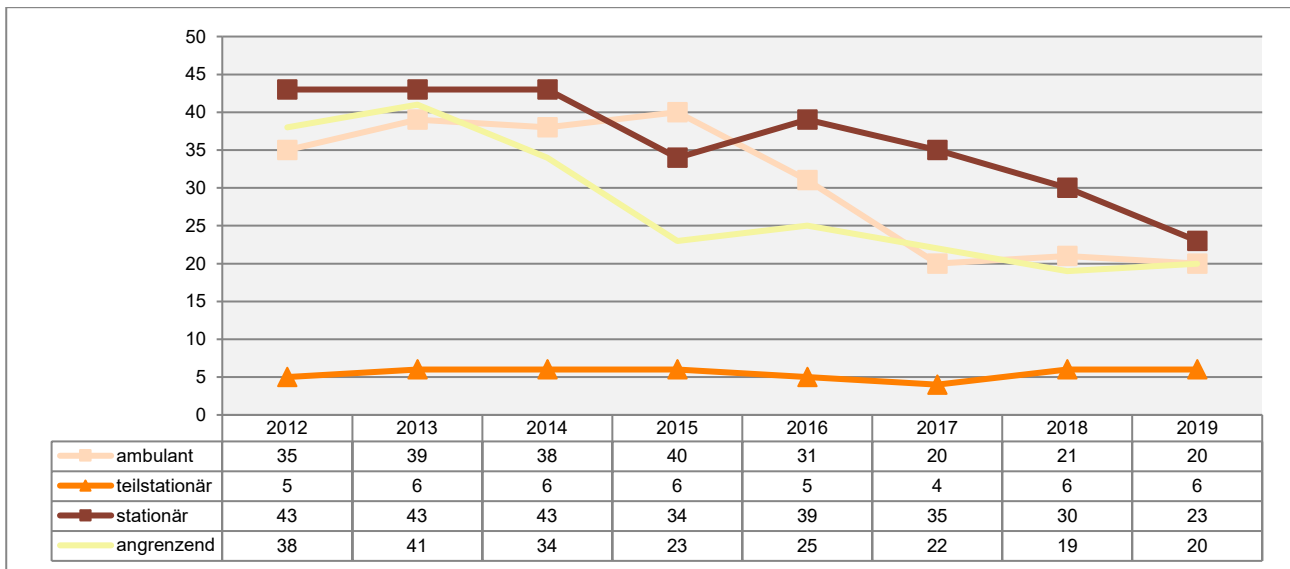


Abbildung 133: Fallzahlenentwicklung nach Leistungsbereichen

Die Fallzahlen im Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII) liegen 2019 deutlich unter dem Niveau wie zu Beginn des Betrachtungszeitraumes (- 41 %).

Sowohl ambulante als auch stationäre Hilfen verzeichnen mit Blick auf das Ausgangsjahr Rückgänge in unterschiedlich starker Ausprägung¹¹ (insbesondere §§ 30 und 31 SGB VIII), während die teilstationären Hilfen leicht zunehmen.

Die Fallzahlen im Leistungsbereich der angrenzenden Aufgaben haben sich im Vergleich zu 2012 um nahezu halbiert – 47,7 % (hier insbesondere §§ 19 und 42 SGB VIII).

Bei Betrachtung der Anteile der Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen ist zu erkennen, dass die ambulanten Leistungen anteilig konstant geblieben sind während stationäre Leistungen eine rückläufige Entwicklung nahmen und teilstationäre Leistungen zugenommen haben.

Der Anteil der angrenzenden Aufgaben war ebenfalls rückläufig (2012; 31,4 %, 2019; 29,0 %).

6.9.3 Bedarfserfassung

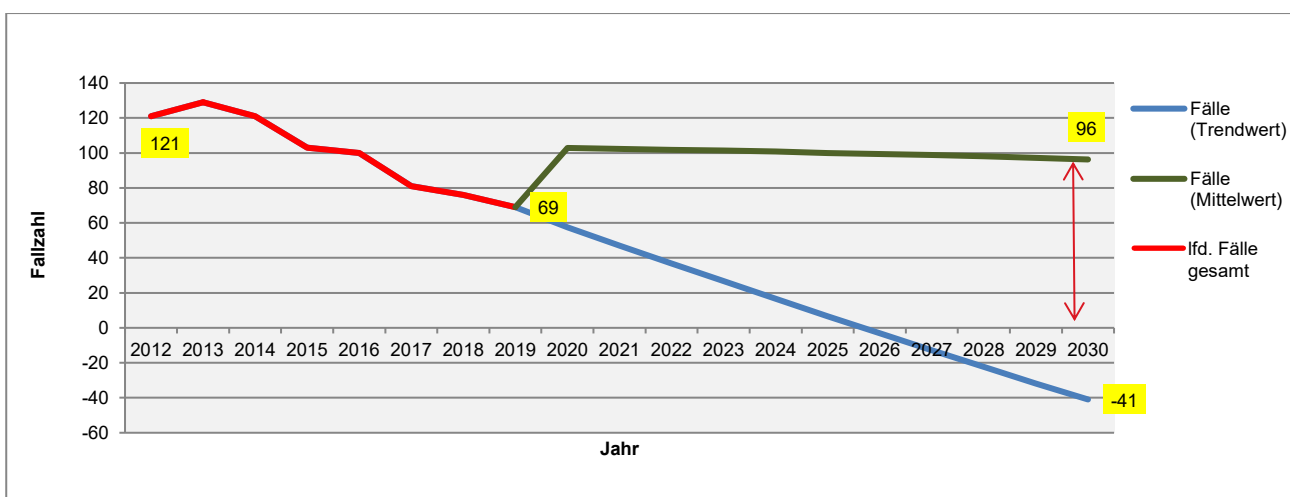


Abbildung 134: Prognose Fallzahlenentwicklung - gesamt

¹¹ ambulant + -42,9 %, stationär - 46,5 %

Im obigen Diagramm ist, ausgehend von den Fallzahlen der Jahre 2012 bis 2019 sowie der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung der planungsrelevanten Altersgruppe, für den Sozialraum 9 die künftige Entwicklung der Anzahl der jährlich zu erwartenden Fälle in den Leistungsbereichen Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben dargestellt.

Die entstandenen Kurven bilden einen sog. Wertekorridor, innerhalb dessen Grenzen sich die jährlichen absoluten Fallzahlen voraussichtlich bewegen werden.

Der Sozialraum 9 stellt insoweit eine Besonderheit dar, als dass die Entwicklung der Fallzahlen in den vergangenen Jahren kontinuierlich rückläufig war. So gab es 2019 rund 43 % weniger Fälle als noch zu Beginn des Betrachtungszeitraums.

In den nachfolgenden Diagrammen ist die erwartete Entwicklung in den jeweiligen Leistungsbereichen der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen sowie der angrenzenden Aufgaben dargestellt.

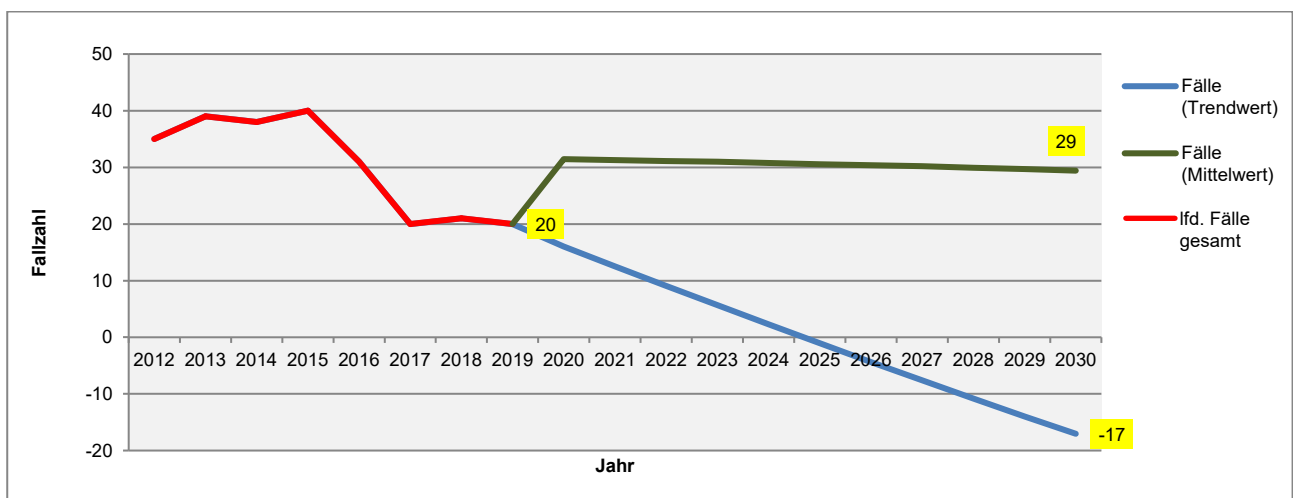


Abbildung 135: Prognose der Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen

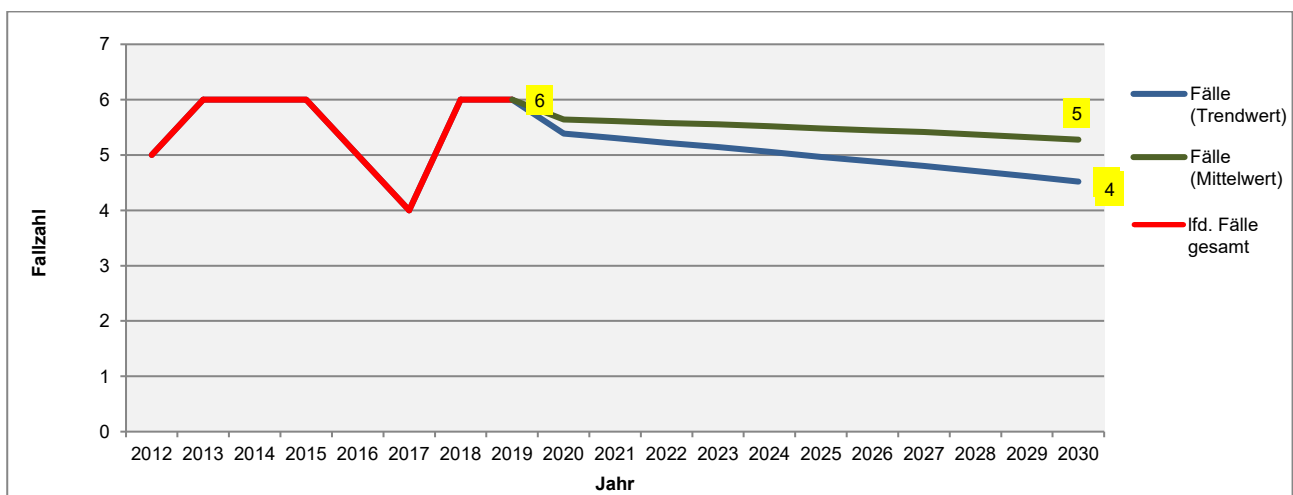


Abbildung 136: Prognose der Fallzahlenentwicklung - teilstationäre Hilfen

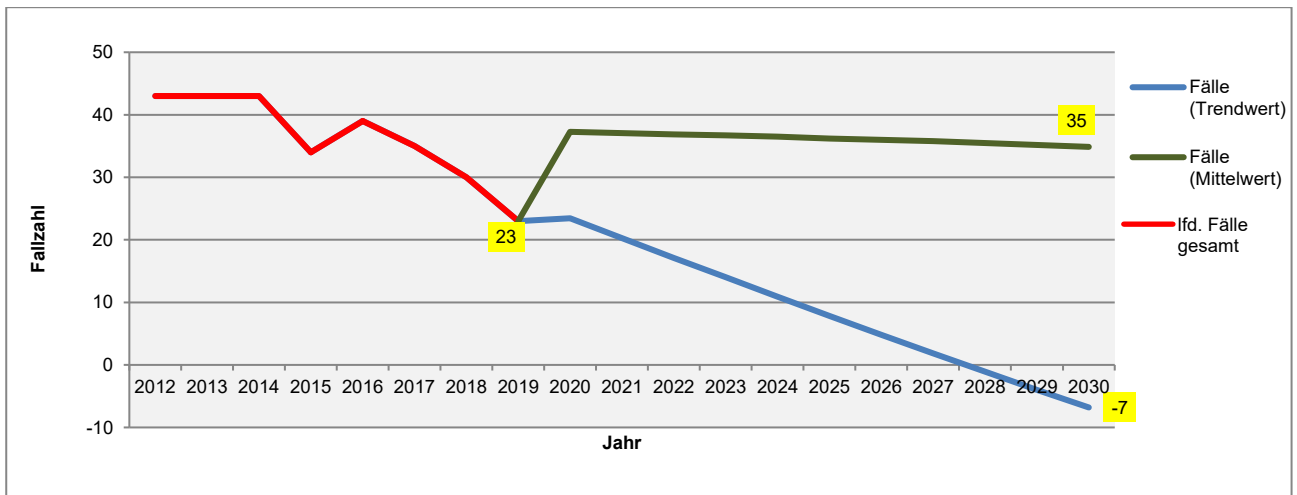


Abbildung 137: Prognose der Fallzahlenentwicklung - stationäre Hilfen

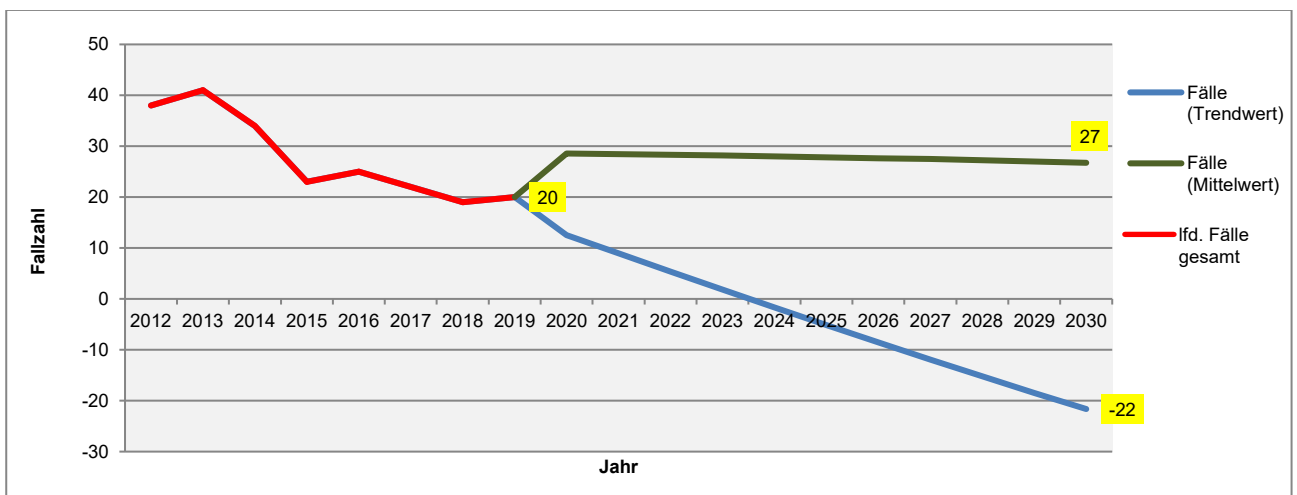


Abbildung 138: Prognose der Fallzahlenentwicklung - angrenzende Aufgaben

6.9.4 Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen

Bestandsbewertung

Der ermittelte Belastungsindex des Sozialraums ergibt eine durchschnittliche Belastung im Vergleich aller Sozialräume. Die Fallzahlen gesamt berechnet auf 1.000 Kinder und Jugendliche des Sozialraumes weisen geringe Werte deutlich unter dem Landkreisdurchschnitt aus.

Die Prognose der zu erwartenden Fallzahlen in diesem Sozialraum zeigt nach Trendwertberechnung eine stark abfallende Kurve, nach der Mittelwertberechnung steigt die Prognose ein Jahr, bevor sie sich auf nahezu gleichbleibendem Niveau verfestigt. Ursächlich hierfür ist die bereits deutlich rückläufige Fallzahlentwicklung aus den letzten Jahren, die rechnerisch weiter verstärkt wird.

Der zu erwartende Rückgang der Anzahl der der Altersgruppe der 0 bis unter 21-Jährigen i. H. v. ca. 6,7 % wurde in der Prognoseberechnung berücksichtigt. Der rückläufige Trend der Anzahl dieser Altersgruppe verläuft analog der Entwicklung Landkreises Zwickau sowie des Freistaates Sachsen.

Angebote des Leistungsbereiches der ambulanten Hilfen zur Erziehung sind im Sozialraum nicht verortet, jedoch ist eine Anzahl von Trägern mit entsprechenden Angebotsstrukturen vor Ort wirksam, die den Hilfebedarf sichern.

Des Weiteren können ergänzend Angebote der angrenzenden Sozialräume 5 und 8 genutzt werden.

Betrachtet man die flankierenden Bereiche der Jugendhilfe, können für den Sozialraum folgende Feststellungen getroffen werden:

Zum Zeitpunkt der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung (2017) Teilfachplan der Leistungsbereiche der §§ 11-14 und § 16 SGB VIII und Frühe Hilfen wurde ein Defizit in der Angebotsstruktur festgestellt. Als präventives Angebot kommt im Sozialraum Streetwork sowie Schulsozialarbeit an den Allgemeinbildenden Schulen zum Einsatz, was sich positiv auf die Versorgungslage auswirkt. Des Weiteren ergänzen ehrenamtliche Angebotsstrukturen die Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum.

Dem gesetzlichen Auftrag des Landkreises Zwickau, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 bis 6/7 Jahren sicherzustellen, wird im Sozialraum Rechnung getragen. Die Versorgungssituation gilt als gesichert, wobei hier verstärkt Synergien innerhalb des Sozialraums genutzt werden müssen, um die vielfältigen Anmeldeströme ausreichend berücksichtigen zu können. Das Angebot umfasst auch Kinder und ihre Familien, die bereits Hilfen zur Erziehung bzw. angrenzende Aufgaben erhalten.

Unter Berücksichtigung einer konsequenten Nutzung oben aufgeführter Wechselwirkungen im Rahmen der vorhandenen und im Sozialraum wirkenden Angebotsstruktur werden die Kapazitäten im Bereich Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben im Landkreis gesamt als knapp ausreichend bewertet. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der einzelnen Fälle wird trotz der rückläufigen demografischen Entwicklung mittelfristig nicht mit einer spürbaren Entspannung der Versorgungslage zu rechnen sein. Langfristig freiwerdende Ressourcen sind zu Gunsten einer beschleunigten und bedarfsgerechten Hilfestellung sowie zur Deckung von unvorhergesehenen Bedarfen aufzuwenden.

Handlungsempfehlungen

Da im Sozialraum kein Angebot an präventiven Leistungen gem. §§ 11-14 und § 16 SGB VIII fest verortet angeboten wird, erhält Streetwork im Sozialraum einen exponierten Stellenwert. Zudem sind die im gesamten im Landkreis überregional wirkenden Angebote sowie die ehrenamtlichen Strukturen vor Ort zu nutzen.

Darüber hinaus kommt dem Bereich Schulsozialarbeit eine besondere Bedeutung zu; weil dieses Leistungsangebot konzeptionell darauf abzielt, eine Brückenfunktion zwischen den unterschiedlichen sozialen Kontexten und Sozialisationsinstanzen wahrzunehmen. In dieser Funktion nimmt sie eine wichtige Schlüsselposition bei Vernetzungen und Kooperationsbeziehungen ein.

Schnittstellen zu allen geeigneten Leistungsbereichen der Jugendhilfe sollten gesucht und konsequent genutzt werden.

6.10 Sozialraum 10

Der Sozialraum umfasst die

Gemeinde Mülsen mit den Ortsteilen Berthelsdorf, Marienau, Mülsen St. Jacob, Mülsen St. Micheln, Mülsen St. Niclas, Neuschönburg, Niedermülsen, Ortmannsdorf, Stangendorf, Thurm und Wulm.

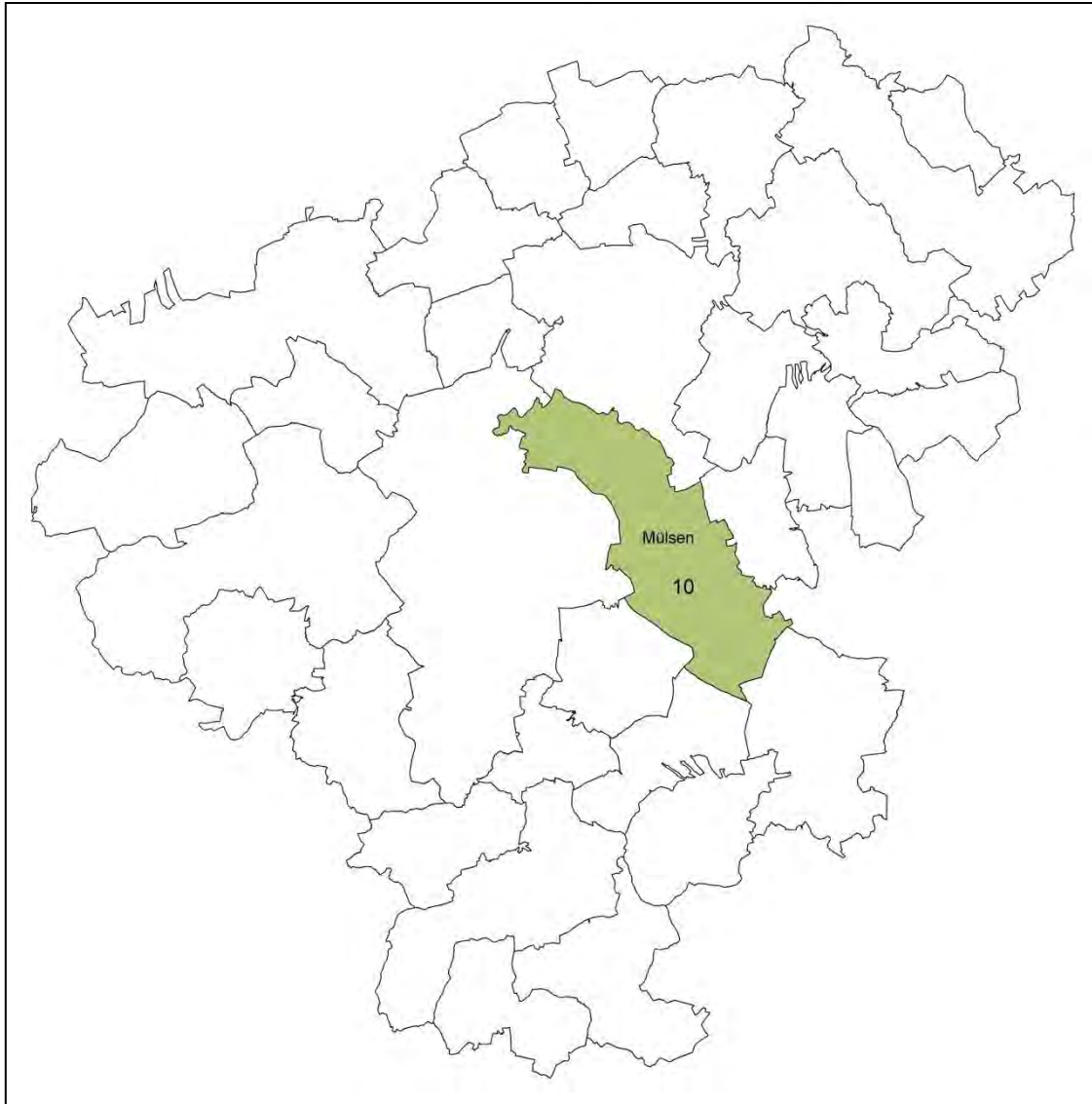


Abbildung 139: Sozialraum 10

6.10.1 Sozialstruktur

6.10.1.1 Bevölkerung

Im Sozialraum 10 lebten zum 31.12.2019 insgesamt 11.057 Einwohner, dies entspricht 3,5 % der Gesamtbevölkerung des Landkreises. Die Gruppe der 0- bis unter 21-Jährigen umfasst 1.943 Einwohner (17,6 %).

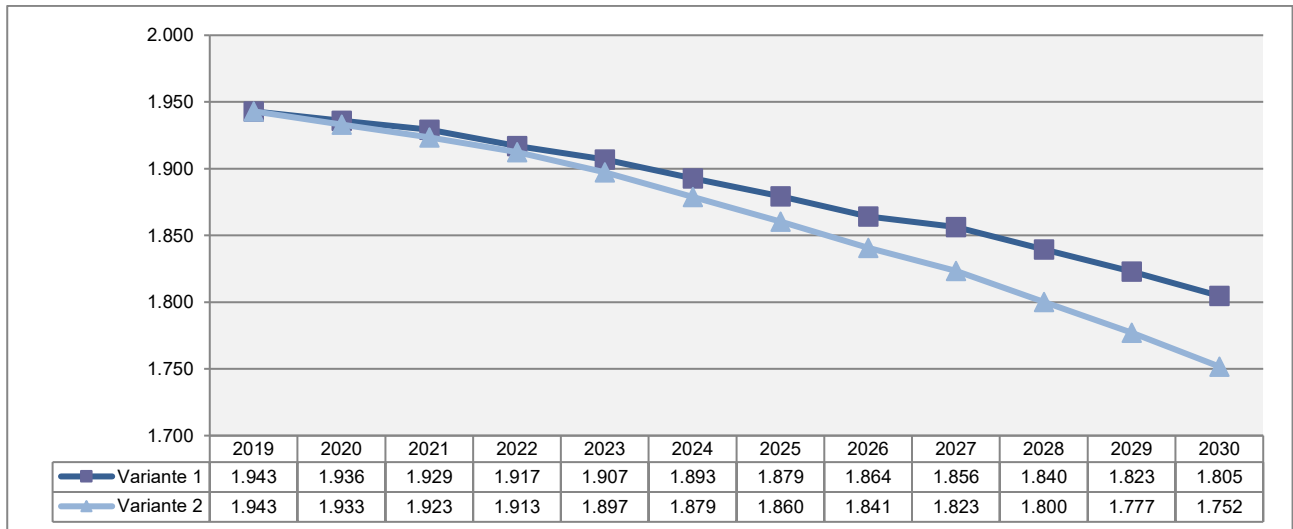


Abbildung 140: Bevölkerungsprognose Altersgruppe 0- unter 21 Jahre

Wie aus dem oben dargestellten Diagramm hervorgeht, wird die Anzahl der Einwohner in der planungsrelevanten Altersgruppe in den nächsten zehn Jahren stetig zurückgehen. Basierend auf den Daten der 7. RBV des StaLA ist im Sozialraum 10 ein Rückgang zwischen 7,1 % (Variante 1) und 9,8 % (Variante 2) zu erwarten, was über dem Landkreisdurchschnitt liegt (6,4 % bzw. 9,5 %).

6.10.1.2 Sozialraumanalyse

Im Vergleich aller 13 Sozialräume des Landkreises ordnet sich Sozialraum 10 auf Rang 3 ein und gilt damit als sehr gering belastet.

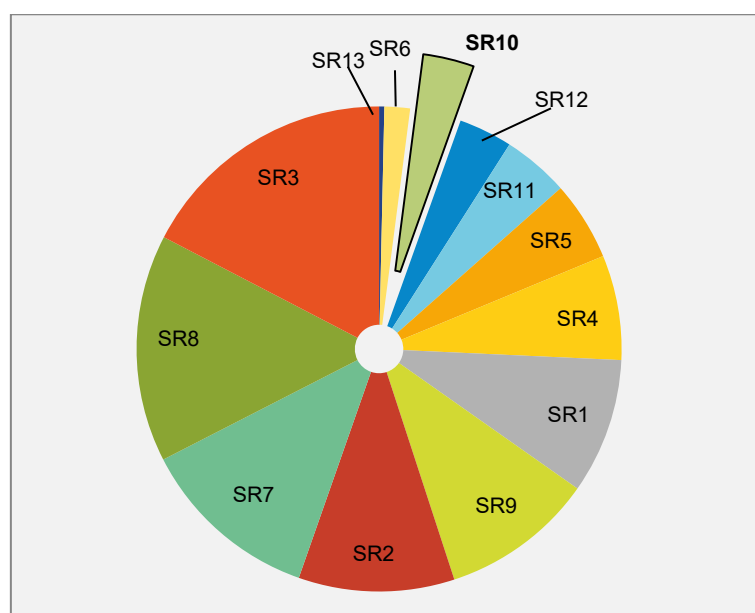


Abbildung 141: Belastungsindex

6.10.2 Bestandserfassung

6.10.2.1 Infrastruktur

Im Sozialraum 10 sind folgende Leistung verortet:

Leistung nach SGB VIII	Träger	Leistung	Standort	Wirkungsbereich/SR	Kapazität
Hilfen zur Erziehung – stationär					
§ 33	Pflegeeltern	Vollzeitpflege	Familien	Landkreis	8
§ 34	ASB KV Zwickau e. V.	Kinderwohngruppe Sternchen	Wildenfeser Str.12 08132 Mülsen	Landkreis	3

6.10.2.2 Fallzahlenanalyse

Bei Betrachtung der Fallzahlen aus den Leistungsbereichen §§ 27 ff SGB VIII bzw. den angrenzenden Aufgaben ist für das Jahr 2019 Folgendes festzustellen:

- das Fallaufkommen im Sozialraum 10 entspricht 1 % der Gesamtfälle,
- die Anzahl der Fälle je 1.000 Kinder und Jugendlichen in der planungsrelevanten Altersgruppe liegt bei 16,5 (Landkreisdurchschnitt 43,2 Fälle),
- die Fälle aus dem Leistungsbereich der stationären Hilfen sowie der angrenzenden Aufgaben nehmen prozentual den größten Anteil ein (jeweils 41 %), während die ambulanten Hilfen nur rund 9 % der Fälle umfassen.

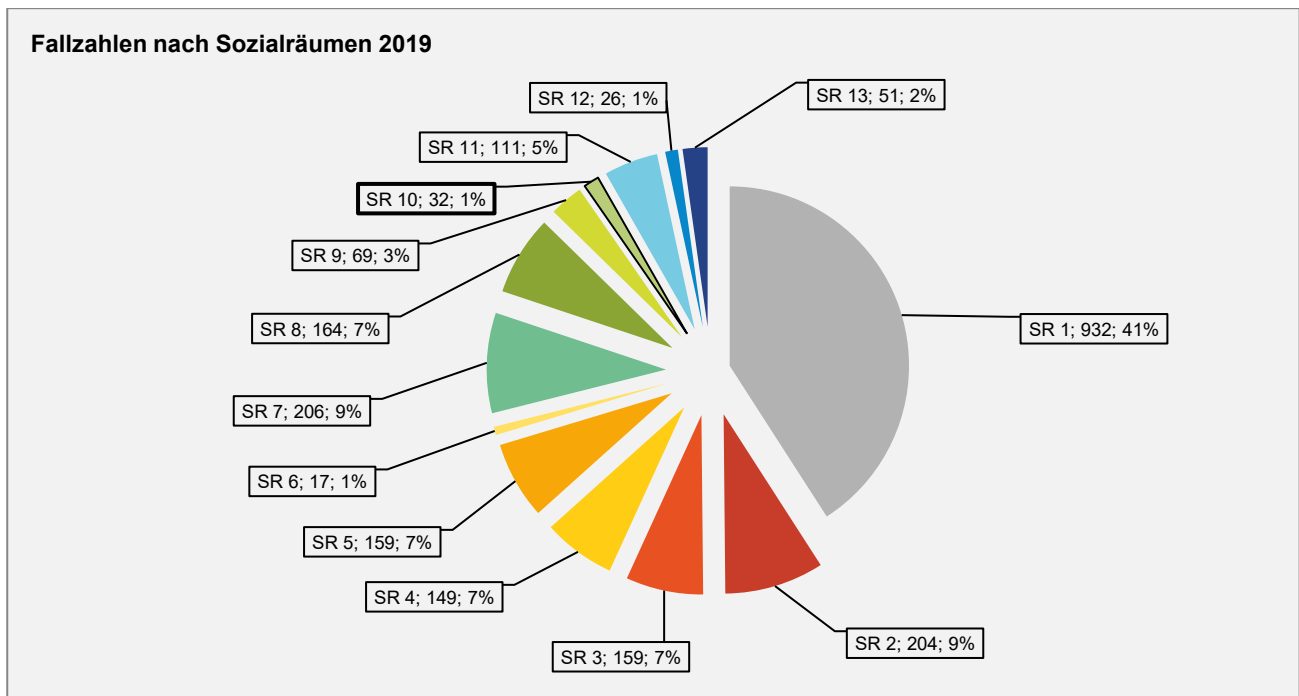


Abbildung 142: Fallzahlenverteilung 2019

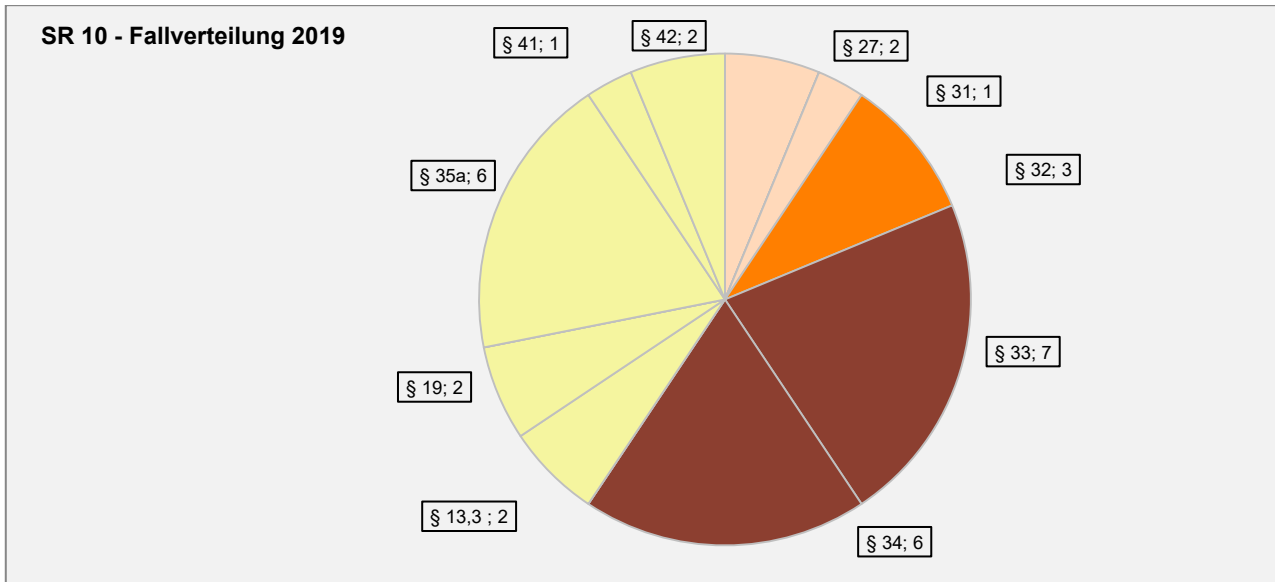


Abbildung 143: Fallzahlenverteilung nach Leistungsbereichen

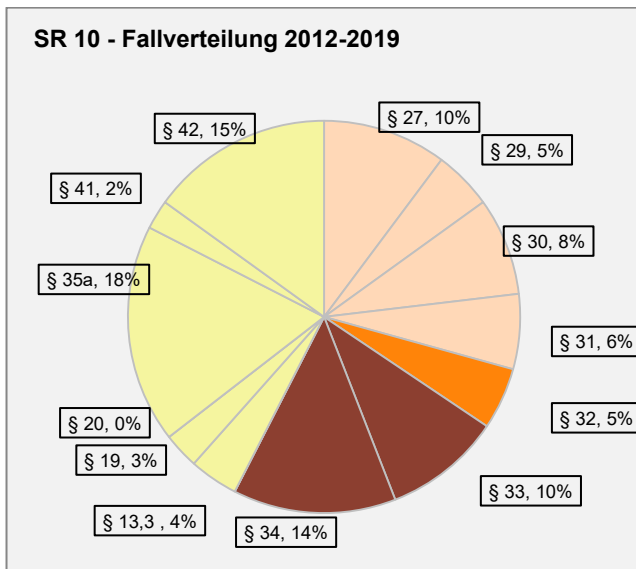


Abbildung 144: Anteil Leistungen am Gesamfallaufkommen (Ø)

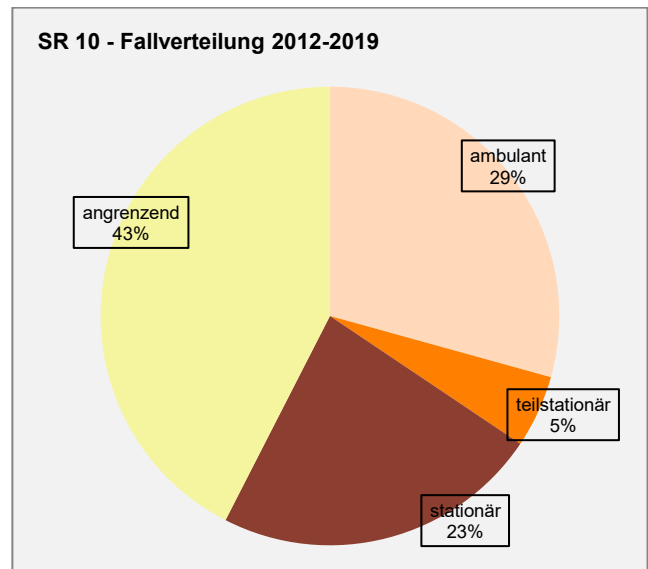


Abbildung 145: Anteil Leistungsbereiche am Gesamfallaufkommen (Ø)

Die Verteilung der Fallzahlen in den einzelnen Leistungen bzw. den Leistungsbereichen weicht im Sozialraum 10 signifikant von der des Landkreises ab. Insbesondere sind Abweichungen vom Landkreisdurchschnitt im Bereich der stationären Hilfen zu erkennen (13 Prozentpunkte weniger) sowie im Leistungsbereich der angrenzenden Aufgaben (14 Prozentpunkte mehr)

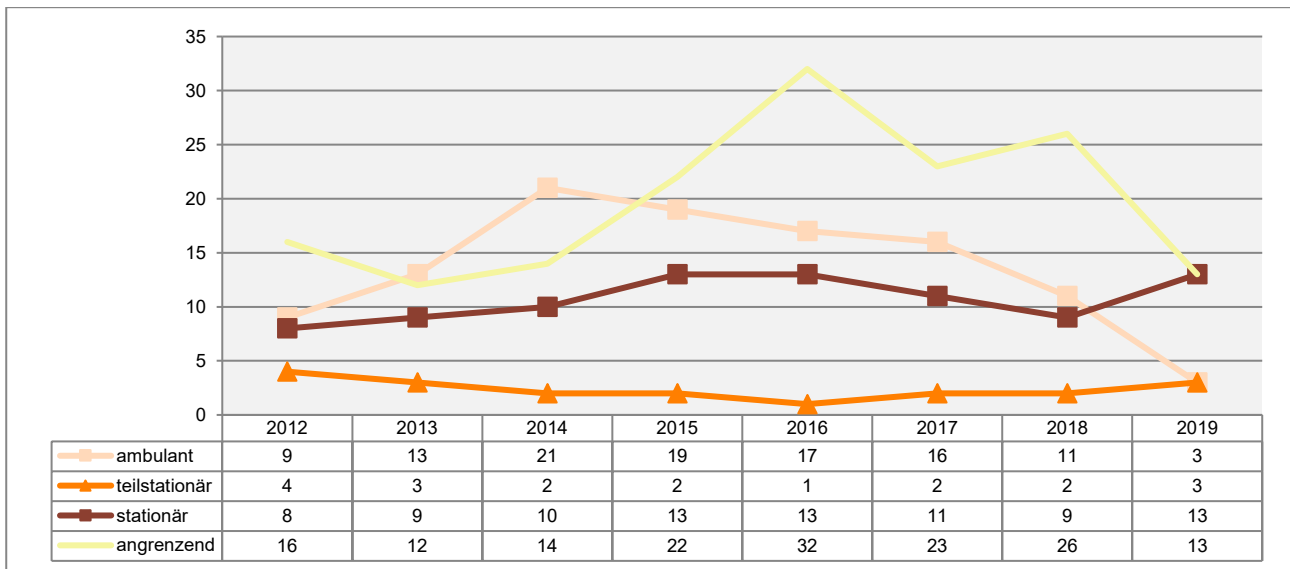


Abbildung 146: Fallzahlenentwicklung nach Leistungsbereichen

Die Fallzahlen im Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII) liegen 2019 unter dem Niveau wie zu Beginn des Betrachtungszeitraumes (- 9,5 %).

Sowohl ambulante als auch teilstationäre Hilfen verzeichnen mit Blick auf das Ausgangsjahr Rückgänge, wenn auch in unterschiedlich starker Ausprägung¹², während die stationären Hilfen stark zunahmten.

Die Fallzahlen im Leistungsbereich der angrenzenden Aufgaben sind im Vergleich zu 2012 um rund 19 % zurückgegangen.

Bei Betrachtung der Anteile der Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen ist zu erkennen, dass die ambulanten und teilstationären Leistungen anteilig in unterschiedlichem Maße zurückgingen während die stationären Leistungen eine gegenteilige Entwicklung nahmen und stark zulegten. Der Anteil der angrenzenden Aufgaben war ebenfalls rückläufig (2012; 43,2 %, 2019; 40,6 %).

6.10.3 Bedarfserfassung

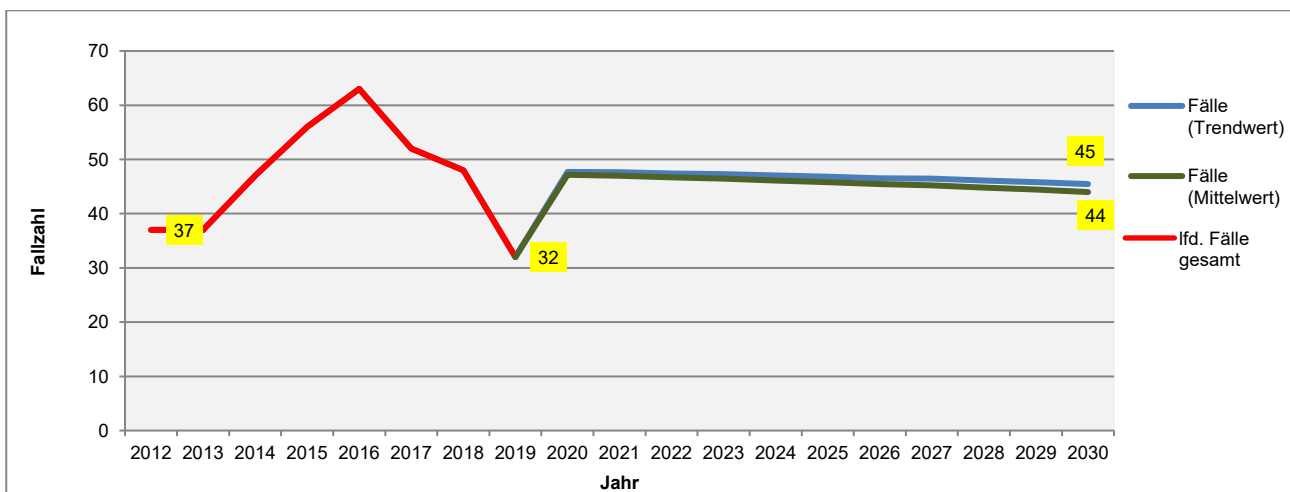


Abbildung 147: Prognose der Fallzahlenentwicklung - gesamt

Im obigen Diagramm ist, ausgehend von den Fallzahlen der Jahre 2012 bis 2019 sowie der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung der planungsrelevanten Altersgruppe, für den

¹² ambulant -66,7 %, teilstationär -25,0 %, stationär +62,5 %

Sozialraum 10 die künftige Entwicklung der Anzahl der jährlich zu erwartenden Fälle in den Leistungsbereichen Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben dargestellt.

Die entstandenen Kurven bilden einen sog. Wertekorridor, innerhalb dessen Grenzen sich die jährlichen absoluten Fallzahlen voraussichtlich bewegen werden.

Im Rückblick verläuft die Entwicklung der Fallzahlen nahezu zweigeteilt – einem mehrjährigen Anstieg folgte ein ebenso kontinuierlicher Rückgang, so dass 2019 das Niveau des Anfangsjahres unterschritten wurden (-13,5 %).

Von dieser Ausgangslage ermitteln sich sowohl in der Trendwert- als auch in der Mittelwertberechnung perspektivisch gleiche Verläufe – einem kurzfristigen Anstieg folgt mittel- und langfristig eine Stagnation auf annähernd gleichem Niveau; ein Wertekorridor entsteht nicht.

In den nachfolgenden Diagrammen ist die erwartete Entwicklung in den jeweiligen Leistungsbereichen der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen sowie der angrenzenden Aufgaben dargestellt.

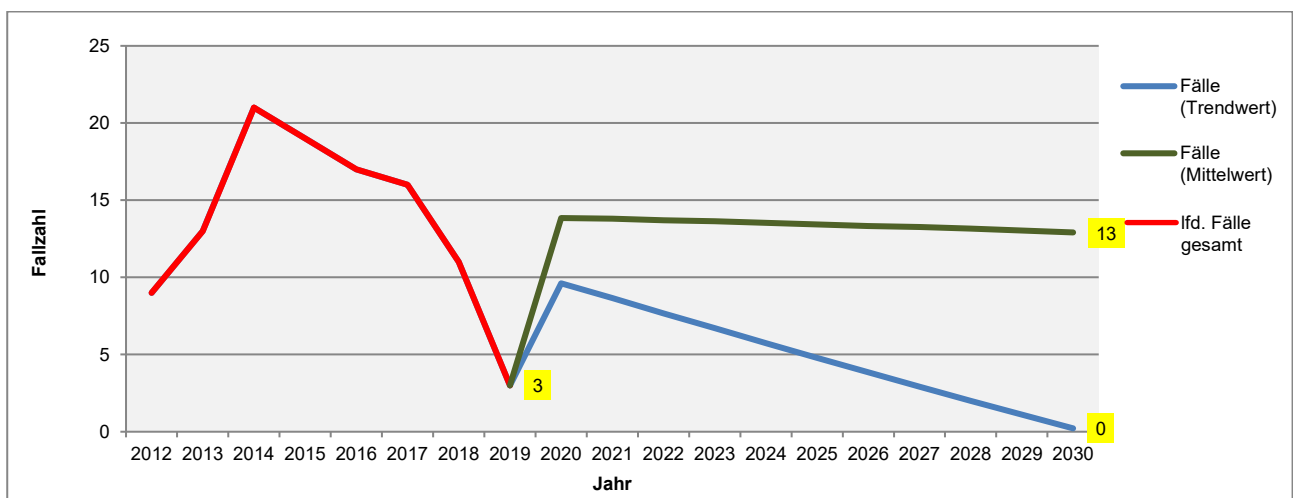


Abbildung 148: Prognose der Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen

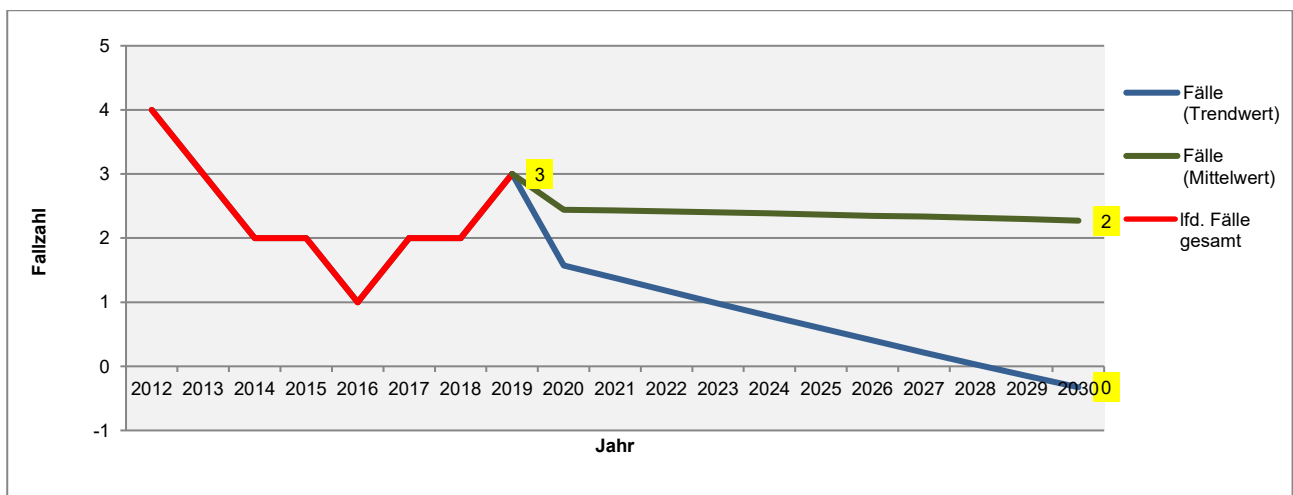


Abbildung 149: Prognose der Fallzahlenentwicklung - teilstationäre Hilfen

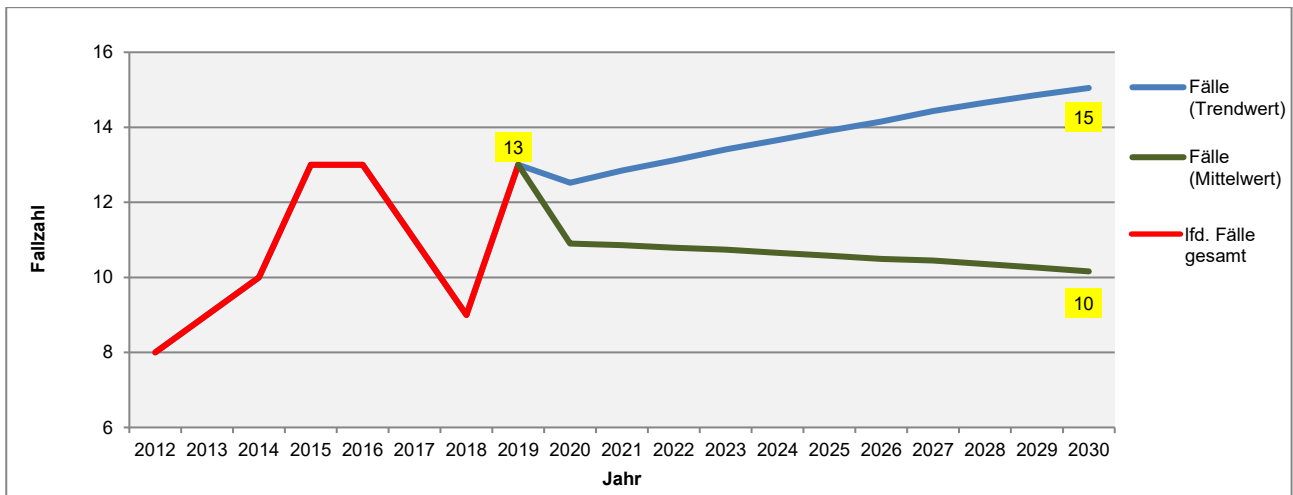


Abbildung 150: Prognose der Fallzahlenentwicklung - stationäre Hilfen

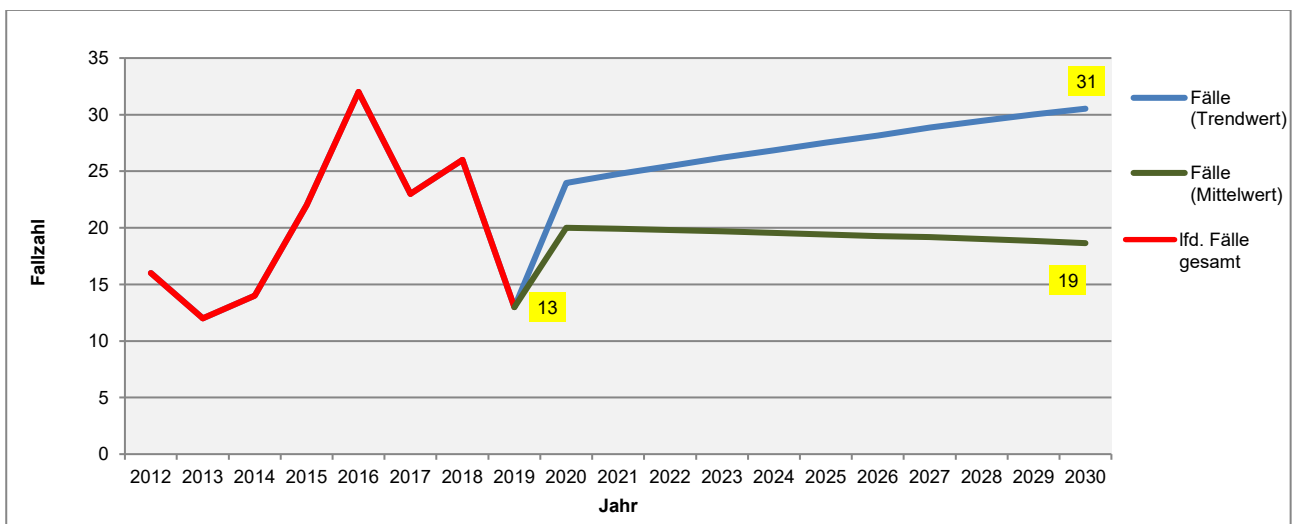


Abbildung 151: Prognose der Fallzahlenentwicklung - angrenzende Aufgaben

6.10.4 Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen

Bestandsbewertung

Der ermittelte Belastungsindex des Sozialraums ergibt eine sehr geringe Belastung im Vergleich aller Sozialräume. Die Fallzahlen gesamt berechnet auf 1.000 Kinder und Jugendliche des Sozialraumes weisen ebenfalls geringe Werte aus, die weit unter dem Landkreisdurchschnitt liegen. Die Prognose der zu erwartenden Fallzahlen in diesem Sozialraum zeigt sowohl nach Trendwert- als auch nach Mittelwertberechnung eine geringfügig steigende Tendenz. Aufgrund der geringen Fallzahlen kann es zu Abweichungen kommen. Der zu erwartende Rückgang der Anzahl der der Altersgruppe der 0 bis unter 21-Jährigen i. H. v. ca. 7,1 % wurde in der Prognoseberechnung berücksichtigt, wobei der Rückgang der planungsrelevanten Altersgruppe hier stärker ausgeprägt ist, als im Landkreisdurchschnitt. Der rückläufige Trend verläuft analog der Entwicklung des Landkreises Zwickau sowie des Freistaates Sachsen.

Angebote des Leistungsbereiches der ambulanten Hilfen zur Erziehung sind im Sozialraum nicht verortet, jedoch ist eine Anzahl von Trägern mit entsprechenden Angebotsstrukturen vor Ort wirksam, die den Hilfebedarf sichern.

Des Weiteren können ergänzend Angebote der angrenzenden Sozialräume 5 und im besonderen Maße 1 genutzt werden.

Betrachtet man die flankierenden Bereiche der Jugendhilfe, können für den Sozialraum folgende Feststellungen getroffen werden:

Zum Zeitpunkt der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung (2017) Teilfachplan der Leistungsbereiche der §§ 11-14 und § 16 SGB VIII und Frühe Hilfen wird im Sozialraum abgesehen von Streetwork keine Angebotsstruktur vorgehalten. Allerdings werden an der Allgemeinbildenden Oberschule und der Schule im Mülsengrund mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Schulsozialarbeit vorgehalten und stellt damit ein präventives und unterstützendes Angebot dar. Des Weiteren ergänzen ehrenamtliche Angebotsstrukturen die Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum.

Dem gesetzlichen Auftrag des Landkreises Zwickau, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 bis 6/7 Jahren sicherzustellen, wird im Sozialraum Rechnung getragen. Die Versorgungssituation gilt als gesichert, wobei Synergien innerhalb des Sozialraums genutzt werden müssen, um die vielfältigen Anmeldeströme ausreichend berücksichtigen zu können. Das Angebot umfasst auch Kinder und ihre Familien, die bereits Hilfen zur Erziehung bzw. angrenzende Aufgaben erhalten. An der Schule im Mülsengrund mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung steht kein Hort-Angebot zur Verfügung, die Kinder werden in Regelhorten ihrer Herkunftsgemeinden oder in einer Tagesgruppe betreut.

Unter Berücksichtigung einer konsequenten Nutzung oben aufgeführter Wechselwirkungen im Rahmen der vorhandenen und im Sozialraum wirkenden Angebotsstruktur werden die Kapazitäten im Bereich Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben im Landkreis gesamt als knapp ausreichend bewertet. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der einzelnen Fälle wird trotz der rückläufigen demografischen Entwicklung mittelfristig nicht mit einer spürbaren Entspannung der Versorgungslage zu rechnen sein. Langfristig freiwerdende Ressourcen sind zu Gunsten einer beschleunigten und bedarfsgerechten Hilfestellung sowie für die Deckung von unvorhergesehenen Bedarfen aufzuwenden.

Handlungsempfehlungen

Da im Sozialraum kein Angebot an präventiven Leistungen gem. §§ 11-14 und § 16 SGB VIII fest verortet angeboten wird, erhält Streetwork im Sozialraum einen exponierten Stellenwert. Zudem sind die überregional im gesamten im Landkreis wirkenden Angebote verstärkt zu nutzen. Ansonsten stehen der Zielgruppe ausschließlich ehrenamtliche Angebotsstrukturen zur Verfügung. Umso mehr kommt dem Bereich Schulsozialarbeit eine besondere Bedeutung zu; weil dieses Leistungsangebot konzeptionell darauf abzielt, eine Brückenfunktion zwischen den unterschiedlichen sozialen Kontexten und Sozialisationsinstanzen wahrzunehmen. In dieser Funktion nimmt sie eine wichtige Schlüsselposition bei Vernetzungen und Kooperationsbeziehungen ein.

Schnittstellen zu den vorhandenen Leistungsbereichen der Jugendhilfe sollten gesucht und konsequent genutzt werden.

6.11 Sozialraum 11

Der Sozialraum umfasst folgende Kommunen:

- Stadt Wilkau-Haßlau mit den Ortsteilen Culitzsch und Silberstraße,
- Gemeinde Reinsdorf mit den Ortsteilen Friedrichsgrün und Vielau.



Abbildung 152: Sozialraum 11

6.11.1 Sozialstruktur

6.11.1.1 Bevölkerung

Im Sozialraum 11 lebten zum 31.12.2019 insgesamt 17.054 Einwohner, dies entspricht 5,4 % der Gesamtbevölkerung des Landkreises. Die Gruppe der 0- bis unter 21-Jährigen umfasst 2.957 Einwohner (17,3 %). Nach Zwickau der am dichtesten besiedelte SR (503 Einw./km²)

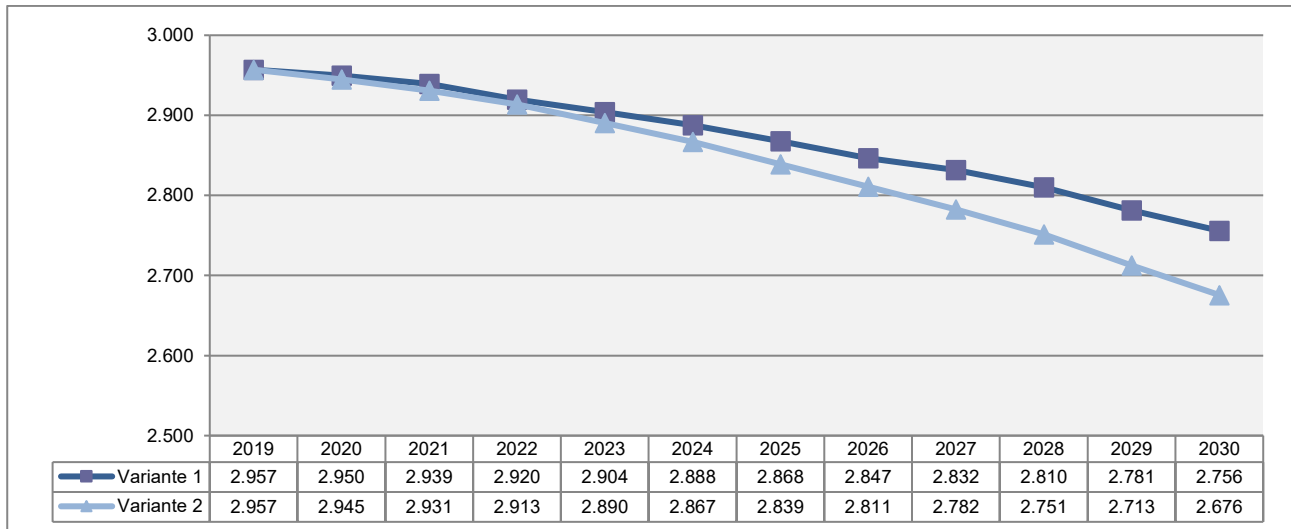


Abbildung 153: Bevölkerungsprognose Altersgruppe 0- unter 21 Jahre

Wie aus dem oben dargestellten Diagramm hervorgeht, wird die Anzahl der Einwohner in der planungsrelevanten Altersgruppe in den nächsten zehn Jahren stetig zurückgehen. Basierend auf den Daten der 7. RBV des StaLA ist im Sozialraum 11 ein Rückgang zwischen 6,8 % (Variante 1) und 9,5 % (Variante 2) zu erwarten, was über dem Landkreisdurchschnitt liegt (6,4 % bzw. 9,5 %)

6.11.1.2 Sozialraumanalyse

Im Vergleich aller 13 Sozialräume des Landkreises ordnet sich Sozialraum 11 auf Rang 5 und damit im oberen Mittelfeld (geringe Belastung) ein.

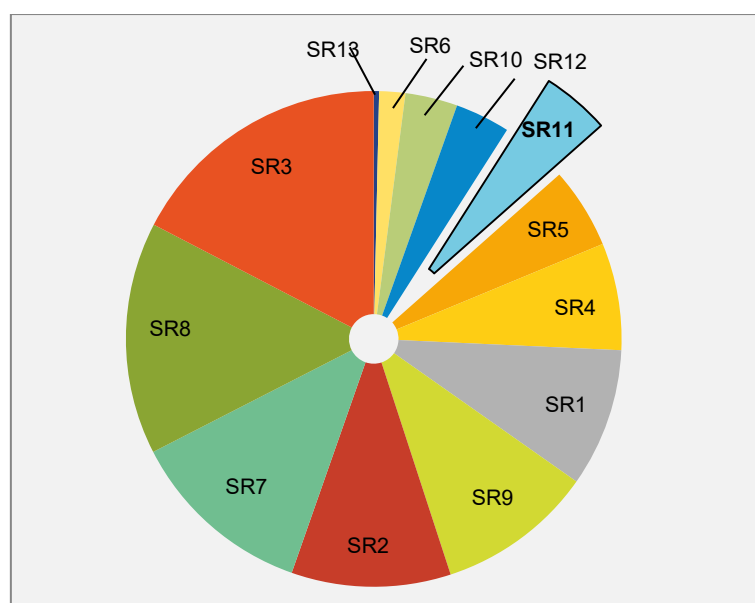


Abbildung 154: Belastungsindex

6.11.2 Bestandserfassung

6.11.2.1 Infrastruktur

Im Sozialraum 11 sind folgende Leistungen verortet:

Leistung nach SGB VIII	Träger	Leistung	Standort	Wirkungsbereich/SR	Kapazität
Hilfen zur Erziehung – stationär					
§ 33	Pflegeeltern	Vollzeitpflege	Familien	Landkreis	9
§ 34	SBBZ e. V.	Wohngruppe Wilkau-Haßlau Am Sandberg	Griesheimer Str.16 08112 Wilkau-Haßlau	Landkreis	7
	SBBZ e. V.	BeWO Wilkau-Haßlau	Griesheimer Str.16 08112 Wilkau-Haßlau	Landkreis	9
angrenzende Aufgaben					
§ 35a	Lebenshilfe e. V. Wilkau-Haßlau	Eingliederungshilfe	K.-Liebknecht-Str. 63 08112 Wilkau-Haßlau	Landkreis	

6.11.2.2 Fallzahlenanalyse

Bei Betrachtung der Fallzahlen aus den Leistungsbereichen §§ 27 ff SGB VIII bzw. den angrenzenden Aufgaben ist für das Jahr 2019 Folgendes festzustellen:

- das Fallaufkommen im Sozialraum 11 entspricht 5 % der Gesamtfälle,
- die Anzahl der Fälle je 1.000 Kinder und Jugendlichen in der planungsrelevanten Altersgruppe liegt bei 37,5 (Landkreisdurchschnitt 43,2 Fälle),
- die Fälle aus dem Leistungsbereich der ambulanten sowie der stationären Hilfen nehmen prozentual den größten Anteil ein (jeweils 32 %).

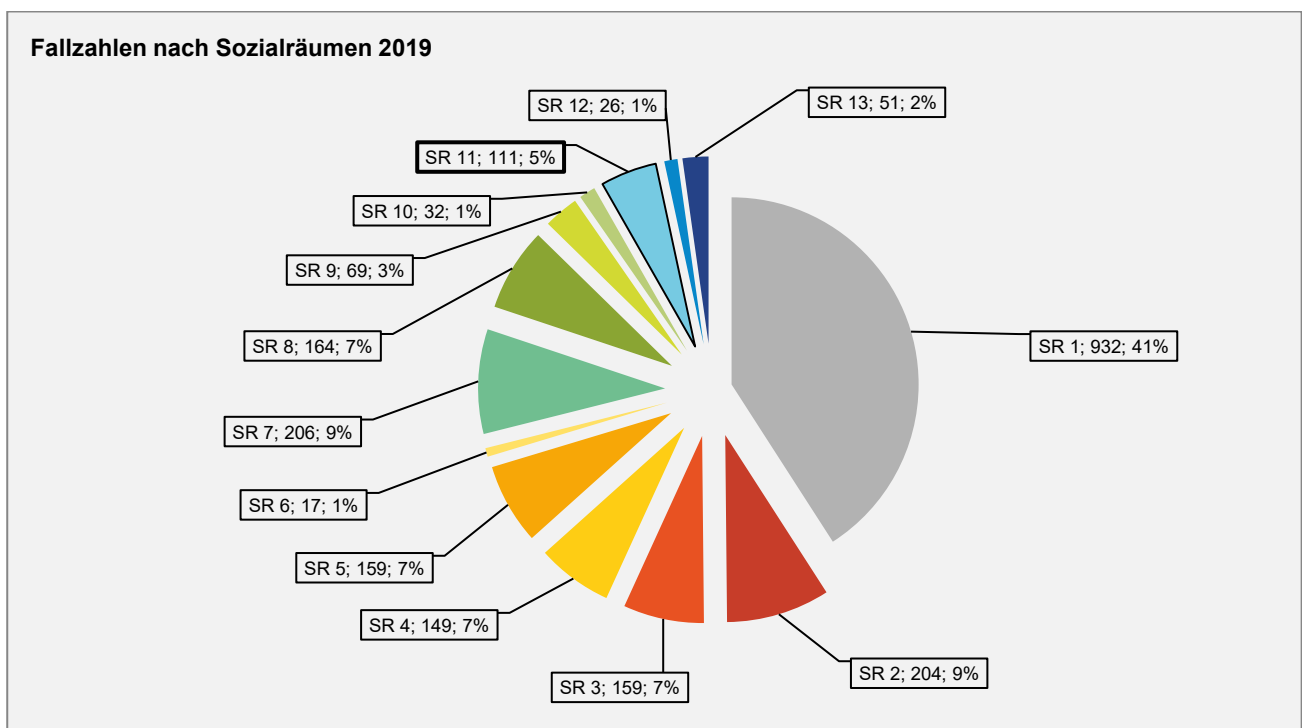


Abbildung 155: Fallzahlenverteilung 2019

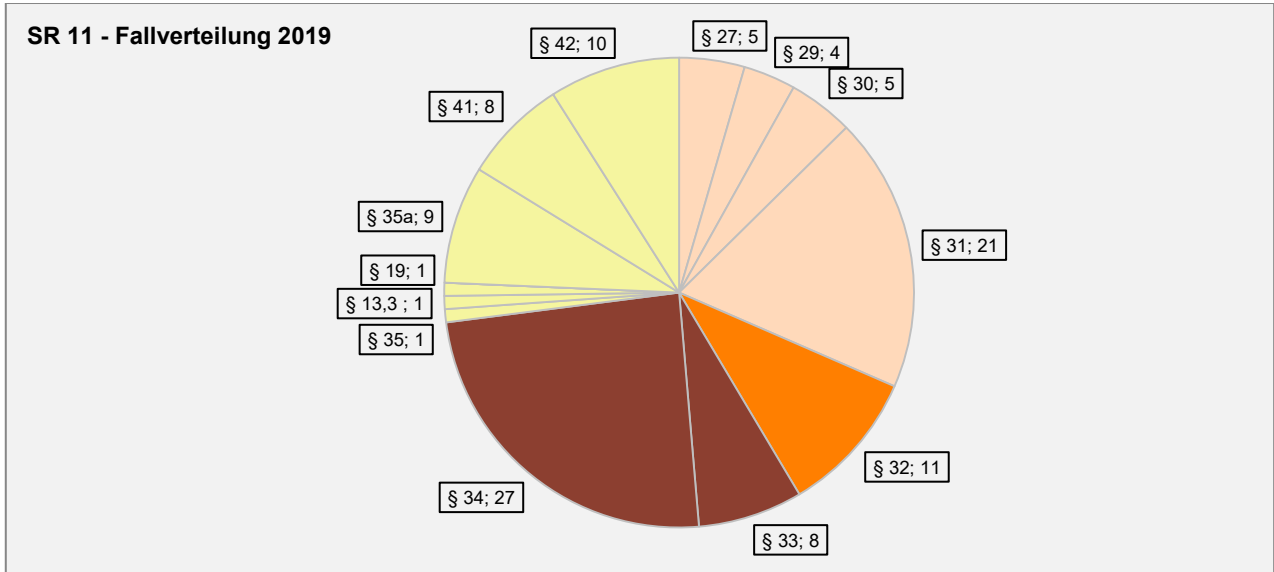


Abbildung 156: Fallzahlenverteilung nach Leistungsbereichen

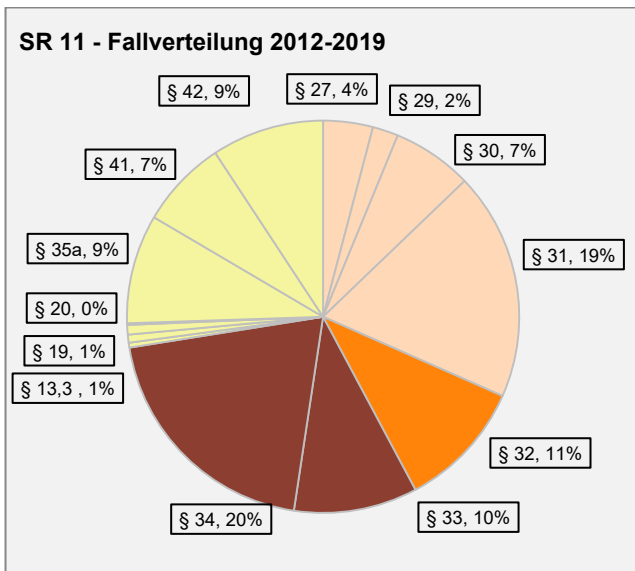


Abbildung 157: Anteil Leistungen am Gesamtaufkommen (Ø)

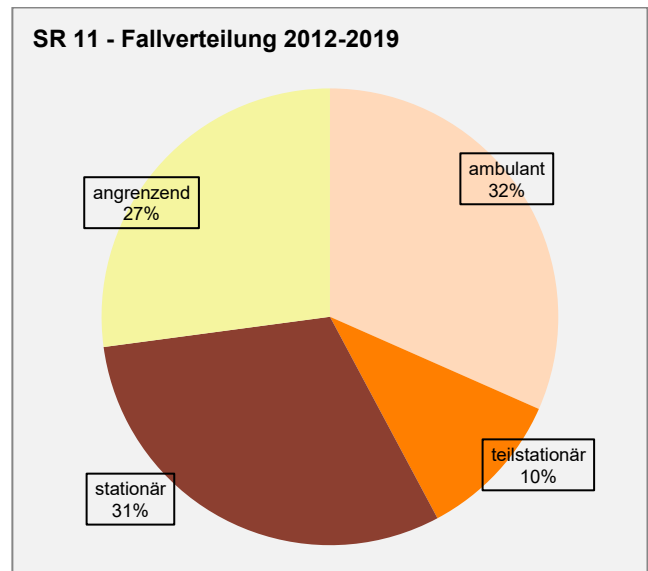


Abbildung 158: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtaufkommen (Ø)

Die Verteilung der Fallzahlen in den einzelnen Leistungen bzw. den Leistungsbereichen zeigen Abweichungen im Vergleich zum Landkreisdurchschnitt auf so in den Bereichen der ambulanten Hilfen +4 Prozentpunkte, teilstationäre Hilfen +3 sowie stationäre Hilfen -4 Prozentpunkte.

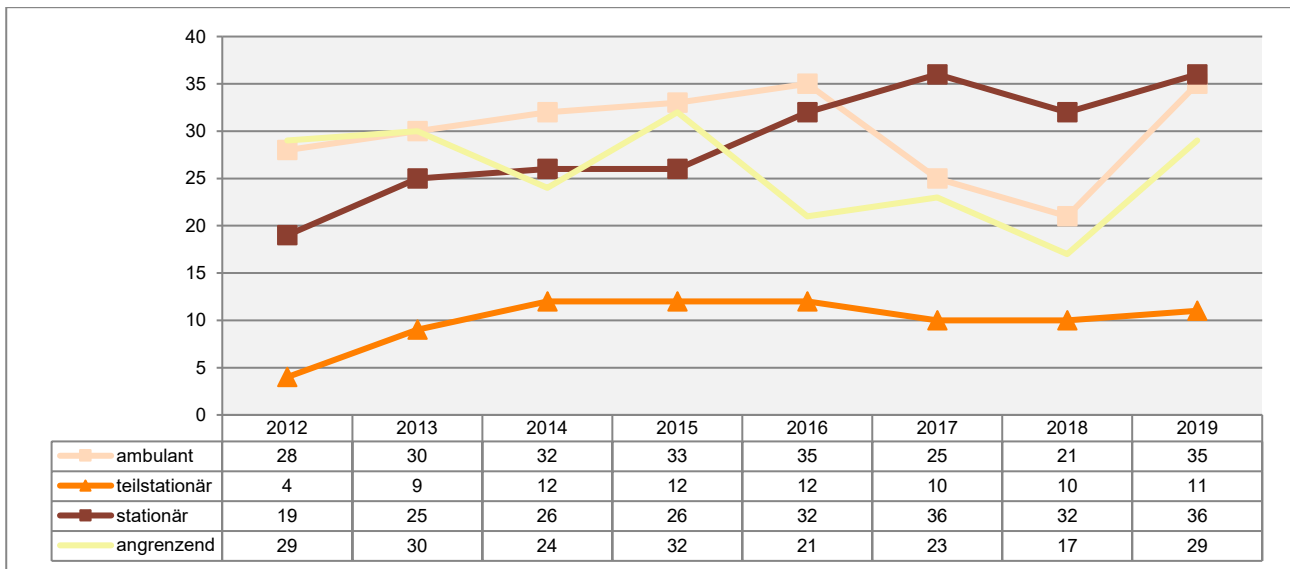


Abbildung 159: Fallzahlenentwicklung nach Leistungsbereichen

Die Fallzahlen im Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII) liegen 2019 deutlich über dem Niveau wie zu Beginn des Betrachtungszeitraumes (+ 60,8 %). Sowohl ambulante und teilstationäre als auch stationäre Leistungen weisen mit Blick auf das Ausgangsjahr Zuwächse in unterschiedlich starker Ausprägung auf.¹³

Die Fallzahlen im Leistungsbereich der angrenzenden Aufgaben insgesamt haben im Vergleich zu 2012 nicht verändert.

Bei Betrachtung der Anteile der Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen ist zu erkennen, dass die ambulanten Leistungen anteilig zurückgingen während die stationären und teilstationären Leistungen in unterschiedlichem Maße zunahmen. Der Anteil der angrenzenden Aufgaben war ebenfalls rückläufig (2012; 36,3 %, 2019; 26,1 %).

6.11.3 Bedarfserfassung

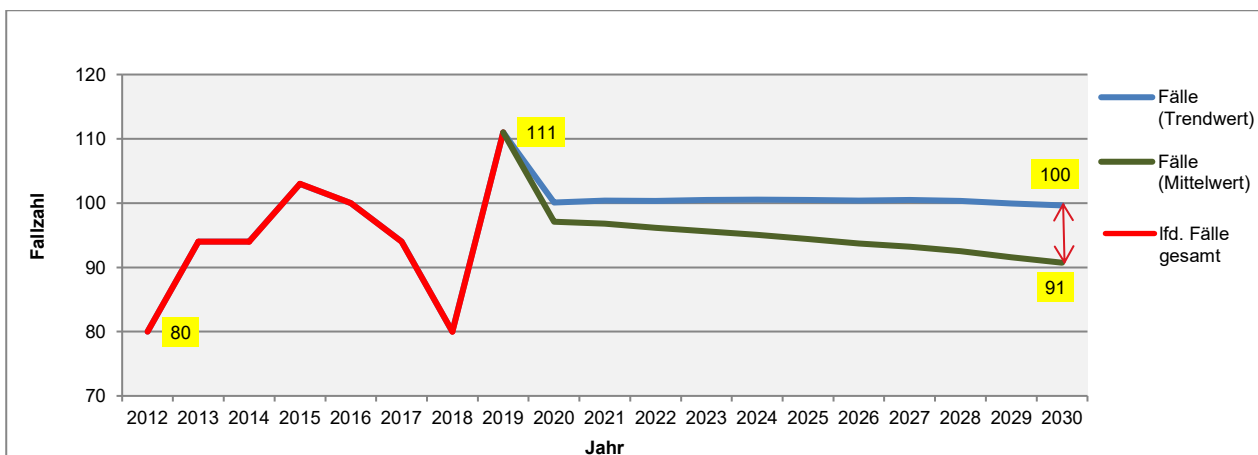


Abbildung 160: Prognose der Fallzahlenentwicklung - gesamt

Im obigen Diagramm ist, ausgehend von den Fallzahlen der Jahre 2012 bis 2019 sowie der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung der planungsrelevanten Altersgruppe, für den

¹³ ambulant +25,0 %, teilstationär +175,0 %, stationär + 89,5 %

Sozialraum 11 die künftige Entwicklung der Anzahl der jährlich zu erwartenden Fälle in den Leistungsbereichen Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben dargestellt.

Die entstandenen Kurven bilden einen sog. Wertekorridor, innerhalb dessen Grenzen sich die jährlichen absoluten Fallzahlen voraussichtlich bewegen werden.

Im Rückblick ist festzustellen, dass einem mehrjährigen nahezu kontinuierlichen Anstieg ein ebenso lang anhaltender Rückgang der Fallzahlen folgte. Im Anschluss konnte sich der positive Trend jedoch nicht fortsetzen, so dass die Fallzahlen 2019 rund 39 % über denen des Ausgangsjahres lagen.

Perspektivisch geht die Mittelwertrechnung von einem weiteren Absinken der Fallzahlen aus, was sich mittel- bis langfristig fortsetzen wird. Die Trendwertberechnung hingegen prognostiziert zunächst einen Rückgang, gefolgt von einer Stagnation der Fallzahlen. Der somit entstehende Wertekorridor verbreitert sich mit Zeitablauf, bleibt jedoch relativ schmal.

In den nachfolgenden Diagrammen ist die erwartete Entwicklung in den jeweiligen Leistungsbereichen der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen sowie der angrenzenden Aufgaben dargestellt.

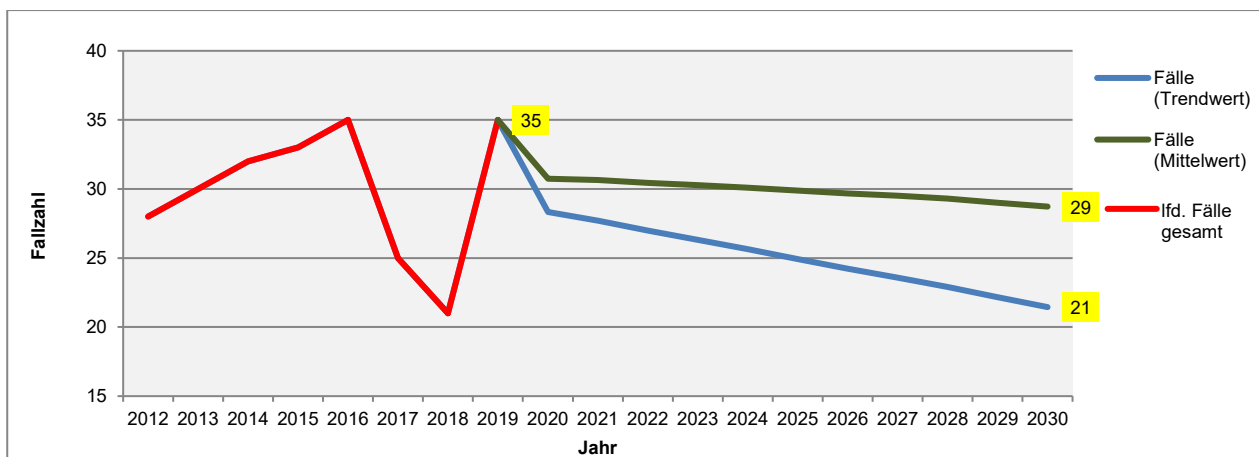


Abbildung 161: Prognose der Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen

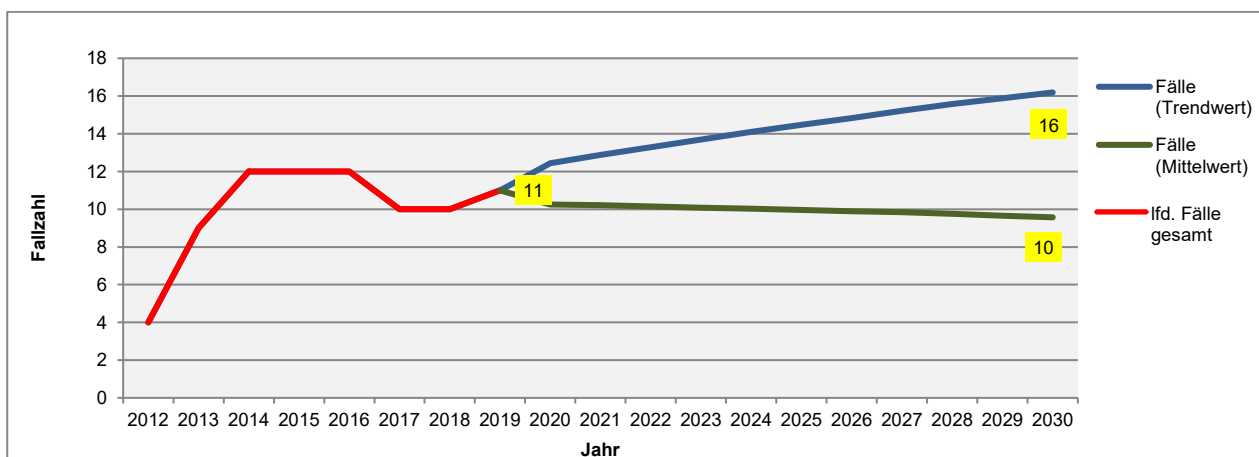


Abbildung 162: Prognose der Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen

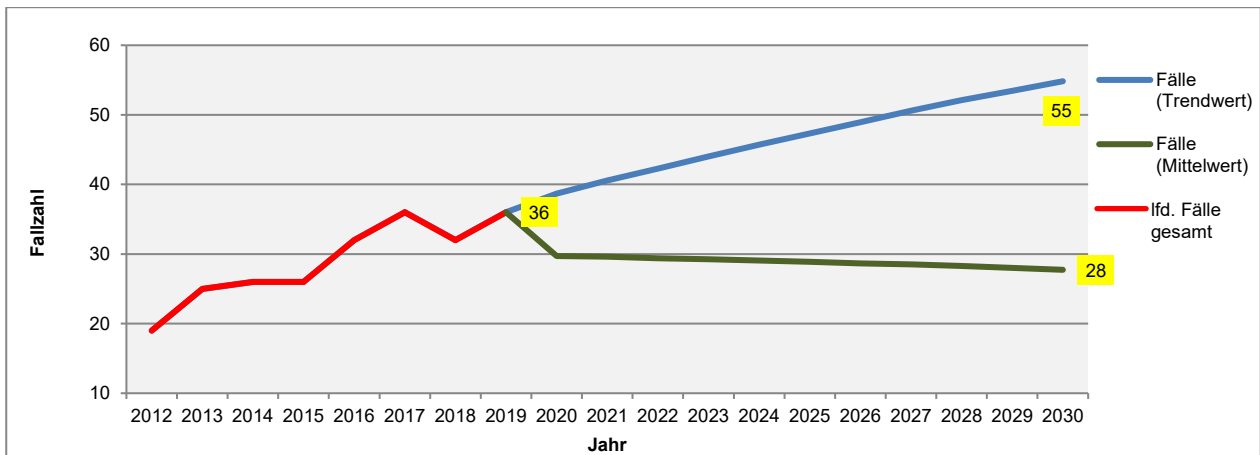


Abbildung 163: Prognose der Fallzahlenentwicklung - stationäre Hilfen

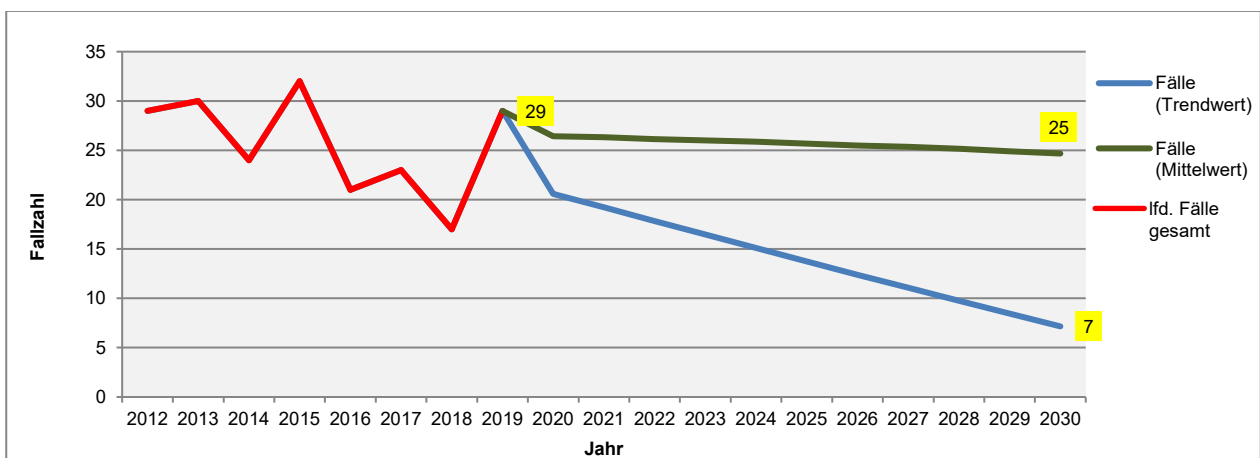


Abbildung 164: Prognose der Fallzahlenentwicklung - angrenzende Aufgaben

6.11.4 Bestandsanalyse und Handlungsempfehlungen

Bestandsbewertung

Der ermittelte Belastungsindex des Sozialraums wird im Vergleich aller Sozialräume als gering belastet ausgewiesen. Die Fallzahlen gesamt berechnet auf 1.000 Kinder und Jugendliche des Sozialraumes weisen erhöhte Werte aus, die jedoch unterhalb des Landkreisdurchschnitts liegen. Die Prognose der zu erwartenden Fallzahlen in diesem Sozialraum zeigt sowohl nach Trendwert- als auch nach Mittelwertberechnung eine rückläufige Tendenz.

Der zu erwartende Rückgang der Anzahl der Altersgruppe der 0 bis unter 21-Jährigen i. H. v. ca. 6,8 % wurde in der Prognoseberechnung berücksichtigt. Der rückläufige Trend der Anzahl dieser Altersgruppe verläuft analog der Entwicklung des Landkreises Zwickau sowie des Freistaates Sachsen.

Angebote des Leistungsbereiches der ambulanten Hilfen zur Erziehung sind im Sozialraum nicht verortet, jedoch ist eine Anzahl von Trägern mit entsprechenden Angebotsstrukturen vor Ort wirksam, die den Hilfebedarf sichern.

Des Weiteren können ergänzend Angebote des angrenzenden Sozialraums 1 genutzt werden.

Betrachtet man die flankierenden Bereiche der Jugendhilfe, können für den Sozialraum folgende Feststellungen getroffen werden:

Zum Zeitpunkt der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung (2017) Teilfachplan der Leistungsbereiche der §§ 11-14 und § 16 SGB VIII und Frühe Hilfen wurde ein Defizit in der Angebotsstruktur festgestellt. Der Einsatz von Schulsozialarbeit an den Allgemeinbildenden Schulen stellt ein weiteres präventives und unterstützendes Angebot dar. Das Freizeitzentrum Wilkau-Haßlau wird gut angenommen, eine Zusammenarbeit besteht derzeit noch nicht, das trifft auch auf das Leistungsangebot Streetwork zu.

Des Weiteren ergänzen ehrenamtliche Angebotsstrukturen die Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum.

Dem gesetzlichen Auftrag des Landkreises Zwickau, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 bis 6/7 Jahren sicherzustellen, wird im Sozialraum Rechnung getragen. Die Versorgungssituation gilt als gesichert, wobei Synergien benachbarter Gemeinden innerhalb des Sozialraums sowie des angrenzenden Sozialraums 1 genutzt werden müssen, um die vielfältigen Anmeldeströme ausreichend berücksichtigen zu können. Das Angebot umfasst auch Kinder und ihre Familien, die bereits Hilfen zur Erziehung bzw. angrenzende Aufgaben erhalten.

Unter Berücksichtigung einer konsequenten Nutzung oben aufgeführter Synergien im Rahmen der vorhandenen und im Sozialraum wirkenden Angebotsstruktur werden die Kapazitäten im Bereich Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben im Landkreis gesamt als knapp ausreichend bewertet. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der einzelnen Fälle wird trotz der rückläufigen demografischen Entwicklung mittelfristig nicht mit einer spürbaren Entspannung der Versorgungslage zu rechnen sein. Langfristig freiwerdende Ressourcen sind zu Gunsten einer beschleunigten und bedarfsgerechten Hilfestellung sowie für die Deckung von unvorhergesehenen Bedarfen aufzuwenden.

Handlungsempfehlungen

Im Sozialraum ist ein vielfältiges Angebot an präventiv wirkenden Leistungen gem. §§ 11-14 SGB VIII verortet bzw. überregional nutzbar, das in Teilen derselben Zielgruppe zur Verfügung steht. Neben den Kinder- und Jugendeinrichtungen wird das Leistungsangebot Streetwork unterbreitet. Hier müssen bestehende Ressourcen konsequenter genutzt werden. Darüber hinaus kommt dem Bereich Schulsozialarbeit eine besondere Bedeutung zu; weil dieses Leistungsangebot konzeptionell darauf abzielt, eine Brückenfunktion zwischen den unterschiedlichen sozialen Kontexten und Sozialisationsinstanzen wahrzunehmen. In dieser Funktion nimmt sie eine wichtige Schlüsselposition bei Vernetzungen und Kooperationsbeziehungen ein. Die Erreichbarkeit des Angebotes einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle vor Ort muss sichergestellt werden, denkbar wären tageweise oder mobile Zugänge.

Schnittstellen zu allen geeigneten Leistungsbereichen der Jugendhilfe sollten gesucht und konsequent genutzt werden.

6.12 Sozialraum 12

Der Sozialraum umfasst folgende Kommunen:

- Stadt Hartenstein mit den Ortsteilen Stein, Thierfeld und Zschocken,
- Stadt Wildenfels mit den Ortsteilen Härtensdorf, Schönau, Wiesen und Wiesenburg,
- Gemeinde Langenweißbach mit den Ortsteilen Grünau Langenbach und Weißbach.



Abbildung 165: Sozialraum 12

6.12.1 Sozialstruktur

6.12.1.1 Bevölkerung

Im Sozialraum 12 lebten zum 31.12.2019 insgesamt 10.565 Einwohner, dies entspricht 3,4 % der Gesamtbevölkerung des Landkreises. Die Gruppe der 0- bis unter 21-Jährigen umfasst 1.974 Einwohner (18,7 % - zweithöchster Wert aller SR)

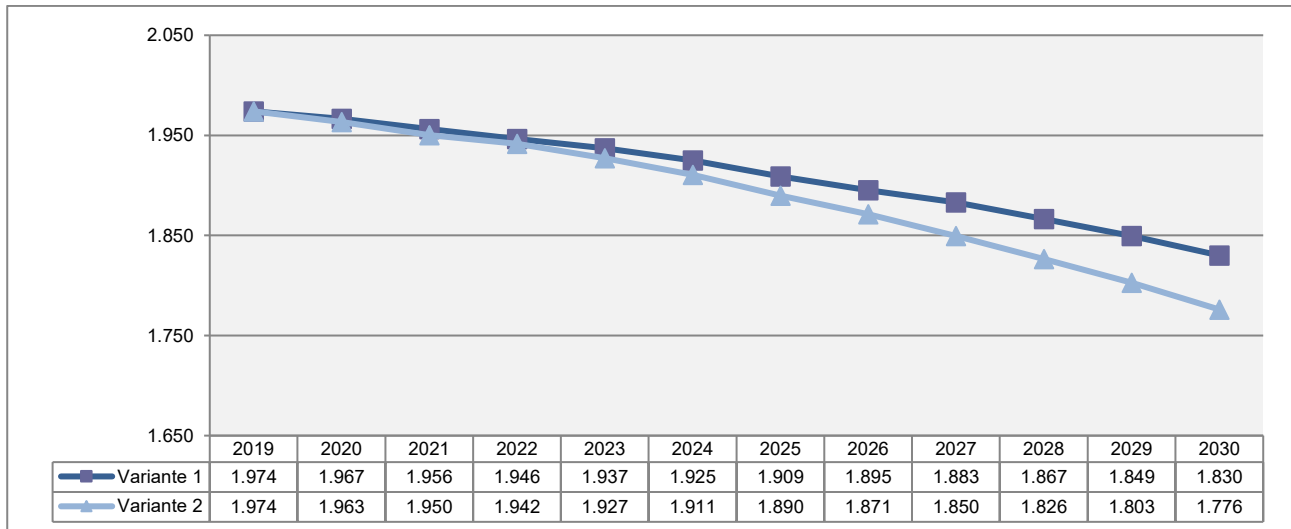


Abbildung 166: Bevölkerungsprognose Altersgruppe 0- unter 21 Jahre

Wie aus dem oben dargestellten Diagramm hervorgeht, wird die Anzahl der Einwohner in der planungsrelevanten Altersgruppe in den nächsten zehn Jahren stetig zurückgehen. Basierend auf den Daten der 7. RBV des StaLA ist im Sozialraum 12 ein Rückgang zwischen 7,3 % (Variante 1) und 10,0 % (Variante 2) zu erwarten, was über dem Landkreisdurchschnitt liegt (6,4 % bzw. 9,5 %)

6.12.1.2 Sozialraumanalyse

Im Vergleich aller 13 Sozialräume des Landkreises ordnet sich Sozialraum 12 auf Rang 4 ein und gilt damit als gering belastet ein.

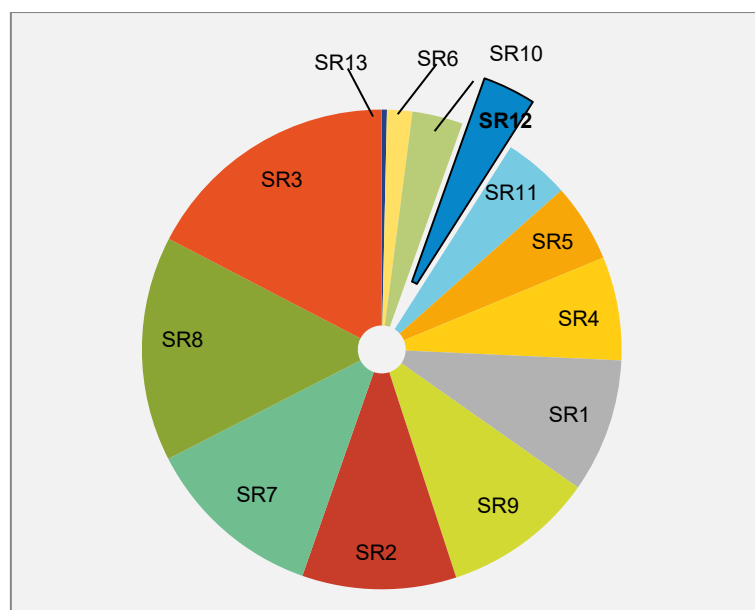


Abbildung 167: Belastungsindex

6.12.2 Bestandserfassung

6.12.2.1 Infrastruktur

Im Sozialraum 12 folgende Leistungen verortet:

Leistung nach SGB VIII	Träger	Leistung	Standort	Wirkungsbereich/SR	Kapazität
Hilfen zur Erziehung – stationär					
§ 33	Pflegeeltern	Vollzeitpflege	Familien	Landkreis	2
angrenzende Aufgaben					
§ 42	Pflegestelle	Inobhutnahme	Wildenfels	Landkreis	1 [1]

[1] ab 11/2019 geschlossen

6.12.2.2 Fallzahlenanalyse

Bei Betrachtung der Fallzahlen aus den Leistungsbereichen §§ 27 ff SGB VIII bzw. den angrenzenden Aufgaben ist für das Jahr 2019 Folgendes festzustellen:

- das Fallaufkommen im Sozialraum 12 entspricht 1 % der Gesamtfälle,
- die Anzahl der Fälle je 1.000 Kinder und Jugendlichen in der planungsrelevanten Altersgruppe liegt bei 13,2 (niedrigster Wert aller SR; Landkreisdurchschnitt 43,2 Fälle)
- die Fälle aus dem Leistungsbereich der angrenzenden Aufgaben nehmen prozentual den größten Anteil ein (38 %), während die Fallzahlen des stationären Bereiches bei nur 19 % liegen.

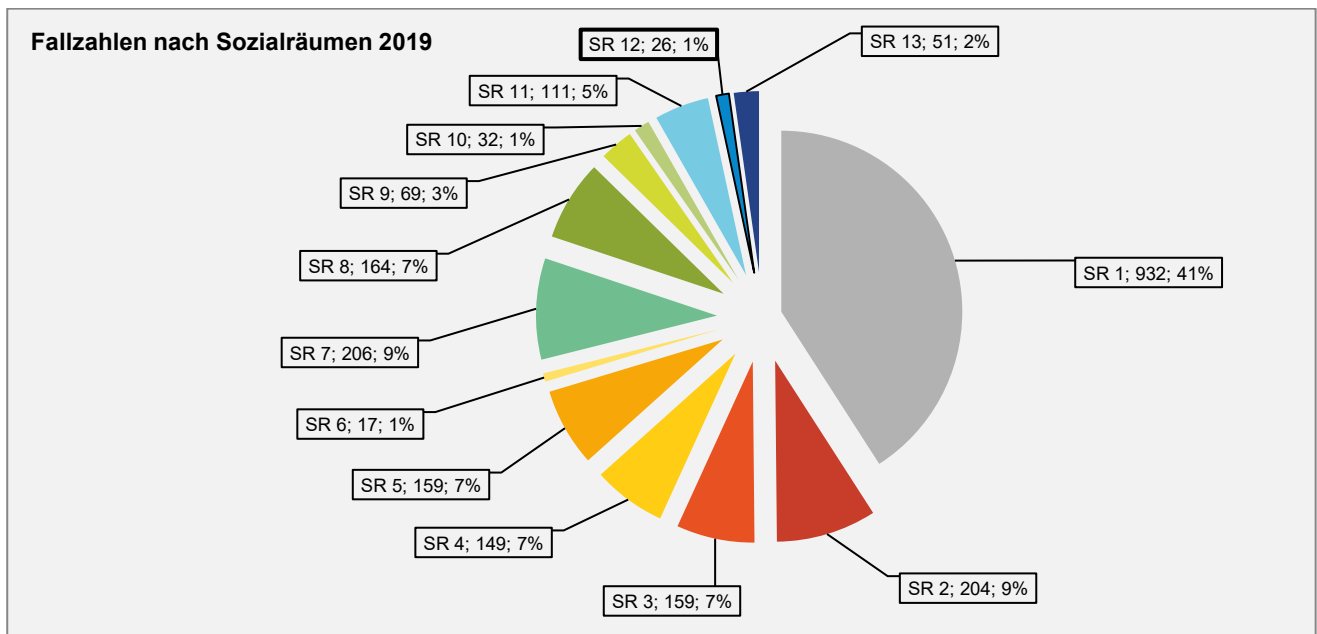


Abbildung 168: Fallzahlenverteilung 2019

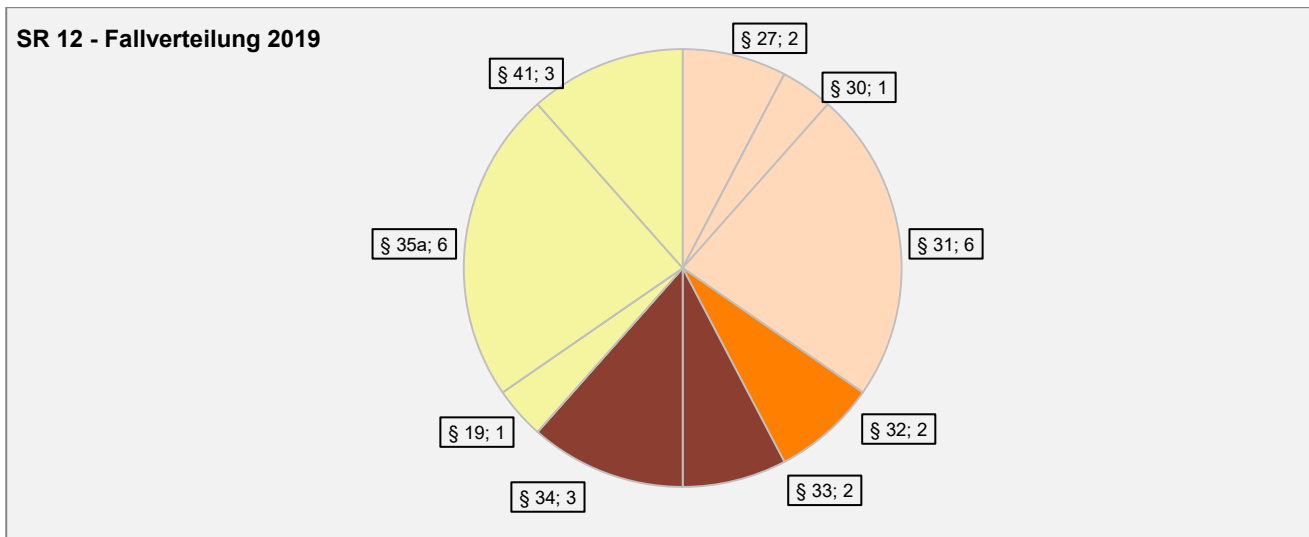


Abbildung 169: Fallzahlenverteilung nach Leistungsbereichen

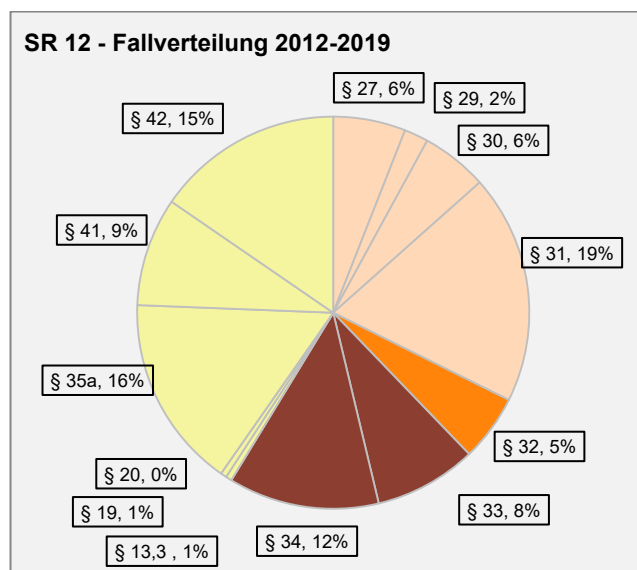


Abbildung 170: Anteil Leistungen am Gesamtaufkommen (Ø)

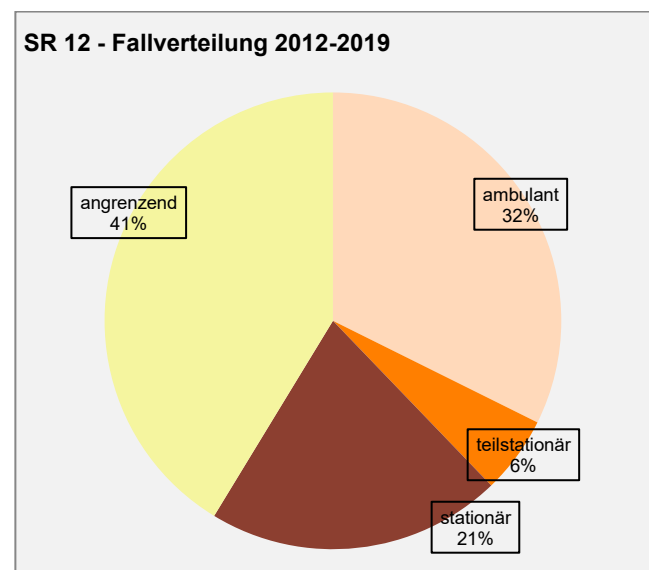


Abbildung 171: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtaufkommen (Ø)

Die Verteilung der Fallzahlen in den einzelnen Leistungen bzw. den Leistungsbereichen weicht im Sozialraum 12 signifikant von der des Landkreises ab. Insbesondere sind Abweichungen vom Landkreisdurchschnitt im Bereich der stationären Hilfen zu erkennen (15 Prozentpunkte weniger, vor allem §§ 33 und 34 SGB VIII) sowie im Leistungsbereich der angrenzenden Aufgaben (12 Prozentpunkte mehr)

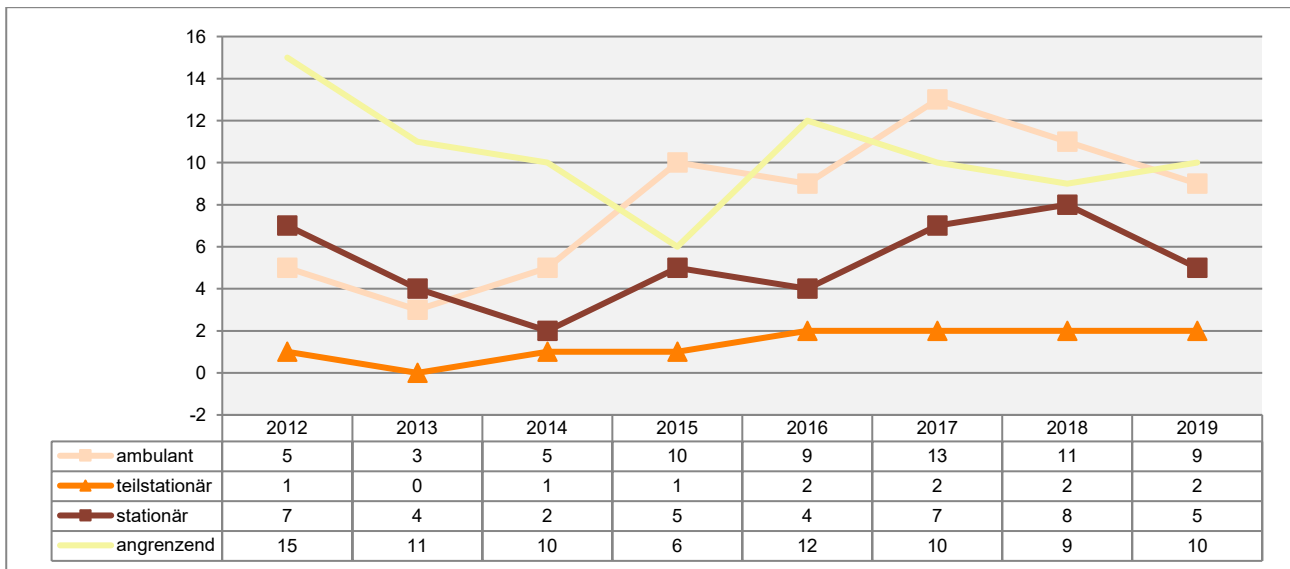


Abbildung 172: Fallzahlenentwicklung nach Leistungsbereichen

Die Fallzahlen im Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII) liegen 2019 über dem Niveau wie zu Beginn des Betrachtungszeitraumes (+ 23,1 %).

Aufgrund der insgesamt geringen Fallzahlen wird auf eine getrennte Betrachtung der einzelnen Leistungen verzichtet.

Die Fallzahlen im Leistungsbereich der angrenzenden Aufgaben sind im Vergleich zu 2012 rund ein Drittel gesunken (-33,3 %).

Bei Betrachtung der Anteile der Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen ist zu erkennen, dass die ambulanten und teilstationären Leistungen sich bei einer geringen Fallzahl verdoppelt haben, während die stationären zurückgingen.

Der Anteil der angrenzenden Aufgaben war ebenfalls rückläufig (2012; 53,6 %, 2019; 38,5 %).

6.12.3 Bedarfserfassung

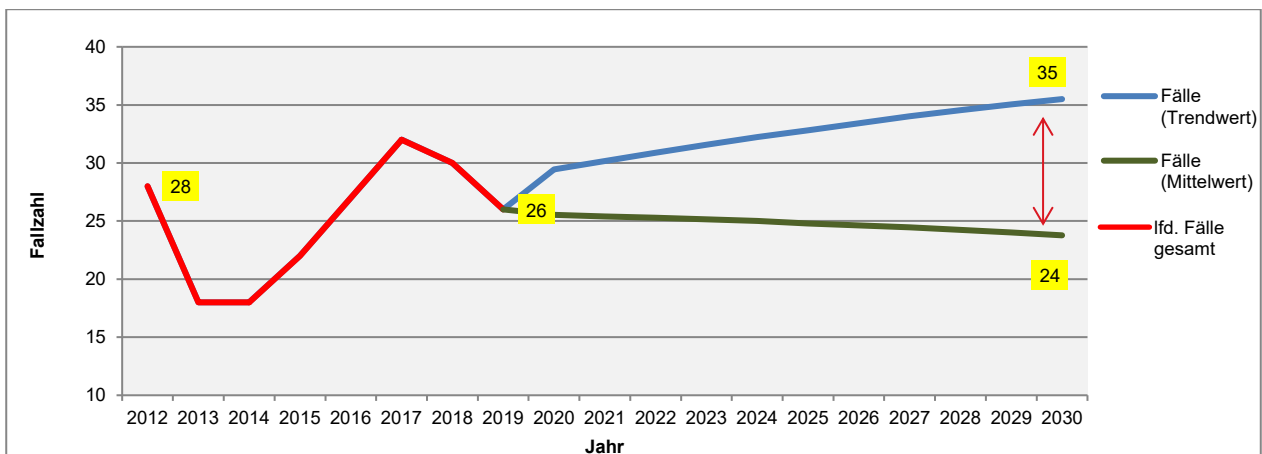


Abbildung 173: Prognose der Fallzahlenentwicklung - gesamt

Im obigen Diagramm ist, ausgehend von den Fallzahlen der Jahre 2012 bis 2019 sowie der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung der planungsrelevanten Altersgruppe, für den Sozialraum 12 die künftige Entwicklung der Anzahl der jährlich zu erwartenden Fälle in den Leistungsbereichen Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben dargestellt.

Die entstandenen Kurven bilden einen sog. Wertekorridor, innerhalb dessen Grenzen sich die jährlichen absoluten Fallzahlen voraussichtlich bewegen werden.

Nachdem die Fallzahlen zu Beginn des Betrachtungszeitraums zunächst kurzfristig zurückgingen, folgte bis 2017 eine mehrjährige Phase mit steigenden Fallzahlen. Im Anschluss war erneut ein rückläufiger Trend erkennbar, wobei die Zahlen 2019 knapp unterhalb der Werte des Ausgangsjahres liegen (-7,1 %).

Perspektivisch geht die Mittelwertberechnung mittel- und langfristig von leicht sinkenden Fallzahlen aus während die Trendwertberechnung einen neuerlichen Anstieg prognostiziert. Der somit entstehende Wertekorridor verbreitert sich im Zeitablauf.

In den nachfolgenden Diagrammen ist die erwartete Entwicklung in den jeweiligen Leistungsbereichen der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen sowie der angrenzenden Aufgaben dargestellt.

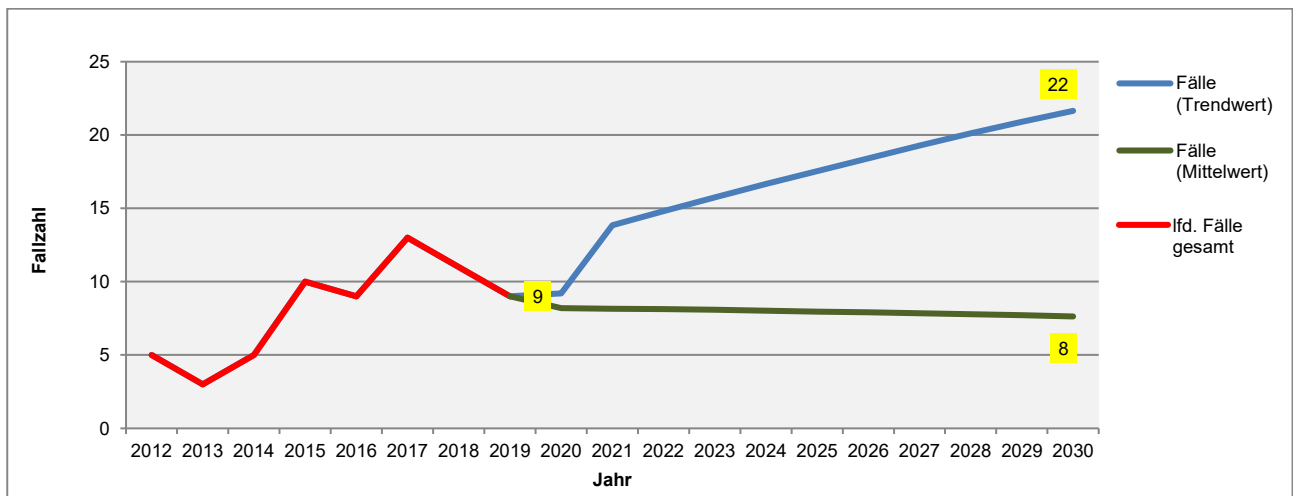


Abbildung 174: Prognose der Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen

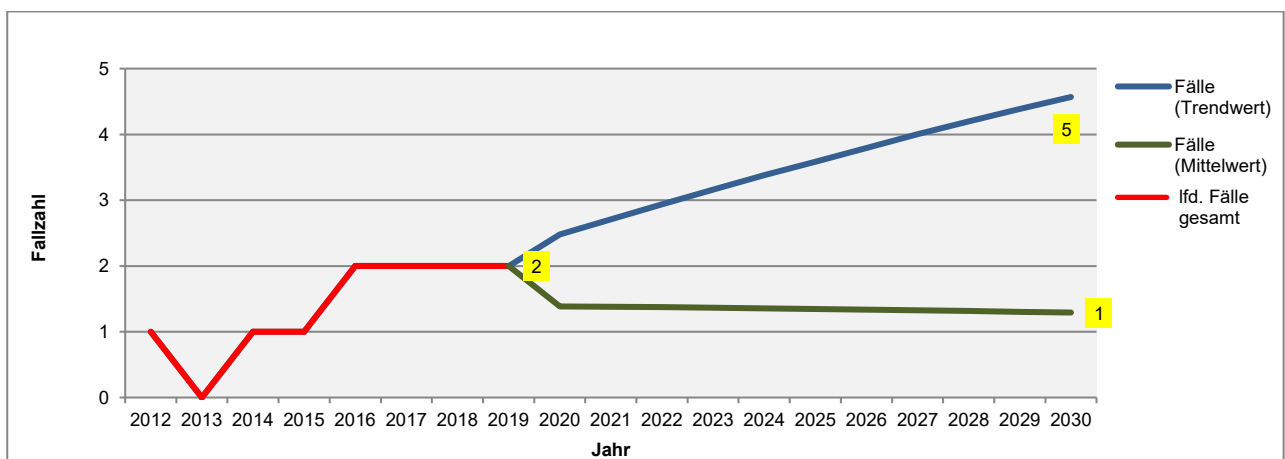


Abbildung 175: Prognose der Fallzahlenentwicklung - teilstationäre Hilfen

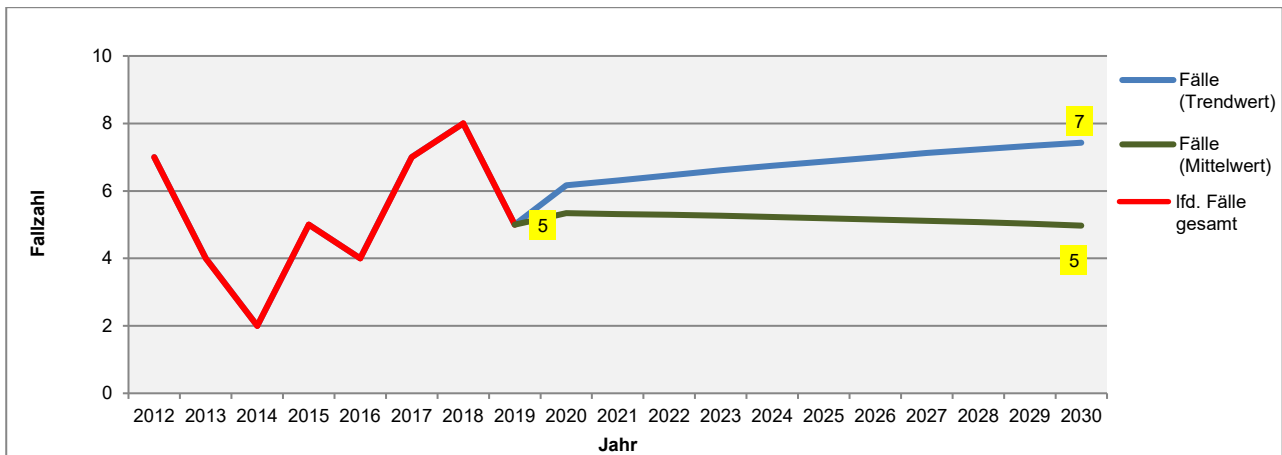


Abbildung 176: Prognose der Fallzahlenentwicklung - stationäre Hilfen

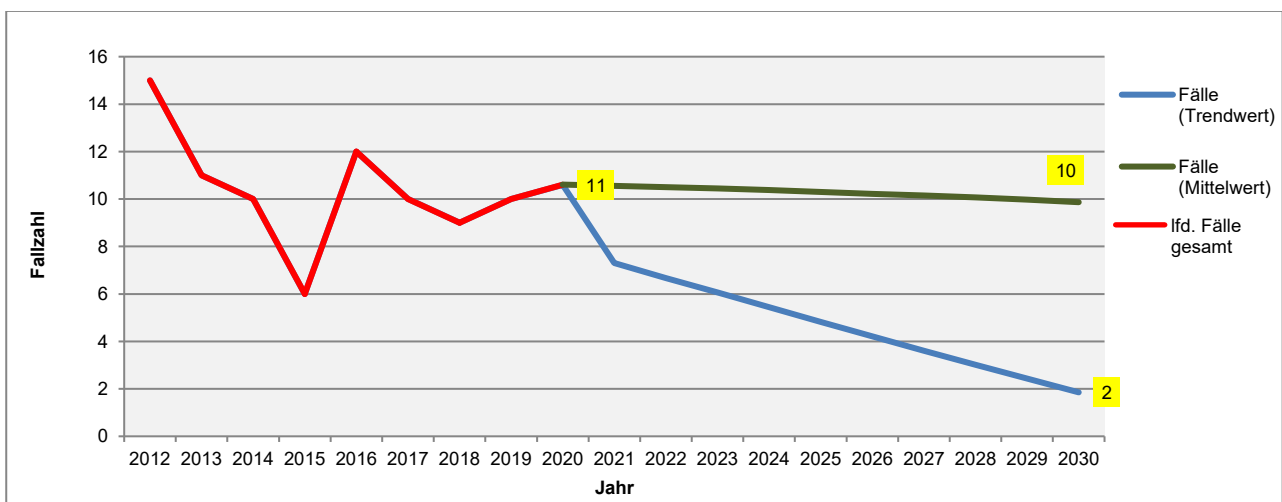


Abbildung 177: Prognose der Fallzahlenentwicklung - angrenzende Aufgaben

6.12.4 Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen

Bestandsbewertung

Der ermittelte Belastungsindex des Sozialraums zeigt eine geringe Belastung im Vergleich aller Sozialräume auf. Die Fallzahlen gesamt berechnet auf 1.000 Kinder und Jugendliche des Sozialraumes weisen den geringsten Wert aus und liegen somit weit unter dem Landkreisdurchschnitt.

Die Prognose der zu erwartenden Fallzahlen in diesem Sozialraum zeigt einen leichten Anstieg im Trendwert auf, wohingegen die Mittelwertberechnung einen gleichbleibenden Wert ausweist, was auf eine Verstetigung der zu erwartenden Bedarfslagen hinweist. Für den Sozialraum wird konstatiert, dass der Anteil der Zielgruppe im Landkreisvergleich den zweithöchsten Wert ausweist. Der zu erwartende Rückgang der Anzahl der der Altersgruppe der 0 bis unter 21-Jährigen i. H. v. ca. 7,3 % wurde in der Prognoseberechnung berücksichtigt, wobei der Rückgang der planungsrelevanten Altersgruppe hier stärker ausgeprägt ist, als im Landkreisdurchschnitt. Der rückläufige Trend der Anzahl dieser Altersgruppe verläuft analog der Entwicklung Landkreises Zwickau sowie des Freistaates Sachsen.

Angebote des Leistungsbereiches der ambulanten Hilfen zur Erziehung sind im Sozialraum nicht verortet, jedoch ist eine Anzahl von Trägern mit entsprechenden Angebotsstrukturen vor Ort wirksam, die den Hilfebedarf sichern.

Des Weiteren können ergänzend Angebote der angrenzenden Sozialräume genutzt werden.

Betrachtet man die flankierenden Bereiche der Jugendhilfe, können für den Sozialraum folgende Feststellungen getroffen werden:

Zum Zeitpunkt der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung (2017) Teilfachplan der Leistungsbereiche der §§ 11-14 und § 16 SGB VIII und Frühe Hilfen wurde ein Defizit in der Angebotsstruktur festgestellt. Im Sozialraum steht ein Familienzentrum unter dem Dach des Mehrgenerationenhauses mit Angeboten nach § 16 SGB VIII zur Verfügung. Der Einsatz von Schulsozialarbeit an der Oberschule stellt ein weiteres präventives und unterstützendes Angebot dar, dass das oben beschriebene Defizit in Teilen kompensiert. Des Weiteren ergänzen ehrenamtliche Angebotsstrukturen die Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum.

Dem gesetzlichen Auftrag des Landkreises Zwickau, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 bis 6/7 Jahren sicherzustellen, wird im Sozialraum Rechnung getragen. Die Versorgungssituation gilt als gesichert, wobei hier verstärkt Wechselwirkungen innerhalb des Sozialraums genutzt werden müssen, um die vielfältigen Anmeldeströme ausreichend berücksichtigen zu können. Das Angebot umfasst auch Kinder und ihre Familien, die bereits Hilfen zur Erziehung bzw. angrenzende Aufgaben erhalten.

Unter Berücksichtigung einer konsequenten Nutzung oben aufgeführter Synergien im Rahmen der verorteten und im Sozialraum wirkenden Angebotsstruktur werden die Kapazitäten im Bereich Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben im Landkreis gesamt als knapp ausreichend bewertet. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der einzelnen Fälle wird trotz der rückläufigen demografischen Entwicklung mittelfristig nicht mit einer spürbaren Entspannung der Versorgungslage zu rechnen sein. Langfristig freiwerdende Ressourcen sind zu Gunsten einer beschleunigten und bedarfsgerechten Hilfestellung sowie für die Deckung von unvorhergesehenen Bedarfen aufzuwenden.

Handlungsempfehlungen

Da im Sozialraum kein Angebot an präventiven Leistungen gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII fest verortet unterbreitet wird, nimmt neben den ehrenamtlichen Angeboten das Familienzentrum eine zentrale Rolle ein. Darüber hinaus sind verstärkt die überregional im gesamten Landkreis wirkenden Angebote zu nutzen.

Dem Bereich Schulsozialarbeit kommt eine besondere Bedeutung zu; weil dieses Leistungsangebot konzeptionell darauf abzielt, eine Brückenfunktion zwischen den unterschiedlichen sozialen Kontexten und Sozialisationsinstanzen wahrzunehmen. In dieser Funktion nimmt sie eine wichtige Schlüsselposition bei Vernetzungen und Kooperationsbeziehungen ein.

Schnittstellen zu allen geeigneten Leistungsbereichen der Jugendhilfe sollten gesucht und konsequent genutzt werden.

6.13 Sozialraum 13

Der Sozialraum umfasst folgende Kommunen:

- Stadt Kirchberg mit den Ortsteilen Burkersdorf, Cunersdorf, Leutersbach, Saupersdorf, Stangengrün und Wolfersgrün,
- Gemeinde Crinitzberg mit den Ortsteilen Bärenwalde, Lauterhofen und Obercrinitz,
- Gemeinde Hartmannsdorf mit dem Ortsteil Giegengrün,
- Gemeinde Hirschfeld mit den Ortsteilen Niedercrinitz und Voigtsgrün,
- Gemeinde Lichtentanne mit den Ortsteilen Altrottmannsdorf, Ebersbrunn, Schönfels, Stenn und Thanhof.

Die Stadt Kirchberg und die Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld bilden eine Verwaltungsgemeinschaft. Kirchberg ist erfüllende Gemeinde und Sitz der Verwaltungsgemeinschaft.

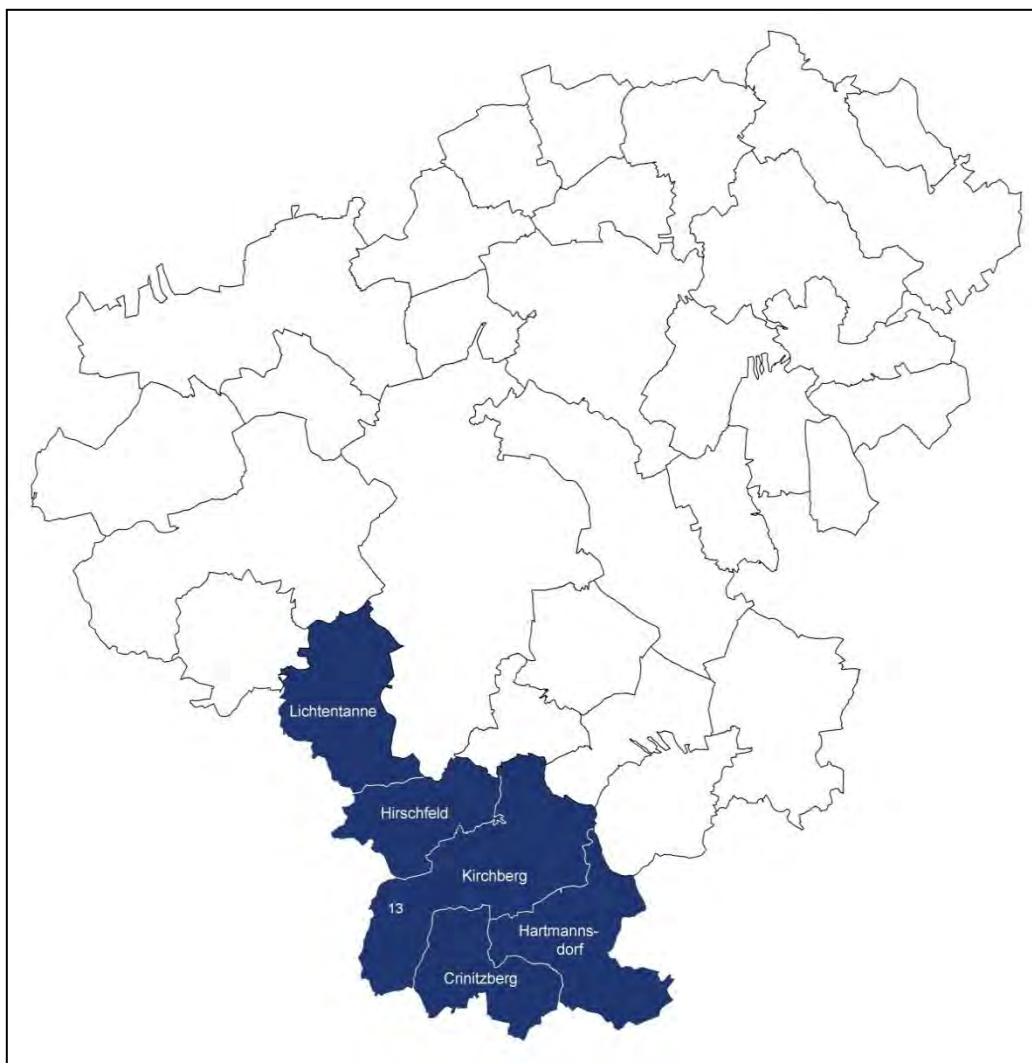


Abbildung 178: Sozialraum 13

6.13.1 Sozialstruktur

6.13.1.1 Bevölkerung

Im Sozialraum 13 lebten zum 31.12.2019 insgesamt 18.917 Einwohner, dies entspricht 6,0 % der Gesamtbevölkerung des Landkreises. Die Gruppe der 0- bis unter 21-Jährigen umfasst 3.346 Einwohner (17,7 %).

Mit rund 132 km² ist er der flächenmäßig größte Sozialraum des Landkreises, gehört jedoch mit nur 143 Einwohnern je km² zu den am dünnsten besiedelten.

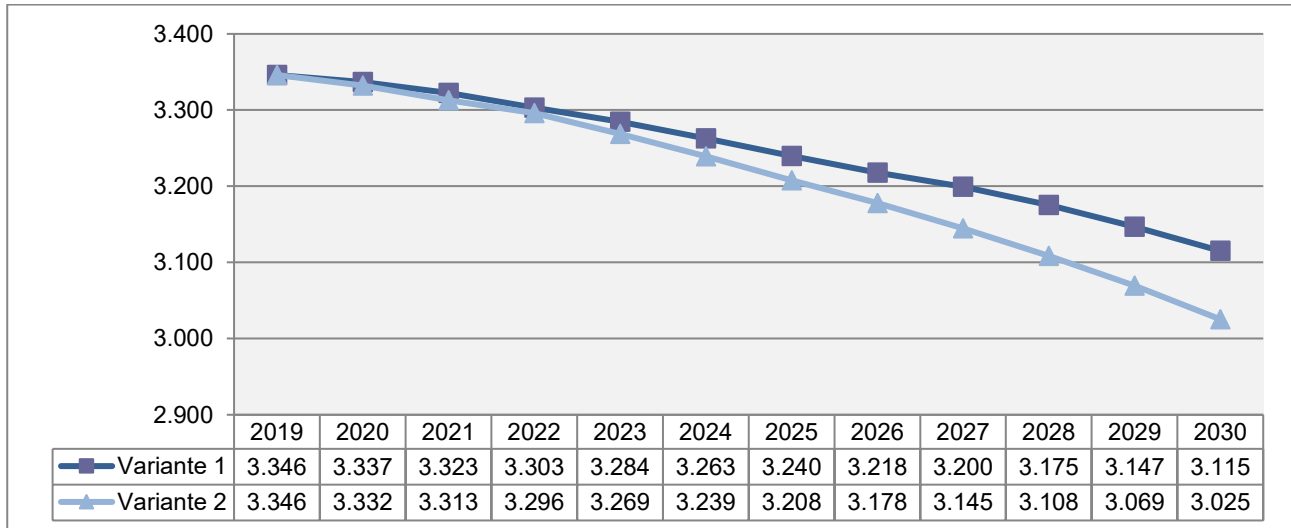


Abbildung 179: Bevölkerungsprognose Altersgruppe 0- unter 21 Jahre

Wie aus dem oben dargestellten Diagramm hervorgeht, wird die Anzahl der Einwohner in der planungsrelevanten Altersgruppe in den nächsten zehn Jahren stetig zurückgehen. Basierend auf den Daten der 7. RBV des StaLA ist im Sozialraum 13 ein Rückgang zwischen 6,9 % (Variante 1) und 9,6 % (Variante 2) zu erwarten, was über dem Landkreisdurchschnitt liegt (6,4 % bzw. 9,5 %)

6.13.1.1 Sozialraumanalyse

Im Vergleich aller 13 Sozialräume des Landkreises ordnet sich Sozialraum 13 auf Rang 1 ein und gilt damit als sehr gering belastet.

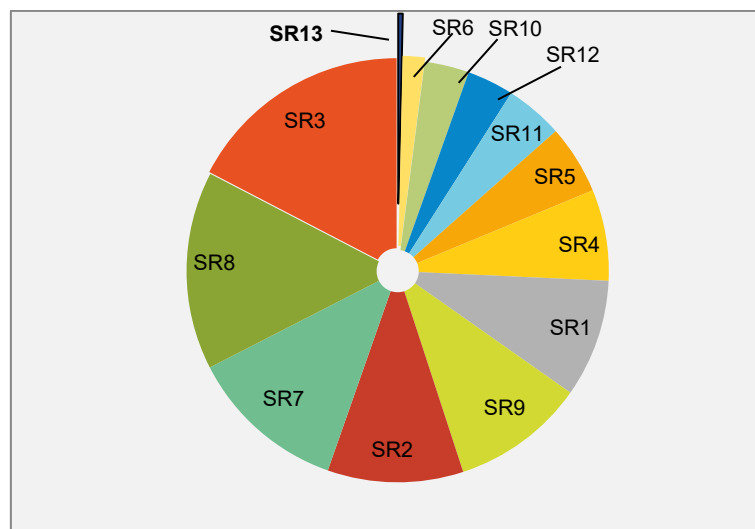


Abbildung 180: Belastungsindex

6.13.2 Bestandserfassung

6.13.2.1 Infrastruktur

Im Sozialraum 13 sind folgende Leistungen verortet:

Leistung nach SGB VIII	Träger	Leistung	Standort	Wirkungsbereich/SR	Kapazität
Hilfen zur Erziehung – ambulant					
§ 31	Freie Jugend- u. Familienhilfe e. V. Kirchberg	Sozialpädagogische Familienhilfe	Bahnhofstr. 19 08107 Kirchberg	verortet	20
Hilfen zur Erziehung – teilstationär					
§ 32	FAB e. V. Crimmitschau	Tagesgruppe Kirchberg	Scheringerstr. 4 08107 Kirchberg	verortet	10
Hilfen zur Erziehung – stationär					
§ 33	Pflegeeltern	Vollzeitpflege	Familien	Landkreis	7
§ 34	ASB KV Zwickau e. V.	Familienwohngruppe "Alte Post" Kirchberg	Auerbacher Str. 30 08107 Kirchberg	Landkreis	6
	IWS Integrationswerk gGmbH Westsachsen	Intensivpädagogische Wohngruppe Welcome House	Steinpleiser Str. 32 08115 Lichtentanne	Landkreis	12
	Johanniter-Unfall-Hilfe RV Zwickau/Vogtl. e. V.	Wohngruppe "Anker"	Badstr. 5 08107 Hartmannsdorf	Landkreis	8
§ 34 BeWo i.V.m. § 41	FAB e. V. Crimmitschau	BeWo Kirchberg	Scheringerstr. 4 08107 Kirchberg	Landkreis	6
§ 34 i.V.m. § 35a	FAB e. V. Crimmitschau	Wohngruppe	Scheringerstr. 4 08107 Kirchberg	Landkreis	9
	FAB e. V. Crimmitschau	Wohngruppe Cunersdorf "Storchennest"	Am Wiesengrund 1 08107 Kirchberg	Landkreis	12
§ 34 i. V. m. § 35a und § 41	FAB e. V. Crimmitschau	Familienwohngruppe Kirchberg	Scheringerstr. 4 08107 Kirchberg	Landkreis	7
angrenzende Aufgaben					
§ 19	Johanniter-Unfall-Hilfe RV Zwickau/Vogtl. e. V.	Wohnform Mutter/Vater u. Kind	Badstr. 1 08107 Hartmannsdorf	Landkreis	2
35a	Praxis Grünler	Eingliederungshilfe	Auerbacher Str. 10 08147 Crinitzberg	Landkreis	

6.13.2.2 Fallzahlanalyse

Bei Betrachtung der Fallzahlen aus den Leistungsbereichen §§ 27 ff SGB VIII bzw. den angrenzenden Aufgaben ist für das Jahr 2019 Folgendes festzustellen:

- das Fallaufkommen im Sozialraum 13 entspricht 2 % der Gesamtfälle,
- die Anzahl der Fälle je 1.000 Kinder und Jugendlichen in der planungsrelevanten Altersgruppe liegt bei 15,2 (Landkreisdurchschnitt 43,2 Fälle),
- die Fälle aus dem Leistungsbereich der ambulanten Aufgaben nehmen prozentual den größten Anteil ein (37 %), während die Fallzahlen des stationären Bereiches bei nur 20 % liegen.

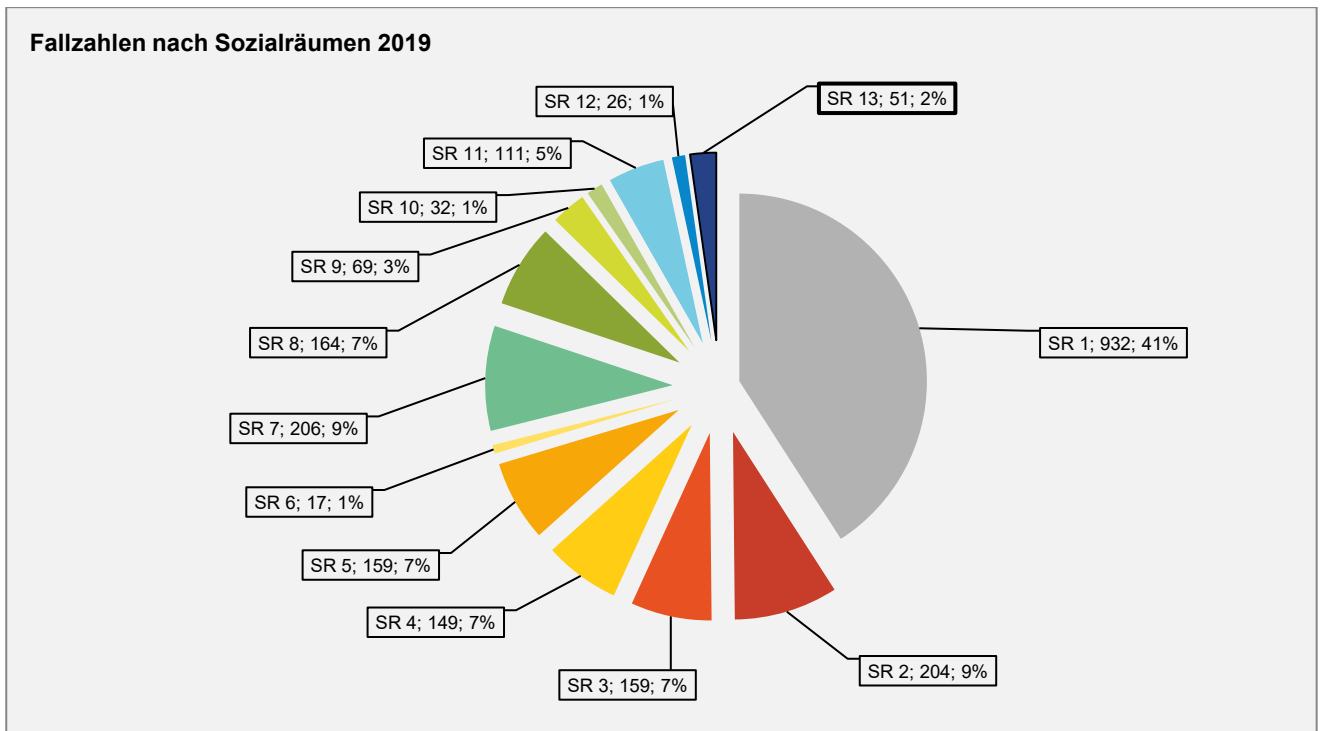


Abbildung 181: Fallzahlenverteilung 2019

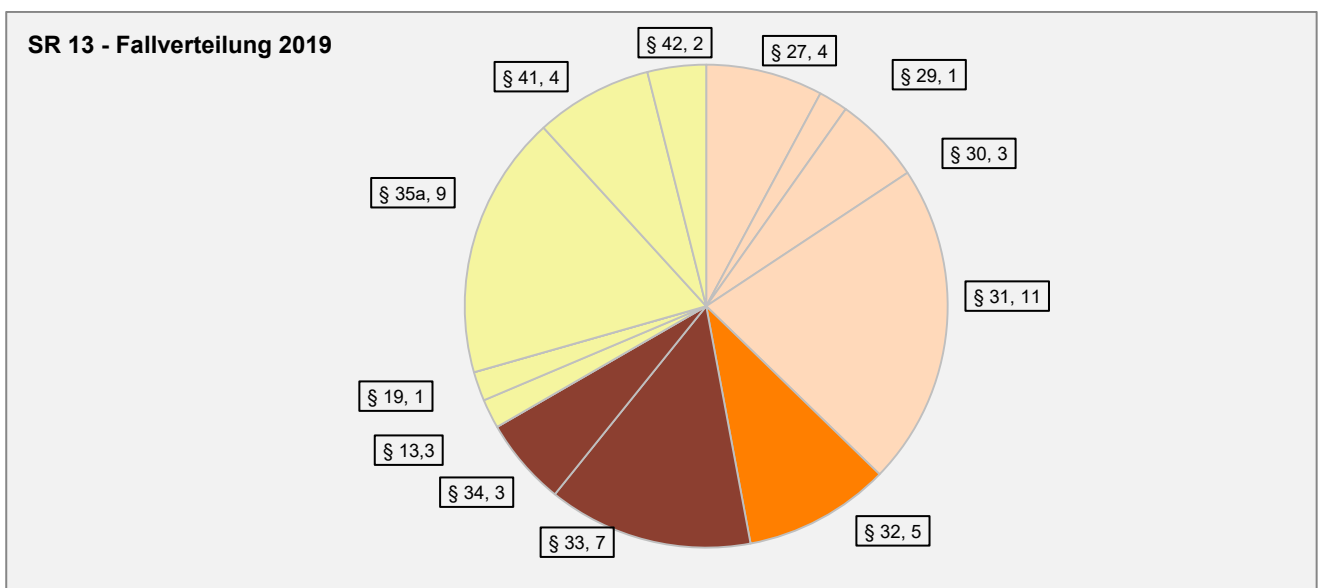


Abbildung 182: Fallzahlenverteilung nach Leistungsbereichen

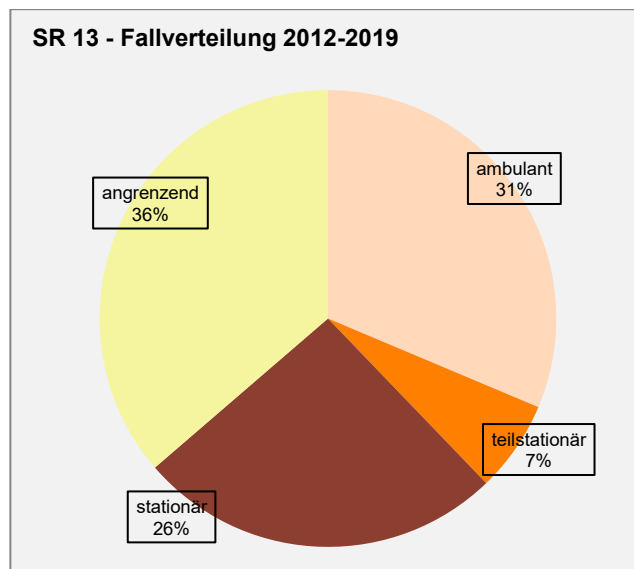
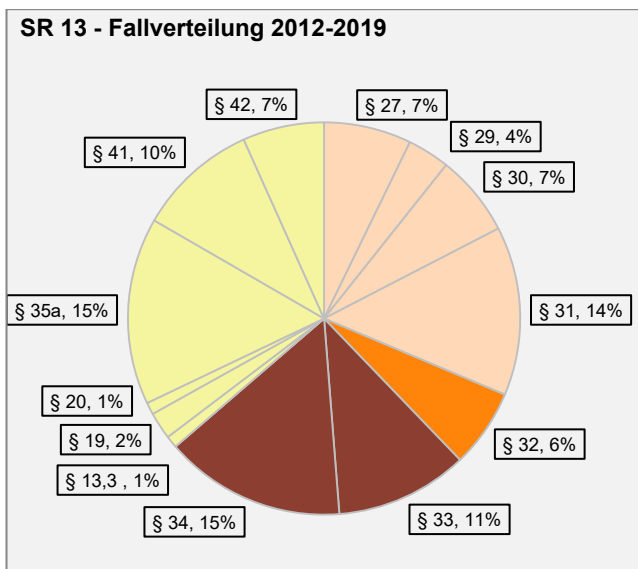


Abbildung 183: Anteil Leistungen am Gesamtaufkommen (Ø)

Abbildung 184: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtaufkommen (Ø)

Die Verteilung der Fallzahlen in den einzelnen Leistungen bzw. den Leistungsbereichen weicht im Sozialraum 13 im Leistungsbereich der stationären Hilfen (10 Prozentpunkte weniger, insbesondere § 34 SGB VIII) sowie im Leistungsbereich der angrenzenden Aufgaben (7 Prozentpunkte mehr, insbesondere § 35 SGB VIII) von der des Landkreises ab.

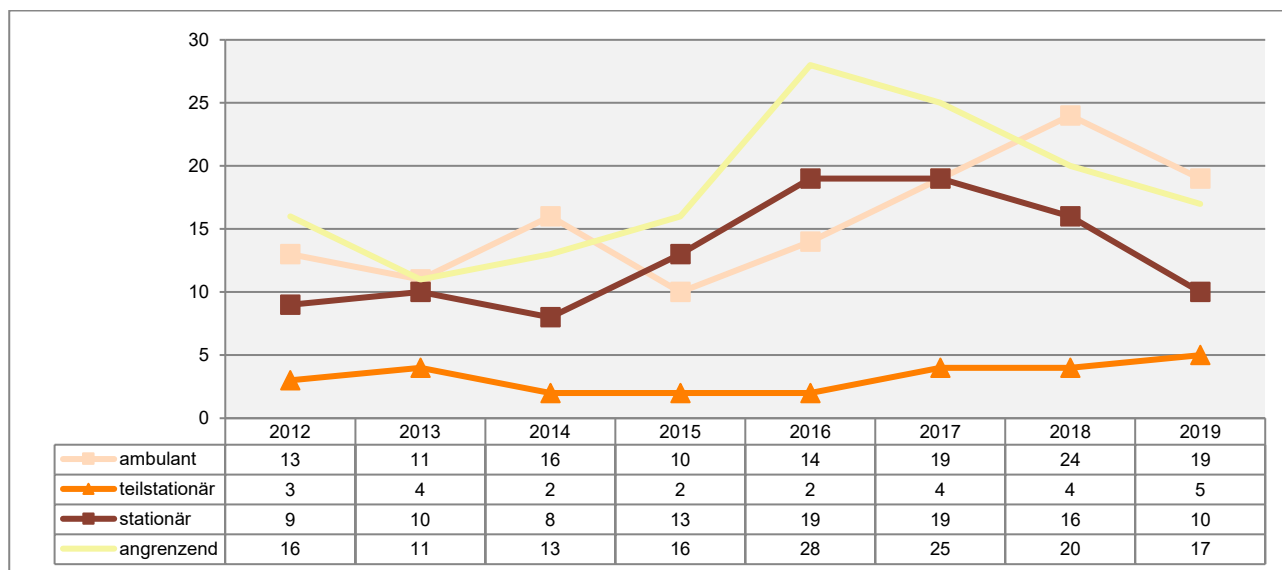


Abbildung 185: Fallzahlenentwicklung nach Leistungsbereichen

Die Fallzahlen im Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII) liegen 2019 deutlich über dem Niveau wie zu Beginn des Betrachtungszeitraumes (+ 36 %).

Sowohl ambulante und teilstationäre als auch stationäre Leistungen weisen mit Blick auf das Ausgangsjahr Zuwächse in unterschiedlich starker Ausprägung auf.¹⁴

Die Fallzahlen im Leistungsbereich der angrenzenden Aufgaben insgesamt haben im Vergleich zu 2012 nicht verändert.

¹⁴ ambulant +46,2 %, teilstationär +66,7 %, stationär + 11,1 %

Bei Betrachtung der Anteile der Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen ist zu erkennen, dass die ambulanten und teilstationären Leistungen anteilig zunahmten während die stationären Leistungen zurückgingen.

Der Anteil der angrenzenden Aufgaben war ebenfalls rückläufig (2012; 39,0 %, 2019; 33,3 %).

6.13.3 Bedarfserfassung

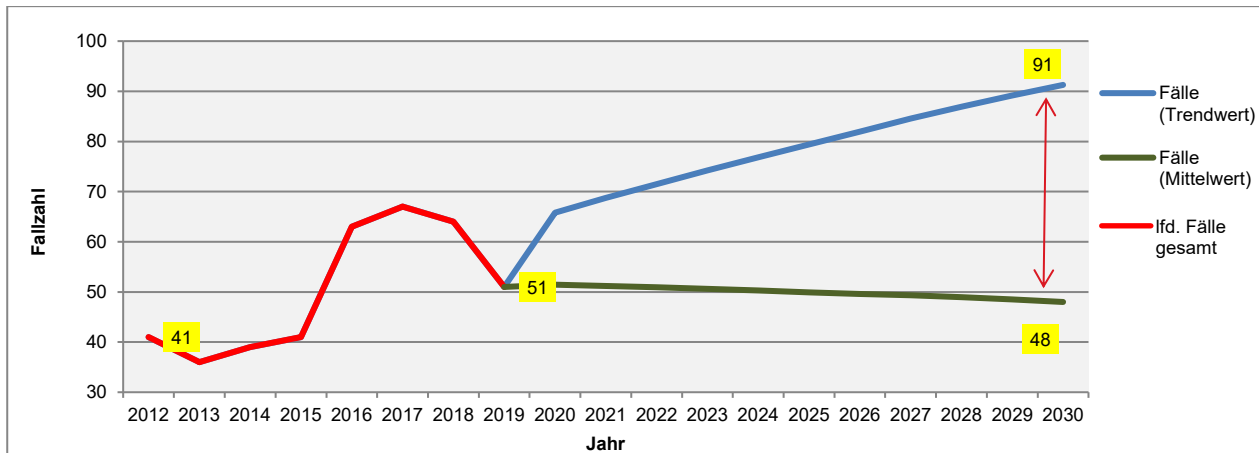


Abbildung 186: Prognose der Fallzahlenentwicklung - gesamt

Im obigen Diagramm ist, ausgehend von den Fallzahlen der Jahre 2012 bis 2019 sowie der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung der planungsrelevanten Altersgruppe, für den Sozialraum 13 die künftige Entwicklung der Anzahl der jährlich zu erwartenden Fälle in den Leistungsbereichen Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben dargestellt.

Die entstandenen Kurven bilden einen sog. Wertekorridor, innerhalb dessen Grenzen sich die jährlichen absoluten Fallzahlen voraussichtlich bewegen werden.

Zu Beginn des Betrachtungszeitraums lagen die Fallzahlen über mehrere Jahre hinweg auf annähernd gleichem Niveau; ab 2016 erfolgte eine kurze Phase des Anstiegs. Ab 2018 waren wieder sinkende Fallzahlen zu beobachten, jedoch liegen die Werte von 2019 um etwa ein Viertel höher als im Ausgangsjahr.

Perspektivisch geht die Mittelwertberechnung mittel- und langfristig von leicht sinkenden Fallzahlen aus bzw. einer Stabilisierung in etwa auf dem Niveau von 2019. Die Trendwertrechnung hingegen prognostiziert einen weiteren Anstieg; der somit entstehende Wertekorridor verläuft sehr breit.

In den nachfolgenden Diagrammen ist die erwartete Entwicklung in den jeweiligen Leistungsbereichen der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen sowie der angrenzenden Aufgaben dargestellt.

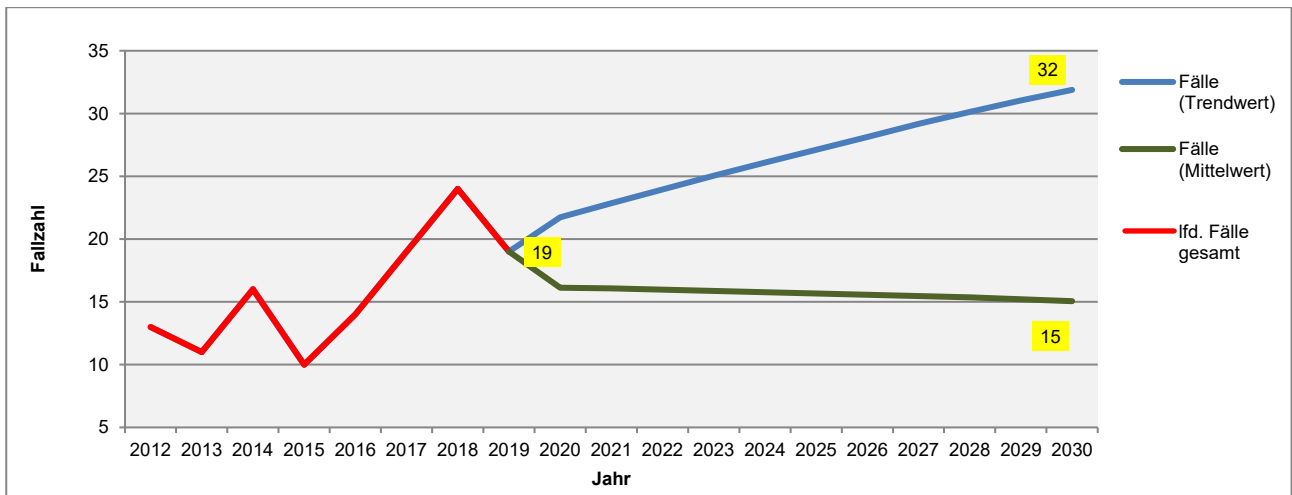


Abbildung 187: Prognose der Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen

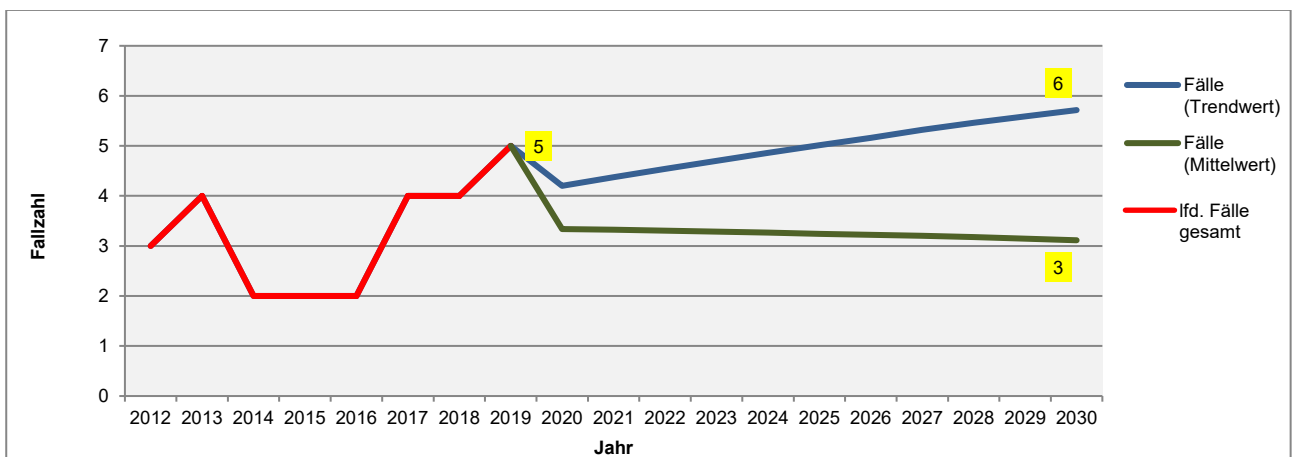


Abbildung 188: Prognose der Fallzahlenentwicklung - teilstationäre Hilfen

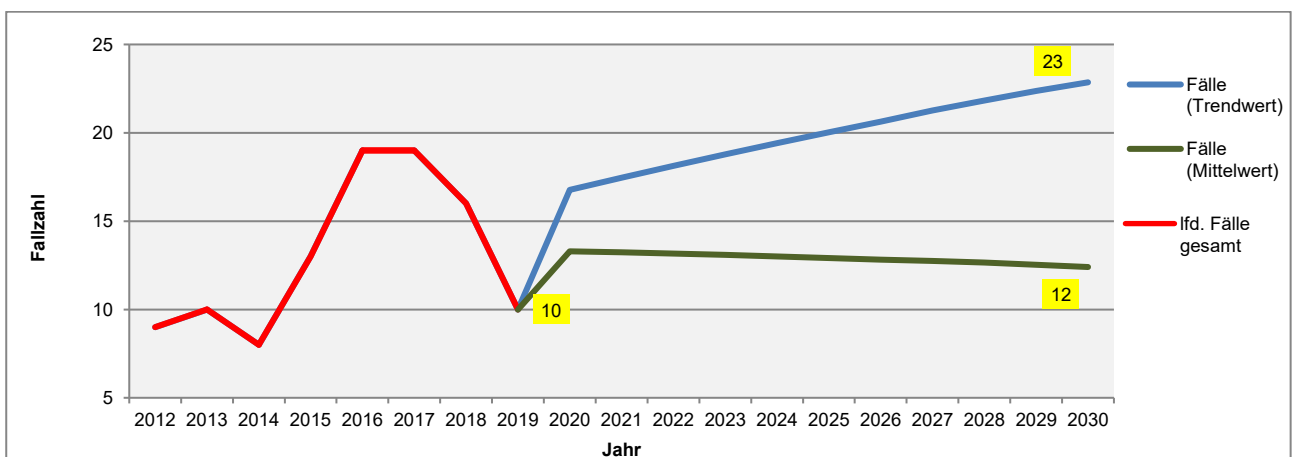


Abbildung 189: Prognose der Fallzahlenentwicklung - stationäre Aufgaben

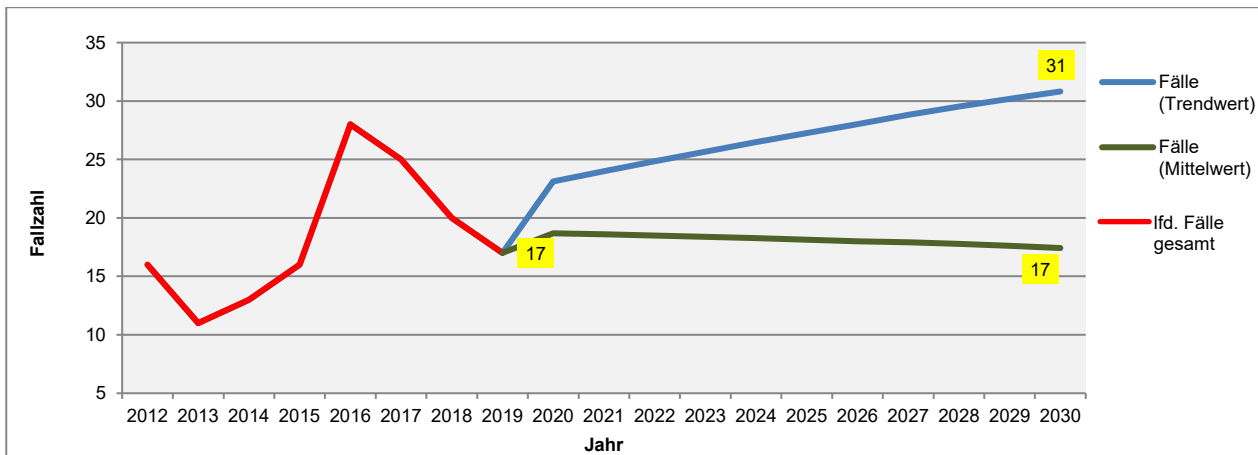


Abbildung 190: Prognose der Fallzahlenentwicklung - angrenzende Aufgaben

6.13.4 Bestandsbewertung und Handlungsempfehlungen

Bestandsbewertung

Der ermittelte Belastungsindex des Sozialraums ergibt eine sehr geringe Belastung, im Vergleich aller Sozialräume nimmt der Sozialraum damit Rang 1 ein. Die Fallzahlen gesamt berechnet auf 1.000 Kinder und Jugendliche des Sozialraumes weisen geringe Werte aus, die deutlich unter dem Landkreisdurchschnitt liegen.

Die Prognose der zu erwartenden Fallzahlen in diesem Sozialraum weist nach Trendwertberechnung eine stark ansteigende Tendenz aus. Die Mittelwertprognose gestaltet sich gleichbleibend bzw. moderat rückläufig. Der zu erwartende Rückgang der Anzahl der Altersgruppe der 0 bis unter 21-Jährigen i. H. v. ca. 6,9 % wurde in der Prognoseberechnung berücksichtigt. Der rückläufige Trend der Anzahl dieser Altersgruppe verläuft analog der Entwicklung Landkreises Zwickau sowie des Freistaates Sachsen.

Die Angebotsstruktur der ambulanten Hilfen zur Erziehung ist im Sozialraum nicht vollumfänglich vertreten, dies wird jedoch kompensiert von Trägern mit entsprechenden Angebotsstrukturen die vor Ort wirksam sind und die Hilfebedarfe sichern.

Darüber hinaus können ergänzend Angebote der angrenzenden Sozialräume insbesondere des Sozialraums 1 genutzt werden.

Betrachtet man die flankierenden Bereiche der Jugendhilfe, können für den Sozialraum folgende Feststellungen getroffen werden:

Zum Zeitpunkt der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung (2017) Teilfachplan der Leistungsbereiche der §§ 11-14 und § 16 SGB VIII und Frühe Hilfen wurde ein Defizit in der Angebotsstruktur festgestellt. Im Sozialraum arbeitet ein Familienzentrum, das Angebote gem. § 16 SGB VIII unterbreitet. Der Einsatz von Schulsozialarbeit an den Allgemeinbildenden Schulen sowie der Sperlingsbergschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen stellt ein weiteres präventives und unterstützendes Angebot dar, das sich positiv auf die Versorgungslage auswirkt. Des Weiteren ergänzen ehrenamtliche Angebotsstrukturen die Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum.

Dem gesetzlichen Auftrag des Landkreises Zwickau, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 bis 6/7 Jahren sicherzustellen, wird im Sozialraum Rechnung getragen. Die Versorgungssituation gilt als gesichert, wobei hier verstärkt Synergien innerhalb des Sozialraums genutzt werden müssen, vorzugsweise für die im Sozialraum wohnhaften Kinder. Das Angebot

umfasst auch Kinder und ihre Familien, die bereits Hilfen zur Erziehung bzw. angrenzende Aufgaben erhalten.

Unter Berücksichtigung einer konsequenten Nutzung oben aufgeführter Wechselwirkungen im Rahmen der vorhandenen und im Sozialraum wirkenden Angebotsstruktur werden die Kapazitäten im Bereich Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben im Landkreis gesamt als knapp ausreichend bewertet. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der einzelnen Fälle wird trotz der rückläufigen demografischen Entwicklung mittelfristig nicht mit einer spürbaren Entspannung der Versorgungslage zu rechnen sein. Langfristig freiwerdende Ressourcen sind zu Gunsten einer beschleunigten und bedarfsgerechten Hilfgewährung sowie für die Deckung von unvorhergesehenen Bedarfen aufzuwenden.

Handlungsempfehlungen

Im Sozialraum sind Angebote an präventiv wirkenden Leistungen gem. §§ 11-14 SGB VIII verortet bzw. überregional nutzbar, das in Teilen derselben Zielgruppe zur Verfügung steht. Neben dem Familienzentrum wird das Leistungsangebot Streetwork unterbreitet. Darüber hinaus kommt der Schulsozialarbeit eine besondere Bedeutung zu; weil dieses Leistungsangebot konzeptionell darauf abzielt, eine Brückenfunktion zwischen den unterschiedlichen sozialen Kontexten und Sozialisationsinstanzen wahrzunehmen. In dieser Funktion nimmt sie eine wichtige Schlüsselposition bei Vernetzungen und Kooperationsbeziehungen ein.

Schnittstellen zu allen geeigneten Leistungsbereichen der Jugendhilfe sollten gesucht und konsequent genutzt werden. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die Betreuung von Förderschülern in einer Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII immer die geeignete Leistungsform ist, im Einzelfall sollten außerschulische Betreuungsmöglichkeiten gesucht werden, die dem tatsächlichen Förderbedarf besser entsprechen.

7 Fazit

7.1 Entwicklung Finanz-Kennzahlen

Im Jahr 2019 lagen die Ausgaben des Landkreises Zwickau für Hilfen zur Erziehung sowie angrenzende Aufgaben bei rund 42 Millionen EUR.

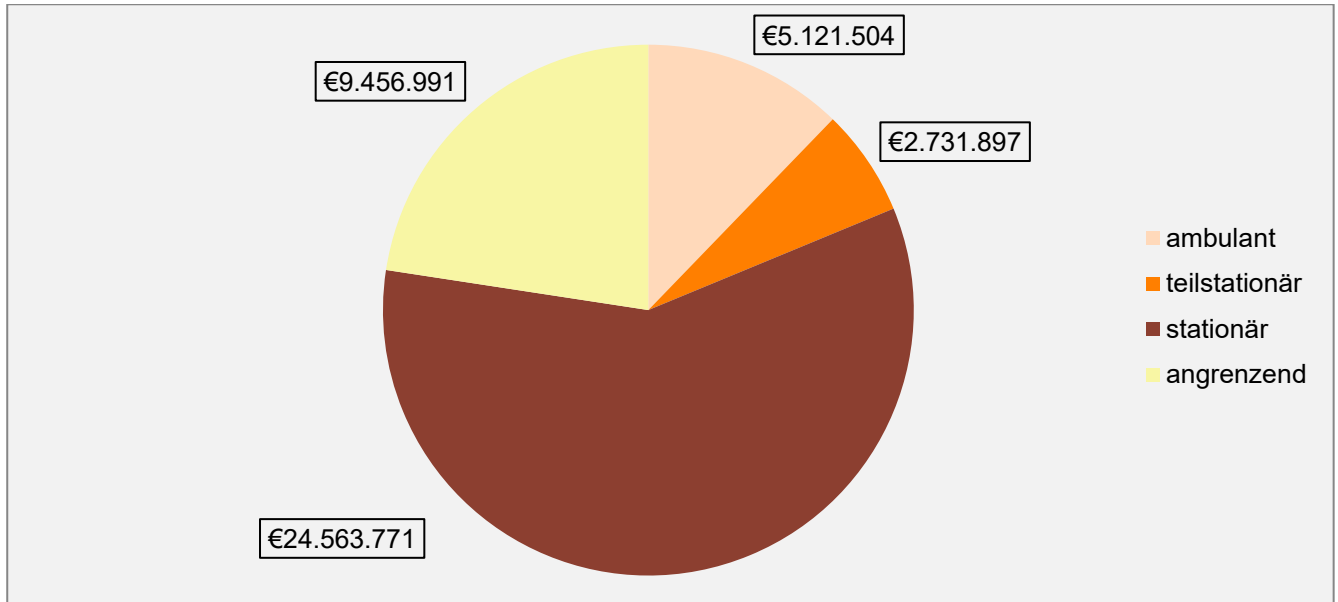


Abbildung 191: Kostenverteilung Leistungsbereiche 2019

Den weitaus größten Anteil der Aufwendungen nahmen hierbei mit rund 24,5 Millionen EUR (ca. 60 % aller Mittel) die Ausgaben für den Bereich der stationären Hilfen ein, hier wiederum insbesondere für § 34 SGB VIII (Heimerziehung, Betreutes Wohnen). Diese Daten korrespondieren mit der unter Punkt 5.2.2.2 beschriebener Verteilung der Fallzahlen.

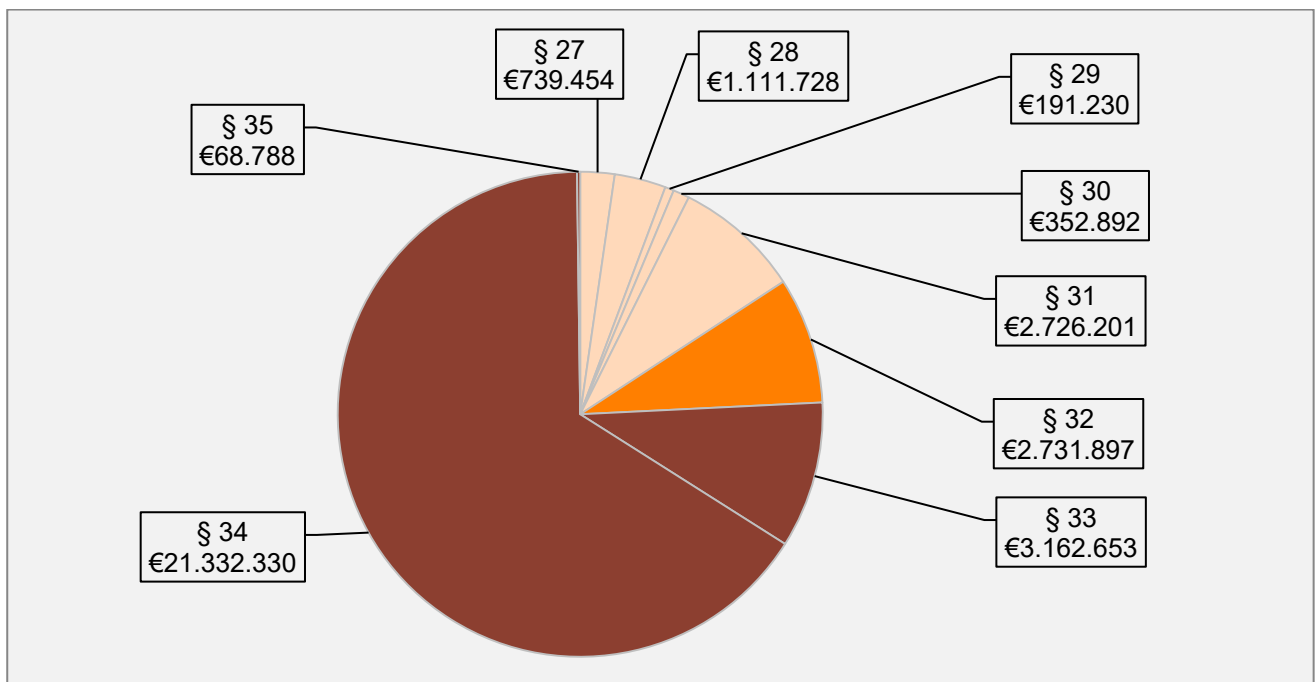


Abbildung 192: Kostenverteilung Hilfen zur Erziehung 2019

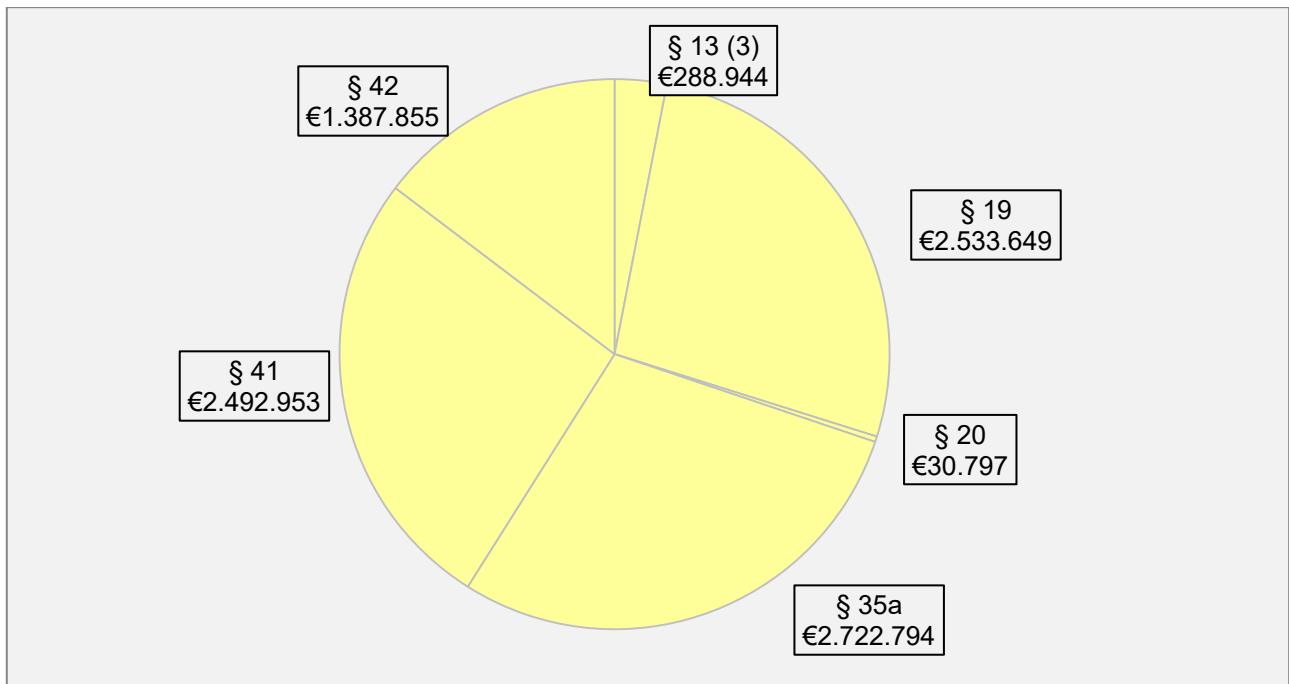


Abbildung 193: Kostenverteilung angrenzende Aufgaben 2019

Die durchschnittlichen Ausgaben je Betreuungstag variierten 2019 zwischen rund 19 EUR (§ 30 SGB VIII) und 242 EUR (§ 35 SGB VIII); die monatlichen Ausgaben je laufender Fall bewegten sich zwischen 600 EUR (§ 30 SGB VIII) und 7.500 EUR (§ 35a SGB VIII stationär).¹⁵

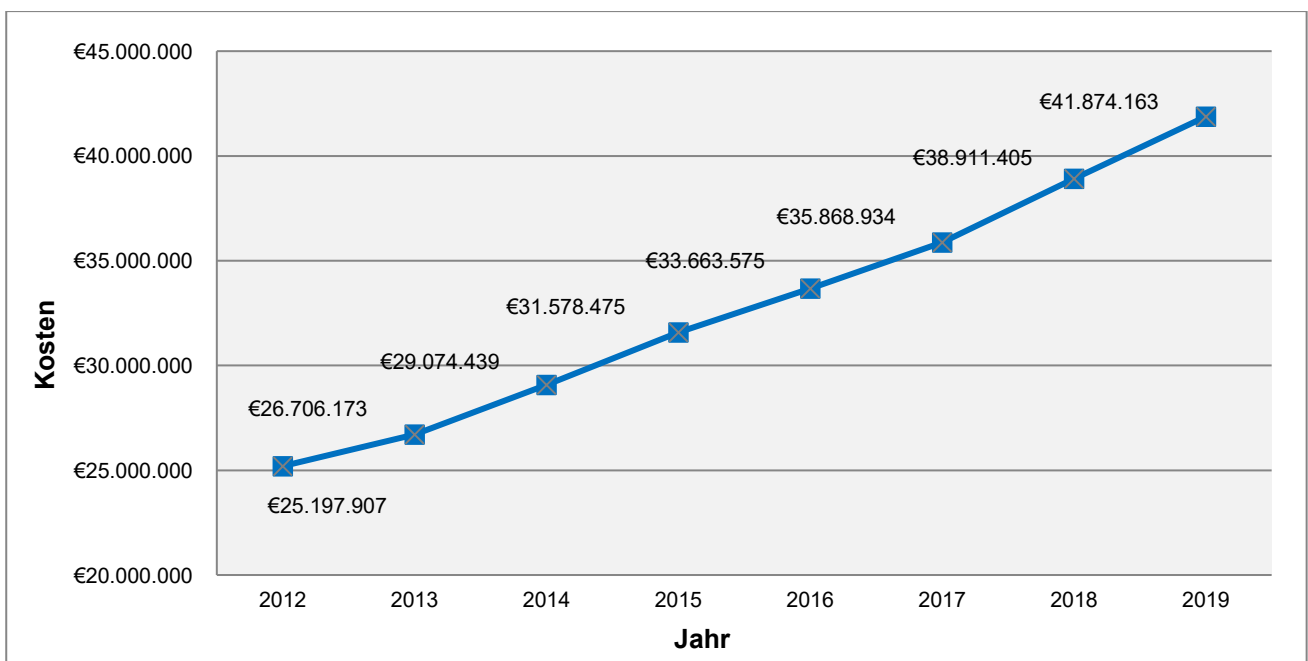


Abbildung 194: Kostenentwicklung HzE und angrenzende Aufgaben (2012-2019)

Im Zeitraum zwischen 2012 und 2019 sind die Aufwendungen für den Bereich Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben kontinuierlich angestiegen, so waren die Ausgaben 2019 rund zwei Drittel (66,2 %) höher als noch zu Beginn des Betrachtungszeitraums. Die Zahl der Fälle stieg im gleichen Zeitraum um 9,7 %.

¹⁵ Quelle: Monitoring 2019 Seite 13, Finanzkennzahlen

Ursächlich hierfür sind neben steigenden Fallzahlen auch die Kostenentwicklungen bei den Leistungserbringern (Personalkosten, Sachkosten etc.).

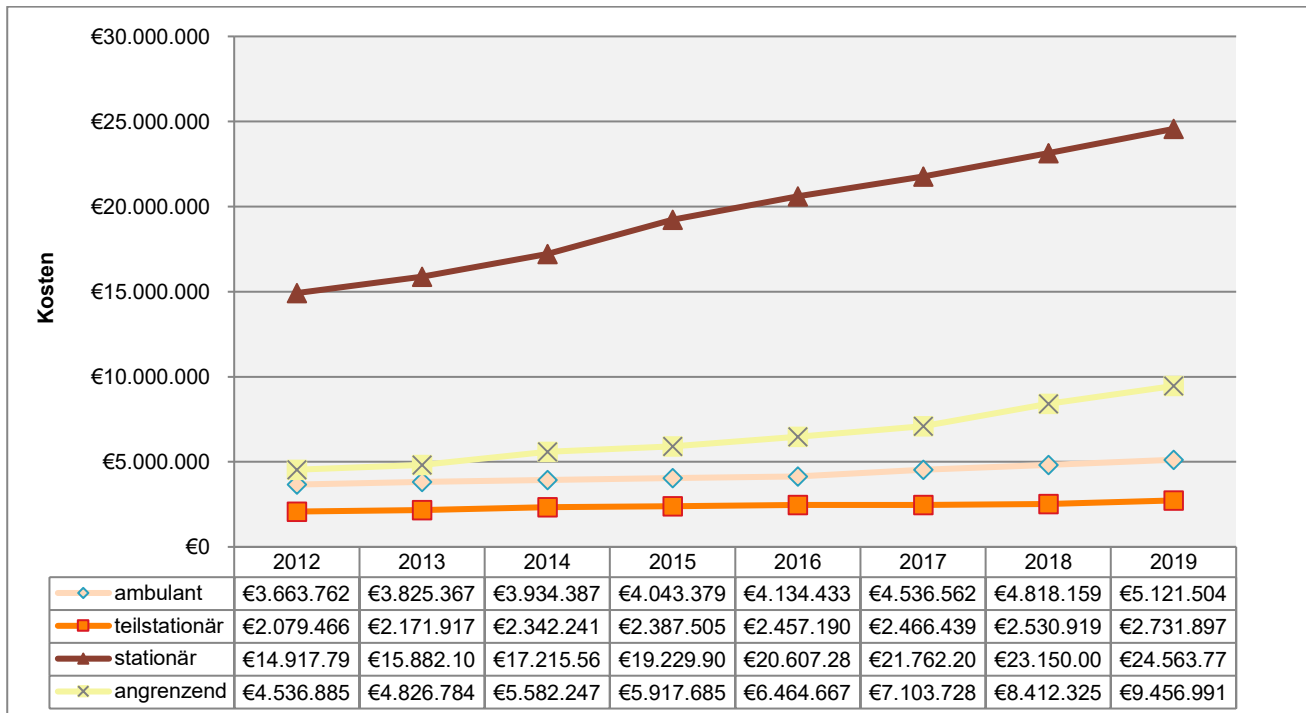


Abbildung 195: Kostenentwicklung nach Leistungsbereichen (2012-2019)

Der prozentual höchste Zuwachs war dabei in den Ausgaben für die angrenzenden Aufgaben zu beobachten; hier nahmen die Aufwendungen im Betrachtungszeitraum um mehr als das Doppelte zu (108,5 %). Insbesondere sind hier die Ausgaben für den Leistungsbereich des § 19 SGB VIII zu nennen, die sich seit 2012 deutlich mehr als verdoppelt haben (132,8 %).

7.2 Zusammenfassung und Ausblick

Rückblickend auf die letzten Jahre zeigt der bundesweite Trend, dass trotz rückläufiger Bevölkerungszahlen in der Altersgruppe der 0 bis unter 21-Jährigen die Hilfen zur Erziehung in hohem Maße in Anspruch genommen werden. Analog der steigenden Fallzahlenentwicklung verläuft die damit verbundene Kostenentwicklung.

Die Ursachen für diesen Zuwachs gestalten sich vielfältig. Ein Grund wird in den verschärften gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz (vgl. Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 i. V. m. dem Sächsischen Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetzes vom 11.06.2010) und die damit verbundene höhere Aufmerksamkeit der Zivilgesellschaft, der Institutionen und aller an der Förderung und Erziehung direkt oder indirekt beteiligten Partner gesehen. Mit dem BKiSchG wurde das System Frühe Hilfen gesetzlich festgeschrieben und damit als Präventivansatz verstetigt. Mit diesem System konnte ein frühzeitiges, koordiniertes und multiprofessionelles Angebot im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter etabliert werden.

Als eine weitere Ursache werden die sich wandelnden sozialen Strukturen in den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen und deren Familien sowie die komplexer werdenden Lebenslagen im Kontext der gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen vermutet. Dieser bundesweite Trend trifft auch auf den Landkreis Zwickau zu.

Darüber hinaus gestaltet sich in Zeiten des Fachkräftemangels die Personalgewinnung zunehmend komplizierter. Verstärkt wird der Fachkräftemangel durch die demografische Entwicklung und die damit einhergehende Überalterung der Gesellschaft. In den vergangenen Jahren ist es gelungen, an einigen Stellen die richtigen bildungspolitischen Akzente zu setzen, es bleibt abzuwarten, ob mit dieser Weichenstellung dem Trend wirkungsvoll entgegengesteuert werden kann.

Ableitend von der für die Jugendhilfeplanung benannten übergeordneten Zielstellung des Landkreises Zwickau „Prävention vor Intervention“ gilt es, zukünftig die vorhandenen Angebotsstrukturen fachübergreifend zu vernetzen und die Leistungsbereiche durchlässiger zu gestalten. Der Blick muss auf die gesamte Angebotspalette und deren Ressourcen auch über die Jugendhilfe hinaus innerhalb der sozialräumlichen Gliederung gerichtet werden.

So muss eine Weiterentwicklung, beginnend mit den Leistungen der Jugendhilfe, von bestehenden Kooperationen und Vernetzungsstrukturen sowie auch von Übergängen und Schnittstellen intensiver und zielgenauer erfolgen. Dies erfordert eine noch engere Zusammenarbeit, um eine bedarfsgerechte, effiziente und adressatenzentrierte Hilfe innerhalb des sozialräumlichen Umfeldes zu installieren. Um der Umsetzung der sozialräumlichen Planung gerecht zu werden, bedarf es einer fach- und zuständigkeitsübergreifenden Arbeitsweise der Leistungssysteme sowie eine sich dem Prozess anpassende Organisationsstruktur.

„Der Ausgangspunkt des sozialräumlichen Planungsansatzes liegt weder auf den nach dem SGB VIII gegliederten Aufgabenfeldern der Jugendhilfe noch in einem abstrakten Ziel- und Wertekatalog, sondern er basiert auf einer sozialräumlichen Analyse, die differenziert und regionalisiert Aufschluss über Lebenslagen, Sozialisationsbedürfnisse, Handlungspotentiale und Defizitlagen gibt.“¹⁶

Die sozialräumlich orientierte Jugendhilfeplanung, für die fach- und zuständigkeitsübergreifend breite Akzeptanz besteht, bildet nur eine Seite ab bei der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers für seine Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII.

Die andere Seite umfasst analog eine sozialräumlich orientierte Arbeits- und Organisationsstruktur, die es zulässt, aus sich heraus eine bedarfsgerechte, flexible, fachübergreifende Anpassung an individuelle Hilfebedarfe zu ermöglichen und dabei den tatsächlich vorzufindenden Lebenswelten

¹⁶ vgl. Dietrich Jenner, Planung und Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe, 2004

der Kinder und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Ziel muss es sein, sich als Organisation jeder Nachfrage anzupassen, *“...anstatt ihre Klienten an sich anzupassen oder aussondern zu müssen. Wenn dies gelingt entstehen Maßanzüge vor Ort und aus einer Hand, die elastisch genug sind, sich verändernden Lebensplanungen der Betroffenen anzupassen“*.¹⁷

Die Jugendhilfeplanung zielt darauf ab, alle Planungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe durchlässiger zu gestalten und auf die Sozialräume auszurichten. In den Sozialräumen wird eine ganzheitliche Lebenswirklichkeit vorgefunden mit speziellen Bedarfen, Ressourcen und Problemlagen, diese ganzheitliche Betrachtung der Lebenswelten erfordert eine ganzheitliche (fachübergreifende) Jugendhilfe. Daraus lassen sich konkrete Ziele ableiten:

- Verbesserung der fachübergreifenden Kommunikation,
- Überwindung unflexibler Fachorientierungen bzw. Fachspezialisierung,
- bestehende Leistungsbereiche und Fachressorts sollen sozialräumlich und ganzheitlich gedacht und strukturiert werden,
- Erhöhung der Adressatenzentrierung durch einen systemischen Ansatz,
- Erhöhung der Flexibilität aller Jugendhilfeleistungen, Ineinandergreifen von Leistungen, Zielgenauigkeit der Angebote, Ressourcennutzung, Synergieentwicklung, bedarfsgerechte Umsteuerungen der Hilfen müssen möglich werden.

Zur Erfüllung der Gesamtverantwortung gemäß des § 79 Abs. 3 SGB VIII erfordert es eine dem Bedarf entsprechende Anzahl von qualifizierten Fachkräften, um somit den qualitativen Anforderungen gerecht zu werden. Diese Ausstattung bezieht sich auf die Träger der freien Jugendhilfe sowie auch auf die Stellenbesetzung innerhalb des Jugendamtes. Entsprechend der Sicherung dieser Struktur mit einhergehender Stabilität in den Arbeitsbereichen und adäquater Fallverteilung ist durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter eine gezieltere Entscheidung und Steuerung zu Fällen sowie zur Hilfeplangestaltung gegeben. Damit wäre es möglich, präventive Maßnahmen in Form von niedrigschwelligen Hilfen stringenter in den Blick zu nehmen, um eine Fallvermeidung herbeizuführen.

Im Rahmen des Qualitätsdialoges kommen im Bereich der Hilfen zur Erziehung auf Basis bestehender gesetzlicher Vorgaben eine Vielzahl von fachlichen Standards und Empfehlungen, methodischen Vorgehensweisen sowie Qualitäts- und Controllingverfahren zur Anwendung, die im Ergebnis Entwicklungen aufzeigen und somit Steuerung in den jeweiligen Leistungsbereichen ermöglichen.

Detailliert untersetzt wird dies in der VwVJugHiE vom 27.03.2019¹⁸, den fachlichen Empfehlungen sowie der Durchführung des Betriebserlaubnisverfahrens durch das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales – Landesjugendamt - sowie durch die Vereinbarungen über Leistungen, Entgelte und Qualitätsentwicklung gem. §§ 78a ff. SGB VIII.

Ein wichtiges Arbeitsinstrument zur Qualitätssicherung bilden die Fachstandards für den ambulanten Bereich. Das Fach- und Finanzcontrolling zur Analyse von Entwicklungen sowie das jährliche Monitoring sichern Effizienz und Effektivität in den Prozessen ab.

Um die Bedarfsgerechtigkeit der Leistungen für junge Menschen weiter zu erhöhen, wird an der Analyse zur Ermittlung des objektiven Bedarfes eines Falls und der Gründe für eine mögliche Abweichung konsequent festgehalten (vgl. Punkt 5.2.1). Umgesetzt wird die entsprechende Datenerhebung über das System PROSOZ 14 plus. Dadurch wird jeder neue Fall systematisch erfasst und als bedarfsgerecht bzw. nicht bedarfsgerecht klassifiziert sowie die vorliegenden Gründe

¹⁷ vgl. Wolfgang Budde, Frank Früchtel, Sozialraumorientierung – Wege zu einer veränderten Praxis, 2006, Seite 37

¹⁸ VwVERlJugHiE vom 18.06.2021 (nF)

dokumentiert. Ziel ist es, die aktuell konstatierte Abweichung zwischen bedarfsgerechtem und nicht bedarfsgerechtem Leistungsangebot i. H. v. 15,3 % zu verringern und Bedarfslagen besser und zielgenauer erfassen zu können. Je breiter die Datenbasis, desto belastbarer die Schlussfolgerungen, die sich ableiten lassen. Mit der Fortschreibung des Teilfachplanes erfolgt die Evaluation dieses Analyseinstrumentes hinsichtlich seiner effizienten Handhabung und insbesondere Aussagekraft.

Zusammenfassend ergeben sich für die Verwaltung des Landkreises folgende Handlungsfelder:

1. Um die Anforderungen des SGB VIII, insbesondere des § 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung, umzusetzen, bedarf es einer angemessenen quantitativen und qualitativen personellen Ausstattung im ASD.
2. Zur fachlichen Weiterentwicklung und passgenaueren Steuerung der Hilfen zur Erziehung und angrenzender Aufgaben müssen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens auf der Grundlage der Ergebnisse aus dem Fachcontrolling Wirksamkeitsanalysen erstellt werden. Voraussetzung sind konkret formulierte, messbare Zielstellungen und eine konsequente Prüfung der Zielerreichung. Die entsprechenden Controllingverfahren und -instrumente müssen hinsichtlich ihrer Geeignetheit regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden.
3. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll der Zugang zu Fort- und Weiterbildungsangeboten weiterhin ermöglicht werden. Durch kontinuierliche und bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung wird es gelingen, trotz komplexer werdender Problemstellungen in den Bereichen Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben den hohen Anforderungen gerecht zu werden. Das bestehende Fort- und Weiterbildungsangebot soll weiter verstetigt und insbesondere um die Möglichkeiten von Einzelsupervision und Einzelcoaching erweitert werden.
4. Die Abstimmung zwischen Verwaltung, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie den Trägern von Leistungen hinsichtlich der Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes auf der Grundlage valider Daten muss weiter intensiviert und verstetigt werden. Hierfür werden gemäß der Planungsmethodik der Integrierten Sozialplanung sozialraumbezogene Planungsgespräche installiert, die die Möglichkeit bieten, unter Berücksichtigung der Ressourcen aus dem Sozialraum ein an der Lebenswirklichkeit der Kinder- und Jugendlichen und ihrer Familien ausgerichtetes Spektrum an Jugendhilfeleistungen bereitzustellen.
5. Um dem Anspruch aus § 80 Abs. 3 SGB VIII ausreichend Rechnung tragen zu können, wird die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII angestrebt, die sowohl planungsrelevante als auch Qualitätssicherungsmaßnahmen prozesshaft begleiten kann.

7.3 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist es, alle jungen Menschen zu stärken, dabei kommt der individuellen und sozialen Entwicklung ebenso wie der Schaffung positiver Lebensbedingungen eine maßgebliche Bedeutung zu. Damit die Kinder- und Jugendhilfe diesem komplexen Handlungsauftrag auch in Zukunft gerecht werden kann, bedarf es der Weiterentwicklung ihrer rechtlichen Grundlagen.

Im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz KJSG) werden neben dem SGB VIII auch Änderungen im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), in den Sozialgesetzbüchern V, IX, X, im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie im Jugendgerichtsgesetz (JGG) vorgenommen.

Nachfolgende Bereiche sollen im Rahmen einer Reform weiterentwickelt werden:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung
4. Prävention vor Ort
5. Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Für die Absicherung eines *besseren Kinder- und Jugendschutzes* werden z. B. die Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis (Erlaubnis, örtliche Prüfung, Meldepflichten) in Einrichtungen erweitert sowie Schutzkonzept und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegefamilie eingeführt. Die Zusammenarbeit zwischen Gesundheitshilfe und Jugendhilfe wird intensiviert, Beratungsrechte für alle Beteiligten – auch ohne Kenntnis der Eltern - weiter ausgebaut.

Hinsichtlich der *Stärkung von Kindern und Jugendlichen*, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, sollen insbesondere für junge Volljährige sowohl im Hilfebezug als auch für deren Übergang in ein eigenständiges Leben die erforderlichen Unterstützungsmöglichkeiten erweitert und deren Verbindlichkeit erhöht werden. Die Hilfeplanung soll die Anschlussfähigkeit in mögliche andere Sozialleistungsbereiche sicherstellen.

Der Bereich *Hilfen aus einer Hand* für Kinder mit und ohne Behinderungen basiert auf einem inklusiven Kinder- und Jugendhilferecht und verfolgt das Ziel, die Förderung und Unterstützung von körperlich und geistig behinderten Kindern und Jugendlichen dem SGB VIII sachlich zuzuordnen. Dieser Zuständigkeitswechsel und die erforderlichen Anpassungen der Arbeitsabläufe erstrecken sich in drei Stufen bis zum Jahr 2028.

Mehr Prävention vor Ort umfasst neben der Konkretisierung der Leistungsinhalte der allgemeinen Förderung in der Erziehung insbesondere die Möglichkeit, unterschiedliche Hilfen zur Erziehung nebeneinander gewähren zu können, dabei steht der individuelle Hilfe- und Unterstützungsbedarf des jungen Menschen und seiner Familie im Vordergrund. Grundvoraussetzung ist ein sozialräumlicher Ansatz, der sich sowohl auf die Aufgaben der Jugendhilfeplanung als auch auf das Zusammenwirken aller Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb eines Sozialraumes auswirkt. Bedarfsgerechtigkeit und Qualität der niedrigschwelligen Angebote sollen sichergestellt und mit entsprechenden Maßnahmen vertraglich geregelt werden.

Um *mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien* sicherzustellen, müssen die Rechte junger Menschen auf Selbstbestimmung gestärkt werden, Beschwerdemöglichkeiten eingeräumt und Selbstvertretungen und Selbsthilfe unterstützt werden. Sie haben Anspruch auf eine qualifizierte Beratung und bei Bedarf an Eingliederungshilfeleistungen auf einen Verfahrenslotsen.

Es kann bereits jetzt eingeschätzt werden, dass sich die Aufgabenbereiche des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe durch die Reform des SGB VIII deutlich erweitern werden, das betrifft neben der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung insbesondere die Leistungsbereiche der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und Förderung der Erziehung in der Familie sowie die Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben und die Jugendhilfeplanung.

Im Fokus stehen bspw. der Rechtsanspruch auf Beratungsleistungen, die Qualifizierung der Hilfeplanung, die Gewährung von Rechten auf Beteiligung und Beschwerdeführung der Kinder und Jugendlichen. Die größte Herausforderung für die Zukunft stellt mit Sicherheit die Zusammenführung der Kinder- und Jugendhilfe mit der Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche dar.

Der konsequent sozialräumliche Planungsansatz der Jugendhilfeplanung wird weiter ausgebaut, dabei werden alle Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe gleichermaßen in den Blick genommen, um die Durchlässigkeit zwischen allen Bereichen in der Kinder- und Jugendhilfe weiter zu erhöhen.

Wichtige Zielsetzungen in der Jugendhilfeplanung sind dabei zum einen die Absicherung einer Adressatenbeteiligung zum Zwecke der Bedarfsermittlung und Qualitätsentwicklung insbesondere für die niedrigschwelligen Angebote und Leistungen und zum anderen die Gewährung eines inklusiven Angebotes zur gemeinsamen Förderung von jungen Menschen mit und ohne Behinderung.

Verwendetes Farbkonzept

Bereich	Bezeichnung	Farbe
Hilfen zur Erziehung	Ambulante Hilfen	
	Teilstationäre Hilfen	
	Stationäre Hilfen	
Angrenzende Aufgaben		
Sozialräume des Landkreises Zwickau	Sozialraum 1	
	Sozialraum 2	
	Sozialraum 3	
	Sozialraum 4	
	Sozialraum 5	
	Sozialraum 6	
	Sozialraum 7	
	Sozialraum 8	
	Sozialraum 9	
	Sozialraum 10	
	Sozialraum 11	
	Sozialraum 12	
	Sozialraum 13	

Abkürzungsverzeichnis

ASB	Arbeiter-Samariter-Bund
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BeWo	Betreutes Wohnen
CJD	Christliches Jugenddorf
CVJM	Christlicher Verein Junger Menschen
e. V.	eingetragener Verein
ESF	Europäischer Sozialfonds
FAB	Verein zur F örderung von A usbildung, B eschäftigung, B eratung und B etreuung
FLS	Fachleistungsstunde
FRL	Förderrichtlinie
GAFUG	Gemeinnützige Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsgesellschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HZE	Hilfen zur Erziehung
ISE	Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung
ISP	Integrierte Sozialplanung
IWS	Integrationswerk Westsachsen
JHA	Jugendhilfeausschuss
KV	Kreisverband
LJHG	Landesjugendhilfegesetz
ProFa	Projekt zur Kompetenzsteigerung von Familien
RBV	Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung
RL	Richtlinie
SBBZ	Sprach-, Bildungs- und Beratungszentrum
SGB VIII	Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe
SoFJA	Sozialräumliche Familien- und Jugendarbeit
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales
SR	Sozialraum
SSA	Schulsozialarbeit
TFP	Teilfachplan
UMA	unbegleiteter minderjähriger Ausländer
VZÄ	Vollzeitäquivalent
ZKHV	Zwickauer Kinderhausverein

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben.....	11
Abbildung 2: Organigramm Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst	14
Abbildung 3: Indikatorenmodell - Berechnung Belastungsindex	16
Abbildung 4: Planungskreislauf	18
Abbildung 5: Bevölkerungsentwicklung Freistaat Sachsen.....	22
Abbildung 6: Bevölkerungsentwicklung Landkreis Zwickau	23
Abbildung 7: Bevölkerungsentwicklung Altersgruppe 0- unter 21 Jahren Sachsen.....	23
Abbildung 8: Bevölkerungsentwicklung Altersgruppe 0- unter 21 Jahren LK Zwickau	24
Abbildung 9: Fallzahlenentwicklung gesamt 2012-2019	25
Abbildung 10: Fallzahlenentwicklung (auf 1.000 Kd./Jg.) 2012-2019	25
Abbildung 11: Fallzahlenentwicklung in den Leistungsbereichen 2012-2019	26
Abbildung 12: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen 2012	27
Abbildung 13: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen 2019	27
Abbildung 14: Anteil Leistungen am Gesamtfallaufkommen \emptyset 2012-2019.....	27
Abbildung 15: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen \emptyset 2012-2019.....	27
Abbildung 16: Fallzahlen HzE und angrenzende Aufgaben 2019.....	28
Abbildung 17: Prognose der Fallzahlenentwicklung – gesamt.....	29
Abbildung 18: Prognose der Fallzahlenentwicklung – ambulante Hilfen	29
Abbildung 19: Prognose der Fallzahlenentwicklung – teilstationäre Hilfen	29
Abbildung 20: Prognose der Fallzahlenentwicklung – stationäre Hilfen.....	30
Abbildung 21: Prognose der Fallzahlenentwicklung – angrenzende Aufgaben.....	30
Abbildung 22: Sozialraum 1	38
Abbildung 23: Bevölkerungsprognose Altersgruppe 0- unter 21 Jahren	39
Abbildung 24: Belastungsindex	39
Abbildung 25: Fallzahlenverteilung 2019.....	43
Abbildung 26: Fallzahlenverteilung nach Leistungsbereichen	43
Abbildung 27: Anteil Leistungen am Gesamtfallaufkommen (\emptyset)	44
Abbildung 28: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen (\emptyset).....	44
Abbildung 29: Fallzahlenentwicklung in den Leistungsbereichen	44
Abbildung 30: Prognose der Fallzahlenentwicklung - gesamt	45
Abbildung 31: Prognose der Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen.....	46
Abbildung 32: Prognose der Fallzahlenentwicklung - teilstationäre Hilfen	46
Abbildung 33: Prognose der Fallzahlenentwicklung - stationäre Hilfen.....	46
Abbildung 34: Prognose der Fallzahlenentwicklung - angrenzende Aufgaben	47
Abbildung 35: Sozialraum 2	49
Abbildung 36: Bevölkerungsprognose Altersgruppe 0- unter 21 Jahren	50
Abbildung 37: Belastungsindex	50
Abbildung 38: Fallzahlenverteilung 2019.....	52
Abbildung 39: Fallzahlenverteilung nach Leistungsbereichen	52
Abbildung 40: Anteil Leistungen am Gesamtfallaufkommen (\emptyset)	53
Abbildung 41: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen (\emptyset).....	53
Abbildung 42: Fallzahlenentwicklung in den Leistungsbereichen	53
Abbildung 43: Prognose der Fallzahlenentwicklung - gesamt	54
Abbildung 44: Prognose der Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen.....	54
Abbildung 45: Prognose der Fallzahlenentwicklung - teilstationäre Hilfen	55
Abbildung 46: Prognose der Fallzahlenentwicklung - stationäre Hilfen.....	55
Abbildung 47: Prognose der Fallzahlenentwicklung - angrenzende Aufgaben	55
Abbildung 48: Sozialraum 3	58
Abbildung 49: Bevölkerungsprognose Altersgruppe 0- unter 21 Jahren	59
Abbildung 50: Belastungsindex.....	59
Abbildung 51: Fallzahlenverteilung 2019.....	61
Abbildung 52: Fallzahlenverteilung nach Leistungsbereichen	61
Abbildung 53: Anteil Leistungen am Gesamtfallaufkommen (\emptyset)	62

Abbildung 54: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen (∅).....	62
Abbildung 55: Fallzahlenentwicklung in den Leistungsbereichen	62
Abbildung 56: Prognose der Fallzahlenentwicklungen - gesamt.....	63
Abbildung 57: Prognose der Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen.....	63
Abbildung 58: Prognose der Fallzahlenentwicklung - teilstationäre Hilfen	64
Abbildung 59: Prognose der Fallzahlenentwicklung - stationäre Hilfen.....	64
Abbildung 60: Prognose der Fallzahlenentwicklung - angrenzende Aufgaben	64
Abbildung 61: Sozialraum 4	67
Abbildung 62: Bevölkerungsprognose Altersgruppe 0- unter 21 Jahren	68
Abbildung 63: Belastungsindex.....	68
Abbildung 64: Fallzahlenverteilung 2019.....	70
Abbildung 65: Fallzahlenverteilung nach Leistungsbereichen	70
Abbildung 66: Anteil Leistungen am Gesamtfallaufkommen (∅)	71
Abbildung 67: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen (∅).....	71
Abbildung 68: Fallzahlenentwicklung in den Leistungsbereichen	71
Abbildung 69: Prognose der Fallzahlenentwicklung - gesamt	72
Abbildung 70: Prognose der Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen.....	73
Abbildung 71: Prognose der Fallzahlenentwicklung - teilstationäre Hilfen	73
Abbildung 72: Prognose der Fallzahlenentwicklung - stationäre Hilfen.....	73
Abbildung 73: Prognose der Fallzahlenentwicklung - angrenzende Aufgaben	74
Abbildung 74: Sozialraum 5	76
Abbildung 75: Bevölkerungsprognose Altersgruppe 0- unter 21 Jahren	77
Abbildung 76: Belastungsindex.....	77
Abbildung 77: Fallzahlenverteilung 2019.....	79
Abbildung 78: Fallzahlenverteilung nach Leistungsbereichen	79
Abbildung 79: Anteil Leistungen am Gesamtfallaufkommen (∅)	80
Abbildung 80: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen (∅).....	80
Abbildung 81: Fallzahlenentwicklung in den Leistungsbereichen	80
Abbildung 82: Prognose der Fallzahlenentwicklung - gesamt	81
Abbildung 83: Prognose der Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen.....	82
Abbildung 84: Prognose der Fallzahlenentwicklung - teilstationäre Hilfen	82
Abbildung 85: Prognose der Fallzahlenentwicklung - stationäre Hilfen.....	82
Abbildung 86: Prognose der Fallzahlenentwicklung - angrenzende Aufgaben	83
Abbildung 87: Sozialraum 6	85
Abbildung 88: Bevölkerungsprognose Altersgruppe 0- unter 21 Jahren	86
Abbildung 89: Belastungsindex.....	86
Abbildung 90: Fallverteilung 2019	87
Abbildung 91: Fallverteilung nach Leistungsbereichen.....	88
Abbildung 92: Anteil Leistungen am Gesamtfallaufkommen (∅)	88
Abbildung 93: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen (∅).....	88
Abbildung 94: Fallzahlenentwicklung in den Leistungsbereichen	89
Abbildung 95: Prognose Fallzahlenentwicklung - gesamt.....	89
Abbildung 96: Prognose Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen.....	90
Abbildung 97: Prognose Fallzahlenentwicklung - teilstationäre Hilfen	90
Abbildung 98: Prognose Fallzahlenentwicklung - stationäre Hilfen.....	91
Abbildung 99: Prognose Fallzahlenentwicklung - angrenzende Aufgaben	91
Abbildung 100: Sozialraum 7	93
Abbildung 101: Bevölkerungsprognose Altersgruppe 0- unter 21 Jahren	94
Abbildung 102: Belastungsindex	94
Abbildung 103: Fallzahlenverteilung 2019.....	96
Abbildung 104: Fallzahlenverteilung nach Leistungsbereichen	96
Abbildung 105: Anteil Leistungen am Gesamtfallaufkommen (∅)	97
Abbildung 106: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen (∅).....	97
Abbildung 107: Fallzahlenentwicklung nach Leistungsbereichen	97
Abbildung 108: Prognose der Fallzahlenentwicklung - gesamt.....	98
Abbildung 109: Prognose der Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen.....	99

Abbildung 110: Prognose der Fallzahlenentwicklung - teilstationäre Hilfen	99
Abbildung 111: Prognose der Fallzahlenentwicklung - stationäre Hilfen.....	99
Abbildung 112: Prognose der Fallzahlenentwicklung - angrenzende Aufgaben	100
Abbildung 113: Sozialraum 8	102
Abbildung 114: Bevölkerungsentwicklung Altersgruppe 0- unter 21 Jahre	103
Abbildung 115: Belastungsindex.....	103
Abbildung 116: Fallzahlenverteilung 2019.....	105
Abbildung 117: Fallzahlenverteilung nach Leistungsbereichen	105
Abbildung 118: Anteil Leistungen an Gesamtfallaufkommen (∅)	106
Abbildung 119: Anteil Leistungsbereich am Gesamtfallaufkommen (∅).....	106
Abbildung 120: Fallzahlenentwicklung nach Leistungsbereichen	106
Abbildung 121: Prognose der Fallzahlenentwicklung - gesamt.....	107
Abbildung 122: Prognose der Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen.....	108
Abbildung 123: Prognose der Fallzahlenentwicklung - teilstationäre Hilfen	108
Abbildung 124: Prognose der Fallzahlenentwicklung - stationäre Hilfen.....	108
Abbildung 125: Prognose der Fallzahlenentwicklung - angrenzende Aufgaben	109
Abbildung 126: Sozialraum 9	111
Abbildung 127: Bevölkerungsprognose Altersgruppe 0- unter 21 Jahre	112
Abbildung 128: Belastungsindex.....	112
Abbildung 129: Fallzahlenverteilung 2019.....	113
Abbildung 130: Fallzahlenverteilung nach Leistungsbereichen	114
Abbildung 131: Anteil Leistungen am Gesamtfallaufkommen (∅)	114
Abbildung 132: Anteil Leistungsbereich am Gesamtfallaufkommen (∅).....	114
Abbildung 133: Fallzahlenentwicklung nach Leistungsbereichen	115
Abbildung 134: Prognose Fallzahlenentwicklung - gesamt.....	115
Abbildung 135: Prognose der Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen.....	116
Abbildung 136: Prognose der Fallzahlenentwicklung - teilstationäre Hilfen	116
Abbildung 137: Prognose der Fallzahlenentwicklung - stationäre Hilfen.....	117
Abbildung 138: Prognose der Fallzahlenentwicklung - angrenzende Aufgaben	117
Abbildung 139: Sozialraum 10	119
Abbildung 140: Bevölkerungsprognose Altersgruppe 0- unter 21 Jahre	120
Abbildung 141: Belastungsindex.....	120
Abbildung 142: Fallzahlenverteilung 2019.....	121
Abbildung 143: Fallzahlenverteilung nach Leistungsbereichen	122
Abbildung 144: Anteil Leistungen am Gesamtfallaufkommen (∅)	122
Abbildung 145: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen (∅).....	122
Abbildung 146: Fallzahlenentwicklung nach Leistungsbereichen	123
Abbildung 147: Prognose der Fallzahlenentwicklung - gesamt.....	123
Abbildung 148: Prognose der Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen.....	124
Abbildung 149: Prognose der Fallzahlenentwicklung - teilstationäre Hilfen	124
Abbildung 150: Prognose der Fallzahlenentwicklung - stationäre Hilfen.....	125
Abbildung 151: Prognose der Fallzahlenentwicklung - angrenzende Aufgaben	125
Abbildung 152: Sozialraum 11	127
Abbildung 153: Bevölkerungsprognose Altersgruppe 0- unter 21 Jahre	128
Abbildung 154: Belastungsindex.....	128
Abbildung 155: Fallzahlenverteilung 2019.....	129
Abbildung 156: Fallzahlenverteilung nach Leistungsbereichen	130
Abbildung 157: Anteil Leistungen am Gesamtfallaufkommen (∅)	130
Abbildung 158: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen (∅).....	130
Abbildung 159: Fallzahlenentwicklung nach Leistungsbereichen	131
Abbildung 160: Prognose der Fallzahlenentwicklung - gesamt.....	131
Abbildung 161: Prognose der Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen.....	132
Abbildung 162: Prognose der Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen.....	132
Abbildung 163: Prognose der Fallzahlenentwicklung - stationäre Hilfen.....	133
Abbildung 164: Prognose der Fallzahlenentwicklung - angrenzende Aufgaben	133
Abbildung 165: Sozialraum 12	135

Abbildung 166: Bevölkerungsprognose Altersgruppe 0- unter 21 Jahre	136
Abbildung 167: Belastungsindex	136
Abbildung 168: Fallzahlenverteilung 2019.....	137
Abbildung 169: Fallzahlenverteilung nach Leistungsbereichen	138
Abbildung 170: Anteil Leistungen am Gesamtfallaufkommen (Ø)	138
Abbildung 171: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen (Ø).....	138
Abbildung 172: Fallzahlenentwicklung nach Leistungsbereichen	139
Abbildung 173: Prognose der Fallzahlenentwicklung - gesamt.....	139
Abbildung 174: Prognose der Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen.....	140
Abbildung 175: Prognose der Fallzahlenentwicklung - teilstationäre Hilfen	140
Abbildung 176: Prognose der Fallzahlenentwicklung - stationäre Hilfen.....	141
Abbildung 177: Prognose der Fallzahlenentwicklung - angrenzende Aufgaben	141
Abbildung 178: Sozialraum 13	143
Abbildung 179: Bevölkerungsprognose Altersgruppe 0- unter 21 Jahre	144
Abbildung 180: Belastungsindex	144
Abbildung 181: Fallzahlenverteilung 2019.....	146
Abbildung 182: Fallzahlenverteilung nach Leistungsbereichen	146
Abbildung 183: Anteil Leistungen am Gesamtfallaufkommen (Ø)	147
Abbildung 184: Anteil Leistungsbereiche am Gesamtfallaufkommen (Ø).....	147
Abbildung 185: Fallzahlenentwicklung nach Leistungsbereichen	147
Abbildung 186: Prognose der Fallzahlenentwicklung - gesamt.....	148
Abbildung 187: Prognose der Fallzahlenentwicklung - ambulante Hilfen.....	149
Abbildung 188: Prognose der Fallzahlenentwicklung - teilstationäre Hilfen	149
Abbildung 189: Prognose der Fallzahlenentwicklung - stationäre Aufgaben.....	149
Abbildung 190: Prognose der Fallzahlenentwicklung - angrenzende Aufgaben	150
Abbildung 191: Kostenverteilung Leistungsbereiche 2019	152
Abbildung 192: Kostenverteilung Hilfen zur Erziehung 2019	152
Abbildung 193: Kostenverteilung angrenzende Aufgaben 2019	153
Abbildung 194: Kostenentwicklung HzE und angrenzende Aufgaben (2012-2019).....	153
Abbildung 195: Kostenentwicklung nach Leistungsbereichen (2012-2019).....	154

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Kurzcharakteristik Hilfen zur Erziehung
- Anlage 2 Kurzcharakteristik angrenzende Aufgaben
- Anlage 3 Überblick Fallzahlen im Jahresvergleich

Anlage 1 – Kurzcharakteristik Hilfen zur Erziehung

Leistung SGB VIII	Art	Zielgruppe	Charakteristik/Schwerpunkte/Ziele
§ 27/ (2) flexible Hilfen § 27 (3) Aufs. Familienth. Schulverweigererp	ambulant	Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und deren Familien mit unterschiedlichen erzieherischen Problemstellungen, die eine individuelle und flexible Hilfe benötigen	<ul style="list-style-type: none"> • Lebenssituation durch notwendige und bedarfsgerechte Unterstützung verbessern, • Integration fördern und gemeinsam tragfähige Lebensperspektiven entwickeln, • Selbstkompetenz stärken • Eigeninitiative und Möglichkeiten einer eigenverantwortlichen Lebensführung fördern • § 27 (2) Hilfeart bestimmt sich entspr. des erzieherischen. Bedarfs im Einzelfall • § 27 (3) Gewährung pädagogischer und therapeutischer Leistungen
§ 28 Erziehungs- beratung	ambulant	Kinder, Jugendliche, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Bezugspersonen aus dem Umfeld der Nutzer sowie sozialpädagogische Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 SGB VIII) • Leistungsspektrum umfasst präventive Informations- und Multiplikatorenarbeit sowie auch regional-, bedarfs-, alters- und geschlechtsspezifisch ausgerichtete präventive Angebote • niedrigschwelliges, flexibles Hilfeangebot in Form von Beratung, Unterstützung und Hilfe für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien bei Entwicklungs-, Beziehungs-, Verhaltens- und Leistungsproblemen sowie psychischen Problemen in Form von Einzelfallhilfe. • Fokus der Beratung liegt auf lösungs- und ressourcenorientierten Handlungsansätzen im Sinne von Hilfe zur selbstbestimmten Gestaltung eigener Lebenswege und Lebensräume. Durch Mobilisierung von familiären Ressourcen und Selbsthilfepotentialen soll die Verfestigung und Verschlimmerung von Problemlagen vermieden und zu deren Lösung beigetragen werden. • Anspruch auf Beratung besteht darüber hinaus auf: <ul style="list-style-type: none"> – Beratung und Unterstützung bei Trennung und Scheidung, hier besteht für Eltern ein Rechtsanspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) – Beratung bei der Ausübung des Umgangsrechtes für Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Umgangsberechtigte (§ 18 SGB VIII) – Beratung von sozialpädagogischen Fachkräften • Eine Spezifik und Qualitätsmerkmal zeichnet die Beratungsstellen aus, indem den Nutzern ein multiprofessionelles Team fachlich zur Seite steht. • In Abhängigkeit von regionalen Erfordernissen und geprägt durch die spezifischen Ziele des Trägers und die fachliche Ausrichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weisen die einzelnen Beratungsstellen unterschiedliche Arbeitsfelder und -Schwerpunkte auf. Diese Pluralität ist gewünscht und verleiht dem Wahlrecht der Ratsuchenden Sinn.
§ 29 Soziale Gruppenarbeit	ambulant	ältere Kinder (i. d. R. ab 12 Jahre), Jugendliche und junge Volljährige mit Entwicklungsschwierigkeiten und/oder Verhaltensproblemen, deren Familiensystem als insoweit funktional, mitwirkungsbereit und stabil einzuschätzen ist, dass grundsätzlich der Verbleib in der Familie möglich ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung positiver Erfahrungen, Erlebnisse und Einsichten, die zur Achtung des Anderen, zu Selbstbewusstsein und bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen • Verhaltensänderungen und Entlastung beim Kind/Jugendlichen, Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

§ 30 Erziehungs- beistandschaft/ Betreuungshelfer	ambulant	ältere Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die wegen Entwicklungsproblemen besonderer Unterstützung bedürfen	<ul style="list-style-type: none"> • junge Menschen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes bei der Bewältigung von Lebensproblemen unterstützen, • unter Erhalt des Lebensbezugs zur Familie deren Verselbständigung fördern, • Jugendliche zur selbstverantwortlichen und selbstkritischen Lebensführung befähigen
§ 31 Sozialpäda- gogische Familienhilfe	ambulant	Familien, Alleinerziehende und andere Lebensgemeinschaften mit Kindern bzw. Jugendlichen, deren Lebenssituation durch Mehrfachbelastung infolge psychischer, pädagogischer und wirtschaftlicher Probleme und/oder besondere Krisen- und Konfliktsituationen gekennzeichnet ist und die in dieser Situation nicht in der Lage sind, eigenständig angemessene Lösungsstrategien zu entwickeln	<ul style="list-style-type: none"> • Familien durch gezielte Betreuung und Begleitung in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und in Krisen zu beraten sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und sie befähigen, ihren Lebensraum zunehmend aktiv selbst zu gestalten und Eigenpotentiale zu aktivieren. • mehrdimensionaler Ansatz; d. h. sie orientiert sich am gesamten Familiensystem und dessen sozialem Netzwerk mit seinen Erziehungs-, Beziehungs-, sozialen und materiellen Problemlagen. • i. d. R. auf längere Dauer angelegt und versteht sich als praktische Lebens- und Erziehungshilfe zur Stärkung des Selbsthilfepotentials sowie der Eigenverantwortung.
§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe	teil- stationär	Kinder und Jugendliche mit ausgeprägten Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten, deren Familiensituation sich als konfliktbelastet darstellt	<ul style="list-style-type: none"> • Schnittstelle zwischen den ambulanten und stationären Hilfen • verbindet in besonderer Weise soziales Lernen der Kinder und Jugendlichen in der Gruppe mit Begleitung der schulischen Förderung und flankierender Beratung und Unterstützung der Eltern • professionell gestaltetes Lebens-, Lern-, Erfahrungs- und Erlebnisfeld, in dem Kinder und Jugendliche regelmäßig einen Teil des Tages verbringen • in die Tagesgestaltung werden Elemente von alltäglichem Familienleben, schulischem Unterricht, pädagogisch-therapeutischer Förderung sowie Freizeitgestaltung integriert. • durch die Hilfe soll der Verbleib des Kindes/Jugendlichen in seiner Familie gesichert und Fremdunterbringung vermieden werden. • pädagogische Arbeit umfasst die Einbeziehung der Bezugspersonen der Familie sowie der Schule; Hilfe bewegt die im Spannungsfeld zwischen „Familienerhalt sichern“ und „Entwicklung spezialisiert fördern“
§ 33 Vollzeitpflege	stationär	Kinder und Jugendliche, bei denen die Erziehung in der Herkunftsfamilie vorübergehend oder dauerhaft nicht ausreichend gewährleistet ist und für deren Entwicklung das Leben in einem familiären Lebenszusammenhang geeignet und förderlich ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuung eines Kindes/Jugendlichen durch eine oder mehrere Personen in deren Familie oder familienähnlicher Lebensgemeinschaft; Kind/ Jugendlicher wird in den Alltag und das Lebensumfeld der Pflegefamilie integriert • Pflegepersonen übernehmen Erziehungsaufgaben, die aus den unterschiedlichsten Gründen von Eltern oder Personensorgeberechtigten nicht mehr genügend wahrgenommen werden können. Sie gestalten mit ihrer persönlichen Kompetenz den Erziehungsprozess ausgerichtet am Erziehungsbedarf des jungen Menschen. • Ziel: Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in die Herkunftsfamilie innerhalb eines tolerierbaren Zeitraumes • wesentliches Anliegen: Herkunftsfamilie während der Unterbringung des Kindes/Jugendlichen in der Pflegefamilie zu unterstützen und sie sukzessive in die Lage zu versetzen, ihr Kind wieder zu betreuen und eigenständig zu erziehen. Erscheint dies von vornherein aussichtslos oder scheitert der Versuch der Rückführung, so ist der Verbleib des Kindes/Jugendlichen in der Pflegefamilie als dauerhafte Hilfe anzusehen. • konkrete Ausgestaltung der Hilfe richtet sich nach dem erzieher. Bedarf des Einzelfalls, dem Wohl des zu betreuenden Kindes/ Jugendlichen und den Wünschen der Eltern.

<p>§ 34 Heimerziehung Sonstige betreute Wohnform</p>	<p>stationär</p>	<p>Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende, deren Entwicklung und Erziehung in ihren Herkunftsfamilien aus unterschiedlichsten Gründen vorübergehend oder dauerhaft nicht hinreichend gewährleistet ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche, die zeitweise nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, finden während der stationären Unterbringung ihren Lebensmittelpunkt in einer sozialpädagogisch geführten Einrichtung. • Form der Unterbringung muss dem Alter und der Entwicklung des Kindes/Jugendlichen entsprechen • Ziele: <ul style="list-style-type: none"> – Rückkehr des Kindes/ Jugendlichen in das Elternhaus oder die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten, – Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern, – Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie • Unter sonstigen betreuten Wohnformen versteht man selbständige pädagogische betreute Wohngemeinschaften für Jugendliche oder betreute Formen des Einzelwohnens. In der Regel werden die Hilfeformen während des Übergangs zu einer selbständigen Lebensführung gewährt.
<p>§ 35 Intensive sozialpäda- gogische Einzelbetreuung</p>	<p>ambulant oder stationär</p>	<p>junge Menschen ab dem 14. Lebensjahr,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die eine außergewöhnliche, problembelastete und überfordernde Lebenslage zu bewältigen haben, • deren Entwicklung durch beeinträchtigende Lebenssituationen und Erfahrungen geprägt ist, • deren Unterstützung durch die Eltern und das soziale Umfeld unzureichend ist oder fehlt, • die mit bestehenden und bisherigen Hilfeangeboten nicht erreicht werden konnten bzw. für die andere Angebote ungeeignet sind, • die sich und andere(s) durch risikoreiche Verhalten gefährden, • die das Ziel haben, Probleme mit sich selbst und mit anderen zu verringern. 	<ul style="list-style-type: none"> • wesentliches Merkmal ist die Intensität der Betreuung • Schwerpunkt: intensive Hilfe und Unterstützung Jugendlicher/junger Volljähriger bei deren sozialen Integration und Herausbildung bzw. Stabilisierung einer eigenverantwortlichen Lebensführung. • i. d. R. auf längere Sicht angelegt • beinhaltet vielfältige Möglichkeiten geeigneter intensiver pädagogischer, erlebnispädagogischer, heilpädagogischer und ggf. therapeutischer Strategien, Verfahren und Interventionen. • Ziel: junge Menschen bei der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben zu begleiten und deren selbstbestimmte Lebensführung durch altersgerechte Unterstützung und Förderung zu ermöglichen

Anlage 2 – Kurzcharakteristik angrenzende Aufgaben

Leistung SGB VIII	Art	Zielgruppe	Charakteristik/Schwerpunkte/Ziele
§ 13 (3) Sozialpädagogisch begleitete Wohnform	stationär	Jugendliche und junge Erwachsene, die Hilfe und Unterstützung im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung benötigen bzw. sich in Berufsvorbereitungsmaßnahmen oder Arbeitstätigkeit befinden	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung, Begleitung, Betreuung im Rahmen der Ausbildung • Hilfe und Unterstützung für einen erfolgreichen schulischen/beruflichen Abschluss • Förderung sozialer und beruflicher Kompetenzen • Hilfe bei Konflikt- und Problemlösungen • Koordinierung aller notwendigen Hilfen; finanzielle Hilfen auf Antrag möglich • jugendgemäße Unterbringung in Wohngemeinschaften, Einzelzimmern • Hilfe bei Wechsel in eine Ausbildung, Arbeitstätigkeit, eigenen Wohnraum
§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	ambulant	<ul style="list-style-type: none"> • Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte, • junge Menschen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen • Inanspruchnahme von Leistungen zur Verbesserung ihrer Erziehungsverantwortung • Angebote der Familienbildung - breites Spektrum entsprechend den Bedürfnissen der Adressaten • Familienfreizeit und Familienerholung • Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft sowie Aufbau elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen • Frühe Hilfen; regionale Unterstützungsangebote für 0- bis 3-Jährige
§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	stationär	<ul style="list-style-type: none"> • junge Mütter/Väter, die allein für ihr Kind sorgen und die zur Übernahme von Verantwortung für ein Kind und einer positiven Lebensbewältigung aufgrund ihrer Jugend und ungünstiger Sozialisationsbedingungen noch nicht in der Lage sind • Schwangere in Konfliktsituationen 	<ul style="list-style-type: none"> • Prämisse: Stärkung der Erziehungskompetenz. • Ziele: <ul style="list-style-type: none"> – Perspektiven für ein eigenständiges familiales Leben auf der Grundlage einer tragfähigen Mutter-/Vater-Kind-Beziehung entwickeln – gesunde geistige und körperliche Entwicklung der Kinder fördern und sicherstellen • Schwerpunkte: <ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung einer positiven Mutter-/Vater-Kind-Beziehung – Hinwirken auf eine schulische oder berufliche Ausbildung oder Berufstätigkeit der jungen Mütter/Väter – Erwerb lebenspraktischer Kompetenzen
§ 35a Eingliederungshilfe	ambulant, teilstationär oder stationär	Kinder (ab Schuleintritt), Jugendliche und junge Volljährige, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind	<ul style="list-style-type: none"> • als seelisch behindert gelten Kinder und Jugendliche, deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. • Hilfe orientiert sich vorrangig an der Ermöglichung, Unterstützung oder Wiederherstellung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensweise der jungen Menschen. Dabei sind die Lebensbedingungen und Lebenswelten der Kinder/Jugendlichen und ihren Familien zu berücksichtigen. • Anspruchsberechtigt ist das Kind oder der Jugendliche selbst. Die Eltern handeln in diesem Fall nicht aus eigenem Recht sondern als gesetzlicher Vertreter des noch nicht handlungsfähigen Kindes oder Jugendlichen. • für die Feststellung der Abweichung von der alterstypischen seelischen Gesundheit sind die Fachkräfte des Gesundheitswesens zuständig, während die Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe – und damit auch die Anspruchsvoraussetzung für diese Leistungen -durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des (ASD) im Jugendamt zu beurteilen ist.

<p>§ 41 Hilfe für junge Volljährige</p>	<p>stationär</p>	<p>18 bis unter 21-Jährige (in besonderen Ausnahmefällen auch älter) mit einem zeitlich begrenzten Unterstützungsbedarf zur Gestaltung einer eigenverantwortlichen Lebensführung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • junge Erwachsene, die weiterer Unterstützung in ihrer Persönlichkeitsentwicklung bedürfen und sie auch wollen. Insbesondere richtet sie sich an Heranwachsende, deren Kompetenzen zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung noch nicht ausreichend ausgeprägt sind. Diesen jungen Menschen fehlt i. d. R. ein stützendes familiäres Netzwerk für den Schritt der Verselbständigung. • Schwerpunkt: Entwicklung von Handlungskompetenzen und Strategien zur Bewältigung einer selbstbestimmten Lebensführung. • alle Angebotsformen der erzieherischen Hilfen – außer der SPFH nach § 31 SGB VIII und der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII – stehen zur Verfügung. • darüber hinaus Nachbetreuung gem. § 41 Abs. 3 SGB VIII, um junge Menschen nach dem Ende einer erzieherischen Hilfe bei Bedarf hinsichtlich ihrer Verselbständigung begleiten zu können.
<p>§ 42 Inobhutnahme</p>	<p>stationär</p>	<p>Kinder und Jugendliche, die sich in einer Krisensituation befinden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Befugnis des Jugendamts zum elternunabhängigen unmittelbaren Handeln zum Schutz des Kindes/Jugendlichen in Eil- und Notfällen • in der Regel kurzfristige, vorläufige Unterbringung • Auftrag: <ul style="list-style-type: none"> – Schutz des Kindes/Jugendlichen, – Sicherstellung des Wohls des Kindes/Jugendlichen, – Gewährleistung einer der individuellen Notlage angemessenen Krisenintervention – Beratung des Kindes/Jugendlichen in ihrer gegenwärtigen Lage, Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzeigen • Anlässe sind u. a.: <ul style="list-style-type: none"> – drohende Gewalt, – Anzeichen für Misshandlung oder für sexuellen Missbrauch, – Vernachlässigung, – Überforderung der Eltern, – schwerwiegende Erziehungsprobleme, – Integrationsprobleme im Heim oder in der Pflegefamilie, – Kriminalität, – Suchtprobleme etc. • Jugendamt nimmt Minderjährige auf deren eigenen Wunsch oder auf Initiative anderer, wie z. B. der Polizei oder von Erziehern, in Obhut. • Unterbringung erfolgt bei einer geeigneten Person (Bereitschaftspflegefamilie/Kurzzeitpflegefamilie), in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform.
<p>§ 52 Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtshilfegesetz</p>		<p>junge Menschen im Alter von 14 bis 21 Jahren, gegen die ein Ermittlungs- oder Jugendstrafverfahren eingeleitet wurden sowie deren Eltern und andere Betreuungspersonen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufgaben und die Rechtsstellung der Jugendgerichtshilfe ergeben sich zum einen aus dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), insbesondere § 38 und zum anderen aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), insbesondere § 52. • Schwerpunktaufgaben: <ul style="list-style-type: none"> – gewährt straffällig gewordenen jungen Menschen vielfältige Hilfestellung und Betreuung aus sozialpädagogischer Sicht im Umgang mit der Straftat und dem folgenden Strafverfahren. – leistet Beratung und Unterstützung für die Justizorgane durch gutachterliche Stellungnahmen, die Teilnahme an Gerichtsterminen sowie die Überwachung der Erfüllung richterlicher Auflagen und Weisungen.

Anlage 3 – Überblick Fallzahlen im Jahresvergleich

Leistung	Fälle ges.							
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
§ 13 (3)	24	22	22	21	19	21	15	21
§ 19	43	46	44	55	51	61	57	61
§ 20	11	1	9	8	5	3	4	5
§ 27	142	144	152	159	151	155	144	132
§ 29	40	34	30	32	47	39	34	42
§ 30	94	105	110	102	108	93	102	90
§ 31	343	353	352	369	365	360	364	368
amb. HzE §§ 27-31	619	636	644	662	671	647	644	632
§ 32	140	161	152	154	158	162	154	157
§ 33	300	315	311	303	329	326	325	309
§ 34	428	449	463	508	524	531	536	516
§ 34 HE	386	406	432	481	498	507	521	504
§ 34 BeWo	42	43	31	27	26	24	15	12
§ 35	3	1	0	1	1	2	2	2
§ 35 amb.	1	1	0	1	0	0	0	0
§ 35 stat.	2	0	0	0	1	2	2	2
HzE §§ 27-35	1.490	1.562	1.570	1.628	1.683	1.668	1.661	1.616
§ 35a	148	153	186	199	197	217	210	186
§ 35a amb.	120	131	152	170	165	187	180	159
§ 35a teilst.	15	5	10	8	6	6	5	6
§ 35a stat.	13	17	24	21	26	24	25	21
§ 41	101	88	96	110	119	143	161	158
§ 42	313	302	248	234	290	283	278	289
Gesamt	2.130	2.174	2.175	2.255	2.364	2.396	2.386	2.336
0- bis <21-Jährige	50.018	49.669	50.742	52.305	53.112	53.618	53.946	54.044
je 1.000 0- bis <21-Jährige	42,6	43,8	42,9	43,1	44,5	44,7	44,2	43,2